Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

Bibliothek
Landesschule
Meissen

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Zweyter Band.

Leipzig, 1810.

bey J. C. Hinrichs.

77 9

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Sechster Band.

Leipzig, 1810.

bey J. C. Hinrichs.

Vorerinnerung.

Der dritte Band, welcher blos die so reichhaltige Geschichte unsres Königs enthalten wird, soll dem gegenwärtigen sobald als möglich nachfolgen, und ich hoffe meine Leser durch die größte Vollständigkeit, die ich mich auch hier bemühen werde zu erreichen, für diese Verspätigung hinlänglich zu entschädigen. In Ansehung des zweyten Bandes wiederhole ich nur die Bitte: daß man bey Beurtheilung desselben meinen schon einigemal von mir angegebenen Zweck, eine Staatsgeschichte von Sachsen zu liefern, beständig vor Augen haben möge, weil man außerdem das Detail, in welches ich bey der Entwicklung der innern und äußern Staatsverhältnisse eingegangen bin, oft langweilig und ermüdend finden dürfte. Die mannichfaltigen Vortheile aber, welche die Kenntniß hiervon gewährt, können nur demjenigen unbekannt seyn, der nie in Staatsgeschäften gearbeitet hat.

Auf Veranlassung der von mir in dem vorigen Bande S. 360 u. f. mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung der Nordischen Allianz, ist mir aus sichern Quellen folgende Notiz mitgetheilt worden, welche zu wichtig ist, als daß ich sie mit Stillschweigen übergehen könnte. Schon früher bestand ein Defensiv-Bund zwischen Sachsen und Dänemark, der zu Kopenhagen den 29. März 1698 mit folgenden Zusätzen erneuert wurde *): 1) Sollte der Bund auf Polen ausgedehnt und die versprochene Hülfe auch dann geleistet werden, wenn August II. wegen dieses Königreichs angegriffen würde, oder wenn innerliche Unruhen daselbst entstünden. 2) Wurde versprochen, die baldige Bestätigung dieses Bundes durch einen Polnischen Reichsschluß zu bewirken. 3) Kamen beyde Kontrahenten dahin überein, Peter den Großen (welcher in der Urkunde der Czar von der Muscou genannt wird) in diese Konföderation und Vereinigung zu ziehen.

*) Dieser Traktat ist derselbe, den ich nach Gebhardi unter dem 24. März 1698 als einen neuen Bund angegeben habe.

Inhalt.

Sechster Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit dem Anfange des Nordischen Kriegs bis zum Tod Friedrich August I. Seite 1

Siebenter Abschnitt. Prachtliebe Friedrich August I.; dessen Verdienste um die höhere Kultur von Sachsen; Rückblick auf Polen während den letzten Jahren seiner Regierung. " " " 62

Achter Abschnitt. Veränderungen in den Herzoglich Sächsischen Lebenlinien seit der Erwerbung der Polnischen Königskrone bis zum Aussterben der Merseburger Linie. " " . 68

Neunter Abschnitt. Aeußre Regierungsgeschichte Friedrich August II. bis zum Oestreichischen Erbfolgskrieg. " " " " 82

Zehenter Abschnitt. Ministerium des Grafen Heinrich von Brühl und äußre Staatsgeschichte vom Anfange des Oestreichischen Erbfolgskriegs bis zum Ausbruch des siebenjährigen. " " 128

Eilfter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen während der Regierung Friedrich August II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Kriegs. " " 161

Zwölfter Abschnitt. Von dem Aussterben der Weißenfelser Linie, und dem dadurch bewirkten Anfall ihrer Länder an das Churhaus. Seite 192

Dreyzehenter Abschnitt. Chursachsens Theilnahme an dem siebenjährigen Krieg. " " 196

Vierzehenter Abschnitt. Einfluß des siebenjährigen Kriegs auf Kultur und Münzwesen; Errichtung der Restaurations-Kommission und Eröffnung des Landtages von 1763. " " 242

Funfzehenter Abschnitt. Tod und Familie Friedrich August II. " " " 252

Sechszehenter Abschnitt. Friedrich Christian. 256

Beylagen.

A. Vertrag zwischen Chursachsen und Schwarzburg vom 17. May 1748. " " " 269

B. Beständige Kapitulation des Hochstifts Merseburg vom 31. July 1731. " " " 287

Sechster Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit dem Anfang des Nordischen Kriegs bis zum Tod Friedrich August I.

§. 1.

Nur langsam konnte sich das Land von den schrecklichen Bedrückungen erholen, die es während dem Aufenthalte der Schweden in Sachsen ausgestanden hatte; und so groß auch die Bedürfnisse des Königs waren, so sah er sich doch genöthiget, den Unterthanen durch eine Resolution [1]) vom 21. Sept. 1707 einen Remiß an Steuerresten bis zu dem Schwedischen Einfall, und an Pfennigen und Quatembern vom 10. Septbr. 1706 bis zum Ausgang des Jahres 1707 zu gestatten; auch berufte er nach Ablauf der bisherigen Landesbewilligung, um die allzugroßen Kosten der Auslösung zu sparen, keine allgemeine Landesversammlung, sondern einen bloßen Ausschußtag [2]), obwohl in der Regel Versammlungen dieser Art nur wegen außerordentlicher Abgaben gehalten zu

1) Cod. Aug. T. 2. p. 1599.

2) S. das Ausschreiben vom 1 Decbr. 1707.

werden pflegten [3]). Jene Bewilligung selbst aber wurde sowohl damals, als in dem ganzen folgenden Zeitraum nicht vermindert, und alle die verschiedenen Gattungen von Auflagen beybehalten, die seit Jahrhunderten entstanden waren, und die wir jetzt mit einem allgemeinen Blick übersehen wollen, um einige neuere Modifikationen derselben beyzufügen. Die Landsteuer, welche schon längst in 16 Pf. von dem Schock bestand, die in der Regel nach dem Steueranschlag von 1628 berechnet wurden, blieb unverändert; auch verlangte die Landschaft einigemal, aber vergebens: daß selbst solche beschockte Güter, die in die Hände des Fürsten gekommen wären, von dieser Abgabe nicht ausgenommen werden sollten [4]). Dagegen erfolgte schon auf dem Ausschußtage von 1708 eine Erhöhung der Biersteuer. Diese sollte eigentlich nach den ältern Verwilligungen 40 Gr. vom Faß betragen; war aber anfangs deswegen weniger drückend, weil der Tischtrunk frey blieb, und man das Bier gewöhnlich nicht nach Anzahl der Fässer versteuerte, sondern von einem Gebräude überhaupt etwas Gewisses entrichtete [5]). Nachdem man aber hierüber andre Grundsätze angenommen hatte, so schränkte man die Biersteuer auf 20 Gr. vom Faß braun Bier, und 30 Gr. vom Faß weiß Bier ein, bis der König

3) Als daher der König auf dem Ausschußtage von 1715 eine Prorogation der ordentlichen Landesbewilligungen verlangte, so verbaten dieses die Stände, weil auf diese erst in einer Beypropositon vom 23. Jan. d. J. enthaltene Forderung die Vollmachten der übrigen Stände nicht gerichtet wären, und sie, dem alten Herkommen nach, vor eine allgemeine Landesversammlung gehöre.

4) S. die Bewilligungsschrift v. 15. May 1728.

5) S. die Duplik der Stände v. 26. März 1708.

durch einen Befehl [6]) vom 15. Apr. 1702 jene Abgabe auf 1 Thlr., und diese auf 1 Thlr. 12 Gr. erhöhte: wobey es auch jener Ausschußtag nach manchen Schwierigkeiten endlich bewenden ließ. Ueber den Verfall der Braunahrung aber wurden sowohl damals, als auf allen folgenden Landesversammlungen beständige Klagen geführet, und die Ursachen hiervon theils in andern Abgaben gesucht, die auf alle Bedürfnisse des Brauwesens gelegt waren, theils in der Theurung des dazu erforderlichen Brennholzes, theils endlich in der Anlegung neuer Brauereyen auf dem Lande, wodurch die Gerechtsame der Städte beeinträchtiget wurden.

Beyde jetzt erwähnte Steuern waren vorzüglich zur Abtragung der alten Landesschulden bestimmt, auch mußte von ihnen zu Folge der Steuerinstruktion das landesherrliche Deputat bestritten werden, und überdieß wurden noch von Zeit zu Zeit außerordentliche Bedürfnisse auf sie angewiesen. Eines derselben wurde bey allen Verwilligungen wiederholt, und bestand aus 25,000 Thlrn., die zur Tilgung der alten Kammerschulden aus der Steuer entrichtet wurden [7]). Wegen der jährlichen Ueberschüsse dieser Abgaben wurde einigemal von Seiten des Hofes die Behauptung aufgestellt: daß diese der Rentkammer überlassen werden müßten, weil sich die Landschaft auf den Land-

6) Cod. Aug. T. 2. p. 1562 und die Erklärung dieses Ausschreibens v. 20. Juny l. c. p. 1367.

7) Die Stände äußerten mehrmals unter andern in ihrer Bewilligungsschrift von 1728: daß, wenn man alle Summen, die zur Abtragung der alten Kammerschulden wären verwilligt worden, dieser Absicht gemäß wirklich verwendet hätte, selbige fast ganz getilgt seyn müßten.

tägen von 1546, 1547 und 1552 die Land- und Trank-steuer blos zur Abtragung der Landesschulden vorbehalten, die Vorfahren des Königs aber sich ihre Rechte darauf nie ganz begeben hätten. Die Stände dagegen glaubten, daß, wenn ja ein Ueberschuß von diesen Steuern vorhanden seyn sollte (welcher Fall ohnedieß nicht leicht eintreten würde), selbiger zur Erleichterung der armen Kontribuenten und zu Verschonung von andern Abgaben anzuwenden seyn würde[8]).

Zu den altüblichen Steuern, die jederzeit auch in die ordentliche Landesverwilligung aufgenommen wurden, gehörte endlich noch die Fleischsteuer, welche besonders zur Besoldung der alten Raths- und Gerichts-Kollegien und der von ihnen abhängigen Subalternen bestimmt war, und über deren schon damals übliche Verpachtung bisweilen von den Landständen Beschwerde geführet wurde[9]).

Unter den außerordentlichen Abgaben, welche sich aber nur dadurch von den ordentlichen unterschieden, daß man ihre Bewilligung auf kürzere Zeit beschränkte und sie erst nachher wieder auf Ausschußtägen verlängerte[10]), war die Landaccise eine der ältesten. Da die Pächter und Administratoren dieser Abgabe, welche man schon längst zu den Kammeraleinkünften gezogen hatte, die Ansätze derselben gegen das Mandat[11]) von 1682, das ihre

8) Man vergl. unter andern die Präliminarschrift v. 22. März 1728. die Resolution auf die Präliminarschrift v. 12. April dieses Jahres und die Bewilligungsschrift v. 15. März d. J.

9) Siehe z. B. die eben angeführte Bewilligungsschrift.

10) Auf dem Landtage v. 1731 wurden sie zuerst auf 6 Jahr verwilligt.

11) Cod. Aug. T. 2. p. 1298.

Gränzen genau bestimmte, zum Nachtheil des Handels immer mehr auszudehnen suchten, so wurde auf Verlangen der Stände 1718 eine Kommission zur Verbesserung dieser Mängel niedergesetzt, welcher die Stände auf dem Landtage von 1728 einige Deputirte beyordneten [12]), auch erschien 1733 wirklich ein Verbesserungsplan, der aber unausgeführt blieb [13]).

Weil alle diese Abgaben ihre angewiesene Bestimmung hatten, so sah man sich genöthiget, für die übrigen Bedürfnisse des Landes durch steigende oder fallende Pfennige und Quatember, oder durch ein andres Mittel zu sorgen. Dahin gehörten zuförderst die Beyträge zu den Gesandtschaftskosten, welche in diesem Zeitraum ununterbrochen fortdauerten. Sie betrugen anfangs nur einen Pfennig und einen Quatember, wurden aber bisweilen durch außerordentliche Zuschüsse verstärkt [14]), und seit 1711 auch bey den gewöhnlichen Verwilligungen um einen halben Quatember vermehrt. Selbst dann reichten sie zwar nicht zu, um den großen Aufwand vieler kost-

12) S. den Landtagsabschied v. 19. May 1728.

13) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte S. 99.

14) So wurde 1716 der Beytrag zu den Gesandtschaftskosten durch ein Kapital von 60,000 Fl. erhöht, welches die Stände als eine zinsbare Schuld durch Ausstellung von Steuerscheinen übernahmen, wobey sie sich aber zugleich ausbedungen, daß, wenn in Polnischen Sachen Gesandtschaften beliebet würden, diese von der Polnischen Kasse sollten getragen werden. Auch wurde damals das ritterschaftliche Donativ zu Landesbedürfnissen und besonders zu denen Gesandtschaftskosten verwendet, die zur Beendigung des Nordischen Kriegs nöthig seyn dürften. S. den Landtagsabschied vom 18. April 1716.

spieligen Gesandtschaften der dermaligen Zeit zu bestreiten; von weiteren Anforderungen aber suchten sich die Stände dadurch zu befreyen, daß sie das alte Herkommen vorschützten, nach welchem die Kammer die Gesandtschaftskosten allein getragen hätte. Doch wurde bey den damals noch üblichen Belehnungen an dem kaiserlichen Hof, immer noch ein besonderer Beytrag von einem Quatember verwilliget[15]). Ferner war zur Tilgung der Million Gulden, welche man dem König bey der Aufhebung des Revisionsraths verwilliget hatte, ein besonderer Fonds errichtet, der aus den Impositen bestand[16]), die man seit 1704 blos auf Stempelpapier und Spielkarten gelegt hatte[17]), und an den man in der Folge noch manche andre Bedürfnisse anwies. Auch wurde auf dem Ausschußtage von 1708 ein andrer Fonds aus einigen Pfennigen und Quatembern für die während dem Schwedischen Krieg übernommenen neuen Steuerschulden[18]) gebildet: dagegen aber wollten sich die damaligen Stände zu dem ihnen zugemutheten

15) Weil bey der letzten Belehnung, die sich wegen verschiedner Hinderniße über Jahr und Tag verzog, dieser Beytrag nicht zugereicht hatte, so wurde in dem eben angeführten Landtagsabschied ein schon geleisteter (aber nicht bestimmt angegebener) Zuschuß aus der Land- und Tranksteuer genehmigt.

16) S. den ersten Bd. dieser Geschichte des Königreichs Sachsen S. 349.

17) S. den Befehl v. 23. Dcbr. 1710 in Cod. Aug. T. 2. p. 1814. Bisweilen wurde dieser Fonds noch durch einige Quatember vergrößert, als z. B. 1708 durch 3 Quatember.

18) Zuerst wurden in der Bewilligungsschrift v. 5. März 1708 außer einem Termin rückständiger Landsteuer von Bartholomäi 1707 auf die beyden ersten Jahre der damaligen 3jährigen Bewilligung $1\frac{1}{2}$ Pf. und 2 Quatbr. und auf das 3te Jahr noch $\frac{1}{2}$ Quatbr. hierzu ausgesetzt, und mit ähnlichen Verwilligungen auch in der Folge geraume Zeit fortgefahren.

Ersatz verschiedner Amtskapitalien, welche der König in dem Krieg hatte aufwenden müssen, nicht verstehen[19]).

§. 2. Noch wurden viele außerordentliche Anforderungen an das Land vorzüglich durch die Militairbedürfnisse und durch den unverhältnißmäßigen Aufwand des Hofes veranlaßt. Der gewöhnliche Beytrag zu jenen betrug noch immer 700,000 Fl. und mußte theils durch Pfennige, theils durch Quatember aufgebracht werden; auch pflegte der König noch einen Quatember, den man ihm zur freyen Disposition überließ, zu diesem Zweck zu verwenden.

Schon auf dem Landtage von 1711 aber wurde der jährliche Unterhalt der Miliz zu einer Million Thaler berechnet, welche der König nebst einer andern Million zu außerordentlichen Kriegsbedürfnissen, und nebst dem Ersatz der bisher von seiner Kammer der Kriegskasse gethanen Vorschüsse zu 1,054,070 Fl. von den Ständen verlangte[20]). Auch sollte das Land nach demselbigen Antrag viele Schulden übernehmen, die sich gegen drittehalb Millionen beliefen, und „wogegen zum Theil wichtige Stücke von Land und Leuten wiederkäuflich weggegeben, oder Kostbarkeiten versetzt worden wären.“ Und obschon diese Anforderungen, auf welche noch andre folgten, die der König nachher fallen ließ[21]), bey dem trau-

19) Doch erklärte der König den 19. März, daß er der Kammer ihren Regreß an die Steuer vorbehalte, wenn bey dieser etwas zu erübrigen sey.

20) Man vergl. die Konsignationen, welche der Landesproposition beygefügt sind.

21) Nehmlich 40,000 Rthlr. zum Hofstaat des Churprinzen; 50,000 Rthlr. zum Bau des Residenz-Schlosses in Dresden und eine unbestimmte Beyhülfe zur Ausbesserung der Landstraßen und der Elb-Dämme, zur Anlegung von Zucht-

rigen Zustande, in welchen das Land durch den Schwedischen Einfall und durch andre Unglücksfälle gerathen war, nicht ganz befriedigt werden konnten, so sah man sich doch genöthigt, die bisherigen Verwilligungen zu den Kriegsbedürfnissen beträchtlich zu vermehren [22]). Es wurden nehmlich die gewöhnlich zur Miliz bestimmten 700,000 Fl. nicht nur monathlich auf 2 Jahr durch $\frac{1}{2}$ Pf. und $\frac{1}{2}$ Qtbr. verstärkt, welche zusammen 240,000 Fl. betrugen [23]), sondern auch noch überdieß für beyde Jahre zusammen gleichfalls an Pfennigen und Quatembern 195,000 Fl. verwilliget [24]). Da übrigens die Landschaft auf die zu außerordentlichen Bedürfnissen der Miliz verlangte Million keine Rücksicht genommen hatte, so that

d. 31. März 1731. der König einen vorzüglich auf die Ritterschaft berechneten Vorschlag, der zwar nicht angenommen wurde, aber zu merkwürdig ist, um ihn mit Stillschweigen zu übergehen. Diesem zu Folge sollten die auf den adlichen Lehnen haftenden Ritterpferde mit 1000 Fl. für ein jedes derselben binnen 5 Jahren dergestalt abgekauft werden, daß alle Jahre 200 Fl. in zwey Terminen, halb zu Ostern, und halb zu Michael entrichtet würden; wofür auch der König

Waisen- und Armenhäusern; zur Wiederherstellung der ehedem angeordneten Straßenbereuter (deren Nutzen aber die Landschaft ganz bezweifelte) und zur Erhaltung von Postwachen, welche damals an der Gränze von Böhmen, Schlesien und der Mark Brandenburg angelegt waren. Einige dieser Forderungen wurden in der Folge öfters wiederholt.

22) S. die Bewilligungsschrift v. 24. März dieses Jahres.

23) Den Quatember zu 25,000 Fl. die Pf. zu 1500 Fl. gerechnet.

24) S. das Memorial der Stände vom 13. April dieses Jahres.

das von der Ritterschaft ihm schon verwilligte Donativ erlassen wollte [25]).

Wegen der neuen Schulden, die das Land übernehmen sollte, erklärten sich anfangs die Stände in ihrer Bewilligungsschrift, daß sie 200,000 Fl. davon versichern wollten, und die Wiederbezahlung aus dem Fonds geschehen sollte, der zu der oben erwähnten, dem König überlassenen Million Gülden und zur Tilgung der neuen Steuerschulden ausgesetzt war. Weil aber der König glaubte, daß hierdurch jener Betrag nicht hinlänglich gedeckt sey, so wurden noch zu diesem Behuf 6 Pf. und 6 Quatbr. ausgeschrieben, die überhaupt binnen der zweyjährigen Frist der außerordentlichen Abgaben aufgebracht werden sollten: auch noch überdieß zu dem nehmlichen Zweck dem König 50,000 Thlr. versichert, die nach Abtragung des Rückstandes von der Million Gülden bezahlt und inzwischen mit 6 Proc. verzinset werden sollten [26]).

Kaum waren einige Monathe nach dieser Bewilligung verflossen, so legte der König den 25. July 1711 einseitig die nehmliche Vermögenssteuer wieder auf das Land, die er 1709 ausgeschrieben hatte [27]), jedoch mit dieser Beschränkung: „daß sie die beyden letzten Jahre als ein Kapital aus der Obersteuereinnahme verzinset, auch nach und nach mit fünf aufs Hundert wieder abge-

25) Die Ritterschaft behauptete in dem angeführten Memorial: es sey dieser Vorschlag aus vielen erheblichen und höchst wichtigen Ursachen (die zwar nicht angegeben wurden, sich aber leicht errathen lassen) unmöglich und unausführbar.

26) S. das Memorial v. 13. April und den Landtagsabschied v. 24. April 1711.

27) S. den vorigen Band S. 357.

führet werden sollte [28])." Im folgenden Jahre aber sah
d. 14. Febr. 1712. er sich genöthigt, einen Ausschußtag wegen dieser Steuer zu berufen, weil sich schon bey dem ersten Termine viele Schwierigkeiten dagegen zeigten, und sowohl seine deshalb erlassenen landesherrlichen Befehle noch eine genauere Bestimmung verlangten, als auch der Kredit des Landes dabey gefährdet zu seyn schien. Hier suchte er nun diese außerordentliche Anlage durch die noch immer fortdauernden Kriegsunruhen und durch den großen Aufwand, den das nach dem Tode Kaiser Joseph eingetretene Reichsvikariat und die neue Kaiserwahl verursacht hatten, zu rechtfertigen, so wie auch durch die Nothwendigkeit zur Erleichterung der mit Pfennigen und Quatembern beschwerten Unterthanen eine andre Besteurungsart zu wählen. Der Ausschuß aber verbat diese Vermögenssteuer
d. 12. März d. J. gänzlich, und gründete seine Einwendungen darauf: daß diese Abgabe vorzüglich die mit Pfennigen und Quatembern belegten Unterthanen treffen würde, und überhaupt das Land mit zu vielen Lasten beschweret sey, um auch diese Bürde tragen zu können. Statt dessen erbot er sich zu einem Darlehn von einer Million Gülden, welches binnen fünf Jahren aus der Obersteuereinnahme wieder bezahlt werden sollte, und wozu er den bisher zu der Million-Gülden-Kasse gestandenen Fonds, „weil über die

28) S. in Cod. Aug. T. 2. p. 1831. Der Ansatz, der oben bey dem ersten Ausschreiben dieser Auflage angeführet ist, wurde jetzt dergestalt erhöht: daß von denen vor 30 Jahren und weiter zurück erlangten Immobilien anderthalb Thaler und von den nachher erworbenen ein Gülden entrichtet, auch eine Erhöhung von einem Drittheil bey den übrigen Arten dieser Besteurung, mit Ausnahme der Besoldungen Statt finden sollte.

Hälfte bereits davon abgeführt, hierdurch die Zinsrechnung merklich gefallen, und folglich das Bedürfniß um ein Großes gesunken sey," sammt dem bey andern Kassen eintretenden Ueberschuß und noch besonders für dieses Jahr $3\frac{1}{2}$ Quatbr. und 1 Pf. anwies. In Hinsicht auf diese Verwilligung aber sollte nicht nur jene Vermögenssteuer, sondern auch eine auf die ersten Monathe dieses Jahres einseitig von dem König ausgeschriebene Erhöhung der Pfennige und Quatember durch 1 Pf. und 2 Qtbr. gänzlich wegfallen und dasjenige, was bereits davon eingegangen, auf die andern bewilligten Pfennige und Quatember compensiret werden.

Der König bezeigte sich anfangs abgeneigt, in die- d. 14. März
sen Vorschlag einzugehen, weil ihm das angebotene Dar- d. J.
lehn von einer Million Gülden durch den größtentheils auf d. 18.
die Ueberschüsse andrer Steuern angewiesenen Fonds nicht März
hinlänglich gedeckt schien. Und die Stände wurden hierdurch bewogen, ihren Plan dergestalt abzuändern, daß sie 1) jährlich 4 Pf. und 4 Qtbr. auf die fünfjährige Zahlungszeit jener Summe hierzu aussetzten, mit der Erklärung, auch das 6te Jahr damit fortzufahren, dafern der völlige Betrag anders nicht zu erlangen wäre; 2) von den Ueberschüssen andrer Steuern aus der Steuereinnahme, mit der sie deshalb in Kommunikation getreten waren, jährlich 30,000 Fl., so wie auch 3) das von der Ritterschaft „zur Erleichterung des Armuths" dem König angebotene Donativ von 100,000 Fl. zu dieser Absicht bestimmten; und sich überdieß verbindlich machten, dafern auch durch diese Mittel das nöthige Quantum nicht aufgebracht werden könnte, auf die Ersetzung des Abgangs bey nächster Landeszusammenkunft Bedacht zu neh-

men. Später wurde allen diesen Bedingungen noch das Anerbieten beygefügt: daß zu dem Anlehn selbst sowohl die Ritterschaft 150 Thlr. auf jedes Ritterpferd, als auch die Städte nach einem von ihnen selbst gemachten Ansaß 70,950 Thlr. beytragen, und diese Summen in den letzten Terminen wieder erhalten sollten [29]).

Ungeachtet dieser Verwilligung aber blieben auch die einseitig von dem König ausgeschriebenen Pfennige und Quatember; ja die Fortdauer derselben wurde zulezt noch auf ein ganzes Jahr verlangt. Als aber die Stände diese neue Anforderung standhaft verweigerten, so ließ sie zwar der König fallen, that aber die merkwürdige Erklärung: „daß, weil an denen zur Sicherstellung des Landes und zur Erwerbung eines anständigen Friedens unentbehrlichen Bedürfnissen nöthigen Kosten annoch ein großes abgehe und ermangele, er sich nunmehr entschlossen habe, lieber von Aemtern und einigen Rechten und Einkünften etwas an diejenigen, bey welchen Vorschüsse darauf zu erlangen, wiederkäuflich zu überlassen, als seinen getreuen Vasallen und Unterthanen vorjezt ein Mehreres zuzumuthen." Bey dieser Erklärung mußte es den Ständen

d. 19. Febr. 1712. desto unerwarteter seyn: daß schon wieder im folgenden Jahre ein Ausschuß berufen wurde, weil der König wegen der für das laufende Jahr bewilligten Steuern ansehnliche Posten aufgenommen hatte. Um diesen Abgang zu ergänzen, brachte er eine Staats-Lotterie in Vorschlag [30]), die aus 1000 Loosen, jedes zu 100 Thaler

29) S. den Abschied v. 20. April 1712.

30) In einem Dekret v. 6. März 1713. Der Plan derselben wurde erst später in einem besondern Aufsatz den Ständen mitgetheilt, der ihnen bey einem mündlichen Vortrage des

Einlage bestünde, bey welcher sich 100 Hauptgewinnste, so zusammen 250,000 Thlr. betrügen und 900 geringere Gewinnste, durch welche nur die Einlage wieder gewonnen würde, befänden. Jene sollten von Zeit der Ziehung an mit 4 Proc., diese aber mit 5 Proc. bis zur Wiederbezahlung des Kapitals, die allmählich nach einer bestimmten Repartition binnen 20 Jahren erfolgen würde, verzinset werden, und die Landschaft für Kapital und Zinsen haften. Die Stände suchten anfangs diesem Vorschlag auf alle mögliche Weise auszuweichen [31]); doch setzten sie endlich auf wiederholte Anregungen [32]), zu jenem Zweck die Summe von einer Million Gulden aus, die von Zeit der Einlegung der Kapitalien in die Lotterie an gerechnet, bis zu ihrer gänzlichen Abtragung mit 6 Proc.

geheimen Koncilii mitgetheilet wurde. Wegen der ungewöhnlichen Art dieser Mittheilung hatten die Stände schon den 4. März 1713 Beschwerde geführt, die sie damals (den 18. April d. J.) wiederholten.

31) Unter andern sagten sie in ihrer Bewilligungsschrift v. 25. März 1715: „Wir sind gewiß versichert, daß alle solche Anticipationes sowohl Ew. Königl. Majestät, als dem Lande sehr nachtheilig seyn, auch vor jetzo die allergnädigst angesonnene Ersetzung der auf dieß Jahr in großen Summen geschehenen Anticipationen zu thun, eine wahre Unmöglichkeit ist, und in des Landes Kräften nicht steht, oder dieses darüber zu Grunde gehen würde, und wenn wir uns dennoch bewegen lassen sollten, solches einzugehen und zu bewilligen, müßten wir uns in unserm Gewissen nothwendig selbst anschuldigen, das, wozu wir Gott, Ew. Königl. Majestät und dem Vaterlande verbunden sind, nicht beobachtet zu haben u. s. w.

32) Besonders von dem Oberschenk, dem Grafen Vitzthum von Eckstädt, der deswegen mit einer Instruktion v. 25. Apr. 1713 vom König, der sich damals in Warschau aufhielt, nach Sachsen gesendet ward.

verzinset werden sollte, indem sie vorzüglich die zur Tilgung der alten und neuen Million (deren gänzlicher Abtrag in einiger Zeit zu hoffen war) bestimmten Impoſten und Quatember zur Versicherung dieser Verwilligung anwiesen; so wie auch der König versprach, daß er zur Verstärkung des Fonds 200,000 Thlr. an 8 Quatembern aus der Kriegskasse abgeben wollte. Daneben aber bedungen sich die Stände aus: daß von ihnen eine Deputation gewählt werden dürfte, welche den weitern Plan zu der Lotterie ausarbeiten, und sowohl zur Direktion derselben, als zur Ausgabe der Billets gewisse Landeskommissarien ernennen sollten, die von ihrer Verwaltung der Landschaft Rechnung ablegen müßten [33]).

§. 3. Auf dem Ausschußtage des Jahres 1715 mußte von den vermögenden Ständen und Unterthanen zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse eine Summe von 500,000 Thaler zu 6 Proc. gegen Ausstellung sichrer Steuerscheine vorgeschossen werden [34]); und auf der Landesversammlung von 1716 verstand sich die Landschaft zum Ersatz der schon für das laufende Jahr anticipirten Kriegssteuern durch 1,787,142 Fl. 18 Gr., die in Holland sollten aufgenommen werden, und die man in 9 Jah-

33) S. das Memorial v. 4. May 1713 und den Abschied des Ausschußtages v. 19. Juny d. J.

34) Auch dieser Antrag wurde den Ständen von Warschau aus, durch den Grafen von Vitzthum bekannt gemacht, dessen Instruktion v. 26. März 1715 man bey den Ausschußtagsakten findet. Die Stände wünschten dagegen in ihrer Vorstellung v. 15. April: daß diese Summe durch Kredit von dem Obersteuerkollegio aufgebracht werden möchte, konnten aber ihren Zweck nicht erreichen. S. das Dekret vom 20. April 1715.

ren wieder zu bezahlen hoffte[35]). Eine durch ähnliche Veranlassung entstandne Schuld übernahmen die Stände 1718[36]). Sie betrug 1,700,000 Meißnische Gülden, und sollte nicht nur den Verlust decken, der durch eine neue Anticipation der Kriegssteuern von diesem und dem folgenden Jahre für die Kriegskasse entstanden war, sondern auch zur Wiedereinlösung des bey dem Schwedischen Einfall an Hannover wiederkäuflich überlassenen Antheils an der Grafschaft Mansfeld verwendet werden. Auch wurden damals zur Vermählung des Churprinzen drey Quatember verwilliget[37]), und ein schon früher bey seiner oft von den Ständen erbetenen Zurückkunft nach Sachsen für ihn bestimmtes Geschenk von 40,000 Fl. bestätigt[38]). Bey der folgenden Landesversammlung wurden ungeachtet 1722. der Beendigung des Nordischen Kriegs folgende außerordentliche Summen zu den Kriegsbedürfnissen verwilliget[39]):

1) 200,000 Fl. überhaupt;

35) Die Wiederbezahlung dieses Kapitals und der davon gefälligen Interessen, wurde vorzüglich auf den Fonds gewiesen, welcher zur Tilgung der neuen Steuerschulden, der alten und neuen Million und der Lotterie von 1713 bestimmt war, und zu welchem man damals außer den Impositen auf die Jahre 1717, 1718 und 1719 jährlich $7\frac{1}{2}$ Pf. und 14 Quatbr. verwilligte.

36) Die deshalb ausgestellten Steuerscheine wurden auf die Milizgelder von 1725—1731 angewiesen; die Milizkasse aber sollte durch Kredit wieder befriedigt werden. S. die Bewilligungsschrift v. 25. May 1718.

37) Die Ritterschaft verwilligte hierzu überdieß 51,000 Fl. den 25. May 1718.

38) Zu dieser Summe übernahm die Ritterschaft einen Beytrag von 15,000 Fl. den 28. May d. J.

39) S. die Bewilligungsschrift v. 18. May 1722.

2) 200,000 Fl., oder höchstens 278,571 Fl. für den äußersten Nothfall;

3) 125,000 Fl. wegen der von der Kammer für die Militairbedürfnisse gethanen Vorschüsse.

Und überdieß übernahm damals die Landschaft zur Wiedereinlösung des Amtes Borna eine Summe von 323,809 Fl. 11 Gr. Dagegen aber versprach der König, das gleichfalls verpfändete Amt Gräfenhaynchen allein aus seinen Kammer-Einkünften wieder einzulösen [40]).

d. 30. Octbr 1725. Nach einem Antrage, der drey Jahr später auf einem Ausschußtage erfolgte, sollten die Abgaben für die Armee jährlich bis zu einer Million erhöht und noch eine besondere Summe von 200,000 Thlr. zur Reparatur der Vestungen und ein jährlicher Beytrag von 5000 Thalern zu einigen andern Militairbedürfnissen ausgesetzt werden. Und ob schon der Ausschuß allen diesen Forderungen durch wiederholte sehr nachdrückliche Schilderungen von dem traurigen Zustande des Landes und seiner Einwohner auszuweichen suchte [41]), so bequemte er sich doch endlich, vorzüglich um die angedrohte Naturalverpflegung abzuwenden, zur Erhöhung der für die Miliz bisher gewöhnlich bestimmten Gelder von 700,000 Fl. durch ein Quantum

40) S. den Landtagsabschied v. 14. Juny 1722.

41) Wenn gleich auf allen Landesversammlungen dieser Zeit ähnliche Klagen geführet wurden, so verdienen doch die des damaligen Ausschußtages eine besondere Erwähnung, weil, ob man gleich hätte glauben sollen, daß sich der Zustand des Landes nach Beendigung des Nordischen Kriegs würde verbessert haben, dennoch die Stände in ihrer Präliminarschrift behaupteten: daß Handel, bürgerliche Nahrung und andere Gewerbe in den Städten und auf dem Lande von 1720 an, in größern Verfall als vorher gerathen sey, und auch diese Angabe durch verschiedene Thatsachen zu erweisen suchten.

von 240,000 Fl., wozu monathlich $\frac{1}{2}$ Pfennig und $\frac{1}{2}$ Quatember ausgesetzt wurden; wobey es auch auf dem Landtage von 1728 sein Bewenden hatte. Doch wurde auf dieser Landesversammlung noch zu den Kriegsbedürfnissen überhaupt die Summe von 1,430,000 Fl. bestimmt, die binnen drey Jahren von der Obersteuereinnahme erstattet und durch Ueberschüsse andrer Steuern, und insofern diese unzulänglich wären, durch den Kredit des Landes aufgebracht werden sollte[42]). Eine andre Forderung aber, die der König damals wegen des Ersatzes von 130,000 Thalern machte, die zur Wiedereinlösung des schon von Johann George II. dem Hause Holstein wiederkäuflich überlassenen Amtes Wiesenburg waren verwendet worden, konnte sowohl damals, als auf dem folgenden Landtage nicht befriediget werden. Dagegen wurde auf letzterm 1731. abermals ein Zuschuß zu den Kriegsbedürfnissen von 2,226,000 Gülden verwilliget, welche in den folgenden Jahren 1732, 1733 u. 1734 jährlich mit 742,000 Fl. abgetragen und durch die nehmlichen Mittel, wie die 1728 zu demselbigen Zweck ausgesetzte Summe, aufgebracht werden sollten. Weil man nun (wie gegenwärtige Darstellung zeigt) bey den meisten außerordentlichen Verwilligungen zu dem Landeskredit seine Zuflucht nahm, um die Unterthanen nicht mit neuen Abgaben zu beschweren, so läßt sich leicht begreifen, wie sehr die Steuerschulden hierdurch vergrößert werden mußten.

42) Ungeachtet dieser neuen Verwilligung erhielt damals das Land eine Erleichterung von 6 Otbrn. und $4\frac{1}{2}$ Pf., weil jetzt ein großer Theil von den während dem Schwedischen Krieg gemachten neuen Steuerschulden abgetragen war. In dem Landtagsabschied vom 7. Oktbr. 1731 wurde dieser Erlaß noch auf 1 Pf. und 1 Otbr. ausgedehnt.

§. 4. Außer denen in den Landesbewilligungen festgesetzten Abgaben (zu welchen noch immer, nebst dem ritterschaftlichen Donativ und einigen Beyträgen zu Polizeyanstalten, wovon in der Folge die Rede seyn wird, die Auslösung der Stände kam, die schon seit geraumer Zeit nicht mehr von der Kammer getragen wurde) behielt auch die General-Konsumtions-Accise, die in den Städten einen großen Theil der Pfennige und Quatember übertrug [43]), ihren beständigen Fortgang; ob sie gleich von der Landschaft nie ausdrücklich anerkannt war, und auch in diesem Zeitraum Anlaß zu beständigen Beschwerden gab. Auf dem Landtage von 1722 wagte es sogar die Landesversammlung wieder, auf die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe anzutragen, indem sie unter andern, in Beziehung auf viele von einzelnen Städten und Innungen übergebene Vorstellungen, behauptete [44]): daß sie die vorzüglichste Ursache von dem Verfall der bürgerlichen Nahrung in Sachsen sey, und durch sie die ihrer Arbeitsamkeit und klugen Erfindungen wegen sonst berufenen Einwohner des Landes in benachbarte Orte vertrieben würden, wo man sie mit offnen Armen aufnehme; die Zurückbleibenden aber außer Stand gesetzt würden, neben den Benachbarten zu bestehen, und in die äußerste Dürftigkeit geriethen. Als aber der König in dem Landtagsabschied bestimmt erklärte: »daß er diese Besteurungsart für die leichteste und billigste hielt, weil dadurch alle und jede Einwohner und Fremde zur Mitleidenheit gezogen würden, und ihm daher eine jede Wiederholung des

d. 14. Juny 1722.

43) S. den vorigen Band dieser Geschichte S. 350.

44) In ihren Memorialen vom 13. April und v. 6. Juny d. J.

Gesuchs unangenehm seyn würde;“ so hatte es dabey sein Bewenden.

Eben so große Beschwerden, als die Konsumtions-accise, erregte die Naturalverpflegung des Militairs, die man sehr oft den Unterthanen in diesem Zeitraum zumuthete. Ja in einem Memorial, welches die Stände schon den 20. März 1708 deshalb übergaben, legten sie es dem König nachdrücklich ans Herz: »daß selbige, wenn sie auch auf's vorsichtigste und sparsamste eingerichtet würde, dennoch alle Geldverwilligungen übersteige, und in manchen Dörfern kein Brod mehr vorhanden sey, sondern das von den Kindern zuvor erbettelte den Soldaten gereicht werden müsse.“ Auch erklärte sich der König selbst immer geneigt, dieser Beschwerde abzuhelfen, sobald es nur der Zustand der Armee und der Finanzen einigermaßen erlauben würde. Endlich wurde doch die Naturalverpflegung[45]) in der Ordonanz vom 21. Aug. 1728[46]) blos auf die Kavallerie eingeschränkt, welche, wie schon ehedem üblich gewesen, bestimmte Portionen und Rationen nach dem Schockfuß aus ihren Quartieren erhalten sollte. Und diese Einrichtung blieb auch selbst in den folgenden Zeiten, und wurde in der Ordonanz vom 30. Jan. 1752 aufs neue bestätigt[47]).

45) Von dieser sind noch die Naturallieferungen unterschieden, die schon damals auf dem Landtag verwilligt wurden, und die gewöhnlich in einer halben Metze Korn und einer halben Metze Hafer von der Hufe bestanden. Im Nothfall pflegte der König auch einseitig dergleichen Lieferungen auszuschreiben, welches z. B. den 15. Jan. 1715 wegen der erwarteten Rückkehr der Sächsischen Truppen aus Polen geschah.

46) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1058.

47) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1150. Die Verhandlungen

§. 5. Zur Revidirung und Berichtigung aller Steuer- und Kammeral-Rechnungen hatte man einen Oberrechnungsrath errichtet, der zuerst bey den Verhandlungen des Ausschußtages von 1715 erwähnt wird. Als nehmlich damals die Stände auf die gewöhnliche Rechnungsabnahme des Obersteuerkollegii antrugen, erklärte hierauf der König in seiner Resolution vom 30. März 1715: daß selbige bey dem von ihm errichteten Oberrechnungsrath [48]), mit Zuziehung etlicher landschaftlicher Deputirten (deren Zahl zu beschränken sey, damit die Unkosten der Steuer nicht zu schwer fielen), geschehen möchte.

d. 12. April d. J. Zwar bezogen sich dagegen die Stände auf das bisherige Herkommen, nach welchem die Abnahme der Steuerrechnung jederzeit nur durch eine von ihnen niedergesetzte Deputation geschehen sey; allein in dem Abschiede des Ausschußtages ließ es der König bey seiner vorigen Erklärung bewenden, weil es zur Beförderung des Kredits gereiche, wenn über die Administration der Steuer auch jene Behörde die strengste Aufsicht führte; doch bestätigte er die der ältern Verfassung gemäß von den Ständen ernannte Deputation, welche aus 4 Abgeordneten der Ritterschaft und 4 andern der Städte bestand.

d. 30. April.

§. 6. Die strenge Aufsicht über die Administration der Finanzen allein war aber freylich unter den damali-

hierüber findet man bey den Landtagsakten von 1749, und sie bestanden theils aus dem königlichen Dekret vom 30. Jan. d. J., theils aus dem Bedenken der Landschaft vom 19. Aug. dieses Jahres.

48) Unter der folgenden Regierung wurde er in eine größtentheils aus Abgeordneten andrer Kollegien bestehende Oberrechnungsdeputation verwandelt. S. Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 122.

gen Umständen nicht im Stande, ihren Verfall zu verhindern, und man sah sich daher (wie schon oben angedeutet wurde) einigemal genöthigt, zu Verpfändungen ansehnlicher Besitzungen seine Zuflucht zu nehmen. Der erste Fall dieser Art unter der damaligen Regierung [49]) hatte sich schon in früheren Zeiten bald nach Erlangung der Polnischen Krone ereignet, als das Amt Borna an Sachsen-Gotha durch einen Wiederkaufskontrakt vom 25. Juny 1698 auf 24 Jahr für die Summe von 500,000 Gülden [50]) überlassen wurde. Dafern die Nutzungen die Zinsen von 6 Proc. nicht erreichten, wurden zugleich die Kammereinkünfte des Amtes Weyda und gewisse Forstnutzungen überlassen. Die Abtretung geschah mit allen Zubehörungen und Territorialgerechtigkeiten, auch Land-Trank- und Fleisch-Steuern, jedoch nach der Bewilligung auf den Churſächsischen Landtägen. Die Unterthanen mußten die Erbhuldigung an Sachsen-Gotha leisten, die Ritterschaft aber blieb wegen ihrer Lehne und Ritterdienste bey dem Churſächsischen Lehnhof. Das Amt wurde den jenseitigen Kollegien im Geistlichen und Welt-

49) Man erlaube mir hierbey einen ähnlichen frühern von den Sächsischen Geschichtschreibern gar nicht bemerkten Fall nachzuholen. Den 2. Novbr. 1663 wurde Wiesenburg nach Wiederkaufsrecht dem Herzog Philipp Ludewig zu Holstein für 65,000 Thlr. auf 12 Jahr und nachher auf ¼ jährige Aufkündigung überlassen. Dieser Wiederkauf wurde später den 19. Jul. 1665 gegen Nachzahlung von 3000 Thlrn. in einen Erbkauf verwandelt. Sachsen behielt sich jedoch die Landeshoheit, das Ius Episcopale, Steuer-, Folge-, Berg- und andre Regalien vor. Aber durch einen d. 12. Dcbr. 1728 mit dem Herzog Leopold zu Holstein geschlossenen Kauf gelangte dieses Amt wieder an Sachsen.

50) Nicht, wie in Canzler Tableau historique p. 321. behauptet wird, für 300,000 Thlr.

lichen unterworfen, die Appellationen sollten nach Gotha gehen mit Beobachtung der Churſächsischen Gesetze; anhängige Sachen aber blieben bey den diesseitigen Instanzen. Ferner wurde das Amt Gräfenhaynchen auch noch in dem vorigen Zeitraum mittelst Wiederkaufskontrakts vom 10. Oktbr. 1702 für 35,000 Thlr. an die verwittwete Fürstin Henriette zu Anhalt Dessau, geborne Prinzessin von Oranien, auf 12 Jahr überlassen, und dieser Kontrakt nachher von 3 Jahr zu 3 Jahr bis zu Michael 1723 erneuert. Der König behielt sich hier die Landeshoheit vor, die Kirchengewalt, Landesfolge, Jagden, Holzungen und Steuern; der Fürstin hingegen wurde, außer den gewöhnlichen Kammeralgefällen, das Patronatrecht, ingleichen die Annahme und Entlassung der Beamten mit Vorbewußt der Kammer zugestanden. Im Fall die Einkünfte des Amts nicht zu den Zinsen zu 5 Proc. zureichten, sollte das Amt Düben dafür haften.

d. 4. Juny 1707. Ein noch wichtigerer Pfand = Kontrakt wurde kurz vor dem Abzug der Schweden zwischen Churſachsen und Hannover geschlossen, und in diesem des erstern Antheil an der Grafschaft Mansfeld an letzteres für 600,000 Thaler auf 8 Jahr, und wenn die Wiedereinlösung nicht erfolgte, auf andre 8 Jahre [51]) und sofort stillschweigend von 8 zu 8 Jahren überlassen. Die Abtretung geschahe mit der Landeshoheit und allen davon abhängigen Gerechtigkeiten, Steuern und Abgaben. Jedoch sollte, wenn eine Erhöhung diesfalls in den übrigen Sächsischen Lan-

51) Die Wiedereinlösung muß noch vor dem Ablauf des zweyten Termins erfolgt seyn, weil die Stände, wie oben bemerkt wurde, schon 1718 eine Summe hierzu verwilligten.

den erfolgte, diese auf die Grafschaft Mansfeld nicht ausgedehnt werden. Reichs- und Kreissteuer wurden von Churſachsen übernommen.

Die Lehen, welche von dem Oberaufseheramte relevirten, wurden an Hannover überlassen, die von der Dresdner Lehns-Kurie abhängigen blieben bey Sachsen. Dem Rechte der Waffen mit allen davon herrührenden Werbungs- und Einquartierungs-Rechten entsagten beyde Theile. Die Posteinrichtungen blieben in dem vorigen Zustande, und dem Oberpostamte zu Leipzig unterworfen. Auch sollte überhaupt keine Veränderung in den bisherigen Verfassungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und (wie solches auch in Ansehung des versetzten Amtes Borna festgesetzt war) keine Cession der erfolgten Abtretung an Andere Statt finden.

Endlich wurde auch nach Wiederkaufsrecht das Amt Pforta an Sachsen-Weimar auf 12 Jahr und auf stillschweigende Verlängerung von 6 Jahr für 100,000 Gülden überlassen, mit allen dazu gehörigen Vorwerken, Schäfereyen, Geld- und Getreide-Zinsen, sammt andern Gerechtigkeiten, als dem Patronatrecht und sonstigen Nutzungen, ingleichen 1000 Fl. von dem Ertrage des Geleites und Zolles zu Kösen. Ausgenommen wurden die landesfürstliche Hoheit, Wald- und Forstnutzungen, Salzquellen, Bergwerke, die Flöße zu Kösen, Heerstraßen, Geleits- und Zollregalien, Steuern und andre Anlagen. Die Appellationen sollten erst an die Weimarischen Behörden, von da aber nach Dresden gehen. Dem Herzog war nachgelassen, die Justiz- und Rechnungsbeamten anzu- d. 17. Oktbr 1712.

nehmen, jedoch mußten sie auf die Churſächsischen Gesetze verpflichtet werden. Begnadigungen und Dispensationen waren in Dresden zu suchen, mit Ausnahme der Begnadigungen bey Staupenschlägen und andern geringern Strafen. Die Verfassung der dasigen Landschule sollte ungeändert bleiben [52]).

§. 7. Ungeachtet der großen Bedürfnisse der damaligen Regierung, hatten doch die landschaftlichen Rechte, welche ehedem vorzüglich auf jene begründet zu werden pflegten, eher eine Verminderung, als eine Ausdehnung erlitten. Einen einleuchtenden Beweis hiervon giebt die veränderte Gestalt des Landtags-Reverses, der, wenn man ihn mit den ältern vergleicht, einige seiner wichtigsten Punkte und Klauseln verloren hatte. So war unter andern die Stelle, worin der Churfürst versprach: „daß er keine Schulden machen und ohne Rath der Stände kein Geld aufnehmen, auch den verordneten Einnehmern über die von der Landschaft übernommenen, weiter keine Schulden zuweisen noch aufdringen, sondern die Steuer, als ein von der Kammer ganz separates Kollegium, in ihre vorige Verfassung setzen und darin unbeeinträchtigt erhalten wolle,“ ganz weggelassen; desgleichen die Bestätigung des Rechts, willkührliche Zusammenkünfte zu halten [53]), und das Versprechen des Landesherrn: „sich ohne gemeiner Landschaft Bewilligung in keine Werbung, Krieg, Bündniß, Religionshandlung, Veränderung der Steuer-

52) S. die Präliminarschrift der Stände vom 5. März 1713 und die Resolution des Königs vom 9. März d. J.

53) Man vergl. S. 212 des vorigen Bandes und eine hierauf sich beziehende Stelle in den beygefügten Berichtigungen.

verfassung oder andre Sachen einzulassen, woraus für ihn und Land und Leute Schaden und Nachtheil erfolgen könnte.“ Auch der Verpfändung der Länder ohne Rath und Einwilligung der Landschaft wurde nicht mehr gedacht, sondern blos der Trennung und Veräußerung. Endlich hatte man auch die Klausel, welche die Aufrechthaltung des ganzen Reverses betraf, sehr modificirt und eingeschränkt[54]). Und obwohl die Stände mehreremale, unter andern den 9. July 1713 und den 15. May 1728, auf die Wiederherstellung des Reverses in seiner alten Form angetragen hatten, und auch der König anfangs nicht abgeneigt schien, dieses Gesuch zu gewähren, so konnten sie doch ihren Wunsch nicht erreichen. Dagegen wurde damals die Verfassung der Land- und Ausschußtäge durch die erste vollständige Landtagsordnung noch mehr befestiget. Bisher hatte man sich in dieser Hinsicht größtentheils mit einem Aufsatze von 1595 beholfen, von dem es selbst ungewiß ist, ob er, seinem ersten Ursprung nach, eine gesetzliche Norm seyn sollte[55]). Da er allmählich

54) Bisher lautete sie nehmlich folgendergestalt: „Sollte aber von Uns in einem oder dem andern Punkt, fürnehmlich die Religion betreffend, etwas zuwider vorgenommen, verordnet, oder dabey verharret werden, so wollen Wir Uns kraft dieses dahin reversiret und verpflichtet haben, daß obgedachte, Unsrer getreuen Landschaft gethane Bewilligung, alsobald gänzlich erloschen und nichtig, und sie insgesammt und insonderheit, weder einige Trank- und Landsteuer, noch andre Bewilligung zu erlegen verbunden seyn, solches auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wider ihre Pflicht und Eid gehandelt haben.“ In den neuern Reversen hieß es dagegen: „Dafern Wir Uns diesem Revers zuwider zu handeln bewegen lassen würden, soll die Landschaft an die jetzige Bewilligung nicht gebunden seyn.“

55) S. die Gesch. der Churſächs. Staaten Th. 3. S. 296.

manche Zusätze erhielt, und man auch überdieß mehrere die Landtagsform betreffende Gegenstände durch besondere Verordnungen und Dekrete entschieden hatte, so wünschten die Stände ein allgemeines Gesetz, welches die Landtagsverfassung und alle damit in Verbindung stehende Verhältnisse genau festsetzte, und das noch vorhandne Willkührliche und Schwankende derselben näher bestimmte. Diesem Wunsche gemäß trug der König schon in der Landtagsproposition vom 20. Aug. 1699 auf eine Revision der Landtagsordnung an. Zwar versprach hierauf die Landschaft: „diese beförderlichst, soviel möglich, zu entwerfen," und es wurde auch wirklich schon damals der Anfang damit gemacht; doch dauerte es bis zum Jahre 1722, ehe das Projekt gänzlich zur Reife kam. Damals aber wurde es den Ständen zur letzten Revision von dem König in der Landtagsproposition mitgetheilt, und alsdann nach einigen wenigen Veränderungen[56]) der

56) Eine der wichtigsten betraf die Zahl von den Deputirten der amtsässigen Ritterschaft, welche nach dem Wunsche der Landschaft, den sie schon in einem Memorial vom 3. May 1718 geäußert hatte, in starken Aemtern bis auf drey Personen ausgedehnt ward. Dagegen haben folgende Zusätze die Aufnahme in der Landtagsordnung nicht erhalten: 1) ad §. 27, wo es in den Erinnerungen der Stände hieß: „daß der Landesrevers nach dem vor der Veränderung recipirten und gewöhnlichen Formular gegeben werden sollte;" 2) ad §. 28, wo die Stände bey der daselbst festgesetzten Endigung des Landtages durch den Landtagsabschied erinnerten: „es wäre dann, daß die Landschaft bey dem Abschied und den Reversalien noch etwas erhebliches in aller Unterthänigkeit vorzustellen der unumgänglichen Nothdurft befände, oder auch von selbiger einige Deputirte zur Ausmach- und Erledigung der Gravaminum oder andern Landes-Angelegenheiten halber zurückbleiben müßten." Ob aber gleich auch diese Stelle die höchste Genehmigung nicht erhielt, so wurden

Stände, welche der König zum Theil genehmigte, den 11. März 1728 bekannt gemacht [57]). Der Gehalt dieser Arbeit stand allerdings mit der darauf verwendeten Mühe in keinem Verhältniß, und würde größer gewesen seyn, wenn man sich dabey mit weniger Aengstlichkeit an die ältern Gesetze und Observanzen gebunden hätte.

§. 8. Da Chursachsen wegen der Krone Polen in den langwierigen Nordischen Krieg verflochten war, und die meisten außerordentlichen Geldverwilligungen dieser Zeit zu den Kriegsbedürfnissen verwendet wurden, so kann man leicht vermuthen, daß die Armee auf eine solche Weise vergrößert wurde, von der man kaum in dem vorigen Zeitraum eine Ahndung gehabt hatte. Die besten Belege hierzu geben die Verzeichnisse derselben, die der Landtagsproposition von 1711 beygefügt sind; denn nach

doch bisweilen Deputirte zu gewissen, von dem Landtag nicht beendigten Geschaften von den Ständen zurückgelassen (als z. B. 1731. Man vergleiche das Schreiben der Stände vom 6. Octbr. d. J.) auch wurde gewöhnlich noch nach dem Landtagsabschiede eine sogenannte Verwahrungsschrift, besonders in Beziehung auf den Revers, übergeben, die aber seit 1742 nicht mehr angenommen wurde.

57) S. Hausmanns Ausgabe von der Chursächsischen Landtagsordnung (Leipzig 1799. 8.) — Noch wurde vor der Bekanntmachung einiges in dem Projekte des Königs selbst, auch in so weit es mit dem der Stände übereinstimmte, geändert. So hieß es z. B. in dem Projekt §. 32: daß auch diejenigen von der Session ausgeschlossen seyn sollten, „die sich aus dem alten Adel in den neuen Adel und Bürgerstand vermischt hätten:“ welches man in der Landtagsordnung selbst blos auf die Vorfahren bezog. Auch behielt sich der König in dem Dekret vom 11. März 1728, wodurch er den Ständen die Landtagsordnung besonders bekannt machte, das Recht vor, sie aus landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu ändern und zu verbessern.

diesen belief sich dieselbe schon über 30,000 Mann. Auch machte der König auf dem nehmlichen Landtage den Ständen einen Plan bekannt, worin statt der geworbenen Truppen eine Art von militairischer Konscription vorgeschlagen, und zu diesem Behuf die dienstpflichtigen Unterthanen in
d. 27. März 1711. drey Klassen eingetheilt wurden [58]). Die Stände aber setzten sich diesem Entwurfe sehr nachdrücklich entgegen, und behaupteten, daß er auf falscher Voraussetzung einer beständig bleibenden Anzahl der Einwohner, beson-
d. 13. April d. J. ders der Hausgenossen beruhe; ja selbst dazu verstanden sie sich nur nach manchen Schwierigkeiten und unter verschiedenen Bedingungen [59]), daß sie für diesesmal zur Verstärkung der geworbenen Miliz 1500 Mann aufbringen sollten. Dagegen war kurz zuvor das ganze auf die bloße Vertheidigung des Landes berechnete Defensionswerk, nach verschiednen dießfalls vergebens an die Stände ergangenen Anträgen [60]), einseitig von dem König geändert worden. Man hatte nehmlich statt der bisherigen Defensioner bey einem befürchteten neuen Einfall der Schweden

58) In die erste Klasse wurden die Kinder vom 1 — 10. Jahre gebracht; in die zweyte, Knaben und Jünglinge vom 10 — 20. Jahre, die zu Knechten und Dienstboten zu gebrauchen wären; in die dritte, alle junge Männer vom 21 — 30. Jahre, die auf Verlangen jederzeit 3 Jahre dienen, und aus welchen die Armee nach einer gemachten Berechnung dergestalt ergänzt werden sollte, daß noch genug Personen für Gewerbe und Handthierung übrig blieben.

59) Unter andern sollten sie von den Obrigkeiten nach dem Quatemberfuß aufgebracht, ihnen ihre blos auf zwey Jahr beschränkte Kapitulation pünktlich gehalten und sie blos zur Vertheidigung des Landes, oder doch sonst nirgends als in den Niederlanden gebraucht werden, wohin der König damals Hülfsvölker zur alliirten Armee gesendet hatte.

60) Z. B. auf dem Ausschußtage von 1708.

in Sachsen durch einen Befehl[61]) vom 23 Sptbr. 1709 alle waffenfähige Mannschaft [mit einigen nahmentlich angeführten Ausnahmen[62])] vom 20. bis zum 40. Jahre aufgeboten, und daraus im folgenden Jahre sogenannte Land- oder Kreis-Regimenter gebildet[63]), die beständig von dazu bestimmten Officieren in den Waffen geübt werden sollten[64]). Obgleich auch diese Einrichtung den Ständen sehr beschwerlich fiel, so erkannten sie doch ihre Nothwendigkeit an, und erlaubten sich nur einzelne Erinnerungen dagegen[65]) auf ihrer Versammlung von 1711; als z. B. daß die Uebungen des Landvolks in den Waffen nach wiederhergestellter Ruhe wieder aufhören, alle von dem alten Defensionswerk herrührende Leistungen erlassen werden sollten u. m. a. Auch schien noch vor beendigtem Landtag der Fall wirklich einzutreten, wo man von dieser Landmiliz Gebrauch machen wollte, indem sich abermals das Gerücht von einem feindlichen Einfall verbreitete. Daher ein neuer Befehl in das Land erging[66]): daß vor der Hand aus der Landmiliz zwey Aufgebote, von welchen d. 10. April 1711.

61) Cod. Aug. T. 1. p. 2266.

62) Auch sollten die Städte, so mit tüchtigen Mauern und Thoren versehen, zu ihrer eignen Vertheidigung sich anschicken, und deren Einwohner bis zu andrer Verordnung daselbst verbleiben.

63) S. den Befehl vom 25. Jul. 1710. l. c. p. 2269. In den Beylagen zu der Landtagsproposition von 1711 werden 8 solche Kreisregimenter angegeben.

64) S. die Instruktion der Officiers vom 2. Septbr. 1710 in Cod. Aug. l. c.

65) Man vergleiche das Memorial der Stände vom 30. März 1711.

66) Cod. Aug. T. 1. p. 2275.

das erste aus dem sechsten und das zweyte aus dem fünften Mann bestünde, ausgehoben und sich erstres sogleich, letztres aber zur Aushülfe bereit halten, und jedem Mann bey wirklicher Antretung des Marsches von der Gemeinde, die ihn stellte, eine monathliche Löhnung von 2 Thalern vorschußweise auf die deshalb auszuschreibenden Quatember gereicht werden sollte.

Da aber auch diese Gefahr vorüberging, so wurde nie ein Gebrauch von dieser Landmiliz gemacht, doch mußte sie noch einige Zeit ihre Waffenübungen fortsetzen[67]), ob sich gleich die Stände zu verschiedenen malen hierüber beschwerten und insbesondre die Ritterschaft behauptete: daß solches den Privilegien ihrer Güter, auf welchen schon die Ritterdienste hafteten, zuwider sey, weil durch sie auch ihre Bauern von Kriegsdiensten dieser Art befreyet würden[68]). Erst nachdem der Nordische Krieg fast ganz beendiget war, wurde sowohl die Landmiliz ganz aufgehoben, als auch eine Verminderung der Armee vorgenommen, wovon der König die Landschaft in der Landtagsproposition vom 23. Jan. 1718 benachrichtigte. Es blieben aber damals außer den beyden Garden 4 Küraſſier-, 5 Dragoner- und 10 Infanterie-Regimenter, die zusammen 11,360 Mann betrugen[69]). Al-

67) S. außer manchen vorhergehenden Mandaten den letzten Befehl hierüber v. 6. Oktbr. 1714. l. c. p. 2294.

68) S. das Memorial vom 22. März 1712.

69) Ein Küraſſier-Regiment bestand nehmlich aus 6 Kompagnien, jede von 70 Mann; ein Dragoner-Regiment aus eben so viel Kompagnien, jede zu 80 Mann; ein Infanterie-Regiment aus 8 Komp., jede zu 9[illegible] Mann. S. Leonhardi's Erdbeschreibung des Churfürstenthums Sachsen Th. 1. S. 276.

lein die Erleichterung, welche das Land hierdurch erhielt, war nicht von Dauer, indem der König gegen das Ende seiner Regierung die Armee auf einen sehr glänzenden Fuß seßte; so daß sie 1726 aus 7047 Reutern und 19,415 Infanteristen, überhaupt also aus 26,462 Mann bestand [70]).

Weil nun die gewöhnliche Werbung zur Erhaltung dieser Armee nicht hinlänglich war, so wurde sogar eine wirkliche Ausloosung der jungen Mannschaft zur regulären Miliz verordnet [71]), wobey mehr auf die Tüchtigkeit der Personen zum Kriegsdienst, als auf das vorgeschriebene Maaß und Alter Rücksicht genommen werden sollte. Die Landschaft beschwerte sich hierüber in einer besondern Militairschrift vom 28. Septbr. 1731, welche zugleich auch manche andre durch das Kriegswesen veranlaßte Bedrükkungen, unter andern die Naturalverpflegung betraf. »Die Ausloosung der jungen Mannschaft (sagte sie) gehört zu denen Mitteln, welche nur in den gefährlichsten Umständen des Staats dergestalt zu Hülfe gezogen werden können: daß die Angesessenen, oder in einem gewissen Gewerbe und Nahrung stehenden Personen verschonet werden. Die beschwerlichen Folgen aber, die sich schon jetzt bey der nach dem Quatemberfuß angeordneten Ausloosung gezeigt haben, sind unverkennbar, da hierdurch die Kommunen genöthigt worden sind, entweder ihre angesessenen Bürger und Landwirthe, sowohl auch begüterter Leute einzige Kinder zu dem Kriegsdienst herzugeben, oder von

70) a. a. O. S. 277.

71) In der weiter unten angezogenen Militairschrift wird ein deshalb erlassenes Mandat vom 21. Jan. 1729 angeführt, welches in dem Cod. Aug. nicht befindlich ist.

andern Orten Freywillige mit großen Kosten anzuwerben, so daß für eine einzige Person oft 100 und mehr Thaler sind bezahlet worden. Der Kontribuenten werden auf diese Art immer weniger und die Zurückbleibenden desto mehr beschwert. Die Steuer verfällt durch die immer mehr anwachsenden Reste in den empfindlichsten Schaden, oder die Kommunen müssen die ausgehobenen Ansässigen übertragen, auch stehen viele in dem irrigen Wahn, daß sie von allen Beschwerungen gänzlich exemt wären, woraus große Unordnungen und Weiterungen nothwendig entstehen müssen. Endlich schwächt und tilgt bey den Meisten die neue Lebensart die nöthige Neigung und Geschicklichkeit zu ihrem ehemaligen Gewerbe, zu dem sie dereinst nach erlangter Beurlaubung wieder zurückkehren sollen, daher sie sodann zu des Staats und ihrem eignen Schaden nachlässige Arbeiter und schlechte Wirthe werden.“

Bey allen diesen kriegerischen Anstalten kam ein Aufgebot der Ritterschaft nicht mehr zur Sprache, weil man sich schon längst von dessen Unzweckmäßigkeit überzeugt hatte, und jetzt von Landtag zu Landtag das ritterschaftliche Donativ für die Befreyung von dem persönlichen Ritterdienst verwilliget wurde. Der Betrag von diesem war steigend und fallend [72]), die Ritterschaft der beyden Stifter Merseburg und Naumburg aber nahm keinen Antheil mehr daran, sondern verwilligte ihr Donativ besonders auf den schon längst üblichen Stiftstägen [73]),

72) So betrug es z. B. auf dem Ausschußtage von 1708 (der die Stelle eines ordentlichen Landtages vertrat) 200,000 Thl., auf dem Landtage von 1716, 144,000 Thlr., und 1728 und 1731 100,000 Fl.

73) Die Erbländische Ritterschaft brachte diesen Gegenstand öfters in Anregung, und bezog sich auf die ehemalige entge-

obgleich der König selbst in dem Landtagsabschied vom 7. Oktbr. 1731 ausdrücklich erklärte: daß er die deshalb von der Erbländischen Ritterschaft eingelegte Verwahrung billig und gegründet befinde.

§. 8. Ungeachtet des lebhaften Antheils, welchen der König an den kriegerischen Ereignissen seines Zeitalters nahm, wurde doch die innere Landesregierung von ihm keinesweges vernachlässiget. Unter den Gesetzen, die ihm Sachsen verdankt, war die Erläuterte Prozeßordnung unstreitig das wichtigste. Vorarbeiten zu diesem wichtigen Werke waren schon seit der unter Johann Georg III. gehaltenen Landesversammlung von 1687 gemacht worden[74]), wo die Stände auf Verlangen des Königs eine aus 9 Personen bestehende Deputation niedersetzten, welche theils Erinnerungen über die von dem König und den Ständen gethanen Vorschläge machten, theils ein Gutachten erstatteten, wie die Weitläuftigkeit der Rechtsprozesse ins künftige abzukürzen, und die Advokaten in richtige und bessere Verfassung zu bringen[75]). Auch hatte man in der Folge verschiedne rechtliche Bedenken von den Landeskollegien und Dikasterien einge-

gengesetzte Observanz. Daß diese wenigstens schon 1711 war unterbrochen worden, ergiebt sich aus folgender Stelle des Landtagsabschiedes: „Wir versehn uns daneben, es werde die Einrichtung und Repartition des Donativs dergestalt erfolgen, daß Wir auch der versicherten Realität genießen mögen. Daher denn die in den Stiftern Merseburg und Naumburg befindlichen Ritterpferde vorj tzo darunter nicht mit zu ziehen, sondern Wir uns an dieselben bey nächstens zu haltenden Stiftstägen absonderlichen Antrag vorbehalten.“

74) S. die Landtagsproposition vom 26. Okt. 1687.

75) Christ. Gottl. Haubold legis iudiciariae utriusque, qua Saxonia regitur, origines (Lips. 1809.) p. XV. sq.

holt, die keinen unbedeutenden Einfluß auf diese Gesetzgebung äußerten. Erst aber unter der Regierung des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen Friedrich August I. wurde von dem berühmten Johann Heinrich Berger mit Zuziehung von Jakob Born, Ernst Abraham von Osterhausen, und Quint. Sept. und Florens Rivinus auf Befehl des Königs ein Entwurf ausgearbeitet[76]), und die Stände in der Landtagsproposition vom 29. Aug. 1699 aufgefordert, ihre Meinung hierüber zu eröffnen. „Man hat bisher (heißt es daselbst) auch die geringsten Sachen zu einem weitläuftigen rechtlichen Verfahren verwiesen, bey allen Theilen des Prozesses unnöthige Friftgesuche und andre Mißbräuche wahrgenommen, und besonders die Appellationen so sehr gehäuft, daß weder die Obrigkeit etwas Beständiges verfügen, noch die Parthey etwas Gesetzliches bitten kann, was nicht durch Appelliren gehindert würde; ja es ist dahin gekommen, daß man vielmehr auf die Formalien, als auf die Sache selbst gesehen, auch öfters ein oder mehrmal soviel auf das Mittel, sein Recht zu erlangen, wenden müssen, als der Gegenstand desselben werth gewesen. Und bey den unsterblichen Konkurs-Prozessen ist oft der Gläubiger ganz leer ausgegangen und hat nebst Kapital und Zinsen auch

76) Außer diesem Entwurfe, den man bekanntlich in der ältern Ausgabe von Berger Electis Discept. forensium (Lips. 1706. 4.) findet, wird noch in den Landtagsakten ein meines Wissens ganz unbekannter Aufsatz über die summarischen Prozesse erwähnt, der auf dem Ausschußtage von 1696 von Kanzler und Räthen mit Zuziehung etlicher Landesdeputirten soll verfertiget worden seyn, und der bisher unter den Vorarbeiten der Erläuterten Prozeßordnung noch nicht bemerkt worden ist.

die Prozeßkosten verlieren müssen.“ Die Landschaft erstattete zwar hierauf ein Gutachten den 17. Nov. 1699, allein dessen ungeachtet kam das Werk bey dem Ausbruche des Nordischen Kriegs ins Stecken, und erst auf dem Landtage von 1711 wurde den Ständen der Anfang eines ganz neuen Entwurfs vorgelegt, welcher von Wolf Siegfried von Kötteritz und Johann Burkhard Freystein herrührte[77]), und vorzüglich die Verfassung und Instruktion aller im Lande befindlichen hohen und niedern Gerichte enthielt. Als aber die Landschaft aus dem beygefügten Verzeichniß der Titel bemerkte, daß die alte Prozeßordnung ganz aufgehoben werden sollte, so suchte sie dieses durch Gegenvorstellungen zu verhindern. »Es hätten sich [meinte sie[78])] bey der alten Prozeßordnung keine solchen Mängel gezeigt, welche sie ganz verwerflich machten; sie sey vielmehr selbst von Auswärtigen bey Einrichtung ihrer Landesgesetze als eine Richtschnur befolgt und in dem ganzen Römischen Reich darauf ein vorzügliches Absehen gerichtet worden; auch würde hierdurch eine große Verwirrung entstehen, wenn Richter und Sachwalter erst einen ganz neuen Prozeß erlernen sollten.“ Wegen dieser Gründe äußerte daher die Landschaft den Wunsch: daß sowohl die alte Prozeßordnung, als auch der schon 1699 entworfne Aufsatz mit Berücksichtigung der von den Ständen gemachten Erinnerungen bey dieser Arbeit zum Grunde gelegt werde; indem sie zugleich darauf antrug, auch die Raths- und Rechtskollegien auf die nehmliche Weise hierbey zu hören, wie solches ehedem wegen der alten

77) Haubold l. c. p. XX.

78) In ihrem Memorial vom 7. Aug. 1711.

Prozeßordnung geschehen war. Diesem Verlangen nun wurde wirklich Genüge geleistet, nachdem der König den berühmten Rechtsgelehrten Michael Heinrich Griebner durch ein Reskript vom 22. März 1718 der zu diesem Zweck niedergesetzten Kommission zugeordnet, und dieser eine neue Revision des ganzen Werks vorgenommen hatte[79]). Auch der jetzt ausgearbeitete Entwurf wurde der Landschaft mittelst der Proposition vom 8. Febr. 1722 d. 28. April 1722. mitgetheilet, und es erfolgten hierauf noch manche wichtige Erinnerungen der Stände, welche unter andern wünschten, daß die neue Prozeßordnung mit dem Texte der alten dergestalt möchte verbunden werden, daß aus beyden, mit Einschluß einzelner wichtiger prozessualischer Gesetze und Verordnungen, ein Ganzes gemacht würde, welches aber nicht geschah, so wie auch der König Bedenken trug, ihr Gesuch um Mittheilung der von den Rechtskollegien eingesendeten Bedenken zu gewähren, weil hierdurch neue Weitläuftigkeiten entstehen könnten[80]). Nach diesen Vorbereitungen kam die Erläuterte Prozeßordnung den 10. Jan. 1724 wirklich zu Stande, die zwar der allzugroßen Verzögerung der Prozesse nicht in der Maaße abhalf, wie man gewünscht und erwartet hatte[81]); dagegen

79) Haubold l. c. p. XXI.

80) In der Resolution auf die Präliminarschrift vom 17. März 1722, wobey jedoch der König erklärte: „daß, wenn die Stände an einem oder andern Orte des Projekts Zweifel haben sollten, die Landesregierung mit Erläuterung aus diesen Berichten ihnen willig an die Hand gehen würde.“

81) Schon auf dem Ausschußtage von 1725 übergaben die Stände verschiedne Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Erläut. Prozeß-Ordnung, welche der König sowohl durch die Landesregierung, als durch eine hierzu niedergesetzte Kom-

aber den Gang des gerichtlichen Verfahrens auf eine sehr zweckmäßige Art leitete. Als Beylagen zu der Erläuterten Prozeßordnung wurden mehrere andre schon früher in das Land erlassene Verordnungen, die mit dem Prozeß in näherer oder entfernterer Verbindung standen, beygefügt. Unter diesen zeichneten sich besonders aus: 1) Das Duell-Mandat, welches zuerst den 15. April 1706 erschien, später aber den 2. July 1712 nach verschiedenen Erinnerungen der Stände[82]) in einer veränderten Gestalt bekannt gemacht wurde, und worin mit Aufhebung der Retorsion und aller förmlichen Klagen bey Injurien der schon zuvor nicht unbekannte Rügenprozeß eine bestimmtere Form erhielt[83]). 2) Das Vorbeschieds-Mandat vom 24. Febr. 1717, welches die Pflegung der Güte bey der Landesregierung in vielen hierzu besonders geeigneten Sachen nebst dem dabey zu beobachtenden Verfahren bestimmte[84]). 3) Zwey Verordnungen vom 19. Febr. 1721 und vom 12. April 1723 wegen der Notarien und Advokaten, die einer zweckmäßigen Prüfung und strengen landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen wurden[85]). 4) Das Mandat wider die Banquerou-

mission prüfen ließ. Die Gutachten von beyden wurden hierauf der Landschaft den 24. Febr. und 9. April 1728 mitgetheilt, und sie beantwortete dieselben den 17. May d. J.

82) Besonders in dem Memorial v. 28. März 1711.

83) Man vergl. Blümners Darstellung des in Chursachsen üblichen Rügenprozesses in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte B. 1. H. 1. N. III. und H. 2. N. III.

84) Einige wichtige Erinnerungen, besonders gegen den 8. Paragraphen desselben, machten die Stände in ihrer Bewilligungsschrift vom 24. May 1722.

85) Erinnerungen der Stände wegen des die Sachwalter betreffenden Mandats erfolgten den 28. April 1722.

tiers[86]) vom 7. Jan. 1724. Mit allen diesen Gesetzen wurde auch den 10. Jan. 1724 die erste vollständige gerichtliche Taxordnung[87]) verbunden[88]), die einen desto wohlthätigern Einfluß äußerte, je größer bisher die Willkühr der Richter und Sachwalter in diesem Punkte gewesen war.

§. 9. Manche andre Entwürfe zu neuen Gesetzen kamen damals nicht in Ausführung. So hatte der König den Ständen den 6. Febr. 1716 ein Projekt wegen Abschaffung des Staupenschlags und der Landesverweisung mitgetheilt[89]), das keine gesetzliche Kraft erhielt, obwohl die Stände den 15. April 1716 ein beyfälliges Gutachten erstatteten. Ein ähnliches Schicksal hatte eine neue Vormundschaftsordnung, welche der König den Ständen d. 8. Febr. 1722. auf der nehmlichen Landesversammlung vorlegte, wo er ihnen die Erläuterte Prozeßordnung mittheilte[90]). Eben

86) Man vergl. die Monita der Stände vom 27. April 1722.

87) Cod. Aug. T. 1. p. 2518.

88) Nach vielen vorhergegangenen Erinnerungen der Stände auf den Landtägen von 1716 und 1718.

89) Schon Johann George II. hatte den 17. May 1660 die Strafe des Staupenschlags und der ewigen Landesverweisung suspendirt, weil schon sein Vater Sorge getragen, „es möchten sich die Verbrecher, wenn sie mit diesen Strafen belegt würden, zu den Feinden wenden, und durch Verrätherey, Mord und Brand, oder andre rachgierige verwegene Mittel Land und Leuten Schaden zufügen.“ Allein den 10. Jul. 1671 wurde diese Verordnung wieder aufgehoben. S. Cod. Aug. T. 1. p. 1139 und p. 1151.

90) Die Veranlassung dazu gab der auf dem Landtage von 1716 geäußerte Wunsch der Stände: „daß eine Vormundschafts-Ordnung für schriftsässige und den Konsistorien unterworfene Pupillen möchte entworfen werden.“ Doch war das oben erwähnte Projekt, worüber die Stände den 13. April ein

damals machte auch der König den Ständen seine Absicht, den peinlichen Prozeß durch eine Kommission mit Zuziehung landschaftlicher Deputirten verbessern zu lassen, bekannt, doch gerieth auch dieser Entwurf, ungeachtet seiner allgemeinen anerkannten Nothwendigkeit [91]), ins Stecken. Dagegen kamen noch unter seiner Regierung einige für das peinliche Recht wichtige Gesetze [92]) zu Stande, unter welchen vorzüglich außer einigen schon oben erwähnten Verordnungen verschiedne Mandate wider den Wucher [93]), und die Erläuterte und geschärfte Konstitution wider die Unterschlagung anvertrauten Gutes vom 26. Septbr. 1705 angeführt zu werden verdienen [94]).

Gutachten erstatteten, das einen neuen, der Landschaft den 9. April mitgetheilten Entwurf dieses Gesetzes nach sich zog, den eine von der Landschaft ernannte Deputation im Jahre 1729 prüfte, allgemein.

91) In den ältern Gesetzen war im Allgemeinen nicht viel mehr geschehen, als daß man auf das bisherige Verfahren in peinlichen Sachen verwiesen hatte. Doch war durch den Befehl des Churfürst August vom 5. Jan. 1579 in Cod. Aug. T. 1. p. 1049 vorzüglich der Untersuchungs-Prozeß begründet worden.

92) S. Erhards Handbuch des Churſächsischen peinlichen Rechts S. 57 u. f.

93) Die erste war das Mandat vom 12. Juny 1702 in Cod. Aug. T. 2. p. 2070; welches in der Folge 1704 und 1724 mehrere Zusätze und Erläuterungen erhielt, l. c. p. 2075 und p. 2085.

94) Die Konstitution selbst, die eins der wichtigsten Kriminalgesetze für Sachsen ist, steht in den Konstitutionen des Churfürst August, P. V. 41. Eine anderweite Erläuterung derselben gab der Prinz Xaver d. 17. Decbr. 1769. S. Cod. Aug. Cont. P. I. p. 415.

§. 10. Ein Plan, der noch mehr von der Landschaft, als von der Regierung betrieben wurde[95]), war die Revision der Polizeyordnung. Weil aber dem König die großen Schwierigkeiten nicht entgingen, die mit dieser Arbeit verbunden waren, wenn dabey auf die so sehr veränderten Zeitumstände Rücksicht genommen werden sollte, welches doch um so mehr geschehen mußte, da jenes Gesetz nicht einmal dem Geiste seines Zeitalters entsprach, so verlangte er in der Landtagsproposition vom 8. Februar 1722 die ersten Vorschläge hierüber von Seiten der
im Jun. 1722. Stände, welche auch wirklich erfolgten, aber die Sache so wenig erschöpften, daß wahrscheinlich aus diesem Grunde das ganze Werk liegen blieb. Dagegen wurden von der Regierung viele einzelne, zum Theil trefliche Polizey-Verfügungen und Anstalten getroffen[96]), und außer denen Gegenständen der Polizey, die man schon längst dazu gezählt hatte[97]), berücksichtigte man jetzt manche andre, welchen man bisher wenig oder gar keine Auf-
d. 14. July 1710. merksamkeit geschenkt hatte. So wurden in allen Aemtern Physici angeordnet[98]), für das ganze Land zweck-

95) Unter andern in ihrer Präliminarschrift vom 17. März 1716.

96) Die vielen Polizeygesetze Friedrich August I., mit Ausschluß der in Kammeral-Sachen ergangenen Verordnungen, sind in Cod. Aug. T. 1. p. 1694—2515 und in Cont. Cod. Aug. 1. p. 518—603 enthalten.

97) Dahin gehörten besonders viele während dieser Regierung erlassene Gesetze wegen der Räuber, Diebe und andrer Rotten, von welchen das Land, besonders nach dem Einfalle der Schweden in Sachsen mehr als jemals leiden mußte. Man vergl. Erhards Handbuch des Churſächs. peinlichen Rechts S. 56.

98) Cod. Aug. T. 1. p. 1765.

mäßige Vorschriften wegen der Viehseuche gegeben [99]); 1712.
die nächtliche Erleuchtung der beyden ersten Städte des und 1716.
Churfürstenthums, Dresden und Leipzig, befohlen [100])
u. s. w., auch verdankt man dem König die erste allge-
meine Feuerordnung [1]), indem vorher dieser Theil der den 7. Febr.
Polizey blos den Obrigkeiten überlassen war, die sich oft 1719.
nur wenig darum bekümmerten [2]). Ferner sorgte der Kö-
nig mit rühmlichem Eifer für die Abgebrannten, und er-
ließ nicht nur verschiedne Befehle wegen der Befreyungen,
welche sowohl ihnen als andern durch Unglücksfälle beschä-
digten Personen zu Theil werden sollten [3]), sondern errich-
tete auch zu ihrem Besten eine Brandkasse [4]), deren d. 5. April
Fonds theils durch landesherrliche, den Brandbeschädig- 1729.
ten schon bisher gereichte Unterstützungen, theils durch
freywillige Kollekten, von welchen sich aber niemand ganz

99) l. c. p. 1807 und 1861.

100) Hier wurde sie zuerst angeordnet. S. das Mandat vom 5. Jan. 1702, l. c. p. 1722. In der Residenz wurde dieses Beyspiel d. 16. Nov. 1705 befolgt, l. c. p. 1727.

1) l. c. p. 1886. Neue Vorschläge, zu welchen auch der Gebrauch einer Feuermaschine gehörte, wurden den Ständen den 8. April 1722 mitgetheilt.

2) S. das Mandat Christian II. vom 17. Septbr. 1610 in Cod. Aug. T. 1. p. 1450 und das Mandat Friedrich August I. vom 7. July 1713 l. c. p. 1873.

3) Man vergl. besonders die Verordnung wegen der Steuerbefreyungen zum neuen Anbau vom 21. Aug. 1702 in Cod. Aug. T. 1. p. 1562.

4) S. das Mandat wider das Bettelwesen und wegen Errichtung der Brandkasse vom 5. April 1729 und dessen Erläuterungen vom 6. Decbr. 1729 und 13. Decbr. 1730 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 538, 563 und 567. Zu Anfang der folgenden Regierung wurde über den nehmlichen Gegenstand d. 28. Dcbr. 1733 ein neues Gesetz gegeben, l. c. p. 606.

eximiren durfte, begründet wurde, und worüber die zu den Zucht- und Waisenhäusern angeordnete Kommission die Aufsicht führen sollte. Und auch diese eben erwähnte Anstalt verdankte das Land der damaligen Regierung.

Zuerst trug der König in der Landtagsproposition vom 6. Febr. 1711 darauf an: »daß ohne Verzug gewisse Zucht- Waisen- und Armenhäuser errichtet werden sollten,« indem er sich zugleich erklärte: daß er hierzu sowohl aus seiner Kammer etwas Beträchtliches beytragen, als auch zu diesem Zweck eine Lotterie veranstalten wollte. Die Landschaft aber suchte vor der Hand diese Einrichtung noch aufzuschieben[5]), weil es bey den schweren und nahrlosen Zeiten noch an einem hinlänglichen Fonds, sie zu erhalten, fehlen würde; bat aber den König, wegen der vielen Bettler die alte gute Ordnung zu erneuern, nach welcher jeder Ort seiner Armen Unterhalt und Verpflegung übernehmen, fremde Bettler aber über die Gränzen gebracht

d. 29. April 1713. werden sollten. Allein schon auf dem folgenden Ausschußtage waren die Stände geneigter, in jenen Plan einzugehen, und brachten zur Errichtung zweyer Armenhäuser in Torgau und in Zwickau allgemeine Landeskollekten und Strafgelder, die ohnedieß zu wohlthätigen Stiftungen verwendet werden sollten, in Vorschlag. Doch wünschten sie: daß diese Anstalt blos für Arme und andre unglückliche Personen, nicht aber für Verbrecher bestimmt werden möchte. Denn diese sollten nach ihrer Meinung, die sich auf eine königliche Erklärung von 1710 gründete, in die Aemter und von da auf den Vestungsbau gebracht werden. — Nach diesen Vorschlägen (von welchen man

5) In ihrer Bewilligungsschrift vom 24. März 1711.

aber den zuletzt erwähnten nicht befolgte), setzte der König zur völligen Einrichtung des Werkes eine Kommission nieder, zu der auch auf dem Ausschußtage von 1715 landschaftliche Deputirte zugezogen wurden [6]), die man auf Verlangen der Regierung mit einer unbeschränkten Vollmacht versah. Noch wurden auf demselbigen Ausschußtage den Ständen Materialien zu einem Gesetz wegen Versorgung der Armen und Abstellung der Betteley übergeben [7]). Sie wurden größtentheils in ein Mandat [8]) aufgenommen, das noch in demselbigen Jahre erschien, d. 7. und welches zuerst bestimmtere Verordnungen über das Dcbr. Armenwesen enthielt, als die ältern hierüber ergangenen 1715. Gesetze. Auch wurde darin die beabsichtigte Anlegung einiger allgemeiner Zucht- und Armenhäuser öffentlich bekannt gemacht, und von der hierzu niedergesetzten Kommission mit solcher Thätigkeit verfahren, daß sie noch in demselbigen Jahre zu diesem Zwecke sowohl die Nebengebäude des Schlosses zu Waldheim einrichten, als auch das St. Jakobs-Hospital in Dresden (welches in der Folge seine Bestimmung, zu einem allgemeinen Armenhause zu dienen, wieder verloren hat) erweitern ließ, ob-

6) Die Landschaft ernannte anfangs 14 Deputirte d. 16. Febr. 1715; weil aber der König den 1. März d. J. eine geringere Anzahl wünschte, so wurden den 30. April d. J. nur 4 Deputirte ernannt. Uebrigens erhielten sowohl diese Deputirten als die königlichen Kommissarien keine Auslösung.

7) Die zuerst ernannten landschaftlichen Deputirten machten verschiedne Erinnerungen darüber, welche d. 30. März d. J. übergeben wurden.

8) Man findet selbiges in Cod. Aug. T. 1. p. 1843; auch werden daselbst die ältern mangelhaften Gesetze hierüber vollständig angeführt.

gleich der erste Fonds dieser wichtigen Unternehmung, mit Einschluß eines von dem König hierzu aus der Rentkammer geschenkten Kapitals von 12,000 Thlr. [9]), nicht mehr als 18,695 Thlr. betrug. Allein durch ein Dekret vom 31. May 1716 verlangte der König in Beziehung auf den deshalb von der Kommission an ihn erstatteten Bericht [10]) eine nachdrückliche Unterstützung dieser gemeinnützigen Anstalt von den Ständen, welchem Ansinnen sie dadurch Genüge leisteten, daß sie außer einem schon in ihrer Bewilligungsschrift aus der Obersteuereinnahme hierzu bestimmten jährlichen Betrag von 2000 Thlrn. [11]) noch einige andre Kapitale hierzu aussetzten, und zugleich den von der Kommission wegen freywilliger Kollekten gethanen Vorschlag genehmigten [12]). Alle diese Anstalten aber konnten doch ihren Zweck nicht vollkommen

9) Noch unterstützte der König diese Anstalt dadurch: daß sich alle diejenigen Personen, die seit dem 23. Aug. 1716 eine Civil: Bedienung oder Vermehrung ihrer Besoldung, ingleichen eine Pension über 300 Thlr. erhalten hatten, einen monathlichen Abzug ihrer Besoldung mußten gefallen lassen, der damals 5000 Thl. betrug. Der nehmliche Abzug wurde in der Folge auch auf die Räthe in den Städten und ihre Subalternen ausgedehnt, worüber die Landschaft 1722 vergebens Beschwerde führte.

10) Diesem zu Folge waren in Waldheim über 100 Personen aufgenommen, und in dem St. Jakobs: Hospital, außer denen daselbst schon befindlichen armen alten Männern, 50 Personen. Ueber die allmählige Vergrößerung des Zucht: Armen: und Waisenhauses zu Waldheim s. die über diese Anstalt von Zeit zu Zeit herausgekommenen Nachrichten, die vollständig in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte und Staatskunde Th. 1. S. 262 angeführet sind.

11) Die nehmliche Summe wurde auch auf mehreren folgenden Landesversammlungen hierzu angewiesen.

12) S. die Erklärung der Stände vom 18. April 1716.

erreichen, und der König erklärte den 4. Dcbr. 1725 in einem an den damaligen Ausschußtag erlassenen Dekret, daß sie den Nutzen noch nicht bewirkten, den man sich von ihnen versprochen hatte: auch theilte er den Ständen verschiedne Berichte mit, welche sowohl die Landesregierung, als auch die zu dem Armenwesen niedergesetzte Kommission an ihn erstattet hatte, und verlangte überdieß in einem besondern Dekret die Beyhülfe der Stände zur Errichtung eines neuen Zucht- und Armenhauses. Diese wurde nun zwar noch vor der Hand aus dem Grunde ausgesetzt, weil es an hinlänglichen Mitteln hierzu fehlte, und der Ausschuß seine Vollmachten nicht überschreiten wollte, dagegen aber zogen die Stände die übrigen Gegenstände, die das Armenwesen betrafen, sowohl damals als auf dem Landtage von 1728 mit vieler Genauigkeit in Erwägung[13]), und die damaligen Verhandlungen äußerten keinen unbedeutenden Einfluß auf mehrere spätre Gesetze, die während dieser und der folgenden Regierung über das Armenwesen erschienen[14]), nie aber

13) In ihrem Bericht vom 15. Jan. 1726. Es wurden darin 9 Hindernisse geprüft, warum die Absichten des Mandats von 1715 nicht gehörig erreicht würden. Eins der wichtigsten war unstreitig dieses, daß die Unterobrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes, welches die Versorgung der Armen jeden Orts betraf, nicht gehörig beobachteten: die Landesregierung hatte daher wegen der Vollziehung derselben auf eine größere Strenge angetragen, die allerdings auch zu wünschen gewesen wäre, womit aber die Stände nicht ganz übereinstimmten. Ein ähnlicher Antrag der Landesregierung wurde den Ständen unterm 25. Febr. 1728 auf dem damaligen Landtage nebst andern Vorschlägen mitgetheilt; wodurch neue Erinnerungen der Stände wegen des Armenwesens den 17. May 1728 veranlaßt wurden.

14) Sie sind oben, wo von der Einrichtung der Brandkasse die Rede ist, umständlich angeführet worden.

ihren Zweck ganz erreichen konnten[15]). Auch wurde 1728 theils der jährliche Beytrag zu der Waldheimer Zucht- und Armen-Anstalt bis auf 3000 Thlr. vermehrt, theils zu der Erbauung eines neuen Armenhauses in Torgau die nehmliche Summe ausgesetzt[16]).

§. 11. Die vielen Vorkehrungen, die man wegen des Armenwesens in diesem Zeitraum zu treffen genöthiget war, zeugen zur Genüge, daß der Wohlstand des Landes sehr gesunken seyn mußte. Und in der That führten die Stände während dieser ganzen Zeit beständige Klagen über den Verfall der bürgerlichen Nahrung. In vielen Vorstellungen, die sie deshalb auf den Landesversammlungen übergaben, glaubten sie beständig, den Hauptgrund dieses Uebels in der Vervielfältigung der Steuern und Lasten, welche die Unterthanen tragen müßten, und besonders in der Einführung der Konsumtions-Accise zu finden. So sagten sie unter andern in einem Intercessions-Schreiben für die Kaufmannschaft zu Leipzig v. 17. März 1722: „daß die daselbst ehedem im besondern Flor gestandnen Kommercien bey den überhäuften Lasten (die ausführlich angegeben wurden), und da zumal die Stapel- und Niederlags-Privilegien überall Abbruch litten, und die benachbarten Mächte selbige vollends an sich zu ziehen bemühet wären, unmöglich beste-

15) Man vergl. das Dekret an die Landstände vom 27. März 1737. In dem hierauf erfolgten Gutachten der Landstände vom 25. April d. J. glaubten sie mit Recht: daß durch das Herumstreifen der Kavallerie in dem Lande dem Bettelwesen am besten abgeholfen werden könnte.

16) S. die Bewilligungsschrift vom 15. May 1728.

hen könnten[17]).“ Und in einem andern Bericht, welchen die Landschaft auf Verlangen des Königs[18]) über den Verfall der Wollenmanufakturen erstattete, behauptete sie gleichfalls: daß die Ursache desselben nicht in dem Mangel der Wolle liege, wie man bisher sehr oft angenommen hätte, indem ein solcher Vorrath hiervon in dem Lande vorhanden und zu erlangen sey, welchen die Fabrikanten allein an sich zu bringen und zu verarbeiten nicht vermöchten; sondern in den vielfältigen Lasten, Kontributionen und Abgaben, und vornehmlich in der erhöhten Land- und neueingeführten Konsumtions-Accise, wodurch nicht allein die Victualien und alle zur Leibes-Nahrung und Nothdurft gehörigen Dinge, sondern auch die Preise der zur Fertigung und Zubereitung der Waaren gehörigen Materialien um ein Großes erhöhet würden.“ Wenn auch diese Klagen deswegen sehr übertrieben scheinen möchten, weil in der Folge der Handel und die Manufakturen in Sachsen, ohne eine Verminderung der Abgaben, einen

d. 6. Juny 1722.

17) Außerdem hatten sich die Leipziger Kaufleute in ihrem, dieser Intercessionsschrift beygefügten Schreiben besonders auch darüber beschwert: daß die Französischen und Italiänischen Kaufleute beynahe den ganzen Handel aus Italien, Frankreich, Holland und andern Provinzen an sich gezogen und sich seit wenig Jahren gar merklich vermehret hätten. „Eine andre eben so merkwürdige Beschwerde führten sie darüber: daß einige Baumwollenmanufakturen (die schon seit dem 17. Jahrhundert in dem Erzgebürge und dem Voigtlande entstanden waren) die Baumwolle unmittelbar von Wien kommen ließen. Alle diese Beschwerden wurden übrigens auf dem Landtage von 1728 und 1731 wiederholt. Man vergleiche die Intercession der Stände, die Kauf- und Handelsleute der Stadt Leipzig betreffend, vom 3. May 1728 und eine andre Intercession vom 6. Oktbr. 1731.

18) S. dessen Dekret an die Landschaft vom 9. März 1722.

weit größern Flor wieder erreichten; so muß man sich doch hierbey daran erinnern: daß damals das Geld in einem höhern Werthe stand, daß ferner mit der Accise weit größere Bedrückungen verbunden waren, und daß in den benachbarten Ländern, nahmentlich in den Brandenburgischen Ländern, ein gelinderes Steuersystem herrschte [19]), als in neuern Zeiten. Demungeachtet kamen noch zu den mannichfaltigen Bürden, welche das Land drückten, manche andre Ursachen hinzu, um jenes Resultat herbeyzuführen. So wurde in einem Privatbedenken [20]) vom Jahre 1709 der Verfall der Sächsischen Manufakturen unter andern daraus abgeleitet, daß viele Tuchmacher und Leinweber sich aus den Städten auf die Dörfer gezogen hätten, wo sie Maaß und Elle, Qualität und Quantität der Waaren verstümmelten [21]); die Arbeit immer mehr in eine bloße Pfuscherey ausarte, eine falsche und höchst schädliche After-Stempelung erschlichen würde,

19) Daß besonders die Brandenburgische Regierung Sächs. Wollen-Arbeiter und Fabrikanten an sich zu ziehen suchte, zeigt das Mandat vom 20. Decbr. 1723 in Cod. Aug. T. 1. p. 2511.

20) In dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. No. 1. Das Bedenken selbst ist aus einer Handschrift gezogen, welche unter dem Titel: Inventarium Electoratus Saxonici eine systematische Statistik unsres Vaterlandes enthält.

21) Auch der Regierung war dieser Mangel nicht entgangen, und sie trug daher in der Landtagsproposition vom 8. Febr. 1722 darauf an: daß Leipziger Elle, Garn, Maaß und Gewicht durchgängig eingeführt werden sollte. Die wirkliche Ausführung dieses Vorschlags aber erfolgte erst nach einem gedoppelten Gutachten der Stände vom 31. Jan. 1726 und vom 6. Oktbr 1731, den 7. Aug. 1734. S. Cod. Aug. T. 1. p. 619.

und die besten Meister durch allerhand Chikanen und Verfolgungen, besonders der Kaufleute, das Land verlassen und Unwissenden Platz machen müßten. Auch suchte das General-Accis-Kollegium jene Beschwerden der Stände in einem ausführlichen Bericht[22]) auf folgende Art zu widerlegen: „Es habe jederzeit die Erhaltung des Handels und die Aufnahme der Fabriken seine vorzüglichste Sorge seyn lassen, und deshalb nicht nur den Fabrikanten, besonders denen, die in Wolle arbeiten, alle mögliche Erleichtrung zugestanden; sondern es sey auch bekannt, daß, zu größrer Beförderung des auswärtigen Absatzes der im Lande gefertigten Waaren, alle wollene und halbwollene, auch seidne und Kameelhärne, ingleichen Gold- und Silber-Waaren, Spitzen, Strohhüthe und andre mehr, wenn sie außer Landes auf die Messen verführt würden, von der Generalaccise ganz frey wären, mithin der auswärtige Vertrieb, als das vornehmste Stück des Handels, durch sie nicht im geringsten gehemmt würde. Daß aber demungeachtet der Handel an manchen Orten ins Stecken gerathen, und die Fabrikanten nicht mehr so starken Abgang als ehedem gehabt, sey eine Folge von den bisherigen Handels-Beschränkungen benachbarter Staaten, indem nicht nur vormals in den Brandenburgischen, sondern auch bis jetzt noch in den sämmtlichen kaiserlichen Erblanden und in den Churbayrischen Landen, um den dortigen Fabriken aufzuhelfen, manche Gattungen der Sächsischen Waaren ganz verboten, oder wenigstens einem so hohen Impost unterworfen wären, daß ein Sächsischer Kaufmann oder Fabrikant, wenn er dahin handeln

22) Man findet ihn bey den Landtagsakten von 1731.

wollte, unmöglich auf seine Kosten kommen könnte.“ Da ferner die Stände auch den Verfall der Braunahrung vorzüglich der General- Konsumtions- Accise zur Last legen wollten, so wurde auch auf diese Beschwerde Rücksicht genommen. „Es sey (führte man dagegen an) den Ständen nur allzuwohl bekannt[23]): daß die vielen auf dem Lande neuerlich aufgerichteten Brauhäuser und Schenken hierzu das allermeiste beytrügen, da immer ein Dorf nach dem andern sich der sonst hergebrachten Schuldigkeit, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt zu nehmen, entzogen, die Gerichtsherrschaften aber auch aus ihren Schenken andre Dörfer versorget, die Brauenden in den Städten aber, wenn sie anders nicht in kostbare Prozesse, die ihnen allzuschwer, verfallen wollten, dieses dulden, und den Schaden über sich ergehen lassen müßten.“ — Noch suchte man sogar in diesem Bericht den wohlthätigen Einfluß der General- Konsumtions- Accise auf den Wohlstand der Bürger zu zeigen. „Viele Sächsische Städte (heißt es daselbst), die ehedem ziemlich öde und wenig bebaut gewesen, haben seit Einführung der Accise einen größern Flor erhalten, und sich darin eine Menge noch vom Schwedischen Kriege her, oder von vormaligen Bränden wüste liegende Stellen aus ihren

23) Ueber die Beeinträchtigung der Braunahrung waren von den Städten neue große Beschwerden den 11. Jun. 1722 und den 24. März 1728 geführt worden; auch hatte der König in dem Landtagsabschied von 1722 und in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 24. Sptbr. 1731 versprochen, zur Beylegung dieser Streitigkeiten eine Kommission niederzusetzen, welche aber die Ritterschaft durch eine Vorstellung vom 6. Oktbr. 1731 verhinderte, worin sie sich zu gütlichen Unterhandlungen mit den Städten erbot, die aber nicht erfolgten.

Ruinen erhoben. Auch sind die in neuern Zeiten abgebrannten Städte durchgehends wieder erbaut und mit steuerbaren Unterthanen besetzt worden, und es ergiebt sich aus einer beygefügten Specifikation, daß seit jener Zeit in den Städten des Churfürstenthums Sachsen, mit Ausschluß der Ober- und Nieder-Lausitz und der Grafschaft Mansfeld, zusammen 7378 neue Häuser erbauet worden."

§. 12. Ungeachtet der zuletzt angeführten Behauptung leuchtet es doch aus dem Berichte des General-Accis-Kollegii selbst hervor, daß im Allgemeinen der bürgerliche Wohlstand gesunken war. Doch muß man der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie diesen Gegenstand nie aus den Augen verlor. Besonders suchte sie den Flor der inländischen Manufakturen dadurch zu begünstigen, daß sie theils den Gebrauch ihrer Fabrikate beförderte[24]), theils ihnen die Mittel zum Einkauf ihrer Materialien durch Verbote, sie außer Landes zu führen, erleichterte[25]), theils aber auch durch Verstattung neuer Freyheiten und Privilegien fremde Fabrikanten ins Land zu ziehen und die einheimischen zu ermuntern suchte[26]). Auch war man mit diesem Versuch nicht

24) S. das Reskript v. 28. Nov. 1715, daß die Kaufleute die zur Montur der Regimenter und Hofstaat benöthigten Tücher nicht aus den benachbarten Landen, sondern aus den Landes-Fabriken nehmen sollen, in Cod. Aug. T. 1. p. 1842.

25) Besonders wurde durch Gesetze von 1709, 1718 und 1720 die Ausfuhr des Garns und der Wolle noch mehr beschränkt, als es schon in einigen ältern Gesetzen geschehen war. S. Cod. Aug. T. 1. p. 1762, p. 1882 und p. 1922.

26) Man vergl. unter andern die Generalverordnung die Etablir- und bessere Fortsetzung der Manufakturen und Fa-

ganz unglücklich. So wurden nicht nur während dieser Regierung von den aus Frankreich ausgewanderten Franzosen verschiedne Sammet- und Seidenmanufakturen in Leipzig angelegt, sondern auch von einigen daselbst einheimischen Familien, die verschiedne landesherrliche Privilegien deshalb erhielten, Gold- und Silberfabriken errichtet, zu welchen jedoch schon in frühern Zeiten der erste Grund gelegt worden war[27]). Unter allen Fabriken aber, welche die Regierung errichtete oder begünstigte, war unstreitig die Porzellanfabrik die wichtigste. Schon der bekannte Ehrenfried Walther Tzschirnhausen (geb. zu Kieslingwalde in der Oberlausitz 1651, gest. 1708), der die ersten drey Glashütten in Sachsen anlegte, hatte eine Art von Porzellan erfunden, von dem man aber deswegen, weil es zu glasartig war, keinen großen Gebrauch machen konnte. Es wird daher mit Recht Johann Frie-

briken, benebst deren Begnadigung betreffend vom 2. Nov. 1720 in Cod. Aug. T. 1. p. 1930.

27) Die ersten Gold- und Silberfabriken hat ein der Religion wegen vertriebener Kaufmann Heinrich von Ryssel aus Mastricht um das Jahr 1588 nach Leipzig gebracht, dessen Familie fast hundert Jahr in dem alleinigen Besitz dieser Fabrik geblieben ist. Schon Johann George III. aber ertheilte den 1. July 1681 der Grafischen Familie ein Privilegium wegen der Anlegung einer solchen Fabrik auf dem Schlosse Hartenfels zu Torgau, welches in der Folge die Gebrüder Bose und Küstner erbten. Doch ließ sich der König hierdurch nicht abhalten, andern Familien, als der Winklerschen und Apelschen, ähnliche Privilegien zu ertheilen. S. das Intercessions-Schreiben der Landschaft für die Gebrüder Bose vom 2. May 1722. Wenn gleich alle diese Fabriken in dem siebenjährigen Krieg aufhörten, so sind doch nach wiederhergestelltem Frieden an ihre Stelle andre getreten. S. Leonhardis Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig (Leipzig 1799. 8.) S. 282.

drich Böttchern die erste Erfindung des Sächsischen Porzellans zugeeignet. Dieser merkwürdige Mann war wahrscheinlich zu Schleitz 1686 geboren, und in Berlin, wo er die Apothekerkunst erlernte, durch ein alchymistisches Manuskript zuerst auf die damals sehr gewöhnliche Idee des Goldmachens gerathen. Da hierdurch der Preußische Hof auf ihn aufmerksam wurde, und sich seiner Person zu bemächtigen suchte, so entfloh er nach Wittenberg, wo er von dem dasigen Kommandanten dem Hofe empfohlen ward, der damals für dergleichen Männer, wie Böttcher seyn sollte, sehr gestimmt war. In Dresden ließ man ihn hierauf unter strenger Aufsicht des Herrn von Tzschirnhausen arbeiten, und seine Versuche, Gold zu machen, führten ihn 1704 auf die Erfindung eines braunrothen Porzellans, welches das Tzschirnhausische an Dauer und Schönheit weit übertraf. Er wurde nun mit Geschenken und Ehrenbezeugungen überhäuft, und sogar auf Kosten des Königs baronisirt, ohne jedoch eine größre Freyheit zu erhalten. Und als Karl XII. in Sachsen einfiel, so wurde er von Meißen, wohin er sein Laboratorium verlegt hatte, auf den Königstein gebracht. Nach dem Abzug der Schweden setzte er seine Arbeiten bis 1710 in der Residenz fort. Dann aber wurde die Fabrik auf der Albrechtsburg zu Meißen förmlich begründet[28]), deren Direktion zwar Böttcher bis zu seinem Tod (d. 13. März 1719) behielt, aber die letzte Zeit sehr vernachlässigte[29]).

28) S. das Mandat die Manufaktur des inländischen Porzellan-Gefäßes betreffend vom 23. Jan. 1710 in Cod. Aug. T. 2. p. 2115.

29) Die vollständigsten Nachrichten über die Errichtung der Meißnischen Porzellanfabrik, die zum Theil aus handschrift-

§. 13. Unter den Anstalten, durch welche der König den Flor des Handels zu befördern suchte, verdient besonders ein 1728 mit dem König von Preußen wegen der beyderseitigen Handlungsfreyheit und Parisikation der Accisen abgeschlossener Traktat ausgezeichnet zu werden, der einige Zeit sehr wohlthätige Wirkungen auf Sachsen äußerte [30]), aber in der Folge durch das neue System, das der König von Preußen, Friedrich II., wegen der Handlung befolgte, wieder aufgehoben wurde. Noch hatte der König schon damals die Absicht, zur Beförderung des Handels eine Kommerciendeputation zu errichten, die er den Ständen in der Proposition v. 3. Oktbr. 1725 auf folgende Art bekannt machte: „Er habe zu Emporbringung, Beförderung, auch mehrerer Erweitrung des Handels und der Manufakturen dieser Lande, als des edelsten Kleinods einer wohleingerichteten Regimentsverfassung, eine besondre beständige Deputation niederzusetzen sich entschlossen. Und zur Vermeidung der zur Errichtung eines salarirten Kollegii erforderlichen und den getreuen Unterthanen beschwerlich fallenden Ausgaben,

lichen Quellen gezogen sind, findet man in Merkels Erdbeschreibung von Sachsen, herausgegeben von Engelhardt (dritte Auflage) B. 5. S. 236.

30) S. die General-Verordnung zu Publikation des Extrakts aus dem mit des Königs Majestät 1728 geschlossenen Kommercien-Traktat vom 23. April 1729 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 555. Die Ausfuhr der Wolle, Tücher, Glas- und messingenen Waaren wurde wenigstens vor der Hand noch ausgenommen, und ich habe nicht gefunden, daß hierin eine Abänderung erfolgt ist. Doch behauptet Hunger in seinen Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 155, daß eben wegen der durch diesen Handlungstraktat gestatteten Handlungsfreyheit die Sächsischen Wollmanufakturen in einen sehr blühenden Zustand gekommen wären.

diese Deputation gewissen Personen aus andern Landeskollegien, welche die hierbey vorkommenden Verrichtungen ohne weitre Besoldung übernehmen würden, aufgetragen. Weil aber dennoch zu Salarirung einiger unentbehrlicher Subalternen, ingleichen zu den dabey dann und wann vorfallenden Verschickungen, andern Bedürfnissen und kleinen nicht wohl zu spezificirenden Ausgaben, ungefähr 3000 Thlr. nöthig seyn möchten, so würden die getreuen Ausschußstände dieses an sich geringe Quantum, in Ansehung des von sothaner Veranstaltung zu verhoffenden ungezweifelten großen Nutzens, gehorsamst zu bewilligen sich nicht entbrechen.“ Der Ausschuß erwiederte hierauf in seiner Bewilligungsschrift v. 11. Jan. 1726: »daß er zuförderst von der eigentlichen Einrichtung und Beschaffenheit dieses sehr wichtigen Werks unterrichtet zu seyn wünsche, damit er und seine Mitstände ihr unmaßgebliches Gutachten hierüber erstatten könnten,“ und äußerte dabey das Bedenken: »ob nicht sowohl einheimische, insonderheit fremde Kaufleute hierdurch zu dem Gedanken verleitet werden dürften, als wenn bey dieser Einrichtung dem Handel und Wandel leicht noch mehr Beschwerlichkeiten zugezogen, und selbiger, da er, wie der betrübte Augenschein sattsam zu erkennen gebe, beynahe in einer völligen Ohnmacht dahin zu sinken scheine, noch mehr gestopft und gehemmt werden könnte.“ Diese Bedenklichkeiten der Stände nun hatten die Wirkung, daß damals die von dem König vorgeschlagne Kommerciendeputation nicht zu Stande kam, sondern ihre Errichtung seinem Nachfolger vorbehalten blieb. Noch richtete der König eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf das mit dem Handel in der genauesten Verbindung stehende Münz-

wesen, und während seiner ganzen Regierung sind, eine einzige Abweichung ausgenommen, alle einheimische Münzsorten im richtigen Schrot und Korne ausgeprägt worden[31]). Jene Ausnahme bestand in einem 1702 ausgegangenen Sechspfennig-Gepräge, wovon über eine halbe Million in Umlauf kam, und welche das Volk wegen der vielen Klagen, die sie verursachten, Seufzer nannte[32]). Da das Publikum bald nähere Kenntniß von ihrem innern Werth erlangte, so nahm man sie in Handel und Wandel nicht höher als für 2 Pf. an, und es sah sich endlich die Regierung selbst genöthigt, sie auf diesen Werth herabzusetzen[33]); dem Grafen von Beichlingen aber wurde die Schuld beygemessen, daß er gegen den Willen des Königs eine so große Menge in Umlauf gebracht habe[34]). Seit der Zeit wurde über die innere Münzverfassung mit der größten Strenge wieder gehalten, dagegen aber mußte das Land desto mehr durch den äußerst nachtheiligen Geldhandel der Kaufleute und durch die Kipper und Wipper seiner guten Münze leiden, und es verlangte daher der König hierüber ein Gutachten von den Ständen den 31. Aug. 1731, welches sie den 3. Oktbr. d. J. beantworteten. Eine Wirkung desselben war das geschärfte Münzmandat[35]) vom 9. Jul. 1732,

31) Klotzsch Churfächs. Münzgeschichte Th. 2. S. 737.

32) Vogels Leipziger Annalen S. 936.

33) Cod. Aug. T. 2. p. 895.

34) Der Graf läugnete dieses in seiner Vertheidigungsschrift, und behauptete hier unter andern: daß die erste Ausmünzung bis auf 28,000 Thlr. durch die Anschaffung gewisser Juwelen veranlaßt worden sey. S. Klotzsch a. a. O. S. 751—756.

35) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1699.

wodurch die nachdrücklichsten Maaßregeln gegen die in das Churfürstenthum eingeschlichnen geringhaltigen fremden Münzsorten ergriffen wurden, und welches nachher manche Zusätze und Erläuterungen erhielt[36]). Demungeachtet d. 3. März war diesem Uebel hierdurch so wenig geholfen, daß die 1733. Stände unter der folgenden Regierung den 4. Septbr. 1734 eine besondre Münzschrift übergaben, worin sie die Quellen dieses Uebels sehr gründlich entwickelten, die allerdings zu tief lagen, um durch eine bloße einseitige Devalvation verstopft werden zu können[37]); daher sie in dieser Absicht vorzüglich die Eintretung des Churſächsischen Kreis-Direktorial-Amtes in dem Obersächsischen Kreise und die Wiederherstellung der Münzprobationstäge wünschten[38]). Zu Folge der Landtagsproposition v. 10. März 1737 hatte der König nicht nur diese Vorschläge berücksichtiget und zugleich diesen Gegenstand selbst bey der Reichsversammlung[39]) und bey einigen andern Kreisen

36) l. c. p. 1710.

37) Der König hatte dieses selbst bemerkt, und daher schon in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. Aug. 1734 erklärt: „daß er dießfalls mit denen an dem Leipziger Fuß Theil habenden benachbarten Reichsständen Unterhandlung pflegen, auch zu Ausprägung mehrerer Scheidemünze Verordnung ertheilen wolle.“

38) Es meinten nehmlich die Stände in der angeführten Münzschrift: „daß das Uebel nicht sowohl von denen am Leipziger Fuß Theil habenden Häusern, als vielmehr daher rühre, daß in den Ernestinischen Landen, in den Schwarzburgischen, Reußischen und andern angränzenden und untermengten Gebieten, der geringhaltigen Münze der Lauf gelassen werde.“

39) Auch kam wirklich durch vorzügliche Mitwirkung des Königs 1738 der Reichsschluß zu Stande, wodurch der Leipziger Münzfuß zum Reichsfuß erhoben ward.

außer dem Obersächsischen in Anregung gebracht, sondern auch das eben so wirksame, in einer neuen Münzschrift der Stände[40]) vom 17. April 1737 sehr gebilligte Mittel ergriffen, die an den Gränzorten verbreitete schlechte Münze durch den Münzguaradein in Leipzig gegen gute eintauschen zu lassen.

§. 14. Noch richtete der König auf den Bergbau, als einen der wichtigsten Nahrungszweige unsers Vaterlandes, eine vorzügliche Aufmerksamkeit[41]). Denn zuförderst gab er ein sehr ausführliches Gesetz wegen Abstel-
d. 7. Jan. 1709. lung der bisher in Bergwerkssachen bemerkten Mängel und Gebrechen[42]), dem später ein andres folgte, welches
d. 26. Aug. 1713. sehr bestimmte Vorschriften über das Verfahren bey Streitigkeiten in dergleichen Sachen[43]) enthielt, die schon nach der ältern Landesverfassung an die Bergämter und den

40) Sie wurde in einer zweyten Schrift vom 27. April erläutert. In dieser waren die Stände besonders wegen der Widerrufung mehrerer ausländischen Münzsorten sehr verschiedner Meinung.

41) Seit Augusts Zeiten hatte man diesen Zweig der Staatswirthschaft nie ganz vernachlässiget und viele wichtige Gesetze in Bergsachen gegeben, als z. B. die Bergordnung Christian I. vom 12. Juny 1589; die Grünthaler Seiger- Hüttten- Ordnung Johann George I. vom 8. Febr. 1612; desselben Eisen- und Hammerordnung vom 1. Aug. 1614; die Zinn- Bergwerks- Ordnung vom 24. Aug. 1615; die erneuerte Blech- Hammerordnung Johann George II. vom 23. May 1666; die Erzkaufsordnung Johann George II. vom 30. Nov. 1668, u. m. a. S. Cod. Aug. T. 2. p. 186 sq.

42) l. c. p. 373. Ein ähnliches Dekret hatte Johann George I. den 17. Febr. 1629 gegeben, l. c. p. 299.

43) Ist im Anhang der Erl. Prozeßordnung beygefügt.

Freyberger Bergschöppenstuhl gewiesen waren[44]). Und ein eben so großes Verdienst erwarb er sich durch die Errichtung der General-Schmelz-Administration zu Freyberg[45]), der in Zukunft das Schmelzen der Metalle allein überlassen wurde, das zuvor auch in den Hütten der Gewerken geschehen konnte[46]). Die großen Vortheile aber, die man hierdurch sowohl mittelst der Ersparung des Holzes und der Kohlen, als wegen der damit verbundnen zweckmäßigen landesherrlichen Oberaufsicht über diesen und andre damit verbundne Gegenstände erreichte, sind unverkennbar[47]). Auch suchte der König noch auf andre Art dem immer mehr einreißenden Holzmangel abzuhelfen[48]), und erließ daher, nach vorhergegangner Berathung mit den Landständen[49]), ein sehr zweckmäßiges Gesetz[50]) wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Kultivirung fruchtbarer und andrer Bäume, dessen strengere Befol-

d. 4. May 1710.

d. 11. May 1726.

44) Sie wurde aufs neue befestiget durch die Befehle Christian II. vom 9. April 1609. l. c. p. 237.

45) Schon früher war hier der Hauptsitz des Schmelzwesens. S. die Schmelz- und Hüttenordnung Christian I. vom 12. Sept. 1689. l. c. p. 223.

46) S. die Deklaration des Königs l. c. p. 410.

47) Umständlich wurden sie von dem König selbst in einer Deklaration vom 17. Dec. 1712 angegeben, l. c. p. 410.

48) Diesen Theil der Staatswirthschaft hatte man seit den Zeiten des Churfürst August fast so sehr vernachlässiget, daß sich die Gesetzgebung in Forstsachen fast blos auf Holzdeuben beschränkte. S. Cod. Aug. T. 2. p. 614—658.

49) Siehe das Dekret wegen Anpflanzung junger Bäume vom 21. May 1722 und die Erinnerungen der Stände vom 8. Juny d. J.

50) Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 523.

zu wünschen gewesen wäre[51]). Es wurde aber in demselben die Bedeckung von Holzblößen verordnet, die Huthungsgerechtigkeit zum Nachtheile des jungen Holzes beschränkt, Mittel zur Schonung des neuangepflanzten Holzes vorgeschrieben, den Anmaßungen der Forstbedienten zum Nachtheile der Holzungen Einhalt gethan, die Anpflanzung von jungen Bäumen sowohl den neuen Wirthen und Eheleuten, als auch den Kommunen an den Stadtgräben und auf den Straßen befohlen, und die Obrigkeiten jedes Orts angewiesen, die Einwohner zur Baumzucht und Anlegung von Baumschulen anzuhalten.

§. 15. Unter den übrigen Anstalten der Regierung während dieser Zeit verdienen noch verschiedne Veränderungen des Postwesens einige Aufmerksamkeit. Es wurde jetzt durch Anlegung vieler neuer Posten immer mehr ausgebildet, und manche über Kollisionen mit den Reichsposten entstandne Irrungen durch den sogenannten Hauptrezeß vom 15. Jan. 1703 glücklich gehoben. In demselbigen Jahre verkaufte der General Flemming die Rechte, die er bisher unter dem Titel eines Erbpostmeisters über das Postwesen ausgeübt hatte[52]), gegen 20,000 Thlr. an den König. Dagegen wurde nun das ganze Sächsische Postwesen dem bisherigen Oberpostmeister zu Leipzig, Johann Jakob Kees, der bisher die Post für ein jährliches Quantum von 13,000 Thlrn. gepachtet hatte, wiederkäuflich auf 12 Jahr für 200,000 Thlr.

51) Schon unter der folgenden Regierung wurden Klagen über dessen Vernachlässigung geführt. S. das Dekret des Königs an die Landstände vom 10. April 1737 und das von den Ständen hierüber erstattete Gutachten v. 29. April d. J.

52) S. den vorigen Band S. 319.

überlassen[53]). Noch vor diesem Termin aber wurden dessen Erben durch einen gegen sie angestellten fiskalischen Prozeß bewogen, die Post für 150,000 Thlr. wieder in 1712. die Hände der Kammer zurückzugeben, unter deren unmittelbaren Administration es seit dieser Zeit geblieben ist[54]). Vorzüglich wegen des Postwesens wurde übrigens auf Befehl des Königs das ganze Land durch den 1721 berühmten Geographen M. Zürner[55]) ausgemessen, und und 1722. überall steinerne Meilensäulen gesetzt[56]), zu deren Errichtung auch die Patrimonial-Obrigkeiten, der Weigerung der Stände ungeachtet, mitwirken mußten[57]).

53) Die Punktation über diesen Kontrakt wurde den 6 März 1703 aufgesetzt; doch verzögerte sich die Vollziehung bis 1705.

54) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churfächs. Postwesens (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 7. N. II.) S. 265—275.

55) Er verfertigte zum Gebrauch des Königs 40 General-Karten, 40 Special-Karten und eine große Postkarte von Sachsen. Seine Karten sind in der Folge bey dem Schenkischen Atlas zum Grunde gelegt worden, und nur die Postkarte und die Karte von den Aemtern Dresden und Großenhayn hat er selbst herausgegeben. S. Engelhardts Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen B. 6. S. 66 u. f.

56) S. die Befehle vom 1. Nov. 1721 und v. 24. July 1722 in Cod. Aug. T. 1. p. 1930 und 1957. Man vergl. auch C. C. Schramm Saxonia monumentis viarum illustrata. Vitb. 1726. 4.

57) S. die Bewilligungsschrift vom 18. May und das königl. Dekret vom 17. Juny 1722, wodurch den Obrigkeiten erlaubt wurde, Beyträge zu dieser Anstalt von ihren Unterthanen zu fordern, wobey es auch in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte.

Siebenter Abschnitt.

Prachtliebe Friedrich August I.; dessen Verdienste um die höhere Kultur von Sachsen; Rückblick auf Polen während den letzten Jahren seiner Regierung.

§. 16.

Der damalige Hof war einer der glänzendsten in Europa, und sein Aufwand, der durch die Freygebigkeit des Königs gegen seine Günstlinge noch mehr vergrößert wurde, den Kräften des Staats so wenig angemessen, daß er eine Hauptquelle der vielen Schulden und Abgaben wurde, welche das Land unter dieser und den folgenden Regierungen drückten. Schon das gewöhnliche Privatleben des Königs war auf einem Fuß eingerichtet, der bisher an den meisten Höfen unbekannt gewesen war, und blos an dem Hofe Ludewig XIV. ein Vorbild fand. Noch mehr aber suchte er seine Zeitgenossen an Pracht und Luxus bey

v. 30. May — 29. Juny 1730. außerordentlichen Feyerlichkeiten zu übertreffen [1]). Eine der berühmtesten ist das Lustlager bey Zeithayn [2]), wo

1) S. Mosers Hofrecht Th. 1. S. 359.

2) Die Beschreibungen desselben, unter welchen vorzüglich das auf Kosten des Königs gedrukte Pracht-Kupfer-Werk bemerkt zu werden verdient, welches Zürner zeichnete und Zucchi stach. S. in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 438. Beyzufügen ist: Journal exact ou description circonstanciée de tout ce qui s'est passé dans

außer dem König von Preußen und dessen Kronprinzen 47 Fürsten gegenwärtig waren, und welches 968,780 Thaler kostete. Hier wollte der König nicht nur seine Armee, die er in den Jahren 1726 — 1730 sehr verstärkt und durch Französische Taktik geübt hatte, mustern und bewundern lassen, sondern auch seine Gäste durch Lustbarkeiten jeder Art in Erstaunen setzen. Den Lagerplatz, ein Quadrat von 3 Meilen, mußten 500 Bauern und 250 Bergleute ebnen, auch sogar einen Theil von der Gorischheyde platt von der Erde wegroden. Auf der Elbe war eine kleine Flotte ausgerüstet, von welcher die Hauptgondel allein über 15,000 Thaler kostete; und wegen eines Feuerwerks war ein Gerüste in Form eines Pallastes errichtet, mit zwey Flügeln, woran 200 Zimmerleute seit Weihnachten gearbeitet hatten, und wozu man 6000 Ellen Leinewand, 2000 Stämme Holz und eben soviel Stück Breter verbrauchte. Einige Tage vor der Aufhebung des Lagers wurden alle Regimenter gespeist. Zum Nachessen für die königliche Tafel hatte man einen Kuchen gebacken, der 14 Ellen Länge, 6 Ellen Breite und $1\frac{1}{2}$ Elle Höhe hatte und auf einem 10 Ellen breiten Wagen von 8 Pferden gezogen werden mußte. Wenn gleich durch den Luxus bey diesen und ähnlichen Lustbarkeiten, so wie durch den gewöhnlichen Aufwand des Hofes und durch die Aufführung prächtiger Gebäude [3]) viele

le grand Campement de Sa Majesté le Roi de Pologne et l'Electeur de Saxe, entre Radevitz et Mühlberg, en Saxe auprès de l'Elbe. Amsterd. 1750. 8.

3) Die ganze Neustadt (das ehemalige Alt-Dresden, das 1685 durch einen Brand ganz ruinirt worden war) wurde unter August II. nach einem neuen Plan wieder hergestellt. Unter den vielen einzelnen Gebäuden, die er aufführen ließ, wollen

Künstler und Handwerker, besonders in der Residenz in Nahrung gesetzt wurden; so zeigte sich dagegen eine desto größere Armuth bey den übrigen Ständen. Doch äußerte das Beyspiel des Hofs keinen so nachtheiligen Einfluß auf Sachsen, wie auf Polen[4]); weil hier der größre Reichthum des Adels eine schädliche Nachahmung erleichterte. Auch wurde dagegen durch die herrlichen Kunstsammlungen, welche der König und sein Nachfolger in Dresden anlegten[5]), Kunstsinn und Empfänglichkeit für das Schöne unter den gebildeten Ständen unsers Vaterlandes immer mehr verbreitet.

§. 17. Unter den Anstalten zur Beförderung der Wissenschaften während dieser Regierung verdient die von dem Kabinets-Minister, Grafen von Wackerbart, errichtete Ritterakademie, die der König in ein öffentliches Institut verwandelte und mit der Kadetten-Schule vereinigte, ausgezeichnet zu werden. Der Graf von Wackerbart hatte zu diesem Zweck 1725 ein großes Gebäude

wir nur der Elbbrücke und des Zwingers gedenken. Beyde wurden von dem Oberlandbaumeister Pöpelmann angelegt; jene zwischen 1727—1731, dieser, welcher blos der Vorhof zu einem Residenzschloß seyn sollte, 1711.

4) Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten (neueste Ausgabe von Sartorius) Th. 2. S. 422.

5) Friedrich August I. ist als der eigentliche Stifter sowohl des Augusteums, als der Gallerie der Kupferstiche und Handzeichnungen zu betrachten. Beyde aber wurden von seinem Nachfolger ansehnlich vermehrt, und unter diesem erhielt auch die Gemählde-Gallerie (welche ihren ersten Ursprung dem Herzog George dem Bärtigen, dem Freunde Lukas Cranachs, verdankt) ihren gegenwärtigen unschätzbaren Werth durch den Ankauf der Modenesischen Gallerie für 12 Tonnen Goldes, durch die Gallerie Raphaels und vieler der größten Meisterstücke.

aufgeführt, welches der König 1729 für 200,000 Thlr. kaufte und 1730 von den Kadetten, welche bisher in Privathäusern der Residenz gewohnt hatten, beziehen ließ [6]). Es sollten aber daselbst nach dem von dem Grafen entworfenen, den Ständen mitgetheilten Plan, auch 1725. andre Knaben, vorzüglich vom adlichen Stande, unterrichtet werden. Da die Stände schon 1716 einen ähnlichen Plan des damaligen Kammerrath und nachherigen Geheimerath Grafen von Lesgewann zu unterstützen versprochen hatten, so hoffte der König um so eher, eine thätige Theilnahme derselben an dieser Einrichtung erhalten zu können; sie entschuldigten sich aber mit der Unmöglichkeit, einen hinlänglichen Fonds für diese Anstalt, deren Aufwand mit dem ehedem zu einer ähnlichen bestimmten Beytrag von 1000 Thalern in keinem Verhältniß stehe, auszumitteln [7]).

§. 18. Manche andre Entwürfe des Königs wurden durch die beständige Aufmerksamkeit, die er auch in den letzten Regierungsjahren auf die Angelegenheiten Polens richten mußte, vereitelt, da zumal dieses Reich durch die Konvention zu Warschau mehr dem Schein, als der That nach beruhigt war [8]). Zwey ordentliche Reichsversammlungen, und eine außerordentliche, welche

6) Merkels Erdbeschreibung von Sachsen, herausgegeben von Engelhardt Th. 4. S. 226.

7) In ihrer Verwilligungsschrift vom 11. Jan. 1726, wo sie zugleich den König an sein Versprechen erinnerten, unter die Kadetten blos adliche Landeskinder aus den alten Erblanden aufzunehmen. Die Forderung des Königs wurde übrigens auch auf dem Landtage von 1728 wiederholt, hier aber gleichfalls von den Ständen verbeten.

8) S. Th. 1. der Gesch. des Königreichs Sachsen S. 405.

der König berufte, lösten sich daher wieder auf, ehe sie noch in Thätigkeit gekommen waren [9]); und wenn es auch gegründet ist, wie einer unsrer ersten Geschichtschreiber behauptet [10]): daß unter ihm keine einzige recht nützliche Anstalt in diesem Reiche gemacht wurde, weil bey den vielen Versuchen, die er wagte, eine unumschränktere Gewalt zu erhalten, die Nation gegen jede Anstalt argwöhnisch seyn mußte, die auf wichtige Veränderungen hinzuführen schien; so konnte doch auch gewiß bey der Polnischen Konstitution nichts nützliches gedeihen, wenn nicht der König diesen Zweck erreichte. Vermochte er doch mit aller seiner Macht selbst das ungerechte Blutge-
1724. richt, welches über die Protestanten zu Thorn wegen der zwischen ihnen und den Jesuitenschülern vorgefallene Thätlichkeiten erging, nicht zu verhindern, ungeachtet es seinen Grundsätzen und Gesinnungen ganz entgegen war [11])

9) Parthenay Historie de Pologne T. 4. p. 241.

10) Spittlers Geschichte der Europäischen Staaten Th. 2. S. 422.

11) Sehr deutlich erklärte sich hierüber der König in einem Reskript, welches an den Magistrat zu Thorn den 13. Dcbr. 1724 auf dessen Fürbitte für den Vice-Präsidenten Jakob Heinrich Zernecke erging. „Gleich wie Uns nun (heißt es daselbst) der sehr betrübte Zustand, darinnen die ohnedem vormals mit viel Calamitäten betroffene Stadt über den entstandenen Tumult gesetzt worden, sehr zu Herzen geht, und Wir gern gesehen haben würden, wenn die Umstände so beschaffen gewesen wären, daß in Unserm Nahmen ein gelindrer Ausspruch ertheilet, oder solcher bey der Exekution mit mehr Gnade gemildert werden mögen; Also zeuget die von Uns alsofort, annoch der vor Einlangung der Interceßionalien für bemeldeten Bürgermeister und Vice-Präsidenten ertheilte Pardon, wasmaßen Wir aus eigner Bewegniß geneigt sind, mehr nach Unsrer väterlichen Huld, als nach

und ihn überdieß bey vielen andern Mächten kompromittirte. Selbst in die Kassirung der Wahl seines natür- 1726.
lichen Sohnes, des Grafen Moritz von Sachsen, zum Nachfolger des letzten Herzogs von Kurland Ferdinand aus dem Kettlerischen Stamm, mußte er willigen, so weh sie auch seinem Herzen thun mochte[12]). Wegen aller dieser Angelegenheiten sah sich der König öfters genöthigt, nach Polen zu gehen; auch war er eben in Warschau, um einen Reichstag zu halten, als der Schade, den er seit vielen Jahren am linken Fuß hatte, und wovon er nie ganz geheilt worden war, so gefährlich wurde, daß er wenig Tage nach Eröffnung der Reichsversammlung mit d. 1. Febr.
Tode abging. Seine würdige Gemahlin Christiane Eber- 1733.
hardine, die sich gewöhnlich entweder zu Torgau oder zu Pretsch aufzuhalten pflegte und nie nach Polen gekommen war, welches ihr schon durch die von dem König selbst zurückgewiesene Forderung von einem Theil der Polnischen Stände, daß sie zur katholischen Kirche übertreten sollte, verleidet seyn mochte, hatte die Welt einige Jahre vor d. 5.
dem König verlassen, und diesem einen einzigen Prinzen Sept.
Friedrich August II. geschenkt, der ihm in der Chur und 1727.
bald darauf auch auf dem Polnischen Throne folgte.

Strenge des rechtlichen Prozesses zu verfahren.“ S. Jakob Heinrich Zerneckens Thornsche Chronik (Berlin 1727. 4.) S. 466.

12) Parthenay T. 4. p. 191.

Achter Abschnitt.

Veränderungen in den Herzoglich Sächsischen Nebenlinien seit der Erwerbung der Polnischen Königskrone bis zum Aussterben der Merseburger Linie (1738).

§. 19.

Das staatsrechtliche Verhältniß der Herzoglichen Nebenlinien des Churhauses war in diesem Zeitraum weniger Streitigkeiten unterworfen, als in dem vorigen; allein demungeachtet entstanden noch manche Differenzen mit der Zeitzer Linie, sowohl über die Einführung der Konsumtionsaccise, als über andre Hoheitsrechte; bis unter Vermittlung des Kardinals von Sachsen durch einen Rezeß[1]) vom 19. März 1711 diese Streitigkeiten zu gütlicher Berathung nach dem Entwurf eines Traktats von 1690 ausgesetzt wurden[2]). Auch begab sich der Herzog Moritz Wilhelm in diesem Vergleiche selbst der von dem König 1698 ihm zugestandnen Freyheit, wegen des Stifts Naumburg um Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen anzusuchen; wogegen ihm der König die Herrschaft

1) S. die Urkunde in dem Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 430.

2) Nur wegen Einführung der Konsumtions-Accise verglich man sich schon vorläufig, wie oben Th. 1. S. 355 bemerkt worden ist.

Tautenburg wieder zurück gab, die er zur Befriedigung einer Anforderung von 128,400 Thlrn. erhalten hatte[3]). Seit dieser Zeit stand der Herzog mit dem König in bessern Vernehmen, und es würde daher wahrscheinlich der versprochne Haupttraktat über alle noch übrige Irrungen wirklich abgeschlossen worden seyn, wenn nicht bald darauf die eingetretne Religionsveränderung des Herzogs die Umstände gänzlich verändert hätte. Diese aber war seit mehreren Jahren von dessen Bruder, dem Kardinal von Sachsen, durch den Geheimenrath von Röder und durch einen heimlichen Jesuiten Franz Heinrich Schmelzer, welcher sich unter dem Titel eines Legationssekretairs an seinem Hofe aufhielt, mit vielem Eifer betrieben worden[4]). Sie soll schon im December des Jahres 1715 in dem Kloster Dochsanna bey Prag erfolgt, und der Kardinal bey dieser Feyerlichkeit gegenwärtig gewesen seyn[5]); auch daselbst der Herzog ein Glaubensbekenntniß abgelegt haben, das einige Zeit darauf im Druck erschien, und viel Aufsehn bey Katholiken und Protestanten erregte, welches aber der Herzog nie für das seinige anerkennen wollte[6]). Oeffentlich bekannte sich der Herzog erst zwey

3) Jedoch sollte diese Herrschaft nach dem Absterben des Herzogs ohne männliche Descendenz an die Churlinie zurückfallen, wenn sie nicht dessen beyde Brüder für die benannte Summe wieder einlösten.

4) S. das Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 458.

5) a. a. O. S. 455.

6) Es erschien zuerst zu Mainz nnd wurde von M. Johann Philipp Bernhard Jüngling, der ehedem Hochfürstl. Würzburgischer Pfarrer und Beichtvater gewesen, sich aber von der katholischen zur evangelischen Kirche gewendet hatte, untersucht und beantwortet. Beyde Schriften s. a. a. O. S. 457 u. f.

d. 18. April 1717. Jahre darauf zur katholischen Religion, als er in der Kapelle auf der Pleißenburg zu Leipzig das Abendmahl genoß [7]). Sobald das Naumburger Domkapitel hiervon benachrichtiget wurde, erklärte es hierauf eine Sedisvakanz [8]), weil der Herzog wegen des in dem Westphälischen Frieden [9]) festgesetzten geistlichen Vorbehalts des

d. 24. April d. J. Stifts verlustig sey, und erbat sich den Schutz des Churfürsten von Sachsen, indem es zugleich die Absicht äußerte, einen neuen evangelischen Administrator zu wählen [10]). Der König verlangte dagegen von dem Kapitel: daß es in dieser Sache nichts ohne Vorwissen seines Feldmarschalls, des Grafen von Flemming, und seines Konferenz-Ministers, des Herrn von Seebach, thun sollte, welche er für diese Angelegenheit bevollmächtigte [11]). Bald darauf aber nahm er selbst von der Stifts-Administration

d. 15. May 1717. Besitz, nachdem sie ihm der Herzog durch einen Vergleich zu Leipzig gegen ein Jahrgeld von 35,000 Fl. resigniret hatte [12]). Doch wurde anfangs jene Administration nur

7) a. a. O. S. 505.

8) Durch eine Schrift, die in der Domkirche zu Naumburg verlesen wurde. Sowohl diese Urkunde, als auch die Protestation des Herzogs und zwey Umlaufspatente von beyden Theilen, s. a. a. O. S. 522 u. f.

9) A. V. §. 15.

10) Unschuldige rechtliche Nachricht von der Naumburg-Zeitzischen, vom Jahr 1717 unterlassenen Postulation, und endlich im Jahr 1726 geschehenen Uebertragung der Landesregierung — von Pharamundo Chlodovaeo (1726. 4.) S. 5.

11) a. a. O. S. 6.

12) Die Urkunde desselben ist noch nicht gedruckt, aber ein Reskript, das deshalb an die Obersteuereinnahme in Dresden unter demselbigen Dato erging, und welches man in dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 552.

unter dem Nahmen einer interimistischen eröffnet, auch that der Churſächsische Hof verschiedne Vergleichsvorschläge, die aber damals noch nicht angenommen wurden, weil das Kapitel dem Churhause die Erbfolge aus dem nehmlichen Grunde streitig machte, aus dem sie die Stiftsregierung dem bisherigen Administrator entzogen hatte[13]). Im Gegentheil vereinigten sich die Kapitularen, den 4. Oktbr. 1717 ein außerordentliches General-Kapitel zu halten, um die schon früher beabsichtigte Wahl eines neuen Administrators, bey der sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Herzog Christian I. von Sachsen-Weißenfels richteten, zu bewerkstelligen, die ihnen aber von dem Churſächsischen Hof bey 2000 Thaler Individualstrafe und dem Verlust aller Lehn- und Mitbelehnschaften verboten wurde[14]). Auch dauerte es noch geraume Zeit[15]), bis wegen dieser Irrungen zwischen dem Churhause und dem Domkapitel ein Vergleich zu Stande kam, und inzwischen ereignete sich der unerwartete Vorfall, daß der Herzog Moritz Wilhelm, der zuvor seine Residenz nach Weida verlegt hatte, nach einer von dessen Gemahlin mit dem Professor Franke aus Halle veranstalteten Zusammenkunft wieder in Pegau zu der protestantischen Kirche übertrat[16]), ohne daß jedoch diese neue Re- d. 16. Oktb. 1718.

findet. Nach Leonhardis Erdbeschreibung Th. 3. S. 545. soll noch überdieß der König des Herzogs Schulden mit 300,000 Fl. zu bezahlen versprochen haben.

13) Unschuldige rechtliche Nachricht S. 8 und 11.

14) a. a. O. S. 15 u. f.

15) Während derselben erschienen verschiedne Schriften für beyde Theile, die in den Electis iuris publici T. XV und XVI. abgedruckt sind.

16) Merkwürdiges Leben des Herzogs Moritz Wilhelm. S. 580 und 596.

ligionsveränderung einen Einfluß auf jene Streitigkeiten
d. 15. Nov. äußerte, weil er bald darauf mit Tode abging[17]). Sein
d. J. Antheil an den Sächsischen Erblanden und an der gefürsteten Grafschaft Henneberg fiel hierauf wieder an die Churlinie zurück[18]), weil er seine beyden mit seiner Gemahlin Marie Amalie, einer Tochter des großen Churfürst von Brandenburg, erzeugten Prinzen, Friedrich Wilhelm und Friedrich August[19]), überlebt hatte, und daher eine einzige Prinzessin Dorothea Wilhelmine hinterließ, die an den nachherigen Landgrafen von Hessen-Kassel Wilhelm VIII. vermählt war[20]). Zwar lebte noch sein Bruder, der Kardinal von Sachsen Christian August, und sein Vetter Moritz Adolf, Bischof zu Leutmeritz; da aber beyde in den geistlichen Stand getreten waren, und deshalb ihr Erbrecht ohnedieß bezweifelt werden konnte, so ließen sie sich leicht durch eine Summe Geldes befriedigen, welche der König dem Kardinal und
1735. nach dessen Absterben dem Bischof Moritz Adolf jährlich auszahlte[21]). Dagegen dauerten die Differenzen wegen

17) S. a. a. O. S. 655.

18) Nach dem Testamente Johann George I. sollte zwar bey dem Aussterben einer Nebenlinie des Churhauses die gleiche Linealfolge aller übrigen Linien Statt finden (S. Th. 1. S. 90); doch ist diese Vorschrift deswegen nicht zur Vollziehung gekommen, weil sie das Churhaus mit der Primogenitur nicht für vereinbar hielt. Auch hatte der Herzog Moritz Wilhelm nach seiner Religionsveränderung in dem oben erwähnten Vergleiche mit dem Churhause dessen alleinige Erbfolge anerkannt.

19) Merkwürdiges Leben des Herzogs Moritz Wilhelm. S. 324 und 416.

20) a. a. O. S. 532.

21) a. a. O. S. 672.

des Hochstifts Naumburg bis zum 31. May 1726, an welchem Tage die schon durch ältre Verträge[22]) festgesetzte Erbfolge des Churhauses von dem Domkapitel unter der Bedingung ausdrücklich anerkannt wurde[23]): daß auch hier die Kirchensachen allein von dem Geheimenrathskollegio besorgt werden sollten[24]). Der König nahm hierauf zu Moritzburg an der Elster durch Kommissarien die Huldigung von den Stiftsständen an, die zuvor von dem Kapitel feyerlich an ihn überwiesen wurden[25]).

§. 20. Inzwischen war in der Weißenfelser Linie der Herzog Johann George, der einen größern Aufwand machte, als seine Einkünfte erlaubten, mit Tode abge-

22) S. Th. 1. S. 146.

23) Zwar wird in der unschuldigen Nachricht S. VI. behauptet: daß vermöge dieses Vergleichs (der noch nicht öffentlich bekannt ist) dem König die Stiftsregierung nur auf Lebenszeit sey überlassen worden: das Gegentheil ergiebt sich aber schon aus der ebendaselbst S. IX. mitgetheilten Huldigungsformel, wo es heißt: „Und wenn sichs begebe, daß Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. das Stift abtreten, oder (das Gott der Allmächtige lange verhüten wolle) mit Tode abgehen und also nicht mehr regieren würde, daß Ihr Euch alsdann an Niemanden anders, denn an ein Hochwürdig Domkapitel halten und demselben also, wie obgemeldet, getreu und gewärtig seyn wollet, bis so lange Ihr, nach Inhalt des am 31. May beschehnen Auftrags und der Kapitulation, an einen andern Stiftsherrn durch dasselbe ordentlich gewiesen werdet.“ Daß übrigens das Recht der Sedisvakanz, welches noch bis auf den heutigen Tag den Domkapiteln zu Merseburg und Naumburg gebührt, kein Wahlrecht in sich schließe, ist allgemein bekannt. S. Leonhardis Erdbeschreibung Th. 3. S. 492.

24) S. Philipps Geschichte des Stifts Naumburg und Zeitz S. 304.

25) S. die hierhergehörigen Aktenstücke in der unschuldigen Nachricht p. VII. sq.

d. 16. März 1712.

gangen[26]). Es folgte ihm sein Bruder Christian, welcher die Schulden, die ihm sein Vorfahr hinterlassen hatte, so sehr vermehrte, daß endlich der Kaiser dem König von Polen als Churfürsten von Sachsen zu ihrer Tilgung eine Debitkommission übertrug und dem Herzog blos 60,000 Meißnische Gülden Kompetenzgelder aussetzte[27]). Die Kommission dauerte fort, bis sein Tod seinem jüngern Bruder Johann Adolph II. die Regierung eröffnete, welcher in frühern Jahren in Hessischen Kriegsdiensten gestanden hatte, nachher aber in Churſächsische trat, und eben damals die Stelle eines Churſächsischen Generalfeldmarschalls bekleidete[28]). Bey seiner Sparsamkeit und Ordnungsliebe wünschte er nichts mehr, als den gesunknen Wohlstand seines Hauses wiederherzustellen, und entwarf daher selbst einen Plan, wie seine Gläubiger befriediget werden könnten, wornach jährlich, außer bey großen Unglücksfällen und zur Zeit der kaiserlichen Belehnung, die ersten vier Jahre 79,000 Rheinische Gülden und nach deren Ablauf 91,000 Fl. hierzu verwendet werden sollten[29]). Der Kaiser genehmigte diesen Entwurf provisorisch, und verlangte von dem Churfürsten von Sachsen sowohl eine schleunige Versendung der Akten in eine Säch-

d. 28. Juny 1736.

26) Er hinterließ eine einzige Prinzessin Johanne Magdalene, die an den Herzog Ferdinand von Kurland vermählt war, und als Wittwe 1760 zu Leipzig starb. Einige Nachrichten von seinem Leben s. in Necrologio domus Saxonicae S. 20 u. f.

27) Johann Jakob Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen S. 191.

28) Merkwürdiges Leben und Thaten Herzogs Johann Adolphs zu Sachsen. Erfurt und Leipzig 1744. 8.

29) Moser a. a. O. S. 192.

sische Juristenfakultät wegen des Lokations-Urthels, als die Erstattung des Hauptberichts; worauf die gänzliche Aufhebung der Kommission und die allmählige Befriedigung der Gläubiger von Seiten des Herzogs mit der größten Gewissenhaftigkeit erfolgte[30]). In der Barbyschen Nebenlinie des Weißenfelser Hauses[31]) hatte der Herzog Heinrich einen merkwürdigen, bisher noch ganz unbekannten Rezeß mit dem Churhause den 13. Oktbr. 1723 abgeschlossen, der in der Folge, als der Herzog Johann Adolph diese Grafschaft erbte, den 18. Juny 1740 erneuert und einigermaßen abgeändert ward. Die Hauptbedingungen dieser Verträge bestanden darin: daß die Herzoge als Grafen von Barby die Churſächsische Landeshoheit anerkannten, dem Churhause die oberste Kirchengewalt zugestanden, mit dem Rechte, Visitationen, Buß-Bet- und Fasttage und Kirchengebete[32]) anzuordnen, Kollekten auszuschreiben und in verbotnem

30) In einem kaiserlichen Reskript a. a. O. S. 195. wird dieses löbliche Benehmen dergestalt gerühmt: „Es gereicht Ihrer kaiserlichen Majestät zu ganz besonderm Wohlgefallen, daß der Herr Herzog nicht nur sein fürstlich Wort und Anerbieten, wegen der der Kreditkasse zu bezahlenden oder anzuweisenden 79,000 Fl. Rhn., vollkommen und auf das genaueste erfüllt, sondern auch zum Besten der prioritätischen dürftigen Kreditoren, selbst aus eigner Bewegung, noch ein solch ansehnlich Quantum zugethan, daß in diesem einzigen Jahre über 100,000 Fl. Rh. zu Verminderung des Status passivi abgetragen, auch noch überdieß viele 1000 Fl. zu Einlösung vieler Avulsorum und andern nöthigen und nützlichen Dingen verwendet worden seyn.“

31) S. Th. 1. S. 229 u. f.

32) In diesem sollte nicht für den Herzog als Landesfürsten gebetet, sondern blos die Formel: für unsern gnädigen Fürsten und Herrn, gebraucht werden.

Grade zu dispensiren. Die Appellationen sollten an die Churſächsische Landesregierung und das Wittenberger Hofgericht gehen, der Herzog auch für seine Person in allen die Grafschaft Barby betreffenden Sachen die Gerichtsbarkeit dieser Behörden anerkennen, und bey den Steuern, von welchen die eine Hälfte Churſachsen, die andre der Herzog erhielt, Gleichförmigkeit mit den Erblanden beobachtet werden. Das Bewaffnungsrecht war Churſachsen vorbehalten, jedoch wurde dem Herzog zugestanden, eine Schloßwache von 10 — 12 Trabanten mit Hellebarden ohne Flinten und Feuergewehr zu halten. Dem Herzog war ein Konsistorium und eine Kanzley gestattet, die aber den Churſächsischen Behörden untergeordnet bleiben. Ferner war ihm die Einnehmung der Huldigung wie andern gräflichen Vasallen zugestanden, das Recht, Beamten zu ernennen und diese, sowohl auch Innungen zu bestätigen, endlich Concessionen (mit Ausnahme eigentlicher Privilegien) zu ertheilen. Noch erkannte das Churhaus Sitz- und Stimmrecht auf Reichs-[33]) und Kreistägen mit der Bedingung, sich allezeit an Churſachsen anzuschließen und die Reichs- und Kreislasten aus seinen eignen Einkünften ohne Beschwerung der Unterthanen zu tragen.

§. 21. In der Merseburger Linie regierte zu Anfange dieses Zeitraums der Herzog Moritz Wilhelm unter der Vormundschaft des Churfürsten von Sachsen. Als aber über die Beendigung dieser Vormundschaft selbst große

33) Bekanntlich hatte Barby Sitz und Stimme in dem Westphälischen Grafen-Kollegio.

Streitigkeiten entstanden[34]), so ging der Herzog von Dresden, wo er sich bisher aufgehalten hatte, nach Wien, und erhielt hier die kaiserliche Belehnung über das Stift Merseburg, die sich der Churfürst endlich gefallen ließ, als der Herzog auf die nehmliche Weise, wie solches schon von seinen Vorfahren geschehen war[35]), einen Revers ausstellte, daß sie den Rechten des Churhauses nicht nachtheilig seyn sollte. Auch wurde den 25. Oktbr. 1712 bey der Stiftsadministrations-Resignation ein Vergleich geschlossen, worin die Churſächsischen hohen Gerechtsame über das Stift vorbehalten, und zugleich festgesetzt wurde: daß diejenigen Punkte, welche in der neuen Kapitulation wider den Inhalt der vorigen von 1694 eingerückt wären, jenen Rechten nicht nachtheilig seyn; dem Churfürsten im Kirchengebet jederzeit der erste Platz eingeräumt; der von dem Stifts-Administrator gebrauchte Ausdruck Landesfürst nicht gegen Churſachsen angezogen; endlich die Huldigung sowohl in der Niederlausitz, als in der Erblandesportion auf die Churſächsischen hohen Reservate mit gerichtet werden sollte. Außerdem waren darin noch einige Punkte wegen Regulirung des Steuerwesens und wegen Niedersetzung gemeinschaftlicher Räthe zu Beendigung aller noch übrigen Differenzen vorhanden. Zwey andre Verträge, welche den 13. April 1719 und

d. 26. Nvbr. 1708.

34) Wahrscheinlich wollte der Herzog, dem bisherigen Herkommen gemäß, die Stiftsregierung mit dem 18ten Jahre antreten.

35) z. B. von Christian I. den 23. Septbr. 1659. S. die Urkunde bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen p. 794. Dasselbige geschah auch in Naumburg. S. die Urkunde des Herzogs Moritz unter demselbigen Dato bey Lünig in Specil. Eccles. Cont. I. p. 889.

den 30. Januar 1724 gleichfalls zwischen dem Churhause und der Merseburger Linie eingegangen wurden, betrafen die Haltung der Landtäge und das Remedium extremae provocationis in der Niederlausitz, und liegen daher außer den Gränzen dieser Geschichte[36]). Der Her-

36) Da übrigens der Inhalt von beyden, so wie von dem vorigen, meines Wissens noch ganz unbekannt ist, so wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich einen kurzen Auszug daraus mittheile. Der erste ging dahin: Wenn der König einen Landtag in der Niederlausitz zu halten für nöthig fände, wollte er es dem Herzog zeitig notificiren, sich über den Ort der Zusammenkunft, welches ohne Noth kein andrer als Lübben seyn sollte, mit ihm vernehmen, und der Herzog sollte sodann das Ausschreiben nach einem verglichnen Formular erlassen. Dem König stehe frey, Kommissarien zum Landtage abzuordnen, welche sich über die Proposition, wenn es nicht vorher schriftlich geschehen, gleichfalls zu vernehmen hätten. In derselben sey zwar des Königs und des Herzogs Meldung zu thun, doch sollte sie von diesem allein den Ständen mitgetheilt werden. Die Verhandlungen blieben zwar dem Herzog hauptsächlich vorbehalten, jedoch der Königl. Intention gemäß und dergestalt: daß den königlichen Kommissarien frey stehe, nach Gutbefinden mit einem oder dem andern Stande besonders zu konferiren. Die Verwilligung möge zwar an den Herzog, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung, daß sie zum Besten Königlicher Majestät und Churfürstl. Durchl. gemeinet sey, geschehen. In dem andern Vergleich wurde das obenerwähnte Remedium supplicationis, so lange der Herzog lebte, dergestalt angeordnet, daß es das letzte Remedium bleiben und keine weitere Berufung zugelassen seyn sollte; doch machte sich der Herzog verbindlich, wenn dieses Remedium von einer Sententia definitiva oder interlocutoria mixta ergriffen würde, demselben jederzeit zu deferiren, wenn es nicht offenbar zum Verschleif der Sache gereiche, welchenfalls ihm frey bleibe, mit Königl. Majestät zu kommuniciren. In possessorio summariissimo und Inquisitionssachen sollte es ganz unzulässig seyn. Wenn darüber verfahren würde, sollte die Sache mittelst eines Schreibens an Königl. Majestät ge-

zog Moritz Wilhelm, der nur wenig Geisteskräfte besaß, bekümmerte sich übrigens wenig um die Regierungsgeschäfte. Da er keine Nachkommen hinterließ, so folgte d. 21. April. 1731. ihm der siebenzigjährige Herzog Heinrich, Christian I. jüngster Sohn, welcher sich bisher zu Spremberg aufgehalten hatte, das ihm zur Apanage ausgesetzt war. Nach dessen unbeerbten Absterben aber fiel nicht nur sein Antheil an den Erblanden und an der Niederlausitz an das Churhaus zurück, sondern es gelangte auch selbiges nach ältern, durch eine neue Eventual-Postulation vom 31. July 1731 bestätigten Verträgen [37]) zum Besitz des Hochstifts Merseburg. Auch kam noch vor diesem Successionsfall die beständige Kapitulation [38]) des Stifts am nehmlichen Tage zu Stande. Sie gründete sich, manche Modifikationen ausgenommen, auf die alten zeitwürigen Verträge dieser Art [39]), und enthielt daher eine sehr bündige Versicherung der Verfassung des Stifts und aller Rechte und Freyheiten der Unterthanen. Auch wurde d. 27. July 1738.

bracht, und in diesem gebeten werden, solche bey dem Appellationsgericht versprechen zu lassen, worauf der König diesem den Verspruch anbefehlen und dasselbe überhaupt anweisen wolle, auf die in instantia a qua üblichen Rechte Rücksicht zu nehmen. Das Erkenntniß sey vom benannten Gericht mit Beziehung auf diese errichtete Konvention zu sprechen, und das Urthel mittelst Antwortsschreibens vom König zu remittiren, dann solle der Herzog die Publikation und Exekution des Urthels anbefehlen und in dem Reskript ebenfalls der Konvention erwähnen.

37) S. Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 147.

38) Diese wichtige Urkunde ist zuerst im Anhang dieser Geschichte sub A. abgedruckt.

39) S. die Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 148. und Geschichte der Churf. Staaten Th. 4. S. 73 und 369.

darin besonders für die Erhaltung des bisherigen Religionszustandes gesorgt, indem zugleich der König erklärte: daß er wegen der Kirchensachen seinem Geheimenrath den nehmlichen Auftrag wie in dem Churfürstenthum und gesammten übrigen Landen geben wolle. Obgleich zu Folge dieser Kapitulation die ganze Stiftsverfassung in Merseburg erhalten iwerden sollte, so schien es doch anfangs, als wenn die Stiftstäge, die auch in Naumburg ins Stecken gerathen waren [40]), ganz eingehen würden; denn es vergingen beynahe 30 Jahr, ehe man die Stände des Stifts wieder versammelte, und es wurden daher manche neue Abgaben ohne ihre Verwilligung erhoben [41]). Allein den 17. April 1764 ließ der Administrator des Churfürstenthums Sachsen, der Prinz Xaver, einen neuen Stiftstag ausschreiben, und gab überdieß den 14. May d. J. den Ständen ein Dekret [42]), welches eine bündige Ver-

40) Von den Stiftstägen in Naumburg haben wir noch gar keine befriedigende historische Nachricht. Die oben bemerkte Thatsache aber ergiebt sich aus der auf dem Chursächsischen Landtage eingereichten Präliminarschrift der Prälaten, Grafen und Herren vom 7. Sept. 1763. Als nehmlich in dieser das Stift Merseburg um die Wiederherstellung der Stiftstäge angesucht hatte, wozu ihm schon in einem Reskript vom 1. Decbr. 1749 war Hoffnung gemacht worden, so erklärte das Stift Naumburg, daß es demjenigen, was das Stift Merseburg angeführet, beytrete; indem es sich zugleich auf die diesfalls von Zeit zu Zeit und noch vor kurzem wegen Verstattung eines Stiftstages eingereichten besondern Vorstellungen bezog. — Daß dieses Gesuch eben sowohl wie das Merseburgische in Erfüllung ging, ist bekannt.

41) S. Göbel von der Landtagsverfassung im Hochstift Merseburg in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte B. 3. St. 1. No. 1. S. 9.

42) S. die Urkunde bey Göbel a. a. O. S. 44.

sicherung und genauere Bestimmung ihrer Rechte enthielt. Was den Erbländischen Antheil sowohl der Merseburger als Zeitzer Linie betraf, so wurde in diesem die ganze Verfassung wieder hergestellt, wie sie zur Zeit Johann George I. gewesen war[43]), doch konnte dieser Grundsatz auf die Niederlausitz und auf die Grafschaft Henneberg[44]) nicht angewendet werden, da sie nie zu den alten Erblanden gehörten.

43) S. den Befehl vom 28. Jul. 1738 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 478.

44) Zwar wurde hier die von dem Herzog Moritz Wilhelm 1702 zu Schleusingen angeordnete Erblandesregierung aufgehoben, dafür aber eine besondre Kommission zur Justizadministration niedergesetzt, die später den Nahmen einer Oberaufsicht erhielt, welche aus zwey Kollegien der Regierung und dem Konsistorio besteht. S. Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz S. 133 und von Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 188.

Neunter Abschnitt.

Aeußre Regierungsgeschichte Friedrich August II. bis zum Oestreichischen Erbfolgskrieg.

§. 22.

So viele Mühe sich auch Friedrich August I. gegeben hatte, seinem Sohne die Nachfolge in Polen zu versichern, so hatte er doch diesen Zweck nicht erreichen können [1]). Dessen ungeachtet ließ sich dieser hierdurch nicht abschrecken, zugleich mit dem bisherigen Titularkönig von Polen und Schwiegervater des Königs von Frankreich Ludewig XV., Stanislaus Lescynsky, als Bewerber um die Polnische Krone aufzutreten. Die politischen Absichten der benachbarten Mächte, auf deren Unterstützung das Meiste dabey ankam, schienen ihm anfangs nicht günstig zu seyn. Denn kurz vor dem Tode des vorigen Königs hatte sich der Teutsche Kaiser Karl VI., die Kaiserin von Rußland Anna und der König von Preußen Friedrich Wilhelm in dem sogenannten Löwenwaldischen Traktat [2]) vereinigt, die Wahl der Polen auf den Prinzen eines

d. 13. Dcbr. 1732.

1) Karl Ludwig von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des Preußischen Staats Th. 2. S. 422.

2) Er wurde zu Berlin von dem Russischen Oberstallmeister, Grafen von Löwenwalde, von dem kaiserlichen Minister, Grafen von Seckendorf, und von den Preußischen Ministern unterzeichnet.

ganz entfernten Hauses, den Infanten Emanuel von Portugal, Bruder des Königs Johann V. zu lenken [3]). Doch hatte dieser Traktat mehr die Absicht, Französische Kandidaten, als den Churfürsten Friedrich August von dem Polnischen Thron auszuschließen, auch war er von den theilnehmenden Höfen noch nicht ratificirt, als dieser wirklich erledigt wurde. Es glückte daher dem Churfürsten ohne große Schwierigkeit, Oestreich und Rußland für sein Interesse zu gewinnen und zu andern Maaßregeln zu bewegen: nur bey dem König von Preußen konnte er seine Absicht nicht erreichen, weil ihm dieser persönlich abgeneigt war, und durch die Furcht vor Frankreich, besonders wegen seiner Westphälischen Länder und des Fürstenthums Neufchatel, bewogen ward, die Neutralität einer jeden thätigen Einmischung in diese Sache vorzuziehen [4]). Mit Oestreich und Rußland wurden dagegen förmliche Traktaten abgeschlossen. In dem ersten mit d. 16. Oestreich [5]), der zugleich ein gegenseitiges Schutzbündniß July 1733. enthielt, verstand sich der Churfürst zu der von seinem Vater beständig verweigerten Anerkennung und Garantie der dem Kaiser so sehr am Herzen liegenden pragmatischen Sanktion, welche der Tochter desselben Maria Theresia und ihren Nachkommen die Erbfolge in der ganzen Oestreichischen Monarchie versicherte. Diese Anerkennung aber hatte deswegen für Karl VI. einen großen Werth, weil die älteste Tochter seines Bruders Joseph I.

3) Lebensbeschreibung des Feldmarschalls Grafen von Seckendorf Th. 4. S. 75 u. f.

4) a. a. O. S. 89. Man vergleiche Pöllnitz a. a. O. S. 427.

5) In Wenckii Cod. iuris gent. recentiss. T. 1. p. 700 sq.

1719. an den Churfürsten von Sachsen vermählt war, und er daher, ungeachtet einer von der Prinzessin geleisteten und von ihrem Gemahl und dessen Vater genehmigten Verzichtleistung [6]), Ansprüche des Churſächsischen Hofes befürchtete. Gern verpflichtete er sich also dafür, den Stanislaus von der Polnischen Krone abzuhalten und dem Churfürsten hierzu allen Vorschub zu thun, den die Polnische Wahlfreyheit und die gegen Rußland und Preußen bestehenden Verbindlichkeiten nur immer zuließen, selbigen auch, wenn er gewählt würde, erforderlichen Falls mit Gewalt zu schützen [7]). Aehnlichen Beystand im July 1733. versprach ihm auch die Kaiserin Anna [8]), wogegen sie sich die Garantie ihrer Europäischen Provinzen, die Anerkennung des Kaisertitels von Seiten des Churfürsten als künftigen Königs von Polen und dessen Verwendung

6) Bey Du Mont T. VIII. P. II. p. 8. 10. 11.

7) Noch wurden diesem Traktat zwey besondre und zwey geheime Artikel beygefügt. Die beyden ersten betrafen: 1) das von dem Kaiser beabsichtigte Gesuch bey dem Teutschen Reich wegen der Ausdehnung der Erbfolge in das Herzogthum Mantua auf seinen weiblichen Stamm, welches der Churfürst zu unterstützen versprach; 2) das Churſächsische Gesuch um die Readmission einiger Stimmen in den Reichsfürstenrath, besonders wegen der Mark- und Burggrafschaft Meißen, welches der kaiserliche Hof befördern wollte. Die beyden andern enthielten: 1) eine Ausdehnung des gegenseitigen Schutzbündnisses auf die Sächsischen Stifter, auf diejenigen Aequivalent-Orte, die Hessen-Kassel wegen der Hanauischen Erbfolge abzutreten versprochen hatte, und auf andre Anfälle dieses Hauses; 2) ein Versprechen des Churfürsten, selbst dann die pragmatische Sanktion anzuerkennen, wenn ihm seine Absichten auf den Polnischen Thron nicht gelingen sollten.

8) Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Theil 4. S. 113.

zur Tilgung der Polnischen Ansprüche auf Liefland[9]) und zur Erhaltung der dermaligen Verfassung von Kurland[10]) ausbedung. Diesen Bündnissen zu Folge mußten nun der Russische und Oestreichische Gesandte zu Warschau die Erklärung thun: daß sie allein den Churfürsten von Sachsen als König von Polen erkennen und die Kaiserin von Rußland dessen Wahl mit ihrer ganzen Macht unterstützen würde[11]). Allein demungeachtet wurde Stanislaus, der heimlich als Kaufmann verkleidet durch Teutschland nach Warschau gekommen war, von dem Primas Potocki und seinem Anhang feyerlich zum König ausgerufen. Als aber der Russische General Graf Lascy von der Kaiserin Befehl erhielt, an der Spitze von 20,000 Mann, mit denen er bereits in Lithauen eingedrungen war, nach Polen vorzurücken, so sahe sich nicht nur Stanislaus genöthigt, von Warschau nach Danzig zu flüchten, sondern es wurde auch von den Sächsischen Anhängern, die aus 15 Senatoren und ungefähr 600 Edelleuten bestanden, und an deren Spitze sich der Bischof von Krakau Lipsky befand, Friedrich August unter dem Nahmen August III. zum König von Polen gewählt[12]).

d. 12. Sept. 1733.

d. 22. Sept. d. J.

d. 5. Oktb. d. J.

9) Dieses war in dem Nystädter Frieden den 10. Sept. 1721 von Schweden an Rußland abgetreten worden.

10) Nach den Absichten der Polnischen Stände sollte dieß nehmlich seine Selbstständigkeit verlieren, und ganz wie eine andre Provinz ihres Reichs organisiret werden. S. Parthenay T. IV. p. 191.

11) Von Mannsteins historische Nachrichten von Rußland (Leipzig 1771. 8.) S. 89.

12) a. a. O. S. 93 u. f. Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Th. 4. S. 118. Pöllnitz a. a. O. S. 428.

§. 23. Obgleich der Teutsche Kaiser nur wenig zu dieser Wahl mitgewirkt hatte, so nahm doch Frankreich, welches dessen Schwäche benutzen wollte, hiervon Anlaß, ihm den Krieg anzukündigen, an dem bald auch Spanien und Sardinien Antheil nahmen, die sich in Italien vergrößern wollten. In der That hatte auch dieser Krieg für das Oestreichische Haus, das blos von dem Teutschen Reiche unterstützt wurde, sehr nachtheilige Folgen; auf die Angelegenheiten Polens aber äußerte er keinen Einfluß, denn hier wurde August III. von den Russen mit dem größten Nachdruck unterstützt. Zuförderst belagerte der General Lascy, dessen Armee bis auf
im Febr. 1734. 50,000 Mann verstärkt worden war, die Stadt Danzig, wohin sich Stanislaus geflüchtet hatte; doch ließ er einen großen Theil seines Heers in den Polnischen Provinzen zurück, um diese in Furcht zu erhalten. Die Besatzung von Danzig, die mit Einschluß der bewaffneten Bürger auf 30,000 Mann stark war, und auf Französische Hülfe hoffte, beschloß, einen nachdrücklichen Widerstand zu leisten [13]). Allein der Kardinal Fleury, der die Erhebung von dem Schwiegervater seines Königs auf den Polnischen Thron nur wenig begünstigte, schickte nicht mehr als drey schwache Regimenter dahin, die ungefähr aus 2400 Mann bestanden [14]). Der Russische Feldmarschall Münch dagegen, der jetzt in dem Lager vor Danzig
d. 30. April d. J. das Oberkommando führte, ließ die Stadt bombardiren, zog beträchtliche Verstärkungen, besonders ein Korps von 10,000 Sachsen unter dem Herzog Johann Adolph von

13) Mannstein a. a. O. S. 95.

14) Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Th. 4. S. 154.

Weißenfels an sich, und eroberte Weichselmünde, nach- d. 24. Juny
dem er die Franzosen, welche einen Angriff auf die Rus- d. J.
sischen Verschanzungen wagten, zurückgeschlagen[15]), und
eine Russische Flotte auf der Danziger Rhede angekom-
men war, die viel Geschütz und Kriegsmunition mitge-
bracht hatte[16]). Auch wurde bald darauf die Stadt Dan- d. 7. July
zig zur Kapitulation, und 49 Polnische Magnaten, die
sich daselbst aufhielten, zur Unterwerfung genöthigt; nur
der eifrigste Anhänger des Stanislaus, der Primas Po-
tocki, weigerte sich, dem König den Eid der Treue zu
leisten, und wurde daher als Gefangener mit dem Fran-
zösischen Gesandten Marquis von Monti nach Thorn ge-
bracht[17]). Stanislaus selbst aber war schon vor der
Uebergabe von Danzig in der Kleidung eines Ochsenhänd-
lers unter vielen Gefahren nach Königsberg entflohen,
wo ihn der König von Preußen schützte[18]), und wo sich
eine neue Konföderation Polnischer Magnaten bildete, die
zu Diskow im Palatinat Sendomir zu Stande kam, aber d. 5. Nov.
nichts auszurichten vermochte[19]). Der König August, 1734.

15) Der General de la Peyrouse, welcher die Franzosen kommandirte, war zuvor wieder nach Kopenhagen zurückgekehrt, weil er alle Zugänge von den Russen und Sachsen so stark besetzt fand, daß er es für unmöglich hielt, sich hineinzuwerfen. Allein der Französische Gesandte in Kopenhagen de Plelo nöthigte ihn, in seiner Begleitung wieder nach Danzig zurückzukehren und fiel hier selbst als ein Opfer seines Muths. S. Pöllnitz a. a. O. S. 440.

16) Mannstein a. a. O. S. 108 u. f.

17) Rousset Recueil historique d'Actes, negociations etc. depuis la paix d'Vtrecht T. XI. p. 12.

18) Pöllnitz a. a. O. S. 440—444.

19) Rousset l. c. p. 33.

d. 17. Jan. d. J. d. 26. Dcbr. d. J. der sich inzwischen in Krakau hatte krönen lassen, ermahnte hierauf die mißvergnügten Polen durch ein Circularschreiben[20]) zur Unterwerfung, die allmählich auch wirklich erfolgte, nachdem man sich überzeugt hatte, daß von Frankreich kein ernstlicher Beystand zu erwarten sey[21]).

im Jun. und July 1736. Zur gänzlichen Beruhigung des Reichs hielt der König einen Pacifikations-Reichstag in Warschau, und hier wurde zugleich festgesetzt: daß, wenn nicht die Sächsischen Truppen, mit Ausnahme der Leibwache, die aus 1200 Sachsen bestehen sollte, binnen 40 Tagen das Reich verlassen würden, der Polnische Adel berechtiget seyn sollte, gegen sie aufzusitzen; auch die Russen binnen eben derselben Zeit abziehn sollten[22]). Noch vor diesem Reichstage aber war der König so glücklich, in den Wiener Friedens-Präliminarien, die Frankreich und dessen Bundesgenossen mit dem Kaiser eingingen[23]), seine Anerkennung als König von Polen auch von jenen Mächten unter der Bedingung zu erhalten: daß Stanislaus, der von dem Schwiegersohne des Kaisers, Franz, Lothringen und Bar erhielt, den Titel eines Königs von Polen und Großherzogs von Litthauen fortführen dürfte. Letztrer leistete

d. 27. Jan. 1736. hierauf in einer zu Königsberg ausgestellten Urkunde[24])

20) l. c. p. 59.

21) Diese Ueberzeugung wurde besonders durch Russische Vorstellungen befördert. S. l. c. p. 107.

22) Constitutiones Comitiorum pacificationis extraordinariorum. Aus den Polnischen Originalien in die teutsche Sprache übersetzt (Dresden 1737.) S. 5 und 6.

23) S. die Urkunde in Wenckii Cod. iuris gentium T. 1. p. 1. sq.

24) l. c. p. 8.

einen förmlichen Verzicht auf die Polnische Krone, und sowohl die Kaiserin von Rußland, als August III. traten jenem Traktat, insoweit er die Polnischen Angelegenheiten betraf, ausdrücklich bey[25]). d. 15. May d. J.

§. 24. In dem nehmlichen Jahre, in welchem der Beytritt des Königs zum Wiener Frieden erfolgte, wurde durch den Tod des Grafen Johann Reinhard III. die Erbfolge in den Hanauischen Ländern erledigt, die schon frühere Verträge sowohl zwischen Churſachsen und Mainz, als zwischen Churſachsen und Hessen-Kassel veranlaßt hatte. Nachdem nehmlich Churſachsen kaiserliche Anwartschaften auf jene Länder, insoweit sie vom Reiche zu Lehn rührten, erhalten hatte[26]), so suchte es zuförderst, die annoch ermangelnde und in den darüber ausgefertigten Urkunden selbst bedungene Einwilligung des Churfürstlichen Kollegii hierzu auszuwirken, und wendete sich deshalb vorzüglich an den Churfürsten von Mainz als Direktor desselben[27]), welcher auch dieses Gesuch gewährte[28]); wogegen aber Churſachsen versprach[29]), daß es den Hanauischen Antheil an dem von Mainz und Hanau gemeinschaftlich besessenen Freygerichte zu Alzenau d. 28. März 1736. 1717.

25) l. c. p. 27 und 31. Außer diesen Accessions-Instrumenten wurden noch von beyden Mächten den 23. Novbr. zwey besondre Urkunden (l. c. p. 69 und 71.) wegen der Anerkennung des Stanislaus als Titularkönig von Polen ausgestellt.

26) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 4. S. 278.

27) Fabers Europ. Staatskanzley Th. 70. S. 390.

28) S. die Urkunde vom 13. Decbr. 1717. a. a. O. Th. 77. S. 535.

29) S. die Urkunde v. 17. Nov. 1717. a. a. O. S. 537.

nicht verlangen wolle. Bald darauf aber entstanden sehr lebhafte Streitigkeiten zwischen Churſachsen und Hessen-Kassel, welches die künftige Erbfolge in den Hanau-Münzenbergischen Ländern, nach einem zwischen der Landgräfin Amalie Elisabeth, gebornen Gräfin von Hanau-Münzenberg, und dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, als Erben jener Länder, den 26. July 1643 geschlossenen Vertrag in Anspruch nahm[30]). Doch wurden diese Irrungen durch einen den 4. Februar 1724 geschlossenen Hauptvergleich gehoben, nach welchem die Hanau-Münzenbergischen Länder, mit Ausnahme des erwähnten Freygerichts, als Churſächsische Reichsafterlehne dem Hause Hessen-Kassel gegen die beyden Aemter Landeck und Frauensee[31]) sammt dem Hessen-Kasselschen Antheil an der Ganerbschaft Trefurth und einer Summe von 6000 Thlrn. überlassen wurden. Dieser Vergleich wurde durch 14 beygefügte Separatartickel und durch einige spätere Verträge vom 22. July 1726, vom 22. April 1729 und vom 3. März 1731 näher bestimmt und erläutert[32]).

30) a. a. O. Th. 72. S. 320 und 325.

31) Die kirchliche Verfassung dieser Aemter, in welchen die reformirte Religion die herrschende war, wurde nach ihrem Anfall an Sachsen durch ein Reskript vom 11. July 1736 bestimmt. S. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte Th. 2. S. 449.

32) Alle diese Verträge, von welchen der vom 22. July 1726 nicht zur Konsistenz gekommen ist, sind meines Wissens noch nicht gedruckt, doch kenne ich ihre Existenz nicht blos aus Römers Staatsrecht Th. 1. S. 552, sondern auch aus andern sichern Nachrichten. In Fabers Europ. Staatskanzley Th. 72. S. 158 u. f., worauf sich Römer und außer ihm viele andre Geschichtschreiber beziehen, ist kein Wort von diesen Verträgen zu finden, dagegen ist bey Fa-

Da übrigens alle diese Rezesse blos Hanau-Münzenberg betrafen, der Churfürst von Sachsen aber auch auf die Hanau-Lichtenbergischen Güter, welche dem Erbprinzen Ludewig von Hessen-Darmstadt zufielen, der mit der einzigen Tochter des letzten Grafen von Hanau vermählt war, Ansprüche zu haben glaubte[33]); so hielt er sich für berechtiget, den Titel eines Grafen von Hanau anzunehmen[34]).

§. 25. Die beyden Aemter Landeck und Frauensee, welche durch die mit Hessen-Kassel eingegangenen Verträge an Churfachsen abgetreten waren, sind nicht lange unter dessen Hoheit geblieben. Denn schon am 27. Oktbr. 1742 wurden sie wieder an jenes Haus für 350,000 Reichsthaler wiederkäuflich auf 20 Jahr überlassen[35]) und den 28. Sptbr. des folgenden Jahres

ber Th. 77. S. 548. ein ganz unvollständiger Auszug aus dem vom Kaiser den 29. Febr. 1728 bestätigten Hauptvergleich von 1724 befindlich, dessen Hauptbedingungen übrigens aus verschiednen in der Hanauischen Sache erschienenen Deduktionen (S. z. B. Europ. Staatskanzley Th. 79. S. 214.) hinlänglich bekannt sind, da man im Gegentheil von dem Inhalt der übrigen Verträge noch nicht unterrichtet ist.

33) In Canzler Tableau historique de l'Electorat de Saxe p. 48. not. q. wird eine Churfächs. Deduktion wegen Lichtenberg erwähnt, welche mir außerdem ganz unbekannt ist.

34) Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 428.

35) Während dieser Zeit „sollten der Landgraf von Hessen-Kassel in den beyden Aemtern weder in Ecclesiasticis noch Secularibus eine Aenderung machen, sondern alles bey der bisherigen Verfassung, und einen jeden bey seinen hergebrachten Befugnissen, Gebräuchen und Gewohnheiten lassen, die Unterthanen auch mit neuen Steuern und Auflagen nicht beschweren.“

wurde dieser Wiederkauf gegen Nachzahlung einer Summe von 150,000 Thalern[36]) in einen wahren Erbkauf verwandelt[37]). Es behielt daher Churſachſen von dem Hanauiſchen Aequivalent blos den Heſſen-Kaſſelſchen Antheil an der ehedem ſowohl dieſem Hauſe, als Chur-Mainz und Churſachſen gemeinſchaftlich gehörenden Ganerbſchaft Trefurth übrig. Dieſer begriff nicht nur das, nach der urſprünglichen Verfaſſung der Ganerbſchaft, Heſſen-Kaſſel gebührende Drittheil in ſich, ſondern auch die Hälfte des Sächſiſchen Drittheils, welche in der Wittenberger Kapitulation von 1547 der Erneſtiniſchen Linie gelaſſen, und darauf am 25. Novbr. 1588 von Sachſen-Koburg dem Stift Hersfeld abgetreten wurde, und zugleich mit letzterm an Heſſen-Kaſſel gekommen war[38]). Da aber die $\frac{3}{6}$, welche Heſſen-Kaſſel ſeit dieſer Zeit an Trefurth gebührten, in dem Heſſiſchen Fundamentalvertrage vom 12. Febr. 1627 den nachgebornen Linien dieſes Hauſes zur Apanage mit Vorbehalt der Landeshoheit angewieſen wurden[39]); ſo konnte der jetzt an Churſachſen abgetretne Antheil auch blos von dieſer zu verſtehen ſeyn, und die Nutzungen hiervon blieben auf die nehmliche Weiſe wie

36) Dafern übrigens der Heſſenkaſſeliſche Mannsſtamm ausſtürbe, und die Hanauiſch-Münzenbergiſchen Länder an ihren Lehnherrn zurückfielen, ſollte die ganze Kaufſumme von den Erben des Churfürſten von Sachſen an die Allodialerben jenes Hauſes reſtituirt werden.

37) S. die Urkunden in Arndts neuem Archiv zur Sächſ. Geſchichte S. 38 und 49.

38) S. die Geſchichte der Churſächſiſchen Staaten Th. 3. S. 181.

39) S. Juſt über die Verfaſſung der Ganerbſchaft Trefurth (in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 3. H. 1. No. 11.) S. 15.

bisher in den Händen der Hessen-Rothenburgischen Linie[40]). Noch waren übrigens große Differenzen zwischen den beyden andern Ganerben, Chur-Mainz und Sachsen, übrig, die sich zum Theil darauf gründeten: daß ersteres in der zu Trefurth gehörigen Vogtey Dorla noch vor der gemeinschaftlichen Eroberung der Ganerbschaft gewisse vorzügliche Rechte ausgeübt hatte, nehmlich das Vicedomamt und das Rottingsgericht, welche unbestrittner Weise die Erb- und Grundgerechtigkeit, die Real- und Forstgerichtsbarkeit, nebst dem Rechte, Gemeinde-Vorsteher, Gerichtsschöppen und Holzknechte zu bestellen, und außerdem noch die Hälfte der gemeinschaftlichen Nutzungen begriff[41]), und auf diese Gerechtsame die alleinige Landeshoheit und besonders das alleinige Besteuerungsrecht zu gründen suchte: so wie hingegen Chursachsen dieselbigen Ansprüche wegen der Lage der Vogtey in der Landgrafschaft Thüringen und ehedem Hessen-Kassel wenigstens die Mithoheit in der Vogtey, als einem Theile der ganzen Ganerbschaft, behauptete. Nachdem nun Chursachsen die Hessen-Kasselschen Hoheitsrechte erhalten hatte, so ward es den noch übrigen Prätendenten der Landeshoheit leichter, sich dießfalls zu vergleichen; doch

40) Es wurden daher seit dieser Zeit die Nutzungen dergestalt vertheilt, daß Churmainz $\frac{1}{3}$, Chursachsen $\frac{1}{6}$ und Hessen-Rothenburg $\frac{3}{6}$ erhielt.

41) Es hatten daher in der Vogtey Dorla von den Nutzungen Churmainz $\frac{8}{12}$, als $\frac{6}{12}$ wegen des Vicedomrechts, und $\frac{2}{12}$ als das Drittheil der ganzen ganerbschaftlichen Hälfte; Chursachsen aber $\frac{1}{12}$ theil als das Sechstheil der ganerbschaftlichen Hälfte, und Hessen-Rothenburg $\frac{3}{12}$ theil, nehmlich $\frac{2}{12}$ theil zum Hessischen Drittheil und $\frac{1}{12}$ theil zum Sachsen-Koburgischen Sechstheil der ganerbschaftlichen Hälfte bezogen. S. Just a. a. O. S. 32.

kam erst unterm 30. Januar 1773 ein Hauptvergleich d. 21. durch Deputirte zu Stande, welchen zehn Jahre nachher 26. Febr. beyde Churfürsten mit Beytritt des Mainzer Domkapi- u. 24. tels genehmigten[42]). Diesem zu Folge wurde der Haupt- Sptb. satz festgesetzt: daß in der Vogtey Dorla Landeshoheit, 1783. Vicedomrecht, sammt dazu gehörigem Rottingsgericht, Geleits- und Straßengerechtigkeit und allen davon abhängigen Gerechtsamen und Nutzungen den Churfürstenthümern Mainz und Sachsen zu zwey gleichen Theilen gehören sollten[43]).

§. 26. Die Ruhe, welche Sachsen nach dem Wiener Frieden genoß, wurde zur Berichtigung verschiedner staatsrechtlicher Verhältnisse des Churhauses gegen einige seiner größern Vasallen benutzt, die bisher Anlaß zu manchen Streitigkeiten gegeben hatten. Zu diesen Vasallen gehörten die Grafen von Stolberg, die wegen ihrer Grafschaft dieses Nahmens schon in einer Abhängigkeit von den ältern Landgrafen von Thüringen gestanden hatten, und nach deren Aussterben nebst den übrigen Thüringischen Grafen und Dynasten in dem merkwürdigen Revers von 1249 den Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten, ausdrücklich für ihren Oberherrn anerkannten[44]). Auch wurden hernach zu verschiednen Zeiten die Stolbergschen Unterthans- Verbind-

42) Just a. a. O. S. 33.

43) Hierdurch wurden auch die Antheile an den gemeinschaftlichen Nutzungen abgeändert, indem Hessen-Rothenburg zwar sein $\frac{3}{12}$ behielt; Churmainz und ChurSachsen aber die übrigen $\frac{9}{12}$ zu gleichen Theilen unter sich theilten.

44) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 1. S. 274.

lichkeiten in besondern Reversen und landesherrlichen Erklärungen wiederholt und genauer bestimmt[45]). In einem spätern Vertrag[46]) vom 12. May 1568 wurden als Wirkungen der von den Grafen auch über ihre fremden Lehne und Allodien anerkannten Churſächsischen Landeshoheit, vorzüglich Leibgeleite, Durchzug, Nachfolge und Straßengerechtigkeit betrachtet. Dagegen schränkte man das Steuer- und Bergregal, ob sie gleich mit dem nehmlichen Rechte wie jene Befugnisse zu den landesherrlichen Gerechtsamen gehörten, blos auf die Churſächsischen Lehne ein, indem man zugleich genau den Antheil bestimmte, der beyden Theilen an den Steuern und Bergnutzungen gebühren sollte. In Ansehung der erstern wurden alle Land- und Trankſteuern, so jetzt angelegt, oder in Zukunft mit gemeiner Landstände Bewilligung ausgeschrieben werden möchten, zur einen Hälfte dem Churfürsten und zur andern den Grafen zugestanden: auch übernahm jener den vierten Theil der Reichsanlagen auf

45) S. Just über die Verhältnisse des gräflichen Hauses Stolberg gegen das Churhaus Sachsen in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. H. 2. No. III. Hier wird unter andern S. 44. einer landesherrlichen Erklärung von 1392 gedacht, die nach archivalischen Nachrichten folgende Punkte soll enthalten haben: I. Daß Landgraf Balthasar den Grafen zu Stolberg gegen eine Summe die Schlösser und Aemter Roßla, Rebeningen und Ebersburg zu Thüringischen Lehnen machte; II. daß die Freybergischen Bergrechte in der Grafschaft Stolberg zur Norm gesetzt wurden; III. eine allgemeine Bestätigung der Churſächsischen Landeshoheit in den Allodien und wahrscheinlich auch in den fremden Lehnen der Grafen.

46) Sowohl diesen Vertrag, als den folgenden von 1671 s. in Lünigs Reichsarchiv Spicil. Secul. T. 2. p. 1380 und 1392.

seiner Hälfte, und gestattete den Grafen die Steuerfreyheit für alle ihre Renten und Nutzungen [47]). Den Bergzehenten vertheilte man auf ähnliche Art wie die Steuern [48]), die Bergregierung aber und andre Rechte über das Bergwesen, als das Münzrecht, Silberkauf u. s. w. wurden den Grafen auf ihren Bergwerken, damit sie von Churſachsen oder andern belehnt, allein vorbehalten [49]). Ueber den richtigen Sinn des Punktes, welcher die Steuern betraf, entstanden verschiedne Irrungen, indem sowohl die Grafen von dem Churfürsten den vierten Theil der Kreissteuern, und von den Unterthanen Beyträge zu ihren drey Viertheilen der Reichsanlagen, so wie zu den Kreissteuern und zur Ausstattung der gräflichen Töchter forderten, als auch die Frage zur Sprache kam: ob dasjenige, was in jenem Rezeß von Land- und Tranksteuern

47) Man muß sich hierbey daran erinnern, daß bey den sogenannten Lehnsbeden die Vasallen nach ihren Zinsen und Renten geschätzt wurden. In dem folgenden Vergleich von 1671 wurde diese Vorschrift dergestalt geändert: daß die gräflichen Güter steuerfrey seyn sollten, außer wenn sie in die Steueranschläge, besonders den von 1628 gebracht wären.

48) Die Gold- und Silbergänge bey und in der Stadt Stolberg, auch an andern Orten außerhalb der Churſächsischen Lehen wurden in Ansehung des Zehentens, weil sich die Grafen auf einen Vergleich ohne der fremden Lehnherren Einwilligung nicht einlassen wollten, zu fernrer Verhandlung zwischen diesen und dem Churfürsten von Sachsen ausgesetzt.

49) Noch wurde den Grafen von einem Churfürstlicher Seits gebauten Salzwerke zu Auleben im Amte Heringen der dritte Theil des reinen Ertrags zugestanden, doch daß sie zuvor den dritten Theil des Aufwandes erstatteten und mit Vorbehalt der dem Churfürsten allein zustehenden Verwaltung, Bergregierung und Gerichte über das Salzwerk, dessen Diener- und Knappschaft, indem die Grafen mit keinem Bergregal daselbst belehnt waren.

verordnet, auch auf die unter andern Nahmen aufgekommenen Gattungen der Steuern auszudehnen sey? Dieses waren die wichtigsten Gegenstände des am 22. Novbr. 1671 zwischen dem Churfürsten Johann Georg II. und den Grafen von Stolberg geschlossenen Vergleichs. In diesem wurde der Hauptgrundsatz angenommen: daß die steuerbaren gräflichen Unterthanen in den Churſächsischen Lehnorten alle und jede auf den Churſächsischen Land- und Ausschußtägen jetzt und künftig verwilligten außerordentlichen Abgaben an Quatembern und andern Steuern, gleich andern Churſächsischen Unterthanen, vom Jahre 1673 an zu entrichten hätten. Auch sollten diese Steuern, dafern sie die Befriedigung der Kriegsbedürfnisse beabsichtigten, dem Churfürsten allein, die übrigen aber, jedoch der Landeshoheit unbeschadet, zur Hälfte dem Churfürsten, zur Hälfte den Grafen, welche aber auch hiervon alle und jede Kreislasten ohne des Churfürsten und der Unterthanen Zuthun tragen müßten, verabfolgt, und der Steueruntereinnehmer vom Churfürsten bestellt und diesem verpflichtet, zugleich aber mit dem Handschlag an die Grafen verwiesen werden. Ferner sollten letztere ihr Sitz- und Stimmenrecht auf den Churſächsischen Landtägen dem Herkommen gemäß ausüben und deshalb die Auslösung genießen; wobey man aber gräflicher Seits sich verpflichtete, die hierzu bewilligten Pfennigsteuern ohne Abzug zur churfürstlichen Steuereinnahme abzuliefern. Das Subkollektationsrecht wurde zwar den Grafen gelassen, doch dergestalt, daß sie die Unterthanen nicht über die Gebühr zu beschweren und sich aller eigenmächtigen Anlagen in den Churſächsischen Lehnen, wegen Besuchung der Kreistäge, der Fräuleinsteuer, der drey

Viertheile des gräflichen Kontingents zu den Reichsanlagen u. s. w. zu enthalten hätten.

§. 27. Ungeachtet dieser Verträge fingen die Grafen von Stolberg seit dem 18. Jahrhundert an, sich verschiedne Eingriffe in die Churſächsische Landeshoheit zu erlauben. Die vorzüglichste Veranlassung dazu schienen die zu Anfange desselben in der vom Grafen Johann Martin gestifteten Stolbergischen Linie[50]) zwischen den beyden gräflichen Brüdern Christoph Friedrich und Jobst Christian, mit Ausnahme des in Gemeinschaft gebliebenen Berg- und Münzregals, vorgenommenen Theilungsrezesse gegeben zu haben, wodurch jener zu seinem Antheile lauter auswärtige Lehne und Allodialgüter, dieser aber außer wenigen freinden Lehnen[51]) und Allodien nur Churſächsische Lehne erhalten hatte[52]). Denn seit dieser Zeit strebte besonders ersterer, der Stifter der Stolberg-Stolbergischen Linie, nach einer gänzlichen Unabhängigkeit, und es wurde daher Churſächsischer Seits 1730 eine Kommission nach Stolberg gesendet, um diese Irrungen auszugleichen. Auch schienen sie wirklich durch einen Submissionsrevers[53]) des Grafen Christoph Friedrich vom 11. August 1730 gänzlich beendigt zu werden, indem

50) Graf Ernst stiftete dagegen die Wernigerodische Linie, welche der Sächsischen Hoheit nicht unterworfen ist.

51) Von diesem ist durch einen Rezeß von 1755 das Amt Bärenroda in die Hoheit von Anhalt-Bernburg überwiesen worden. S. die Urkunde in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 79.

52) Ein vollständiges Verzeichniß dieser Besitzungen s. in der Abhandlung über die Verhältnisse des gräflichen Hauses Stolberg u. s. w. a. a. O. S. 77 u. f.

53) S. die Urk. a. a. O. S. 98.

er hier ausdrücklich versprach: »sich aller ungebührlichen Anmaßungen und überhaupt alles desjenigen, was Ihro Königl. Majestät und Dero hohem Churhause zu einigem Nachtheile gereichen könnte, forthin zu enthalten, den schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam besser, denn bisher geschehen, zu leisten, und Deroselben Oberbothmäßigkeit und landesfürstliche Hoheit über seine sämmtlichen Güter, so unter Ihro Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht und in Dero Territorio gelegen, auch alle daraus fließende Gerechtsame, besonders die von ihm bisher zur Ungebühr disputirte Zufertigung und Beobachtung der Churſächsischen Landesgesetze und andrer Verordnungen, und daß die Appellationen hergebrachter Maaßen an Ihro Königl. Majestät als Churfürsten zu Sachsen und Landesherrn ergehen, ferner keineswegs in Zweifel zu ziehen, und sich überhaupt dergestalt zu betragen, wie einem treuen Landsassen und Unterthanen geziemet und gebühret.«

Dieses Versprechen aber wurde nicht erfüllt. Denn selbst nachher blieben verschiedne churfürstliche Mandate unbefolgt, auch wurde der Graf in dem Kirchengebete, mit Weglassung der Fürbitte für Churſachsen, als Landesherr, aufgeführt, und überdieß suchte das gräfliche Haus sein Allodialamt Hayn der Churmainzischen Lehnsherrlichkeit, die sich bisher nur über Schloß, Stadt und Amt Stolberg erstreckte[54]), zu unterwerfen[55]). Deshalb

54) S. den Mainzer Lehnbrief von 1780, der sich auf die ältern gründete, a. a. O. S. 100.

55) Daß wegen dieses Amts schon wirklich eine Lehnsoblation, jedoch mit Widerspruch von Churſachsen geschehen ist, zeigt ein weiter unten bemerkter Revers v. 12. Decbr. 1731.

wurde 1737 eine neue Kommission nach Stolberg geschickt, welche sowohl diese Anmaßungen untersuchen, als die landesherrlichen Befugnisse und gräflichen Vorrechte auf immer reguliren sollte[56]). Eine Wirkung derselben war die zweyte Submissions-Urkunde, welche der Graf Christoph Friedrich am 5. April 1738 ausstellte, und die eine landesherrliche Deklaration von dem König von Polen Friedrich August als Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Thüringen unterm 16. May 1738 nach sich zog[57]).

§. 28. Die Submissionsurkunde des Grafen enthielt folgende Punkte:

I. Erkennt er, unter Berufung auf die von seinen Vorfahren und von ihm bereits ausgestellten Reverse, die Churſächsische Landeshoheit über die sowohl aus Churſächsischen, als auch fremden Lehen und Allodialstücken bestehende Grafschaft Stolberg, mit Ausnahme von denjenigen Stücken, welche vermöge der zwischen Churſachsen und Braunschweig errichteten Traktaten[58]) eximirt; verspricht solche nie in Zweifel zu ziehen, noch etwas dawider zu verfügen oder zu unternehmen, und außer den

56) a. a. O. S. 54. Man vergl. auch Göbels Abhandlung von den staatsrechtlichen Verhältnissen der Grafschaft Stolberg in Thüringen gegen das Churhaus Sachsen (in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde No. I. S. 23.).

57) Beyde Urkunden s. unter den Beylagen zu Göbels Abhandlung S. 49 und 57.

58) Diese Stelle bezieht sich auf die der Churbraunschweigischen Landeshoheit unterworfene Grafschaft Hohnstein. Arndts Archiv der Sächsisch. Geschichte Th. 1. S. 399. und meine Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 4. S. 244.

vom Landesherrn ihm gegönnten Befugnissen ein Mehreres nicht zu verlangen, noch sich anzumaßen; auch, wenn er zur Ablegung der Landeshuldigung erfordert wird, in Person zu erscheinen, und mit der Erbhuldigung sich seiner Schuldigkeit gemäß zu bezeigen [59]).

II. Macht er sich verbindlich, in die kirchliche Hoheit keine Eingriffe zu thun, den Generalvisitationen keine Hindernisse in den Weg zu legen; für Sich und die Seinigen sich nach der Churſächsischen Kirchenordnung und andern in Kirchensachen ergangenen Verordnungen zu richten; das Kirchengebet für den Churfürsten zu Sachsen, als Landesherrn, nach der gegebenen Vorschrift beyzubehalten, wegen der Buß- und Fasttage die Churſächsischen Befehle zu befolgen, und sich wegen der Dispensationen in verbotnen Graden nicht mehr anzumaßen, als ihm der Churfürst gestatten würde.

III. Wird dessen gesetzgebende und oberstrichterliche Gewalt anerkannt, auch die Churſächsische Landesregierung, das Appellations- und Oberhofgericht als des Grafen oberster Gerichtsstand in persönlichen und dinglichen Klagen, und dabey noch besonders von dem Grafen versprochen: seine Räthe und Diener zur Administrirung schleuniger Justiz anzuhalten, die eingewandten Appellationen gehörig zu beobachten, die Urtheile nirgends anders als in Churſächsischen Dikasterien einzuholen, und blos solche Advokaten vor seinen Gerichten zuzulassen, die

59) In einem Reskript vom 16. May 1738 versprach dagegen der König bey künftig vorkommenden Belehnungsfällen, wenn die Grafen die Ursachen, warum sie die Lehnsempfängniß per mandatarium suchen, zuvor angezeigt, sich sodann nach Befinden zu entschließen. S. Just a. a. O. S. 68.

von der Churſächſiſchen Landesregierung immatrikulirt worden ſind.

IV. Verpflichtet er ſich, dafern ihm in Reichs- und Kreisſachen unmittelbar Verordnungen zugeſchickt würden, ſolche ohne des Churfürſten Vorwiſſen weder zu publiciren, noch zu exequiren oder befolgen zu laſſen.

V. Wird das Kriegs- und Bündnißrecht, nebſt dem von erſterm abhängigen Einquartierungs-, Werbungs- und Muſterungs-Rechte, auch allen übrigen Wirkungen dieſer Hoheitsrechte dem Churhauſe Sachſen allein vorbehalten.

VI. Verſpricht der Graf in Hinſicht auf ſeine fremden Lehne und Allodien (denn in Anſehung der Churſächſiſchen Lehne, deren eigentlich dieſe Linie keine beſaß, wurden blos der Erbfolge wegen die Rezeſſe vom Jahre 1568 und 1671 aufs neue beſtätigt), ſich keines Steuerrechts anzumaßen, das Churſächſiſche Stempelpapier zu gebrauchen, mit dem von dem Churfürſten ihm künftig zu verwilligenden Steuerantheil ſich zu begnügen, und die Reichs- und Kreis-Laſten ohne des Churfürſten und der gräflichen Unterthanen Zuthun zur Hälfte zu tragen.

VII. In Anſehung der Bergwerke wird nicht der Rezeß von 1568, ſondern ein älterer [60]) von 1392 beſtätigt, und dieſem zu Folge das oberſte Bergregal des Churhauſes Sachſen in der Grafſchaft Stolberg mit dem Zuſatz anerkannt: daß, dafern Goldbergwerke in der Grafſchaft Stolberg entdeckt würden [61]), ſelbige jenem

60) Iſt meines Wiſſens noch nicht gedruckt.

61) Nach dem oben angezogenen Reſkript vom 16. May 1738 ſoll dieſe Stelle blos von denjenigen Bergwerken verſtanden werden, wo eigentlich auf Gold gebauet wird.

Hause allein gehören sollten. Die Churſächsischen Bergrechte, worauf sämmtliche Bergofficianten des Grafen zu vereiden sind, werden als Gesetz, und das Churſächsische Berggemach, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Landesregierung als die oberste Instanz angenommen; auch soll dem Churfürsten frey stehen, eine oder mehrere Personen auf seine Kosten dem Bergamte beyzuordnen. Uebrigens verspricht der Graf, sich mit dem halben Zehenten und mit dem Silberverkaufe zu begnügen und die Ausmünzung nach Churſächsischem Schrot und Korn geschehen zu lassen.

VIII. Wird das Gränz- und Straßen-Regal, Leibgeleite[62]), Landesfolge und Postregal dem Landesherrn allein vorbehalten.

IX. Erklärt der Graf: daß einige in den Stolbergischen Theilungsrezessen vom Jahre 1706 und 1719 der Churſächsischen Landeshoheit nachtheilig scheinende Punkte keineswegs von der Grafschaft Stolberg sollen verstanden werden.

§. 29. Die königliche Deklaration vom 16. May 1738, welche auf die eben erklärte Submissions-Urkunde folgte, gestattet dagegen dem Grafen die freye Ausübung vieler wichtiger Vorrechte:

I. Verspricht der König, den Grafen bey der Reichsstandschaft und den davon abhängenden Gerechtsamen und Freyheiten zu erhalten, ihn auch in den Besitz eines

62) Das Vergleitungsrecht von Personen fürstlichen Standes, welches Befugniß ehedem sehr geachtet war, daher sich auch dasselbe der Churfürst durch den Halberstädtischen Permutationsrezeß in den vertauschten Hohensteinschen Lehnsstücken vorbehielt. S. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 407.

Platzes auf der Wetterauischen Grafenbank nicht zu stören und als Kreisausschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises zu allen Kreiskonventen zu berufen. Noch aber wird diesem Versprechen die Bestimmung beygefügt: daß, wenn für das Reich Mannschaft zu stellen sey, deshalb Bericht an Churſachsen solle erstattet werden, worauf dieses das Kontingent entweder an des Grafen Statt gegen billige Vergütung übertragen, oder ihm die Werbung erlauben will.

II. Wird dem Grafen der Besitz und Genuß aller seiner Güter, Einkünfte und Gerechtsame nebst der Steuerfreyheit zugesichert, jedoch mit Vorbehalt der Ritterdienste oder der Donativgelder nach dem bisherigen Herkommen [63]), und der Mitleidenheit wegen der Bürger- oder Bauergüter, die etwa der Graf künftig erwerben würde.

III. Ist dem Grafen das Recht, ein Unterkonsistorium zu halten, Superintendenten und geistliche Inspektoren zu berufen und besondere Kirchenvisitationen anzuordnen unter folgenden Einschränkungen auch ferner gestattet:

1) Er darf nur Suspensionen, aber keine Remotionen verhängen; letztere werden auf des Unterkonsistorii Bericht vom Churfürstlichen Kirchenrath verordnet.

2) Dispensationen in verbotnen Graden sind ihm nur in entferntern Graden, als Geschwisterkinder stehen, erlaubt, in nähern ergehen sie aus dem Kirchenrath gleichfalls nach erfordertem Bericht.

63) Nach Justs Abhandlung S. 82. leisten beyde gräfliche Häuser Stolberg und Roßla von ihren eigenthümlichen Besitzungen keine ritterschaftlichen Beyträge, sondern haften nur für 7 Ritterpferde, die sie von mehrern ihrer Vasallen wieder aufbringen.

3) Es ist zwar dem Grafen neben der Ausübung andrer, einem Unterkonsistorio gewöhnlich zustehenden Rechte[64]) zwar vergönnt, die Buß- und Fasttage in seinem Nahmen auszuschreiben, aber blos zu Folge der aus dem Kirchenrath ergangenen Verordnungen.

4) Das Unterkonsistorium ist sowohl in Ansehung der Appellationen, als andrer Sachen dem churfürstlichen Kirchenrath und der Landesregierung unterworfen, und darf keinen Präsidenten und Direktor, sondern blos Räthe und Assessoren haben.

IV. Behält der Graf die bürgerliche, peinliche und Lehnsgerichtsbarkeit über seine Vasallen, Räthe und Diener (welche er bey gewöhnlichen Successionsfällen wir bisher in Pflicht nehmen zu lassen befugt ist), nebst der mittlern Instanz[65]) bey der Kanzley zu Stolberg, die er mit Direktor und Räthen besetzen kann, und welche bey der Appellation aus Aemtern und Städten nicht übergangen werden darf, deren Verfahren aber den Churs ächsischen Gesetzen gemäß einzurichten ist. Die neuen Churs ächsischen Mandate und Verordnungen sind von dem Grafen nach einem vorgeschriebenen Formular[66]) zu publiciren, auch ist die bey der gräflichen Kanzley und dem

64) Die meisten werden nahmentlich aufgeführt.

65) Aus dieser Stelle ergiebt sich, daß das Recht einer mittlern Instanz, welches in der Rheinischen Bundesakte auch den Standesherren zugeeignet wird, in Teutschland nicht so unbekannt gewesen ist, wie manche Publicisten glauben. S. Brauers Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinisch. Bundesstaaten (Karlsruhe 1807. 8.) N. XXII. S. 121 u. f.

66) In den diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte S. 69.

Unterkonsistorio eingeführte Taxordnung nach vorhergegangener Revision von der höchsten Behörde beyzubehalten. Der Graf und seine Nachfolger sollen von den Sächsischen Behörden, wenn es nicht die äußerste Nothdurft erfordert, in Prozeß- und Partheysachen in Person zu erscheinen nicht citirt, sondern ihre Bevollmächtigten zugelassen werden. Bey frivolen Appellationen sind die Appellanten und Advokaten zu bestrafen und diese Strafgelder gleich andern Gerichtsnutzungen dem Grafen zu lassen. Ferner wird diesem gestattet, in Polizey-, Forst-, Jagd- und andern Sachen die nöthigen Verordnungen zu geben, Raths-Konfirmationen zu ertheilen, die Rathspersonen befundenen Umständen nach zu suspendiren und zu removiren, Lokal-Statuten und Innungen zu bestätigen und alle andere Rechte auszuüben, welche zur Gerichtsbarkeit und Polizey gehören, jedoch der landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnet, und dergestalt, daß in und außer dem Fall der Appellation, die aus der Churfächsischen Landesregierung, dem Appellationsgericht und dem Oberhofgericht ergehenden Verordnungen zu befolgen sind. Auch sollen die Lokal-Statuten vor der gräflichen Bestätigung an die Churfächsische Landesregierung zur Bestätigung eingesendet, den Innungsartikeln nichts, was den Reichs- und Landesgesetzen oder dem Interesse des Landesherrn nachtheilig ist, eingeschaltet, noch weniger ohne dessen Einwilligung Monopolien oder Privilegien ertheilt werden.

V. Wird dem Grafen die Gerichtsfolge, das Aufgebot der Unterthanen zu Ehren- und Nothzügen, die Befreyung seiner Bedienten und Knechte von der Werbung. Ferner bleibt ihm die Subrepartition bey Durch-

märschen, Standquartieren und Ausloosung der Mannschaft, unter Befolgung der Churſächſiſchen Mandate und der aus dem geheimen Kriegsrathskollegio eingehenden Befehlen, vorbehalten.

VI. Soll der Graf in ſeinen eigenen Sachen, die er in der Grafſchaft vornimmt, vom Stempelpapier, auch ſowohl von perſönlichen als Realabgaben frey ſeyn; ingleichen ſeine Räthe, Pächter und Bediente von denjenigen Perſonalabgaben, womit andre Churſächſiſche Vaſallen, Räthe und Diener belegt ſind, verſchont werden. Auch wird dem Grafen in ſeinen fremden Lehnen und Allodien, die Hälfte von allen Land-, Trank-, Fleiſch- und Quatembersteuern, der Landacciſe [67]) und andrer von den Churſächſiſchen Landſtänden jetzt und künftig verwilligten Steuern, mit alleiniger Ausnahme des Stempelpapiers, zugeſtanden. Eine neue Beſteuerungsart ſoll jederzeit mit des Grafen Einwilligung eingeführt, auch die Hälfte der Reichs- und Kreislaſten, nicht aber der bey Grafentägen oder wegen Führung der gräflichen Stimme aufgehenden Koſten, aus der Churſächſiſchen Steuerkaſſe entrichtet werden, wogegen aber der Graf die Hälfte des zur Einführung der Steuern, Kataſtrirung u. ſ. w. erforderlichen Aufwands zu tragen verbunden iſt. Die Steuereinnehmer ſollen ſowohl Churſachſen, als dem Grafen verpflichtet [68]), auch in ihren Inſtruktionen zugleich

67) Die Generalacciſe iſt in der Grafſchaft Stolberg nicht eingeführt. S. Juſt a. a. O. S. 87.

68) In dem Reſkript vom 16. May 1738 verſprach der Churfürſt, wegen Präſentation der Steuerbedienten dem Grafen dasjenige, was andern gräflichen Vaſallen in Sachſen gegönnt würde, ebenfalls angedeihen zu laſſen.

an diesen verwiesen und den Geistlichen, Schuldienern und Räthen das gewöhnliche Trankſteuerbeneficium zur Hälfte gereicht werden. Churſächsischer Seits behält man sich die Veranstaltung der nöthigen Steuerrevisionen und alleinige Annahme der Kautionen vor, und gestattet endlich dem Grafen, daß, da bey Ausstattung der Töchter die Unterthanen einige Hülfe zu leisten schuldig, solche von ihnen zwar eingebracht, aber mit dem Nahmen Fräuleinsteuer nicht belegt, auch sonst nichts, außer den ordentlichen Steuern, von den Unterthanen, weder unter dem Titel von Carikativ-Subsidien, Donativgeldern, oder andern Nahmen gefordert werde.

VII. In Ansehung der Bergwerke[69]) werden dem Grafen die Nutzungen von Steinkohlen und andern geringen Mineralien allein vorbehalten, dagegen von allen andern Metallen aber außer dem Golde (welches Sachsen allein zugeeignet wird) die Hälfte aller Nutzungen[70]) und des Zehentens. Sollte die Churſächsische Bergordnung und das Berg-Prozeß-Mandat auf die Stolbergischen Bergwerke nicht durchaus anwendbar seyn, so wird dem Grafen nachgelassen, ein Projekt zu einer neuen Bergordnung oder Bergmandat entwerfen zu lassen, welches zum Churſächsischen Berggemach einzusenden, allda zu untersuchen und nach erfolgter Genehmigung in des Churfürsten Nahmen zu publiciren ist. Ferner wird dem Grafen ein Berghauptmann und ein Bergamt auf seine Kosten zu bestellen gestattet, doch mit der Beschränkung, daß dieses Per-

69) Ein Grubenverzeichniß in der Grafschaft Stolberg s. bey Just a. a. O. S. 112.

70) Doch wird der Verkauf der Metalle dem Grafen allein gegen gewisse Taxen zugestanden.

sonal auf die Churſächſiſchen Gerechtſame mit verpflichtet werde. Die vom Grafen in Bergſachen ertheilten Privilegien ſollen landesherrliche Beſtätigung erhalten, auch hierauf bey künftigen, im Nahmen des Grafen ertheilten Konceſſionen ſich bezogen werden.

VIII. Wird dem Grafen der Gebrauch des Münzregals [71]) noch ferner unter der Einſchränkung geſtattet, daß ſie das Silber nach Churſächſiſchem Schrot und Korn ausmünzen laſſen.

IX. Beſtätigt der Churfürſt die von dem Grafen von Stolberg geſchloſſenen Theilungsrezeſſe, und verſpricht auch, die von ihm errichtete Primogeniturordnung [72]) und andre von ihm noch zu machende Dispoſitionen in ſeiner Familie zu genehmigen, wenn ſie zuvor zu dieſer Abſicht bey der höchſten Behörde eingereicht worden ſind.

X. Verſichert der Churfürſt dem Grafen, ſeiner Submiſſion halber, landesfürſtlichen Schutz, Hülfe und Beyſtand, auch nach Befinden Vertretung.

§. 30. Da der Graf zu Stolberg-Roßla in der brüderlichen Theilung die Churſächſiſchen Lehnämter bekommen hatte, ſo war die Landeshoheit des Churfürſten in Anſehung ſeiner Beſitzungen noch weniger einigem Wi-

71) Ueber das Münzregal der Grafen von Stolberg ſ. Göbel a. a. O. S. 43.

72) Sie gründete ſich auf einen Vertrag Chriſtoph Friedrichs mit ſeinen Söhnen von 1738, der 1742 die landesherrliche Genehmigung erhielt. Beyde Urkunden ſ. in Heydenreich Diss. de iure apanagii Comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari. (Lips. 1785.) Append. p. 57 seq.

derspruch unterworfen, als bey der Stolberg-Stolbergischen Linie, die lauter fremde Lehne und Allodien besaß. Dessenungeachtet hatte man auch Stolberg-Roßlaischer Seits unterschiedne Eingriffe in die Churſächsische Landeshoheit gewagt, daher 1730 und 1731 dem Grafen Jobst Christian die Lehn und Mitbelehnschaft an Schwarzburgischen, bey Churſachsen zu Lehn gehenden Gütern abgeschlagen wurde[73]). Hierauf erfolgte ein von gedachtem Grafen den 12. Decbr. 1731 ausgestellter Revers[74]), worin er die landesfürstliche Bothmäßigkeit des Churhauses Sachsen sowohl über die Churſächsischen, als auch über die fremden Lehne und Allodien der Grafſchaft Stolberg aufs neue anerkannte[75]), die Abstellung einzelner dagegen vorgenommener Anmaßungen ausdrücklich versprach, und die Gestattung einer Kanzley und Konsistorii zu Roßla für eine besondre königliche Gnade erklärte. Da übrigens in dieser Urkunde bey den einzelnen Wirkungen der Landeshoheit kein Unterschied zwischen den Churſächsischen Lehnen und andern Gütern gemacht, und insbesondre wegen der Steuern die Rezesse von 1568 und 1671 bestätigt wurden[76]), die erstere allein betrafen, so

73) S. Just a. a. O. S. 71.

74) In den diplomatischen Beyträgen S. 286.

75) Unter denjenigen Punkten dieser Urkunde, die man in den Submissionsreversen der Grafen von Stolberg-Stolberg nicht findet, ist einer der wichtigsten: daß den Unterthanen des Grafen die Wahl gelassen wurde, ob sie erst an die gräfliche Kanzley, oder per saltum gleich an die Churſächsischen Instanzen appelliren wollen.

76) Doch mit ausdrücklichem Vorbehalt des schuldigen Beytrags der Unterthanen zur Ausstattung der gräflichen Töchter, der in dem Rezeß von 1671 dem Grafen abgesprochen

konnte schon die Auslegung dieses Reverses Anlaß zu neuen Differenzen geben. Es wurde daher die 1737 nach Stolberg abgeordnete Kommission auf Stolberg-Roßla ausgedehnt, welche auch diese Linie zum Beytritt in Ansehung des in der Stolberg-Stolbergischen Submissionsurkunde und der Deklaration vom Jahre 1738 wegen der gemeinschaftlichen Rechte, wozu besonders das Berg- und Münzregal gehörte, und wegen der fremden Lehne und Allodien enthaltenen vollständigen Regulativs bewog [77]). Die Accessions-Urkunde selbst [78]) wurde erst nach dem Tode des Grafen Jobst Christian, der sich aber zu ihrer Ausstellung schon bereit erklärt hatte, am 21. Jan. 1740 von dessen Söhnen Friedrich Botho, Ernst August und Otto Casimir vollzogen, und in diesem theils, in Ansehung der Sächsischen Lehne, die ältern auf selbige sich beziehenden Rezesse, nebst dem von dem Grafen Jobst Christian gegebenen Revers, theils in Ansehung der gemeinschaftlichen Rechte beyder Stolbergischen Linien, ingleichen wegen der anjetzo besitzenden, oder künftig nach unbeerbtem Abgang der Grafen von Stolberg-Stolberg dieser Linie zufallenden fremden Lehne und Allodien der von jener Linie ausgestellte Revers ausdrücklich bestätigt. Die königliche Acceptation dieses Versprechens erfolgte erst den 17. May 1755 unter der ausdrücklichen Be-

war; auch sind beyde Verträge näher in einem Vergleiche vom 5. August 1777 (bey Justs Abhandlung S. 108.) bestimmt worden.

77) S. a. a. O. S. 74. — Daß übrigens von dem oben bemerkten Beytritt einige besonders bestimmte Verhältnisse fremder Lehne der Stolberg-Roßlaischen Linie eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst. S. a. a. O. S. 89.

78) in den diplomatischen Beyträgen S. 70.

stimmung: daß auf den Fall, da den Grafen von Stolberg-Roßla der Antheil ihrer Vettern zufallen würde, dasjenige, was in der königlichen Konceſſion vom 16. May 1738 dieſen verſichert worden, ihnen gleichfalls zugeſtanden werden ſollte.

§. 31. Beynahe um die nehmliche Zeit, als die Verhältniſſe des Churhauſes zu den Grafen von Stolberg eine nähere Beſtimmung erhielten, wurden ähnliche Rezeſſe mit den Grafen von Schönburg eingegangen. Dieſe hatten ſeit den älteſten Zeiten zu den größten Dynaſten des Meißner Landes gehört, und ſo verdächtig auch die Genealogien ſind, die man ehedem bey ihnen, ſo wie bey den meiſten andern fürſtlichen Häuſern, bis in das graueſte Alterthum hinaufzuführen ſuchte [79]), ſo bleibt doch immer ſo viel gewiß, daß ſie ſchon längſt in einem Lande einheimiſch ſeyn mußten, wo ſie ſeit 1233 in den Stiftungs-Urkunden [80]) des Kloſters Geringswalde als Beſitzer anſehnlicher Herrſchaften aufgeführt werden, die außer dem genannten Orte und deſſen Zubehörungen [81]) in den Herr-

79) Sowohl dieſe genealogiſchen, als andere zur Geſchichte und Statiſtik der Schönburgiſchen Länder gehörigen Schriften ſ. in meinem Muſeo für die Sächſ. Litteratur und Staatskunde B. 2. St. 2. N. V. und eine Nachleſe dazu in dem neuen Muſeo für die Sächſiſche Geſchichte u. ſ. w. B. 2. H. 2. S. 87.

80) Unter den Beylagen zu der vorläufigen Gegenanzeige Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät und der Krone Böhmen von vielen Seculis wohl hergebrachter Gerechtſame, ſodann derer Grafen und Herren von Schönburg habender Befugniſſe bey den Reichsafterlehnsherrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein betreffend (1724. Fol.) L. 3. M. 3. N. 3. P. 3. Q. 3.

81) In der eben angeführten Urkunde N. 3, worin Friedrich von Schönburg dem Kloſter Geringswalde den Blutbann

schaften Glaucha und Lichtenstein bestanden. Auch besaßen sie seit 1291 die Stadt Krimmitzschau und das dazu gehörige Schloß Schweinsburg[82]), welche ehedem einer adlichen Familie gehörten; doch fiel diese Besitzung durch einen Lehnsanfall 1413 an die Markgrafen von Meißen wahrscheinlich deswegen zurück, weil die übrigen Mitglieder des Schönburgischen Hauses die damals allgemein übliche Mitbelehnschaft verabsäumet haben mochten, und auch Geringswalde wurde 1588 für 40,000 Fl., nachdem zuvor die Herren von Schönburg das Eigenthum des Klosters bey der Reformation an sich gezogen hatten[83]), an das Meißnisch-Sächsische Haus verkauft. Doch war schon früher das Schönburgische Haus für diesen Verlust durch andre beträchtliche Erwerbungen hinlänglich entschädiget. So hatte es von den Burggrafen zu Meißen die Herrschaft oder Grafschaft Hartenstein, mit Ausnahme einiger Oerter, die durch Kauf an den Abt von Grünhayn gekommen waren, erhalten, zwar anfangs 1406 nur pfandweise zur Sicherheit einiger Darlehne auf 8 Jahre[84]), in der Folge aber, da die Wiedereinlösung zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, erb- und eigenthümlich; und als der neue Burggraf Heinrich der Aeltere von Plauen dieses Ländchen in Anspruch nahm, so

überläßt, werden sie „territorium iuxta Geringswalde“ genannt.

82) S. Göpfert in der ältern und neuern Geschichte des Pleisengrundes (Zwickau, 1794. 8.) S. 28. und die Topographie von Schönburg (Halle, 1802. 8.) S. 4.

83) S. Christ. Gotth. Aug. Bernhardis Beytrag zu einer Gesch. des Städtleins Geringswalde. Leipzig, 1777. 4.

84) S. die Urkunde in Lünigs teutschem Reichsarchive Part. spec. Cont. II. von den Grafen p. 268.

wurde dieser Streit dadurch beygelegt, daß Veit von Schönburg 1439 des Burggrafen Heinrichs Tochter zur Gemahlin nahm und jene Ansprüche zur Mitgift erhielt [85]). Dagegen erlitt diese Herrschaft dadurch eine große Verminderung, daß ihre Besitzer 1559 den obern Theil derselben dem Churfürst August für 146,000 Fl. verkauften [86]), und aus einem andern Stück, das in Schönburgischen Händen blieb, in Verbindung mit einigen andern Gütern seit 1701 bey Gelegenheit einer Theilung die Herrschaft Stein gebildet wurde [87]).

Noch hatten die Grafen und Herren von Schönburg in dem 15ten Jahrhundert durch einen noch unbekannten Rechtstitel die Herrschaft Waldenburg erworben [88]), die

85) Kreysigs Beyträge zur Historie der Sächsischen Lande, Th. 2. N. XXII. 3. Weil Hartenstein ursprünglich zur Burggrafschaft Meißen gehörte, so hatte ehedem der Kaiser die Lehnsherrlichkeit über diese Herrschaft zu behaupten gesucht. (S. Carl Heinr. Pinther iuris publici, quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia electorali sitae utuntur, adumbratio (Lips. 1800. 4. p. 6. not. o.) Aber den 14. Febr. 1456 wurde dieses Lehn feyerlich vom Kaiser Friedrich III. an Chursachsen überwiesen. S. Schoettgen Invent. dipl. ad h. a.

86) S. die Urkunde bey Lünig l. c. p. 271.

87) Ursprünglich gab es nur ein Schloß und Rittergut Stein, welches der Familie Trützschler von Eichelberg gehörte. Nachdem aber dieses 1632 als eröffnetes Lehn an die Herren von Schönburg als Besitzer der Grafschaft Hartenstein zurückgefallen war, so wurde es bey der oben bemerkten Theilung mit andern Stücken der Herrschaften Hartenstein und Lichtenstein verbunden. S. die Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 1. N. VIII. S. 288.

88) Wahrscheinlich ist der Besitz dieser Herrschaft erst zwischen den Jahren 1436 bis 1445 auf sie übergegangen, indem noch 1436, bey der Landestheilung Churfürst Friedrich II.

vorher Herren dieses Nahmens gehörte. Und zu allen diesen Besitzungen kamen noch durch Kauf in dem 16ten Jahrhundert sowohl die Pflege Hohenstein, Lohmen und Wehlen hinzu[89]), wofür sie aber von dem Herzog Moritz Penig und Wechselburg (das vorher Zschillen hieß) ein- 1543.
tauschten[90]), als auch die Herrschaften Rochsburg und 1548.
Remissen, von welchen erstere die Herren von Ende für etliche 60,000 Fl., letztere um dieselbige Zeit der Chur- 1555.
fürst von Sachsen Johann Friedrich für 50,000 Fl. an sie veräußerte[91]).

mit seinen Brüdern Sigismund und Wilhelm, die Herren von Waldenburg als Besitzer dieser Herrschaft erwähnt werden: 9 Jahre später aber Veit und Ludwig von Schönburg an dem Verein der Sächsischen Landstände als Herren von Glaucha und Waldenburg Antheil nehmen. S. die Urkunden in der kurzen vorläufigen Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Krone Böhmen zur Lehn gehenden Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe (1723. Fol.) Beyl. XXXV und XLI. — Wenn übrigens in einer ebendaselbst N. XXX. befindlichen Urkunde von 1390 die Herren von Schönburg dem Herzog Wilhelm von Sachsen versprechen: daß sie ihm mit ihren Burgen Glaucha und Waldenburg dienen wollen, so läßt sich dieses vielleicht durch ein Pfandrecht erklären, das sie schon damals an dieser Burg erworben hatten und das zur Erwerbung des Eigenthums derselben in der Folge kann Anlaß gegeben haben.

89) Hohenstein mit Lohmen überließen die Herren von Schleinitz um das Jahr 1524 an Ernst II. von Schönburg, der schon vor dieser Zeit die Herrschaft Wehlen von dem Herrn von Saalhausen durch Kauf an sich gebracht hatte. S. die Topographie von Schönburg S. 6. und Götzingers Geschichte des Churſächsischen Amts Hohenstein mit Lohmen. Freyberg, 1736. 8.

90) S. die Geschichte der Churſächs. Staaten Th. 3. S. 259.

91) Den Kaufbrief über letztere s. in Kreysigs Beyträgen

§. 32. Da die Herren von Schönburg seit den ältesten Zeiten zu dem in Teutschland so geachteten Dynastenstand gehörten, aus welchem der größte Theil des hohen Adels hervorgegangen ist, so war es wohl sehr natürlich, daß sie auch die Reichsstandschaft als eines der wichtigsten Vorrechte desselben erhielten, welches sie seit 1556 in dem Wetterauischen Grafenkollegio ausübten [92]). Dessen ungeachtet konnten sie keine Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit erlangen, weil man es schon seit dem 14ten Jahrhundert als entschieden ansah, daß sie ihrer geographischen Lage wegen zu dem Markgrafthum Meißen gehörten [93]). Doch konnte es an Streitigkeiten hierüber

Th. 2. N. IX. Wegen Rochsburg und einiger kleinen Besitzungen des Hauses Schönburg s. die angeführte Topographie S. 18 und 19. Beyzufügen ist, daß der Kauf wegen Rochsburg Sonnabends nach Pauli Bekehrung zwischen Wolf von Ende und den damaligen drey Herren von Schönburg geschlossen wurde. S. Museum für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. S. 169. Nach diesen Nachrichten muß übrigens Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 99 u. f. verbessert werden.

92) Sie wurden zugleich mit Schwarzburg und Reuß die zugewandten Obersächsischen Häuser genannt. S. a. a. O. S. 108.

93) So verpfändete z. B. 1393 der Markgraf Johann von Görlitz dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, außer mehrern andern Stücken, auch die Lehne „der von Schönburg von Glauchau, die in des ehegenannten unsers Ohmens von Mißen Landen gelegen sind.“ Ferner bezogen sich bey einem Successionsstreit, der zu Anfange des 16ten Jahrhunderts über die Erbfolge in Glaucha und Waldenburg entstand, die Grafen von Schönburg darauf: „Quod haec feudalia bona sunt sita in Marchionatu Misnensi et omnes subditi illorum (Marchionum) utuntur iuribus, quae servantur in illo Marchionatu.“ S. die vorläufige Anzeige Beyl. N. XIII und XXX.

um so weniger fehlen, da sie in eine Lehnsverbindung mit der mächtigen Krone Böhmen getreten waren, die sich anfangs nur über einige Schlösser und Ortschaften erstreckte[94]), allmählich aber, während der Regierung des für Böhmen so eigennützig sorgenden Kaisers Karl IV., über die drey Herrschaften Glaucha, Lichtenstein und Waldenburg ausgedehnt ward[95]), welche man in der Folge Böhmischer und Schönburgischer Seits selbst für Reichsafterlehne ausgeben wollte[96]). Am lebhaftesten waren jene Irrungen zu Ende des 17ten und Anfange des 18ten Jahrhunderts, wo einige Prozesse bey den Reichsgerichten hierüber entstanden[97]) und sogar ein kaiserlicher

94) In einem Revers der Herren von Schönburg von 1361 werden außer mehrern andern Lehnsstücken die „Castra Persenstein (Lichtenstein) et Egerberg“ als Böhmische Lehne angegeben, und in einem andern Revers von 1361: oppidum dictum Mare, nec non villa Siffridis Deinharcz, Hoendorf, Tettaw, Jesaw, sylva, dicta Scheidenbach, cum omnibus aliis villis ad iudicium oppidi, quod Mare dicitur, spectantibus.“ S. die Urkunde in der vorläufigen Gegenanzeige Beyl. H. 3.

95) Schon in der Einigung zwischen Karl IV. und den Meißnischen Fürsten von 1372 in der vorläufigen Gegenanzeige Beyl. Q heißt es: „der von Schonenburgk mit Glauchow, Mer und iren Zugehörungen, die von der Cron zu Boheimb zur Lehen ruren und die von Waldenburg mit Waldenburg, Hauß und Stadt und ihre Zugehörungen, die von der Cron zu Boheimb zur Lehen ruren.“ In einem ältern Lehnbriefe von 1356 wird Waldenburg als ein Reichslehn verliehen. S. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Th. 23. S. 135. Allein gegen die Aechtheit desselben findet man sehr erhebliche Zweifel bey Pinther l. c. in append. No. II.

96) Man vergleiche hierüber neues Museum für die Sächs. Geschichte u. s. w. B. 1. H. 2. S. 107 u. f.

97) Verschiedne Aktenstücke hierüber s. in der vorläufigen Gegenanzeige Beyl. D—P.

Schutzbrief an das Braunschweigsche Haus von den Her-
1723. ren von Schönburg ausgewirkt wurde[98]). Auch hatte
d. 7. man bey ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand vom
Aug. Kaiser Leopold I. mehrere Stellen eingeschaltet, die zum
1700. Nachtheil der Churſächsischen Gerechtsame gereichen konnten, und deren Abänderung die Grafen und Herren von Schönburg selbst deswegen wünschten, um desto eher von Churſachsen die Anerkennung ihrer gräflichen Würde zu erhalten[99]). Alle diese Streitigkeiten führten endlich zu einem beständigen Vergleich, welcher in zwey am 4. May 1740 zwischen Churſächsischen Kommissarien und Schönburgischen Deputirten abgeschlossenen, von den sämmtlichen Grafen und Herren von Schönburg den 19. May dieses Jahres unterzeichneten, und von dem Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen am 27. May genehmigten Rezessen[100]) glücklich zu Stande kam. In dem ersten, welcher den Nahmen des Hauptrezesses führte, wurde vorzüglich das staatsrechtliche Verhältniß der drey böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Lichtenstein und Waldenburg gegen das Sächsische Churhaus festgesetzt; wogegen letzteres einige persönliche Vorrechte des Schönburgischen Hauses, als die Reichs- und Kreisstandschaft und die gräfliche Würde desselben ausdrücklich anerkannte: der zweyte aber betraf ausschließend die Graf-

98) S. Extrakt Reichshofraths-Protokolls vom 27. Jan. 1723 a. a. O. Beyl. N.

99) S. die Schreiben der Grafen und Herren von Schönburg an den Kaiser vom 12. Septbr. 1724 und vom 29. März 1734 in der Topographie von Schönburg unter den Beylagen S. 21 u. f.

100) Am sorgfältigsten abgedruckt a. a. O. S. 1 und 25.

schaft Hartenstein und Herrschaft Stein, welche zwar zu den Sächsischen Lehnen gehörten, aber mit Ausnahme der auf dieser Lehnsverbindung gegründeten Rechte[1]) ganz auf gleichen Fuß mit den Böhmischen Lehnsherrschaften gesetzt wurden. Ueber alle diese Besitzungen nun wurde zuförderst die Churfächsische Landeshoheit mit allen äußern Kennzeichen derselben[2]) aufs neue bestätigt, jedoch in selbigen den Grafen von Schönburg verschiedne wichtige Hoheitsrechte nachgelassen, die andern Vasallen nicht gestattet zu werden pflegen, und gegen deren Ausübung, insofern nicht dabey die in dem Rezeß selbst bestimmten Gränzen überschritten würden[3]), keine Appellation Statt finden sollte. Dagegen erkannten die Grafen und Herren von Schönburg die Gerichtsbarkeit des Churfürsten sowohl über ihre Unterthanen in letzter, als über ihre eigne Person in erster Instanz; wobey ihnen aber eine Exemtion vom Oberhofgerichte zu Leipzig so lange zugestanden wurde, als sie dieses Vorrecht nicht mißbrauchen würden. Auch wurde ihnen in der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha eine mittlere Instanz eingeräumt[4]), die, jedoch

1) Daher müssen auch die Grafen und Herren von Schönburg wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein die Ritterdienste und die Donativgelder leisten, jedoch sind sie befugt, ihre Subvasallen zu Alberoda, Vilau, Hasseln und Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen.

2) als der Erbhuldigung, des Kirchengebetes und der Landestrauer.

3) „Es wäre denn, daß in modo excediret worden.“

4) Dieses Vorrecht war bisher den Herren von Schönburg von den Churfürsten nicht eingeräumt worden, ob sich gleich schon vorher eine Kanzley zu Glaucha befand, welche theils ihre Familienangelegenheiten, theils ihre Reichs- und Kreis-

gleichfalls unter Vorbehalt des Widerrufs wegen Mißbrauchs, ausschließend befugt seyn sollte, Appellationen von den Schönburgischen Untergerichten anzunehmen, und die selbst bey Streitigkeiten der Grafen von Schönburg unter sich, oder mit ihren Unterthanen die Gerichtsbarkeit erhielt, dafern sich nicht der Kläger sogleich an die Churfächsische Landesregierung, oder an das Appellationsgericht zu Dresden, bey welchen Gerichtshöfen aber die Grafen einige besondre Vorzüge bekamen [5]), wenden wollte.

Die gesetzgebende Gewalt blieb zwar dem Landesherrn allein vorbehalten, doch sollte den Grafen von Schönburg erlaubt seyn, die Churfächsischen Gesetze mittelst einer ihnen vorgeschriebenen Formel in den Rezeßherrschaften bekannt zu machen; auch wollte sich der Churfürst auf Einsendung ihrer besondern Jagd-, Berg-, Forst- und andern Ordnungen, Statuten und Observanzen, der Billigkeit und befundenen Umständen nach, weiter entschließen. Ueberdieß wurde den Grafen das Recht gestattet, Statuten der Kramer, Handwerker und andrer Innungen zu bestätigen, Staupenschläge und Landesverweisungen ohne rechtliches Erkenntniß in andre Strafen, bey Verbrechen jeder Art, zu verwandeln oder zu erlassen,

geschäfte besorgte. S. die Topographie von Schönburg S. 152.

5) So soll den Grafen und Herren von Schönburg bey Vorbeschieden und andern gütlichen Handlungen, nicht aber bey Ablegung der Eide, oder wo sonst in Person sie erscheinen zu lassen für nöthig befunden würde, die Erscheinung durch einen Bevollmächtigten nachgelassen seyn. Kommissionen, welche gegen die Grafen ergehen, soll ein Amtshauptmann oder ein andrer von Adel zugeordnet werden u. s. w.

ingleichen zuerkannte harte Todesstrafen mit einer gelindern Art der Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, zu vertauschen[6]); außerdem aber sollte das Begnadigungsrecht bey Kapitalverbrechen von der Landeshoheit abhängig seyn. Natürlich blieb dieser auch die höchste Landespolizey vorbehalten, doch wurden in Ansehung derselben den Grafen von Schönburg zwey wichtige Vorrechte zugestanden, als: 1) das Recht, Zucht- und Armenhäuser selbst von Beyträgen der Unterthanen, jedoch mit deren Bewilligung anzulegen; 2) das Recht, verschiedne Polizeykonceſſionen zu geben, deren Ertheilung andern Vasallen nicht erlaubt ist[7]).

Was ferner das Steuerwesen betrifft, so war von jeher in den Rezeßherrschaften eine einzige gewisse Steuer von den Grundstücksbesitzern eingeführt, die seit dem 1. Oktbr. 1739 von dem Schock 60 Pfennige betrug, welche zu 11 Terminen, neune zu sechs und zwey zu drey Pfennigen entrichtet werden mußten[8]). Von dieser Ab-

6) Schon hieraus kann man schließen, daß den Grafen von Schönburg auch die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, obgleich diese in dem Rezeß nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern nur überhaupt: „die Jurisdiktion— und alles andre was hergebracht.“

7) „Nehmlich das Recht, Amts- und Stadt-Physicos und Chirurgos, Aerzte, Apotheker, Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Maj. Landen befindliche Buchdrucker, mit dem vorgeschriebenen Eide zu belegen, wobey auch dasjenige zu beobachten, was in nur gedachten Landen der Censur halber verordnet ist; ferner, Bader, Musikanten, Künstler, so nicht Fabrikanten sind, Stadt- und Raths-Keller, mit Wein und fremdem Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malzhäuser, Bleichen, Papiermacher und dergleichen, auch geringere Personen zu privilegiren.“

8) Nach einem ebendaselbst S. 195. bemerkten Bericht von

gabe nun, die jährlich zu 16,123 Thaler berechnet wird, sollten zuförderst, zu Folge des Hauptrezesses, die Einnehmergebühren bestritten, sodann die Steuerkasse abgerechnet werden, von dem aber, was noch übrig blieb, zwey Drittheile die Grafen von Schönburg zu Bestreitung der ordentlichen Reichs- und Kreislasten, Bezahlung der Räthe und einiger andern gemeinschaftlichen Bedürfnisse erhalten, dagegen der übrige dritte Theil zu einer der Churſächsischen Steuereinnahmen (zu der Erzgebürgischen) abgeliefert werden. Doch wurde den Grafen von Schönburg außer diesen ordentlichen Steuern noch die Erhebung von Beyträgen zu außerordentlichen Reichsverwilligungen, auf vorgängige Anzeige bey dem Landesherrn, zugestanden. Weil übrigens auch die Schönburgischen Unterthanen bey der Ausschreibung von dergleichen Steuern verlangten, daß ihnen die Nothwendigkeit derselben bekannt gemacht, ingleichen Rechnung über ihre Verwendung abgelegt werden sollte, so entstanden hierüber von Zeit zu Zeit große Irrungen, die erst am 19. Novbr. 1794 mittelst eines vor der Churſächsischen Landesregierung geschlossenen Vergleichs[9]) gänzlich gehoben wurden.

Noch setzte man endlich in Beziehung auf die Besteuerung fest: daß die Grafen von Schönburg von den jedesmaligen bey Churſächsischen Land- und Ausschußtä-

der Gesammtregierung zu Glaucha an die Landesregierung soll die Summe sämmtlicher Schocke 77,390$\frac{53}{60}$ betragen, und diese Angabe ist bey obiger Berechnung zu Grunde gelegt; dagegen haben die mit Schocken belegten Unterthanen 89,347 und die Grafen von Schönburg 75,823$\frac{1}{12}$ angegeben.

9) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 2. S. 145.

gen, oder sonst außerordentlich bewilligten Steuern und andern gemeinen Lasten, wegen gedachter Herrschaften gänzlich befreyt seyn, dagegen aber an jenen Versammlungen ohne Weigerung Antheil nehmen, und alle andre Schlüsse derselben, soweit nicht in einem und dem andern Punkt durch diesen Rezeß etwas besonderes verglichen worden sey, befolgen sollen. Unter den zur Kameralgewalt gehörigen Regalien wurde zwar das Berg-, Wasser-, Straßen-, Zoll-, Geleits- und Forst-Regal dem Churfürsten zugeeignet, doch behielten die Grafen von Schönburg sowohl die nach einem Rezeß [10]) von 1529, als nach spätern Abänderungen desselben ihnen zugestandnen Bergnutzungen [11]), als die Nutzungen der Gewässer, ihre bisher üblichen Zoll- und Geleitseinnahmen [12]) und manche Vorrechte in Ansehung der Gerichtsbarkeit auf Straßen und Gewässern [13]), desgleichen die Gerichtsbarkeit über die Postbedienten, die sie nach Inhalt der Churſächsischen

10) S. den Extrakt dieser Urkunde in der vorläufigen Anzeige Beyl. XXXI.

11) In Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein sollen sie von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Kobold und Arsenik den Bergzehenten zur Hälfte erhalten; in der Grafschaft Hartenstein nur zum dritten Theil. Uebrigens sollen die Scheibenbergischen Bergbeamten gemeinschaftlich verpflichtet werden.

12) Auch sollen durch das Sächsische Geleite die Grafen von Schönburg und ihre Unterthanen so viel möglich mit nichts beschweret werden.

13) Auf den Straßen nehmlich sollen sie die Jurisdiktion über diejenigen Delinquenten, so delicta privata begehen, nach der Prävention exerciren, auch die Straßen durch die Ihrigen visitiren dürfen. — Auf den Gewässern haben sie die Gerichtsbarkeit, ausgenommen in Floß- Holz- Deuben und andern Floßsachen.

Postordnung ausüben sollten. Andre kleinere Regalien, nahmentlich die hohe und niedere Jagd, verbunden mit der Gerechtigkeit, zu allen Zeiten zu jagen, wurden ihnen ausschließend eingeräumt. In Ansehung der Kirchengewalt ist das wichtigste der durch den Rezeß den Grafen von Schönburg versicherten Vorrechte das ihnen vergönnte Unterkonsistorium zu Glaucha[14]), welches unter der höchsten landesherrlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht[15]) die dergleichen Behörden gewöhnlich übertragnen kirchlichen Geschäfte besorgt; überdieß haben sie das Recht des Kirchengebets und der Kirchentrauer in allen Kirchen, auch können sie die Liturgie nach Maaßgabe der Chursächsischen Kirchenordnungen einrichten[16]), Superintendenten und

14) Die Stelle dieses Unterkonsistorii vertritt die Gesammtregierung zu Glaucha, doch werden in dieser Eigenschaft zwey geistliche Beysitzer in den Personen der Superintendenten zu Glaucha und Waldenburg von ihr zugezogen.

15) „Das ius summum circa sacra und die appellationes in allen und jeden geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unterkonsistorio an Ihro Königl. Majestät, ingleichen das ius dispensandi in gradibus prohibitis soll dem hohen Churhause Sachsen in den Schönburgischen Herrschaften verbleiben und denen zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid in Ehe- und andern Consistorial-Sachen eingewandten Appellationen zur Landesregierung, hingegen außer solchen Fällen, in denen das ius summum circa sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Reskripte und Verordnungen in ein- und andrer Sache appellirt wird, zu ermeldtem Kirchenrath einzuschicken sind und in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Chursächsischen Kirchenordnung, den Visitations-Artikeln, und andern die ecclesiastica angehenden Landesgesetzen allenthalben sich zu achten ist.“

16) Ingleichen haben sie das Recht, Fast-, Buß- und Bet-

geistliche Inspektoren ernennen[17]), sowohl diese als andre Geistliche, nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß, suspendiren und absetzen, Visitationen anstellen[18]) und Synoden ausschreiben[19]). Was endlich die äußern Regierungsrechte betrifft, die ihre Wirksamkeit auch auf andre Staaten erstrecken, so wird in dem Rezeß außer den Gränzberichtigungen, die mit Zuziehung der Schönburgischen Grafen geschehen sollen, blos das Recht der Waffen erwähnt, welches dem Churfürsten von Sachsen als Landesherrn allein dergestalt zugeeignet ist, daß er von den Schönburgischen Herrschaften sowohl die Landesfolge und den Beytritt zur Vertheidigung des Staats, als auch die Oeffnung aller darin befindlichen festen Schlösser und Plätze fordern darf[20]). In Friedenszeiten aber sollen die Grafen von Schönburg von aller Einquartierung be-

Tage anzuordnen, jedoch auf vorhergehende Verordnung aus dem Oberkonsistorio.

17) Zwar wird in dem Rezeß blos das Recht erwähnt, die Superintendenten und andere Geistliche zu examiniren, ordiniren, bestätigen und einzuführen; jedoch ergiebt sich aus dem Zusatz das oben erwähnte Befugniß schon: „daß die Superintendenten und sogenannten geistlichen Inspektoren in das Oberkonsistorium zu den gewöhnlichen speciminibus gestellt werden sollen.“

18) „Unter dem Beding: daß auch Ihro Königl. Majestät der Visitationen in den Schönburgischen Herrschaften, mit Zuziehung der Schönburgischen hierzu gleichfalls abzuordnenden Visitatoren berechtigt bleiben.“

19) Doch müssen die Schönburgischen Geistlichen auch bey denen von dem Churfürsten angeordneten General-Synoden erscheinen.

20) Bey dieser Gelegenheit aber sollen die Schönburgischen Unterthanen mit Kontributionen nicht beschweret, auch außer dem Obdach nichts prätendirt werden.

freyt, auch selbigen bey Durchmärschen der Churſächsischen Truppen die Subrepartition und Billetirung unter der Direktion der Churſächsischen Kreis- und Marsch-Kommissarien gestattet seyn[21]). Endlich ist ihnen in dem Rezeß, um nöthigenfalls das Reichskontingent selbst bestreiten zu können, erlaubt, eine Kompagnie von 100 Köpfen halten zu dürfen, die aber auch zum Dienste des Churhauses jederzeit in marschfertigem Stande seyn, jedoch niemals außer Landes, außer mit Einwilligung der Grafen von Schönburg, gebraucht werden soll.

d. 23. Debr. 1747.

§. 33. Einige Jahre später wurde auch in einem neuen Rezeß[22]) das staatsrechtliche Verhältniß des Hauses Schwarzburg gegen Sachsen in Ansehung der beyden Aemter Kelbra und Heringen näher bestimmt, als es in dem Hauptvergleich von 1719 geschehen war. Zuförderst bestätigte man hier den Besitzstand vor dem Jahre 1699 mit dem Zusatz: daß, »weil nach dieser Norm das hohe Churhaus die landesfürstliche Oberbothmäßigkeit in der Regel und nach ihrem völligen Inbegriff über jene Aemter behauptet, das fürstliche Haus hingegen auch verschiedne hohe und niedere Regalien in Uebung gehabt; es hierbey bis zu der in dem Rezeß von 1719 vorbehaltnen Natural-Division (zwischen Schwarzburg und Stolberg) sein Bewenden haben und derselbige Besitzstand auch

21) Bey cessirender Gefahr soll die Mannschaft ohnverweilt wieder ab- und zurückberufen werden.

22) Er wurde von Churſachsen den 17. May 1748, von Schwarzburg-Sondershausen den 10. April und von Schwarzburg-Rudolstadt den 8. April dieses Jahres ratificirt. Da er bis jetzt noch nicht gedruckt war, so habe ich ihn im Anhange sub A beygefügt und werde mich eben deswegen in dem hier mitgetheilten Auszuge kürzer fassen.

wegen der Hoheit über die Kirche und der geistlichen Befugnisse beobachtet werden solle. Die auf diese allgemeine Regel zunächst folgenden Punkte bezogen sich theils auf die nach den Schocken zu vertheilende Kavallerie- Einquartierung und Verpflegung, theils auf die Mitübertragung kalamitoser Personen, theils auf Truppen-Märsche und Vorspann für die Armee, theils auf die bey dergleichen Sachen an die fürstliche Regierung in Frankenhausen zu erlassenden Notifikationen. Dann wurde dem Churhause besonders vorbehalten: 1) die Werbung und Ausloosung junger Mannschaft, desgleichen die Aushebung der Landmiliz; 2) Lieferungen zu den Magazinen nach dem Verhältniß der Hufenzahl; 3) das Recht, Appellationen von den Schwarzburgischen Gerichten anzunehmen, die entweder unmittelbar an den Churfürst oder an dessen Oberhofgericht gerichtet werden; 4) die oberstrichterliche Gewalt in Sachen, die streitige Gerichtsbarkeit der gemeinschaftlichen Schwarzburgischen und Stolbergischen Räthe[23]) betreffend. Ferner verglich man sich wegen Bekanntmachung der Churfächsischen Gesetze, Beobachtung der Erläuterten Prozeß- und Taxordnung, Annehmung der Advokaten und Bestellung eines gemeinschaftlichen Steuereinnehmers, Kommunikation der Churfürstlichen Ausschreiben, Mandate und Verordnungen in Steuersachen, Exekution gegen säumige Kontribuenten und Führung der Steuerprozesse über unverhältnißmäßige Ansätze vor dem Obersteuerkollegio. Auch wurde dem Hause Schwarzburg versprochen: daß es künftig in

23) Wegen des Stolbergischen Antheils an beyden Aemtern s. Th. 1. S. 329.

Ansehung dieser Aemter nicht besonders zu den Churſächsischen Landtägen berufen, ihm sowohl wegen derselben, als wegen andrer Ursachen die in dem Hauptrezeß versicherten fürstlichen Ehrenbezeigungen nicht entzogen, und die von dessen Vasallen beyder Aemter zu erhebenden Donativ-Gelder zu gleichen Theilen zwischen demselben und Churſachsen getheilt werden sollten. Endlich folgte eine umständliche Aufzählung der einzelnen Hoheitsrechte, deren Ausübung Schwarzburg in diesen Aemtern gestattet wurde, mit einer allgemeinen Versicherung andrer hergebrachter Rechte und Befugnisse.

Zehenter Abschnitt.

Ministerium des Grafen Heinrich von Brühl und äußre Staatsgeschichte vom Anfange des Oestreichischen Erbfolgs-Kriegs bis zum Ausbruch des siebenjährigen.

§. 34.

Bis zum Jahre 1738 hatte der Kabinetsminister Fürst Sulkowsky den größten Einfluß auf die Regierungsgeschäfte, an welchen der König nur wenig Antheil zu nehmen schien. Damals aber glückte es dem Grafen Heinrich von Brühl, ihn durch den Einfluß des Wiener Hofs zu stürzen, dem er einen Plan Rutowsky's, Böhmen nach

dem Tode Karl VI. zu erobern, mitgetheilt hatte[1]), und der sich hierzu der Königin und des Paters Quarini bediente[2]). Den ersten Grund zu seinem Glück hatte Brühl schon an dem Hofe des vorigen Königs gelegt[3]), bey dem er sich durch sein einnehmendes Betragen so sehr beliebt zu machen wußte, daß er schleunig von geringern Hofämtern bis zum Oberkammerherrn und Minister stieg[4]). Die Stelle eines Oberkammerherrn aber hatte er nach dem Regierungsantritt Friedrich August II. zu Gunsten Sulkowskys niedergelegt, und war hierauf durch dessen Vermittlung Kammerpräsident, Generalaccisdirektor und Kabinets-Minister geworden[5]). Seitdem es ihm endlich gelungen war, Sulkowskyn selbst vom Hofe zu entfernen, erhielt er ein weit größeres Ansehen, als dieser je gehabt hatte, wurde sogar 1746 öffentlich zum Premier-Minister erklärt, und vereinigte hiermit so viele andre öffentliche Aemter[6]), daß sich die Einkünfte davon jährlich auf 52,142 Thaler beliefen[7]). Da er aber

1) Oeuvres posthumes de Frederic II. T. 1. p. 73.

2) Leben und Charakter des königlich Polnischen und churfürstlich Sächsischen Premier-Ministers Grafens von Brühl in vertrauten Briefen entworfen (2 B. 1760 und 1761. 8.) B. 1. S. 102 u. f.

3) Früher war er Page an dem Weißenfelser Hofe gewesen.

4) a. a. O. S. 59.

5) a. a. O. S. 70.

6) Er war noch unter andern Kämmerer, Obersteuerdirektor, Zeitzischer Obersteuereinnehmer, Direktor der Stift-Merseburgischen und Zeitzischen Rentkammer, Oberster eines Regiments. S. die folgende Note.

7) S. den Anhang zu dem Testamente des Grafen vom 9. Aug. 1762. (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. No. II.) S. 102.

durch seinen Aufwand selbst den Glanz des königlichen Hofes verdunkelte[8]), so reichte auch diese Einnahme, ob sie gleich durch die ansehnlichen Geschenke, die er von dem Könige erhielt[9]), beträchtlich vermehrt wurde, bey weitem nicht zu, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und ein Vermögen zu erwerben, welches bey seinem Ableben 1,050,700 Thaler an Grundstücken und mit Einschluß des Mobiliarvermögens[10]), nach Abzug der Schulden, 1,539,346 Thaler betrug[11]). Die traurigen Folgen aber, die unser Vaterland von seiner innern Staatsadministration empfand, welche auch viele seiner Anhänger

8) „Ich versichere Sie (heißt es in den angeführten Briefen Th. 1. S. 18.), daß ich keinen einzigen Hof gefunden habe, wo für den Regenten und dessen Familie, wenn man die zur Regierung des Landes erforderlichen Bedienten ausnimmt, so viel Bedienten gehalten worden wären, als in dem Brühlischen Hause.“ Nach S. 148 u. f. war die Zahl derselben gegen 200; die gewöhnliche Tafel des Grafen mit 30 Schüsseln besetzt, und bey großen Gastmählern mit 100. Hierzu kam der Aufwand auf seine prächtigen Güter und Gärten, auf Bibliothek, Kunst-, Naturalien- und Mineralien-Kabinet, Gemälde-Gallerie u. s. w. Der König von Preußen sagt von ihm l. c. p. 74: „C'étoit l'homme de ce siecle qui avoit le plus d'habits, de montres, de dentelles, de bottes, de souliers et de pantoufles.“

9) S. das Verzeichniß seiner Güter, die er größtentheils der Freygebigkeit des Königs verdankte, und unter welchen die Herrschaft Forsta und Pförten das beträchtlichste war, in dem Museo a. a. O. S. 99.

10) Hierzu gehörten unter andern 376,843 Thlr. an Pretiosis, 62,007 Thlr. an Silberwerk, 27,214 Thlr. an Porzellan, 53,905 Thlr. an Gaderobe, 21,445 Thlr. an Wäsche u. s. w. S. a. a. O. S. 100 u. f.

11) Die ganze Summe des Aktiv-Vermögens ohne Abzug betrug 2,830,644 Thlr. S. a. a. O. S. 101 u. f.

bereicherte[12]), blieben dem Könige größtentheils verborgen, weil er blos mit Personen umgeben war, die dem Grafen ihr Glück verdankten, oder es wenigstens nicht wagten, ihm die Augen zu öffnen.

§. 35. Das Ministerium des Grafen von Brühl äußerte auch einen großen Einfluß auf die auswärtigen Staatsverhältnisse des Churfürstenthums Sachsen, denen der Tod Kaiser Karl VI., mit welchem der Habsburgische[d.] 20. Okt[b.] Mannsstamm erlosch, eine neue Richtung gab. Nach 1740. dessen Ableben nahm seine Tochter Maria Theresia, deren Erbrecht sich zunächst auf die von verschiednen Europäischen Mächten garantirte pragmatische Sanktion[13]) gründete, von den gesammten Oestreichischen Erblanden Besitz, und wurde auch von den meisten Teutschen und auswärtigen Höfen, selbst von Frankreich, als einzige und rechtmäßige Erbin dieser Länder anerkannt. Nur der König von Preußen Friedrich II., welcher eben den Thron bestiegen hatte, trat sogleich mit seinen Ansprüchen auf die Schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wolau hervor, die er durch einen plötzlichen Einfall in Schlesien, der von einem glücklichen Erfolg begleitet war, geltend zu machen wußte. Und später erhielt der Churfürst von Bayern, Karl Albrecht, der Ansprüche auf die ganze Oestreichische Monarchie zu haben vermeinte[14]),

12) Unter andern den Grafen Hennike, der vom Laquay bis zum Minister stieg. S. die angeführten Briefe S. 55.

13) S. Häberlins Abriß einer Historie der pragmatischen Sanktion, von deren Errichtung bis auf den Tod Karl VI., in seinen kleinen Schriften Th. 1, N. II.

14) Die Ansprüche des Churfürsten von Bayern gründeten sich nicht sowohl auf die Gerechtsame seiner Gemahlin, der jün-

den 18. März 1741 von Frankreich in dem geheimen Bündnisse zu Nymphenburg, an dem auch Spanien Antheil nahm[15]), das Versprechen der thätigsten Unterstützung[16]), worauf er an der Spitze eines Französischen und Bayerschen Heeres von 40,000 Mann in Oberöstreich eindrang, sich des ganzen Landes bemächtigte, und von den dasigen Ständen als Erzherzog von Oestreich huldigen ließ[17]). Maria Theresia, der ihr Vater weder Geld noch Truppen hinterlassen hatte, befand sich in der That in einer sehr bedenklichen Lage, die dadurch noch gefährlicher ward, daß sich ihr einziger Bundesgenosse, der König von Großbritannien George II. durch eine

gern Tochter Kaiser Joseph I., als vielmehr auf seine Abstammung von des Kaisers Ferdinand I. ältesten Tochter Anna, die sich und ihren Nachkommen auf den Fall des Abganges vom Oestreichischen Mannsstamme ihr Erbrecht vorbehalten hatte. S. die gründliche Ausführung dieser Ansprüche in der Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karl VI. zum Vorschein gekommen, Th. 2. S. 627.

15) Spanien bezog sich auf einen ähnlichen Vorbehalt Philipp III. bey seiner zum Vortheil Ferdinand II. geleisteten Verzichtleistung auf die Oestreichische Erbfolge (S. [Olenschlager] Geschichte des Interregni nach Absterben Karl VI. Th. 2. S. 296.); doch verdiente dieser Rechtsgrund keine Aufmerksamkeit, weil der Stamm Philipp III. bereits im Jahre 1700 erloschen war, auch hatte der Spanische Hof eigentlich nur die Absicht, dem Prinzen Don Philipp einige Länder in Italien zu verschaffen.

16) Der Traktat selbst ist nie authentisch gedruckt, denn die Abschriften desselben bey Olenschlager a. a. O. Th. 4. S. 122. hat Frankreich für unächt erklärt. S. von Martin Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europ. Staatshändel (Götting. 1807. 8.) S 223.

17) Olenschlager a. a. O. Th. 3. S. 72 und 90.

Französische Armee unter dem Marschall von Maillebois zu einem Vertrage mit Frankreich den 27. September dieses Jahres genöthigt sahe, worin er die fernere Unterstützung der Königin von Ungarn als Churfürst von Hannover aufzugeben erklärte[18]). Da es unter diesen Umständen sehr unwahrscheinlich schien, daß Maria Theresia den Besitz ihrer Staaten gegen ihre Feinde würde behaupten können, so glaubte auch der König von Polen und Churfürst von Sachsen, der einige Zeit in seinen Entschlüssen gewankt hatte[19]), an seine Anerkennung und Garantie der pragmatischen Sanktion nicht mehr gebunden zu seyn. Er trat daher dem Französisch-Bayerschen Bündnisse zu Nymphenburg den 19. Septbr. 1741 bey, nachdem ihm der Französische Hof durch den Marschall Belle-Isle versprochen hatte, zur Eroberung von Mähren behülflich zu seyn[20]), und ließ 22,000 Mann unter dem General Rutowsky in Böhmen einrücken, welche in Verbindung mit der Armee des Churfürsten von Bayern die Stadt Prag den 26. Nov. 1741 mit Sturm erober- im Nov. d. J.

18) a. a. O. Th. 3. S. 30.

19) Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 44. und Leben und Charakter des Grafen von Brühl Th. 1. S. 183.

20) Olenschlager Th. 3. S. 118. Genealogisch-historische Nachrichten Th. 3. S. 579. Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 183. wo aber der 31. August als der Zeitpunkt des Churſächsischen Beytritts angegeben ist. Daß man übrigens Churſachsen außer Mähren auch Oberschlesien versprochen hatte, und deswegen zu Anfange des Jahres 1742 an einem Gränzrezeß mit Preußen zwischen beyderseitigen Kommissarien gearbeitet wurde, ist nur wenig bekannt, ergiebt sich aber aus Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Th. 10. N. IV. S. 479—488.

ten[21]). Zu gleicher Zeit wurde in einigen Sächsischen Staatsschriften behauptet[22]): daß die pragmatische Sanktion wegen des Widerspruchs der meisten andern Mächte, und weil Maria Theresia durch Annehmung eines Mitregenten in der Person ihres Gemahls Franz I. dieses Erbfolgsgesetz selbst übertreten habe, nicht mehr beständig sey, folglich die Erbfolge der Gemahlin des Königs von Polen, als der ältesten Tochter von Leopold I. ältestem Sohne, um so mehr eintreten müsse, da das Vorzugsrecht der Josephinischen Prinzessin in der feyerlichen Theilung Leopolds unter seinen Söhnen Joseph und Karl vom Jahre 1703 nach Ordnung der Erstgeburt festgesetzt und ihre Verzichtleistung nur in Hinsicht auf die pragmatische Sanktion geschehen sey.

§. 36. Der König von Polen, als Churfürst von Sachsen, benutzte übrigens seine Verbindung mit Bayern, um von diesem sowohl eine ausdrückliche Anerkennung seiner Vikariatsgerichtsbarkeit über Böhmen zu erhalten, die Oestreich, das wegen seiner Privilegien eine Exemtion behauptete, beständig verweigert hatte; als auch die Abtretung der Böhmischen Lehnsherrlichkeit über die gräflich Reußischen Besitzungen, die Sachsen schon in frühern Zeiten bis zu der Wittenberger Kapitulation gehörte[23]). Wegen eines andern Gegenstandes aber, welcher gleichfalls das Reichsvikariat betraf, konnte er sich mit Bayern nicht vereinigen. Dieses hatte sich nehmlich

21) a. a. O. S. 102. Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 203.

22) a. a. O. S. 119 und 146.

23) Olenschlager a. a. O. S. 113. Man vergleiche die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 3. S. 180.

wegen der langwierigen Streitigkeiten, die mit dem Pfälzischen Churhause über die Führung des Rheinischen Vikariats entstanden waren, endlich dahin verglichen: daß d. 15. selbiges in Zukunft von beyden Häusern gemeinschaftlich May 1724. geführt werden sollte. Mit diesem Vergleich, der eine Abänderung der goldnen Bulle zu enthalten schien, war der Churfürst von Sachsen nebst den meisten andern Reichsständen sehr unzufrieden, und wollte sich daher auch bey dem Reichskammergericht keines gemeinschaftlichen Siegels mit den beyden andern Vikariatshöfen bedienen, sondern verlangte, daß das Kammergericht in seinem Vikariatssprengel die Ausfertigungen blos unter seiner Signatur erlassen sollte. Weil jedoch der Reichskanzler und das Kammergericht selbst diesem Ansinnen widersprachen, so unterblieben damals alle förmliche Ausfertigungen beym Reichskammergericht[24]). Dagegen unterstützte der Churfürst von Sachsen zu Folge seines Beytritts zum Französisch-Bayerschen Bunde den Churfürsten von Bayern bey seiner Bewerbung um die Teutsche Krone, und stimmte auch denen Churfürsten bey, welche auf die diesmalige Ausschließung der Böhmischen Wahlstimme antrugen[25]), die auch wirklich erfolgte, so wie bald darauf die Kaiserwahl des Churfürsten von Bayern d. 24. Jan. 1742. Karl VII.

24) Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Th. 1. S. 46 u. f.

25) Olenschlager a. a. O. Th. 2. S. 389. und Joh. Jak. Mosers Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kaiser Karl II. Th. 1. S. 240. Ein früherer Vertrag vom 11. Apr. 1741 zwischen der Königin von Ungarn und Churfachsen, nach welchem die Königin die Böhmische Stimme führen sollte, wurde nicht ratificirt. S. a. a. O. S. 17.

§. 37. Inzwischen hatte Maria Theresia, unterstützt durch den Patriotismus der Ungarn und durch Großbritannische und Holländische Subsidiengelder, zwey ansehnliche Armeen ausgerüstet, von welchen die eine unter dem General Khevenhüller Oberöstreich wieder von den Bayern befreyte, die andre unter dem General Bärenklau in Bayern selbst eindrang und dieses in kurzer Zeit eroberte. Um den Fortschritten der Oestreichischen Waffen Einhalt zu thun, beschloß der König von Preußen, der sich schon früher genau mit Frankreich verbunden hatte[26]), einen Einfall in Mähren zu thun. Er reiste in dieser Absicht nach Dresden, um den König von Polen zu einer Theilnahme an diesem Feldzuge zu bewegen, und so manchen Widerstand er auch von Seiten des Grafen von Brühl[27]) zu überwinden hatte, so glückte es ihm doch endlich, die Verbindung der Sächsischen Armee mit der seinigen auszuwirken. Sie erfolgte, nachdem zuvor der Graf von Schwerin Olmütz erobert hatte, zu Trebisch, und zugleich mit den Sachsen wurde auch ein Französisches Korps dem König überlassen. Durch diese Hülfsvölker wurde zwar Iglau eingenommen, doch herrschte zwischen ihnen und den Preußen so wenig Einigkeit, daß der König hierdurch in der Ausführung seiner Entwürfe,

im Jan. und Febr. 1742.

d. 1. Nvbr. 1741.

im Febr. 1742.

26) Oeuvres posthumes T. 1. p. 170 und 174. Olenschlager Geschichte des Interregni Th. 3. S. 223.

27) Dieser war damals in großer Verlegenheit, weil ihm der Oestreichische Hof durch eine gewisse Fräulein von Kling, welche Antheil an der Erziehung der Königin von Polen genommen hatte, drohen ließ, seine zum Sturz des Grafen Sulkowsky angewendete Mittel öffentlich bekannt zu machen. S. Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 222.

die ihn bis nach Wien führen sollten, gestöret wurde[28]). Auch mußten ihn die Französischen Truppen bald wieder verlassen, um zu dem Marschall von Broglio in Böhmen zu stoßen, worauf er kaum 30,000 Mann mehr übrig behielt. Demungeachtet würde der König noch die Belagerung von Brünn gewagt haben, wenn er von dem Sächsischen Hof das Belagerungsgeschütz hätte erhalten können, das er hierzu verlangte. Ohne die Einnahme dieser Vestung war es ihm nicht möglich, sich in Mähren zu halten, da zumal der kaiserliche Feldherr, der Prinz von Lothringen, durch die Uneinigkeit unter seiner Armee Zeit gewonnen hatte, sich zu verstärken. Unter diesen Umständen hielt er es daher für das beste, sich nach Schlesien zurückzuziehen, worauf sich die Sachsen, welche bey diesem Feldzuge durch die rauhe Witterung und durch Mangel an Lebensmitteln sehr gelitten hatten, von seiner Armee trennten, und ihre Kantonirungs-Quartiere in dem Satzer Kreis an der Gränze des Churfürstenthums nahmen[29]). Als aber der König von Preußen demungeachtet bald darauf den Sieg bey Czaslau oder Chotusitz erfocht[30]), so wurde hierdurch Maria Theresia bewogen, im April. 1742. d. 17. May 1742.

28) Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 231. „C'est le cas de la plus part des généraux qui commandent des troupes auxiliaires de voir échouer leur projets faute d'obéissance et d'execution."

29) l. c. p. 231—237. Olenschlager Th. 3. S. 247—249. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 66—72.

30) Als der König von Preußen den Grafen von Wartensleben nach Dresden schickte, um August III. von diesem Sieg Nachricht zu geben, war dieser so wenig von dem Gebrauch, den man von seinen Truppen machte, unterrichtet, daß er

d. 11. Jun. d. J. unter Großbritannischer Vermittlung die Breslauer Friedenspräliminarien [31]) mit ihm einzugehen, wodurch sie ihm ganz Niederschlesien und den größten Theil von Oberschlesien mit völliger Souverainetät und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen abtrat. In diesen Vertrag wurde auch Chursachsen, das sich schon während dem Kriege immer mehr auf Oestreichische Seite geneigt hatte [32]), eingeschlossen, jedoch unter der Bedingung, daß es seine Truppen innerhalb 16 Tagen von der Französischen Armee absondern und aus den Oestreichischen Erbstaaten zurückziehen sollte [33]). Da Friedrich August diese Bedingungen wirklich erfüllte, so wurde der Friede zwischen Chursachsen und Oestreich durch die beyderseitigen Erklärungen [34]) vom 23. und 28. July wirklich berichtigt.

§. 38. Nach diesem Frieden setzte Oestreich den Krieg noch weit glücklicher fort, als zuvor, und seine im Dcbr. 1742. im Jun. 1743. im Oktb. 1742. d. 7. Jun. 1743. Heere vertrieben nicht nur in kurzer Zeit die Franzosen aus Böhmen, sondern bemächtigten sich auch abermals des ganzen Churfürstenthums Bayern, welches im vorigen Jahr der General Seckendorf größtentheils wieder für den Kaiser erobert hatte. Eben so glücklich war die sogenannte pragmatische Armee, welche der König von England Georg II. kommandirte, indem sie gegen den Herzog von Grammont das Treffen bey Dettingen ge-

Wartensleben fragte, ob sich selbige gut dabey gehalten hätten? Oeuvres posthumes de Frederic T. 1. p. 269.

31) in Wenckii Cod. Iuris Gent. dipl. T. 1. p. 734.

32) Leben und Charakter des Grafen von Brühl Th 1. S. 192.

33) Art. XI.

34) Wenck. l. c. p. 717 und 719.

wann. Und da sich in dem Wormser Vertrag Sardinien genauer mit Oestreich und Großbritannien verband, so d. 13. Sept. behauptete ersteres auch in Italien gegen Frankreich und d. J. Spanien die Ueberlegenheit[35]). Unter diesen Umständen versprach sich der Churſächsische Hof große Vortheile von einer genauern Verbindung mit dem Oestreichischen Hause, die man ohnedieß schon in dem Beytritt zu dem Breslauer Frieden vorbereitet hatte[36]). Sie kam den 20. Decbr. 1743 zu Stande[37]), und es wurde dabey der oben erwähnte Traktat vom 16. Jun. 1733 zu Grunde gelegt, nach welchem sich beyde Theile alle ihre Länder und Besitzungen[38]) garantirten und sich gegenseitig auf den Fall eines Angriffes die Zusendung einer bestimmten Zahl Hülfstruppen versprachen; nur wurde diesem Versprechen jetzt die Einschränkung beygefügt, daß die Sächsische Hülfsleistung von Oestreich bey dem gegenwärtigen Kriege nicht gefordert werden sollte[39]). Noch erkannte die Königin von Ungarn das schon in der pragmatischen Sanktion dem Sächsischen Hause auf den Fall des Abganges der männlichen und weiblichen Descendenz Karl VI.

35) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 152—167.

36) Man hatte nehmlich hier schon ein abzuschließendes Bündniß stipulirt, das binnen 4 Wochen, oder sobald es nur möglich seyn würde, zu Stande kommen sollte.

37) S. die Urk. bey Wenck l. c. p. 722.

38) Auch auf Polen wurde diese Garantie in dem ersten geheimen Artikel ausgedehnt.

39) Doch wurde in dem zweyten geheimen Artikel ausgemacht: daß, wenn sich der König von Polen zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Krieg gegen Frankreich verstehen wollte, man sich dießfalls besonders zu vergleichen hätte.

zugesicherte Erbrecht in der Oestreichischen Monarchie; ferner wurde eine Ausgleichung der Gränz- und andrer Irrungen zwischen den beyderseitigen Staaten durch eine gemeinschaftliche zu Prag oder Dresden niederzusetzende Kommission festgesetzt [40]); auch erhielt endlich der König von Polen im Nothfall [41]) das Recht, den Weg aus Sachsen in sein Königreich durch Böhmen, Mähren und Oberschlesien mit einer Eskorte von 1200 Mann, jedoch ohne Beschwerde dieser Länder, nehmen zu dürfen.

Eine noch engere Verbindung, die vorzüglich auf einen neuen, schon damals sehr wahrscheinlichen Krieg Oestreichs mit Preußen berechnet war, schloß der König von Polen und Churfürst von Sachsen mit dem Oestreichischen und Großbritannischen Hofe den 13. März 1744. Sie enthielt eine neue gegenseitige Garantie aller Staaten, die Oestreich vermöge älterer Verträge und Friedensschlüsse besaß, ohne daß dabey der Breslauer Friede erwähnt war, und das Versprechen: daß die in den vorigen Verträgen stipulirten Hülfsvölker [42]) von Chursachsen auf 20,000 Mann, von Oestreich auf 30,000 Mann erhöht werden sollten [43]).

40) Bey diesem Punkte wurde zugleich dem König von Polen die Ausfuhr der für seinen Hofstaat und die Bergwerke erforderlichen Bedürfnisse aus den Oestreichischen Erblanden ohne Entrichtung einiger Mauth verwilliget.

41) Wahrscheinlich nahm man hier schon auf den Fall Rücksicht, wenn ein neuer Krieg zwischen Oestreich und Preußen ausbrechen sollte.

42) Sie betrugen Oestreichischer Seits 12,000 und Sächsischer Seits 6000 Mann.

43) S. Fabers Europäische Staatskanzley Th. 88. S. 296. Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 59.

§. 39. Die Wirkungen dieser Bündnisse zeigten sich bald in dem Fortgange des Oestreichischen Erbfolgkriegs. Maria Theresia hatte ihn bis jetzt mit solchem Glücke fortgesetzt, daß ihre Armee unter dem Prinzen Karl von Lothringen selbst über den Rhein ging, und einen Einfall im Elsaß wagte, wodurch sich der König von Frankreich Ludewig XV. genöthigt sahe, seine bisherigen Eroberungen in den Niederlanden aufzugeben, und zur Rettung seiner Staaten herbey zu eilen[44]). Da nun der König von Preußen besorgte, daß sich der Oestreichische Hof seines Glücks bedienen möchte, um Schlesien ihm wieder zu entreißen, und in dieser Besorgniß durch die Traktaten bestärkt wurde, welche dieser mit Sachsen und Sardinien[45]) eingegangen war, und von welchen er geheime Abschriften erhalten hatte, so schloß er den 22. May 1744 mit dem Kaiser, dem Churfürsten von der Pfalz und dem König von Schweden, als Landgrafen von Hessen-Kassel, die Frankfurter Union[46]), welche dem äußerlichen Vorgeben nach[47]) die Aufrechthaltung der Teutschen Ver- im July 1744.

44) Lebensbeschreibung des Grafens von Seckendorf Th. 2. S. 236 und 348.

45) Es enthielt nehmlich der Wormser Vertrag (bey Wenck T. 1. p. 682.) die nehmliche Garantie der Oestreichischen Staaten, die Sachsen geleistet hatte, und überdieß das Versprechen des Königs von Sardinien, daß er die Lombardey vertheidigen wollte, damit die Königin von Ungarn ihre Truppen in Teutschland gebrauchen könnte. S. Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 61.

46) Bey Wenck T. 2. p. 163.

47) In einem beygefügten Nebenartikel soll sich der König von Preußen zur Eroberung von Böhmen für den Kaiser verpflichtet und dagegen von ihm die Abtretung einiger Kreise dieses Reichs und seiner Ansprüche auf Oberschlesien ausbe-

fassung, die Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens und die Beylegung der Oestreichischen Erbfolgstreitigkeiten durch gütliche Mittel oder durch rechtliche Entscheidung beabsichtigte; und vereinigte sich überdieß mit Frankreich, das dieser Union ausdrücklich beytrat, in besondern Verträgen[48]) vom 6. Juny und 24. July 1744. Auch Sachsen sollte eingeladen werden, der Union beyzutreten, doch war bey seinen jetzigen Verhältnissen gegen Oestreich leicht voraus zu sehen, daß es sich hierzu nicht verstehen würde. Und bald zeigte es sich, daß der Zweck dieses Bundes nicht blos durch friedliche Mittel erreicht werden

im Aug. d. J. sollte, indem der König von Preußen mit 100,000 Mann sogenannter kaiserlicher Hülfsvölker (von welchen ein beträchtlicher Theil ungeachtet aller Gegenprotestationen des Sächsischen Ministeriums durch Sachsen ging) in

d. 16. Sptb. d. J. Böhmen einbrach, und nachdem er Prag durch Kapitulation eingenommen hatte, bis Tabor, Budweis und Frauenberg vordrang[49]). Wegen dieser Diversion mußte der Prinz Karl von Lothringen über den Rhein zurückge-

d. 22. Oktb. d. J. hen und sich nach Böhmen wenden. Hier vereinigte sich mit ihm ein Sächsisches Hülfsheer von 22,000 Sachsen

dungen haben. Doch erklärte sowohl der Kaiser Karl VI., als der König diesen Artikel für erdichtet. S. Wenck l. c. p. 170.

48) Sie sind zuerst nebst dem erwähnten Beytritt abgedruckt in Koch Table des Traités entre la France et les Puissances étrangères (à Bâle 1802. 2 T. 8.) T. 1. p. 389. 391 und 399.

49) Oeuvres posthumes T. 2. p. 97—110. sq. und Pelzels Geschichte der Böhmen Th. 2. S. 892.

50) Genealogisch-historische Nachrichten Th. 7. S. 102 und 283 u. f.

unter der Anführung des Herzogs Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels[50]), und nun nöthigte er den König nicht durch eine offene Schlacht, sondern durch vortheilhafte Stellungen und Märsche und durch Abschneidung der Lebensmittel bey Kollin über die Elbe zu setzen und endlich ganz wieder nach Schlesien zu gehen, worauf auch die Preußische Besatzung in Prag unter dem General Einsiedel Befehl erhielt, die Stadt zu räumen, aber nur mit großer Gefahr die Gränzen jenes Landes erreichte[51]). im Nov. d. J.

Doch hatte der König durch seinen unglücklichen Feldzug den Hauptzweck gegen Oestreich erreicht, daß dieses hierdurch genöthigt wurde, seine Hauptmacht vom Rheinstrom und aus Bayern zurückzuziehen, und so der Kaiser eine günstige Gelegenheit zur Wiedereroberung seiner Erblande erhielt, die um dieselbige Zeit erfolgte, als der König Böhmen verließ[52]). Auch konnten die von den Oestreichern und Sachsen hier erfochtenen Vortheile bald wieder verloren gehen, wenn der König seinen Anfall mit verstärkter Macht wiederholte und besser, als bisher geschehen war, von seinen Bundesgenossen unterstützt wurde. In dieser Hinsicht brachte der König von Großbritannien, der thätigste Bundesgenosse der Königin von Ungarn, eine Quadruple-Allianz mit dieser, dem Könige von Polen, als Churfürstem von Sachsen, und den General-Staaten zu Warschau zu Stande[53]). Vermöge derselen d. 8. Jan. 1745.

51) Oeuvres posthumes T. 2. p. 126—140. Pelzel a. a. O. S. 893.

52) Lebensbeschreibung des Grafen von Seckendorf Th. 2. S. 357 u. f.

53) Bey Wenck T. 2. p. 171. Ueber die geheimen Mittel, wodurch der Graf von Brühl zur Eingehung dieses Vertrags

ben sollten sich zwar alle Bundesgenossen bemühen, den Frieden in Europa und dem Teutschen Reich wieder herzustellen, vor der Hand aber zur Sicherheit Böhmens von dem Churfürsten zu Sachsen 30,000 Mann, gegen 100,000 Pfund Sterling von Großbritannien und 50,000 Pfund Sterling von den General-Staaten, ins Feld gestellt werden. Dafern diese Gefahr vorüber wäre, sollte der Churfürst nur 10,000 Mann für 60,000 Pf. Sterling jährlicher Subsidien von Großbritannien und 30,000 Pf. St. von Holland, in Bereitschaft halten, welche in den Niederlanden, oder in andern Reichsländern, nach dem Gutbefinden dieser Mächte gebraucht werden möchten. Würde Sachsen wegen dieser Verbindung angegriffen, so verpflichten sich die andern Alliirten, dem Churfürsten befriedigende Genugthuung zu verschaffen, und wenn er durch einen solchen Angriff einen Verlust an Ländern erlitten hätte, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis sie seine vollkommene Restitution bewirkt hätten. Auch versprachen sie ihm, sowohl Antheil an den Vortheilen nehmen zu lassen, welche aus diesem Bunde erwachsen könnten, als bey der bevorstehenden Friedens-Unterhandlung (deren günstiger Erfolg den Bund nicht aufheben sollte) für sein Interesse zu sorgen. — Zum Beytritt zu dieser Allianz wurde die Kaiserin von Rußland und die Republik Polen förmlich eingeladen, und zugleich die Zulassung aller patriotisch gesinnter Könige, Churfürsten, Fürsten und Stände festgesetzt, in den geheimen Artikeln[54]) aber die Beystimmung des Königs

bewogen wurde, s. dessen Leben und Charakter Th. 1. S. 199.

54) Bey Wenck l. c. p. 178.

von Polen zu den Maaßregeln versprochen, welche die Königin von Ungarn und der König von Großbritannien für die gemeine Sache auf dem Reichstage oder mit einzelnen Ständen des Reichs ergreifen würden; so wie von den andern Kontrahenten die Mitwirkung zur Ausführung der auf die nehmliche Angelegenheit in Polen sich beziehenden Absichten des Königs August, unbeschadet der Gesetze und Freyheiten der Republik.

§. 40. Da bald nach dem Abschlusse dieses Bündnisses Kaiser Karl VII. mit Tode abging, so suchte der d. 20. Jan. 1745. Französische Hof diese Gelegenheit zu benutzen, um den König von Polen auf seine Seite zu ziehen, und that ihm daher durch den Marquis von Valori den Antrag, daß er sich um die Kaiserkrone bewerben möchte, indem er ihm zugleich für sich und seine Bundesgenossen alle mögliche Unterstützung versprach[55]); auch wurde der König von Preußen um so leichter von Frankreich bewogen, diesen Plan zu genehmigen, weil er seine Ausführung für unmöglich hielt[56]), die denn auch wirklich nicht erfolgte, weil der König von Polen seinen mit Oestreich geschlossenen Verbindungen treu bleiben wollte. Dieses bekam jetzt

55) Mémoires de nos jours où réflexions politiques arrivés après la mort de l'Empereur Charles VII. (Liege 1745. 8.) p. 52. Neue Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Kaiser Karl VII. Th. 2. S. 380.

56) Oeuvres posthumes de Frederic T. 2. p. 181. „Ce qui rendoit ce projet de la France impossible dans l'exécution c'est que la couronne Imperiale et celle de Pologne ne pouvant pas se reunir sur la même tête, il auroit fallu préalablement qu' Auguste abdiquat celle de Pologne, ce qui ne lui étoit pas permis selon les loix de ce royaume. Le Roi de Prusse ne fit donc point la difficile."

dadurch ein noch größeres Uebergewicht in Teutschland, daß es den jungen Churfürsten von Bayern Maximilian

d. 22. April 1745. zu dem Frieden zu Fuessen nöthigte, nach welchem er, gegen die Zurückgabe aller seiner Länder, Verzicht auf die Oestreichische Erbfolge leistete, und dem Gemahl der Maria Theresia seine Stimme bey der bevorstehenden Kaiserwahl versprach[57]). Auch hatten inzwischen die Oestreicher den Krieg mit dem König von Preußen in Oberschlesien nicht unglücklich fortgesetzt, und Friedrich II. mußte ihnen dieses Land Preis geben, um seine Hauptarmee in Niederschlesien zu verstärken, welches die Sach-

im April d. J. sen und Oestreicher, die sich bey Königsgrätz zusammenzogen, mit einem Einfall bedrohten[58]). Daß dieser wirklich den Zweck hatte, dem König von Preußen Schlesien und die Herrschaft Glatz wieder zu entreißen, ist jetzt, nachdem die Urkunde des neuen zu Leipzig zwischen Marien

d. 18. May 1745. Theresien und dem König von Polen eingegangenen Bundes[59]) öffentlich bekannt geworden, kein Geheimniß mehr. Noch war aber die Absicht der Kontrahenten außer jenen Ländern auf das Herzogthum Magdeburg mit dem dazugehörigen Saalkreise, das Fürstenthum Krossen, nebst dem darunter begriffenen Züllichauer Kreise und die in der Lausitz gelegenen Böhmischen Lehne des Hauses Brandenburg gerichtet, welche Sachsen mit dem zu Schlesien gehörigen Schwibuser Kreise entweder sämmtlich oder zum Theil erhalten sollte, je nachdem das Glück diese Unter-

57) Bey Wenck T. 2. p. 180.

58) Oeuvres posthumes T. 2. p. 192. sq.

59) im Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités par le Comte de Herzberg T. 1. p. 28. und Martens suppl. au Recucil de principaux traités T. 1. p. 270.

nehmung mehr oder weniger begünstigte. Um die großen Entwürfe, die man in diesem Vertrage gemacht hatte, zur Ausführung zu bringen, rückte die Armee des Prinzen Karl von Lothringen in Verbindung mit der Sächsischen, welche auch damals der Herzog Johann Adolph von Weißenfels anführte, in Schlesien ein, und lagerte sich bey Landshut. Da sie auch hier keinen Widerstand fand, weil der König seine Armee in den Ebenen zwischen Schweidnitz und Striegau zusammenzog, so setzte sie ihren Zug bis in die Gegend von Hohenfriedberg fort. Hier nahm sie im Vertrauen auf ihre Uebermacht, welches der Feind dadurch vermehrte, daß er einen Theil seiner Truppen versteckt hielt, eine Stellung, die nichts weniger als günstig war, und die der König schon den folgenden Morgen zu einem entscheidenden Siege benutzte. Mit der größten Erbitterung wurde in dieser Schlacht von den Preußen gegen die Sachsen gefochten, weil man ihre Theilnahme an dem Kriege mit Oestreich in dem gehässigsten Lichte betrachtete. Der Rückzug der geschlagenen Armee erfolgte in ziemlicher Ordnung, und der König hielt es für bedenklich, ihn zu beunruhigen, da er durch die Schlacht seine Kräfte erschöpft hatte, und das Hintertreffen der Oestreichischen Armee, welches die Anhöhen von Hohenfriedberg besetzt hielt, gar nicht geschlagen worden war. Die Oestreicher wendeten sich nach Königsgrätz, die Sachsen nach Pardubitz an der Elbe[60]). Bald aber wurde ein großer Theil derselben in ihr Vaterland zurück-

d. 28. May 1745.

d. 4. Juny 1745.

60) Oeuvres posthumes T. 2. p. 202—216. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 121—134.

berufen[61]), wo man einen Angriff des Fürsten von Anhalt, der seine Truppen bey Halle versammelte, um so mehr befürchtete, weil der König von Preußen den Einfall der Sachsen in Schlesien wie eine förmliche Kriegserklärung betrachtet[62]) und seinen Gesandten Cagnoni aus Dresden abgerufen hatte[63]). Inzwischen verging der Sommer, ohne daß sowohl von dieser Seite, als in Böhmen, wohin der König dem Oestreichisch-Sächsischen Heere gefolgt war, ein neuer Angriff erfolgte. Auch suchte ihn der Prinz Karl zu vermeiden, bis er neue Verstärkung an sich gezogen hatte; nachdem er aber diese erhalten und nun seine Armee beynahe noch einmal so stark als die Preußische und überdieß durch eine vortheilhaftere Lage begünstigt war, so glaubte er, dem König selbst bey Sorr d. 30. Sept. 1745. unweit Trautenau eine Schlacht anbieten zu können, die aber demungeachtet, wegen einiger Fehler, die er beging, und die sein Gegner schnell zu benutzen wußte, unglücklich ausfiel[64]).

§. 41. Zehn Tage vor dem Treffen bey Sorr war d. 13. Sept. 1745. der Gemahl der Maria Theresia, Franz, Großherzog von Toskana, mit Widerspruch der Churfürsten von Brandenburg und der Pfalz zum Teutschen Kaiser erwählt

61) Nur 6000 Mann blieben zurück, Oeuvres posthumes T. 2. p. 227.

62) S. das Königl. Preußische Manifest in Fabers Europ. Staatskanzley Th. 87. S. 730. Die Beantwortung desselben ebendas. Th. 88. S. 288. Th. 89. S. 586 und Th. 90. S. 504. Andre Schriften, die bey dieser Gelegenheit erschienen s. in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 449.

63) Oeuvres posthumes T. 2. p. 217.

64) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 146.

worden. Hiermit endigte sich die zweyte Zwischenregierung Friedrich August II. über das Reich, die in Rücksicht auf das Rheinische Vikariat weniger Schwierigkeiten als das vorigemal unterworfen war, weil sich Bayern und Pfalz in einem neuen Vergleiche wegen der künftigen Abwechslung desselben verglichen hatten [65]), und Churd. 26. März sachsen nebst den meisten übrigen Reichsständen diesem 1745. Vertrage Beyfall gaben [66]). Noch aber während dem Zwischenreiche hatte der König von Großbritannien mit Preußen zu Hannover eine Konvention [67]) geschlossen, die d. 26. Aug. zur Grundlage eines Friedens mit Oestreich dienen sollte, 1745. den Friedrich II., theils aus Verdruß, daß Frankreich seinen Verbindungen zu wenig Gnüge leistete, theils weil seine Finanzen sehr erschöpft waren, wünschte [68]). Nach diesem Entwurf sollte der König Schlesien unter Großbritannischer Garantie behalten, und dieser Besitz beym allgemeinen Frieden durch die Gewährleistung der kriegführenden Mächte und des Teutschen Reichs noch mehr befestigt werden. Auch sollte eine gegenseitige Garantie zwischen dem König von Preußen und der Königin von Ungarn in Ansehung aller ihrer Staaten erfolgen, und erstrer dem Gemahl der Maria Theresia seine Stimme

65) Neue Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Kaiser Karl VII. Th. 1. S. 1023.

66) Da jedoch der neue Vikariatsvergleich von Kaiser und Reich noch nicht bestätigt war, so fand man auch damals Bedenken, sich beym Kammergericht des gemeinsamen Vikariatssiegels zu bedienen. S. Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien Th. 2. S. 137.

67) Bey Wenck T. 2. p. 191.

68) Oeuvres posthumes T. 2. p. 228.

bey der Kaiserwahl versprechen. Der König von Polen und Churfürst von Sachsen endlich sollte in den Frieden eingeschlossen werden, sich in einer besondern Cessions-Akte aller vermeintlichen Ansprüche auf Schlesien begeben[69]) und die Stadt Fürstenberg mit dem dasigen Zoll gegen einige Schlesische von der Lausitz eingeschlossene Güter vertauschen. Allein die Höfe zu Wien und Dresden verwarfen diesen Plan, und trafen dagegen die Verabredung[70]), mit dem Anfange des Winters den König von vier Seiten anzugreifen. Doch bekam dieser durch den Schwedischen Gesandten Wolfenstirna Nachrichten hievon[71]), und beschloß, seinen Feinden zuvorzukommen. Er machte daher große Zurüstungen in Schlesien, die er dadurch zu verbergen wußte, daß er durch seine Truppen die Ufer der Queis, Neiß und Bober besetzen ließ. Dann zog er seine Armee, die aus 30,000 Mann auserlesener Truppen bestand, bey Naumburg an den Gränzen der

d. 23. Nov. 1745. Oberlausitz zusammen, und that einen plötzlichen Einfall in dieses Land[72]), wohin sich auch kurz zuvor die Oestreichische Hauptarmee unter dem Prinzen Karl von Lothringen mit den Sächsischen Hülfstruppen gezogen hatte[73]). Vier Sächsische Regimenter wurden bey Hennersdorf theils gefangen, theils zerstreut, worauf die Preußen

69) Man hielt dieses wegen der noch in dem Bündnisse mit Marien Theresien vom 20. Decbr. 1745 dem Hause Sachsen versicherten Oestreichischen Erbfolge für nöthig.

70) Vollständige Sammlung von actis publicis unter Franz I. Th. 1. S. 620 und 696.

71) Oeuvres posthumes T. 2. p. 271.

72) l. c. p. 280. sq.

73) Genealogisch-historische Nachrichten Th. 8. S. 542.

nach Görlitz vorrückten, um dem Prinz Karl eine Schlacht anzubieten. Allein das Oestreichische Heer zog sich in größter Eile über Zittau und Gabel nach Böhmen zurück, d. 25. Nov. weil es diesen Angriff nicht erwartet hatte, und von der d. J. Stärke des Preußischen Heeres nicht unterrichtet war[74]). Der König von Preußen ließ daher seine Hauptarmee ruhig in der Gegend von Görlitz kantoniren, und schickte blos den Herrn von Lehwald mit 10 Bataillons und 20 Eskadrons nach Bautzen ab, um von da aus Dresden zu beunruhigen und die Operationen des Fürsten von Anhalt zu unterstützen[75]). Dieser mußte um die nehmliche Zeit nach dem von dem Könige entworfenen Plan, gegen den er sich anfangs manche Bedenklichkeiten erlaubte[76]), von Halle aus Leipzig besetzen[77]), wo er nur wenig Wider- d. 30. stand fand, weil der General Rutowsky seine Armee, die Nov. d. J. vorher in der Nähe der Stadt ein Lager bezogen, in Kan- im tonirungsquartiere verlegt hatte, nachdem dasselbe auch Oktb. von den Preußen geschehen war. Sobald aber Friedrich II. von der Besitznahme Leipzigs Nachricht erhalten, befahl er dem Fürsten von Dessau, schleunig bis Meißen vorzudringen und sich hier mit dem General Lehwald zu verbinden, um den Kern der Sächsischen Armee unter dem Rutowsky anzugreifen, welcher, verstärkt durch ein Oestreichisches Korps, das Brune anführte, und bisher

d. J.

74) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 159.

75) Oeuvres posthumes T. 2. p. 289. sq.

76) l. c. p. 273.

77) Der Kommandant der Pleißenburg schloß eine besondre Kapitulation, nach welcher die Besatzung einen freyen Abzug mit allen militairischen Ehrenbezeigungen erhielt. S. Lentz Beckmannus suppletus et continuatus. p. 483.

zu einem Einfall in die Brandenburgischen Staaten bestimmt gewesen war, die Residenz decken sollte[78]).

d. 28. Nov. 1745. Ehe noch dieser Entwurf zur Ausführung kam, ließ der König in einem Schreiben seines Staatsministers des Grafen von Podewils, durch den Englischen Gesandten am Dresdner Hofe Villiers, August II. einen sehr billigen Frieden nach der Grundlage der Hannöverschen Konvention anbieten[79]), weil er theils der Fortdauer des Kriegsglückes nicht traute, theils die Einmischung der Russen zum Besten seiner Feinde fürchtete[80]), theils endlich nach den bisherigen Vorgängen sich nur wenig Unterstützung von Frankreich versprach[81]). Der Graf von Brühl erwiederte hierauf, daß sein Herr nicht abgeneigt sey, die Konvention von Hannover anzunehmen, aber zuvor mit dem Wiener Hofe Rücksprache nehmen müßte[82]); und d. 1. Decb. als der König eine bestimmtere Erklärung forderte[83]), so

78) Oeuvres posthumes T. 2. p. 290.

79) S. den Brief des Königl. Preuß. Staatsministers an den Herrn von Villiers in dem Recueil de quelques lettres et autres pièces interessantes pour servir à l'histoire de la paix de Dresde (à Londres 1746. 4.) N. I.

80) Die Kaiserin von Rußland hatte sich einige Zeit zuvor bestimmt gegen den König von Preußen erklärt: que les Troupes de Saxe ne devant être considerées, que comme auxiliaires, elles pouvoient être employées par tout, où il plairoit à la Reine d'Hongrie, sans que pour cela la Cour de Dresde pût être censée avoir rompu avec qui que soit. S. Mémoires de nos jours p. 114.

81) Oeuvres posthumes T. 2. p. 241.

82) S. Réponse de Villiers et lettre de Villiers à S. M. le Roi de Prusse, de Dresde le 30. Nov. 1745, dans le Recueil de quelques lettres etc. N. II et III.

83) l. c. N. IV.

wurde auch diese in Abwesenheit des Königs, welcher sich nach Prag begeben hatte, von dem Sächsischen Ministerio gegeben[84]), jedoch unter der Bedingung, die d. 3. Decb. neue Schwierigkeiten verursachte, daß man von Preußen sowohl die augenblickliche Einstellung der Feindseligkeiten und Räumung des Landes, als einen Ersatz wegen der erhobenen Lieferungen und Kontributionen verlange. So abgeneigt der König war, diese Forderungen zu erfüllen, so erklärte er sich doch bereit, die Unterhandlungen fortzusetzen[85]), und wiederholte diese Gesinnungen, ob sie gleich der Sächsische Hof anfangs nicht erwiederte[86]). d. 5. Decb. d. 11. u. 12. Decb.

Unterdessen war der Fürst von Anhalt über Eilenburg und Torgau langsamer bis Meißen vorgerückt, als es der König wünschte, und sein Nachtrab erlitt einen an-

84) l. c. N. VI. „Nous ne balançons pas un moment, dans l'absence du Roi notre Maître, de déclarer en son nom, que sa Majesté est non seulement disposée, mais prête à retablir la bonne harmonie entre Elle et sa Majesté Prussienne sur le pied de la Convention arretée à Hannover.

85) l. c. N. VII.

86) Lettre de Mr. Villiers à sa M. le Roi de Prusse, de Prague le 9. Dec. 1745. l. c. N. VIII. — Mémoire de la Cour de Dresde dont il est fait mention dans la lettre précédente; signée à Prague le 9. Dec. 1745. l. c. N. IX. „S. M. Pol. (heißt es daselbst) n'a pas besoin d'entrer dans un tel accommodement, devant en ce cas plutôt sacrifier jusqu'au dernier homme, et attendre à s'en dedommager dans la suite par le secours de ses Alliés et de tout l'Empire.“ Réponse de sa Majesté le Roi de Prusse à Mr. de Villiers, de Bautzen le 11. Dec. 1745. l. c. N. X. — Lettre de Mr. le Comte de Podewils de Bautzen le 12. Dec. 1745. l. c. N. XI. — Réflexions sur le Mémoire de la Cour de Dresde, l. c. N. XII.

d. 13. Decb. 1745. sehnlichen Verlust durch einen Ueberfall des Sächsischen General Sibilsky in einem engen Wege vor dem Dorfe Zehren[87]), doch verstärkte er sich wieder in Meißen durch seine Verbindung mit dem General Lehwald[88]), worauf er nach Wilsdruf aufbrach. Der König, der von der Lausitz aus über Neustadt in Sachsen eingedrungen war, rückte ihm bis nach Meißen nach, um ein neues Treffen zu wagen, dafern er die bevorstehende Schlacht mit den Sachsen verlieren sollte[89]). Sie wurde bey dem Dorfe Kesselsdorf geliefert, und einige Sächsische Grenadier-Bataillons hatten in dem Dorfe selbst eine so vortheilhafte Stellung genommen, daß sie die Preußen zweymal mit großem Verlust zurücktrieben. Als aber die Sachsen so unvorsichtig waren, diesen Posten zu verlassen, und hierdurch ihr eignes Geschütz unwirksam zu machen, wurden sie von den Preußen mit solcher Gewalt zurückgetrieben, daß bey ihrer Flucht Kesselsdorf verloren ging, auf dessen Besitz das Meiste ankam. Dann wurde ihr linker Flügel in die Flanke genommen und gänzlich geschlagen, so wie auf der andern Seite die steilen Anhöhen von Bennerich erobert, welche bisher Sachsen und Oestreicher besetzt hatten[90]). Der Verlust der erstern wird auf 10,000 Mann angegeben, und der Rest flüchtete in die Gegend von Dresden, wo die Armee des Prinzen von Lothringen,

87) Oeuvres posthumes p. 300. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 167.

88) Diese Verbindung hätte Sächsischer Seits erschwert werden können, wenn man die dasige Elbbrücke zerstört hätte, welches aber nicht geschah, weil man die Kosten scheuete.

89) Oeuvres posthumes l. c. p. 305.

90) l. c. p. 306. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 167. u. f.

die sich aus Böhmen dahin gezogen hatte, ganz unthätig d. 13. Dec.
stand[91]). Auch jetzt wagte sie es nicht, das Preußische d. J.
Heer, das durch die Vereinigung des Königs mit dem Fürsten von Anhalt zahlreicher und durch die gewonnene Schlacht muthiger geworden war, zu erwarten, sondern begab sich, nachdem sie in der Gegend von Dresden, ja selbst in den Vorstädten geplündert hatte, wieder nach Böhmen zurück[92]), wohin ihr auch die Sachsen folgten. Die Hauptstadt war daher keinen Widerstand zu thun vermögend, sondern mußte sich auf eine nach dem Gutdünken des Königs eingerichtete Kapitulation ergeben, nachdem ihm das Sächsische Ministerium einen Aufsatz zugeschickt hatte, der zur Basis der Unterhandlung diente. 6000 Sachsen, die sich ohne Zweck in die Stadt hineingeworfen hatten, wurden entwaffnet und zur Ergänzung der Preußischen Truppen gebraucht[93]).

§. 42. Inzwischen hatte der König von Preußen an eben dem Tage, an welchem die Kesselsdorfer Schlacht geliefert wurde, durch den Englischen Gesandten Villiers erfahren: daß jetzt der Sächsische Hof und die Kaiserin Königin eine größere Bereitwilligkeit zum Frieden zeig-

91) Die Ursachen dieser Unthätigkeit werden sehr verschieden angegeben. Nach den Oeuvres posthumes T. 2. p. 303. hatte Rutowsky selbst aus allzugroßem Selbstvertrauen die Hülfe des Prinzen ausgeschlagen; wahrscheinlicher ist es, daß dieser seine Truppen, die ohnedieß durch die Niederlagen bey Striegau und bey Sorr muthlos waren, nicht aufopfern wollte. S. die Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 174.

92) a. a. O. S. 176.

93) Oeuvres posthumes T. 2. p. 314.

ten, als zuvor[94]). Auch hatten sich seine Grundsätze in dieser Hinsicht nicht geändert, welches er nicht nur dem Herrn von Villers[95]), sondern auch dem Sächsischen Ministerio gleich nach seiner Ankunft in Dresden bekannt machte[96]). Da nun bald darauf die beyden Sächsischen Minister von Bülow und von Stubenberg von ihrem König mit den erforderlichen Vollmachten zu Friedens-Unterhandlungen versehen wurden, und der Graf von Harrach als Oestreichischer Gesandter in der nehmlichen Absicht nach Dresden kam[97]), von Preußischer Seite aber der Staatsminister Graf von Podewils die nöthigen Auf-
d. 25. Decbr. 1745. träge erhielt, so erfolgte am 25. Decbr. die Unterzeichnung des doppelten Friedens zwischen Preußen und Oestreich[98]) und zwischen Preußen und Churfachsen[99]). Bey dem erstern wurde der Breslauer Friede, nebst dem Schlesischen Gränzrezeß von 1742 und die Hannöversche Konvention zum Grunde gelegt. Die vorzüglichsten Bedingungen des letztern waren folgende:

1) Beyde Theile entsagen allen gegenseitigen Ansprüchen, welche man auf Kriegsbeschwerden der letzten Kriege seit dem Tode Kaiser Karl VI. gründen könnte.

2) Die Sächsischen Landstände und die Stadt Leipzig versprechen unter der besondern Garantie und schleu-

94) Lettre de Mr. de Villiers à Sa Majesté le Roi de Prusse, de Prague le 13. Dec. 1745 dans le Recueil de quelques lettres N. XIII.

95) Réponse de Dresde le 18. Dec. 1745. l. c. N. XIV.

96) Oeuvres posthumes T. 2. p. 316.

97) l. c. p. 325.

98) Bey Wenck T. 2. p. 194.

99) l. c. p. 207.

nigsten Exekution ihres Landesherrn, außer den bis zum 22. Decbr. erhobenen Kontributionen und andern Summen, noch eine Million Thaler in Dukaten und Louisd'or, nebst Interessen vom 23. Decbr. an, in der nächsten Leipziger Ostermesse an den König von Preußen zu zahlen. Dagegen sollten dessen Armeen die Sächsischen Erblande räumen und alle befestigten Plätze in dem nehmlichen Zustande zurückgeben, wie sie dieselben gefunden.

3) Alle Sächsische Gefangene werden ohne Ranzion wieder freygelassen, mit Ausnahme der Truppen, welche in die Dienste des Königs getreten und nicht ansässig waren.

4) Der König von Polen tritt der am 26. August d. J. zur Beruhigung Teutschlands zwischen dem König von Großbritannien und dem König von Preußen zu Hannover geschlossenen Konvention unbedingt bey[100]).

5) Er verpflichtet sich ferner, in Zeit von drey Wochen eine feyerliche Cessions-Akte seiner Gemahlin für sich und ihre Erben auf die im Breslauer Frieden vom Wiener Hof an Preußen abgetretenen Länder auszuwirken.

6) Um alle Streitigkeiten zu heben, die bisher zwischen dem König von Preußen und dem König von Polen über den Zoll zu Fürstenberg und über die Passage von Schidlo entstanden waren, versprach letzterer, die Stadt Fürstenberg mit dem Zoll und allen Zubehörungen, desgleichen das Dorf Schidlo gegen ein Aequivalent einiger von der Lausitz eingeschlossenen Stücken von Schlesien, oder gegen eine andere Entschädigung an Land und Leuten

100) Nahmentlich wurde der 11te Artikel dieser Konvention bestätigt, welcher den Einschluß des Hauses Pfalz in den Frieden betraf.

abzutreten, auch nie einen andern Zoll an der Oder anzulegen, noch deren freyen Lauf und Schiffahrt auf irgend eine Weise zu hindern. Beyde Theile aber sollten Kommissarien ernennen, um diesen Tausch binnen sechs Wochen dergestalt zu Stande zu bringen, daß keiner dabey etwas verliere.

7) Die Aufrechthaltung der Protestantischen Religion wird sowohl in Sachsen mit Einschluß der Ober- und Nieder-Lausitz, als in den Preußischen Ländern dem Westphälischen Frieden gemäß bestätigt.

8) Alle gegenseitige Handelsbedrückungen sollen entweder sogleich abgestellt, oder hierüber ein Handelsvertrag geschlossen werden, der König von Polen aber die die freye Passage durch Schlesien für die Sachen, die aus Polen nach Sachsen, oder umgekehrt, gehen, als Fürsten-Gut erhalten.

9) Allen Preußischen Vasallen, Unterthanen, Civil- und Militair-Bedienten wird die richtige Zahlung ihrer in der Sächsischen Steuer stehenden Kapitalien versichert.

10) Die Kaiserin von Rußland, der König von Großbritannien und die General-Staaten sollen zur Garantie dieses Friedensschlusses eingeladen werden.

§. 43. Der Dresdner Friede schien drey Jahre
1748. darauf durch den Aachner Friedensschluß, welcher den ganzen Oestreichischen Erbfolgskrieg mit geringem Verlust für die Kaiserin Königin endigte, eine größere Festigkeit zu gewinnen, da zumal der König von Preußen von allen Kontrahenten desselben die Garantie von Schlesien und der

Grafschaft Glatz erhielt[1]). Doch dauerte die Eifersucht zwischen dem Oestreichischen und Preußischen Hof ununterbrochen fort, weil jener nie das Opfer vergessen konnte, das er diesem zu bringen genöthigt gewesen war. Auch blieb der König von Polen und Churfürst von Sachsen seinen bisherigen Verbindungen mit Oestreich treu, und wurde hierin noch mehr durch neue Streitigkeiten bestärkt, die zwischen ihm und dem König von Preußen über den Stapel der Stadt Leipzig entstanden. Schon in frühern Zeiten hatte diese durch kaiserliche und päbstliche Privilegien bestätigte Gerechtigkeit[2]), nach welcher alle in dem Umkreis von 15 Meilen vorbeygehende Kaufmannsgüter in diese Stadt sollten geführt und daselbst drey Tage zum Verkauf ausgesetzt werden, und das damit verbundene Recht, daß in demselbigen Umkreis keine Messe oder Jahrmarkt angelegt werden sollten, Veranlassung zu vielen Irrungen mit andern Städten gegeben[3]). Auch hatten jene Streitigkeiten mit Magdeburg schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen,

1) Wenck T. 2. p. 360.

2) In den ältesten kaiserlichen Meßprivilegien, die mit dem Jahre 1458 ihren Anfang nahmen, als Kaiser Friedrich III. die Neujahrmesse bestätigte und die man sämmtlich in der Pragmatischen Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig (Leipzig 1772. 8.) S. 37 u. f. findet, wird der Stapel nicht ausdrücklich erwähnt. Zuerst geschah dieses in der Urkunde Kaiser Maximilian I. vom 23. Jun. 1507. a. a. O. S. 50. Einen päbstlichen Freyheitsbrief aber vom 8. Decbr. 1514 erhielt die Stadt Leipzig bey Gelegenheit eines vom Kaiser Maximilian I. der Stadt Naumburg gegebenen, nachher aber wieder aufgehobenen Meßprivilegii. S. a. a. O. S. 54.

3) S. die angeführte Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig Abschnitt II. Kap. I. und II.

als diese Stadt in Beziehung auf ältere Freyheitsbriefe die Stapelgerechtigkeit gleichfalls zu erwerben suchte[4]). Und nachdem sie so glücklich gewesen war, in dem Westphälischen Frieden[5]) eine ausdrückliche Anerkennung des vorgeblich von Kaiser Otto I. ertheilten Privilegii zu erhalten[6]), wurden die Beeinträchtigungen des Leipziger Stapels immer häufiger, und man hatte sogar den Plan, bey dem Kaiser Leopold I. auch die Erlaubniß zur Anlegung öffentlicher Messen in Magdeburg auszuwirken, welches Vorhaben aber der Churfürst von Sachsen Johann George III. rückgängig machte[7]). Als endlich 1732 die Stadt Magdeburg von den Schiffern, welche nach Hamburg Waaren auf der Elbe führten, ein eidliches Versprechen wegen Beobachtung ihres Stapels verlangte, und 1736 diejenigen Fuhrleute, welche Waaren in Magdeburg geladen hatten, um sie nach Niedersachsen zu führen, zur Umgehung des Leipziger Stapels nöthigte[8]), so entstanden hierüber[9]) neue Irrungen, welche

4) a. a. O. S. 125.

5) I. P. O. A. XI. §. 8.

6) Hierdurch wurde die berühmte Schrift Beni. Leuber disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, Budissae, 1658. 4. veranlaßt.

7) Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig S. 127.

8) Iac. Hein. Born de iure stapulae ac nundinarum civitatis Lipsiensis. (Lips. 1738 und 1739.) Diss. I. §. 19.

9) Ein Verzeichniß der damals von beyden Theilen erschienenen Deduktionen s. in Nettelbladts Beyträgen zur juristischen gelehrten Historie Th. 4. S. 609. Noch besitze ich selbst im Manuskript folgende nicht in Druck erschienene Deduktion für die Stadt Leipzig: Unpartheyische Prüfung der so titulirten Schrift: Gründliche Widerlegung des von der

der Dresdner Friede unentschieden ließ. Und kurze Zeit darauf wurde auf die durch Magdeburg gehenden 1755.
Sächsischen Frachtwagen ein starker Impost gelegt, der Anlaß zu Repressalien gab und zur Errichtung einer neuen Handelsstraße durch die Hannöverschen Lande. Zwar schickte man zur Beylegung aller dieser Streitigkeiten von beyden Höfen Kommissarien nach Halle, die aber ihren Zweck nicht erreichen konnten [10]).

Eilfter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen während der Regierung Friedrich August II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Kriegs.

§. 44.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung ertheilte der König bey seiner Abreise nach Polen am 19. Okt. und 26. Nov. 1733 seinen Ständen, Vasallen und Unterthanen eine allgemeine Versicherung [1]) der bisherigen Lan-

Stadt Leipzig eingerichteten unbefugten Straßenzwanges gegen die Stadt Magdeburg, nebst standhafter Behauptung der Stadt Magdeburg Niederlage oder Stapelrecht, auch Straßenfahrt, Markt- und Meßgerechtsame.

10) Neue genealogisch-historische Nachrichten Th. 73. S. 152.

1) in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 6 und 7.

desverfassung und ihrer Rechte, Freyheiten und Privilegien, indem er ihnen zugleich ausdrücklich versprach: daß Niemandem unmittelbares Gehör in seinen Anliegen versagt werden sollte[2]). Mit dieser allgemeinen Erklärung verband er den 12. May des folgenden Jahres eine besondere Religionsversicherung[3]), nach welcher »der Status der Augsburgischen Konfession sammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, wie solche alle zeither wohl hergebracht, inne gehabt, und genossen worden, auf das kräftigste und in Beziehung auf den 5ten Artikel des Westphälischen Friedens, jedoch unbeschadet der persönlichen Religionsübung des Churfürsten, nach Maaß, Art und Weise, wie es in dem Westphälischen Friedensschluß gegründet,

2) Die Veranlassung und nähere Bestimmung dieses Punktes enthalten folgende merkwürdige Worte des Mandats: „daß, da der bisherige Hofrath Ludovici durch sein höchst strafbares Beginnen und vielfältige Mißhandlungen sich des ihm anvertrauten Hof-Referendarien-Amts, und des damit verknüpft gewesenen unmittelbaren Vortrags bey Unserer Person, unwürdig gemacht, Wir die von Unsern getreuen Unterthanen in gewissen Fällen und ohne Vorbeygehung unserer Collegiorum und anderer Instanzien, vor welche die Sache sonst gehörig, an Uns überreichende Memorialia und Schriften, welche nach Unserm, unterm Dato Dresden d. 5. Aug. d. J. erlassenen Mandat (l. c. p. 3.) zum immediaten Vortrag an Uns qualificirt sind, allein bey Unserer Geheimen-Cabinets-Canzley annehmen und von daraus Uns durch Unsere Ministros vortragen, auch Unsere darauf genommene Resolutiones unter deren alleiniger Direktion ausfertigen zu lassen, den festen Entschluß gefaßt haben.“

3) in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 14.

und im Römischen Reiche rechtlichen Herkommens sey," bestätigt wurde. Die Landschaft acceptirte dieses Versprechen in ihrer Präliminarschrift vom 31. Jul. 1734, und bat zugleich den König, „den Evangelischen Geheimeräthen auf dieselbe Weise, wie unter der vorigen Regierung, in Religionssachen Auftrag zu thun:" worauf in der Resolution vom 19. Aug. 1734 die Erklärung erfolgte: „daß Ihro Königl. Majestät ihrem geheimen Koncilio in der demselben ertheilten Instruktion diejenigen Sachen auch in Zukunft übertragen habe, so die Religion, das Directorium inter status Evangelicos in Imperio, Kirchen, Universitäten, Schulen, die Ersetzung von Superintendenten, Pfarrern und Schulbedienten, Erhaltung der Kirchendisciplin, die Ausschreibung der Fast- Buß- und Bettage, wie auch überhaupt alle zum Geschäftskreis des Kirchenraths und Oberkonsistorii gehörigen Angelegenheiten beträfen."

§. 45. Die Landesverwilligungen wurden unter dieser Regierung so hoch hinaufgetrieben, als es selbst während der vorigen nicht der Fall gewesen war. Am meisten unter allen aber diejenigen Summen, welche, außer den gewöhnlichen Milizsteuern[4]), für die Kriegsbedürfnisse bestimmt wurden. So betrug

I. auf dem Landtage von 1734
   1) der Ersatz des bisher vorgefallenen außerordentlichen Militair-Aufwandes 1,371,428 Fl. 12 Gr.

4) Diese betrugen nicht nur die hierzu schon längst ausgesetzten 700,000 Fl., sondern noch überdieß die seit 1718 beybehaltenen 240,000 Fl Auch wurden noch immer zu dem nehmlichen Zweck die dem König zur freyen Disposition überlassenen 25,000 Fl. verwendet.

2) die für die Jahre 1735, 1736 und 1737 zu jenem Zwecke ausgesetzte Summe, worunter noch einige für gewisse bestimmt angegebene Bedürfnisse[5]) nicht begriffen waren, 2,451,428 Fl. 6 Gr.

II. Auf dem Landtage von 1737, wo doch nach der eignen Erklärung des Königs die Kriegsgefahr größtentheils verschwunden war,

1) der Ersatz des bisherigen Aufwandes 857,142 Fl. 18 Gr.

2) der Beytrag zu den außerordentlichen Kriegsbedürfnissen bis 1743, gleichfalls mit Ausschluß einiger besondern Posten[6]), 4,320,000 Fl.

III. Auf dem Landtage von 1742

1) der Ersatz 1,800,000 Thlr.

2) der jährliche Beytrag bis 1748, außer einer Summe von 60,000 Thalern überhaupt, 1,200,000 Thlr.

IV. Auf dem Landtage von 1746

1) der Ersatz 3,000,000 Thlr.

2) der jährliche Beytrag bis 1755 die nehmliche Summe, wie das vorigemal.

Außerdem aber wurden noch damals jährlich 20,000 Thlr. zur Munition und dem Vestungsbau ausgesetzt, desgleichen überhaupt 100,000 Thlr. zur Bezahlung rückständiger Besoldungen und Pensionen des Militairs, und

5) als 45,714 Fl. 6 Gr. zum Ankauf einer hinlänglichen Quantität Pulver und 171,428 Fl. 12 Gr. zur Verpflegung der neuerrichteten Kreisregimenter.

6) Nehmlich 34,285 Fl. 15 Gr. zu Anschaffung von Munition und Reparatur der Vestungen, und 114,285 Fl. 15 Gr. zur Unterhaltung der Kreisregimenter.

150,000 Thlr. zur Befriedigung der von verschiednen Rittergutsbesitzern, Kommunen und andern Unterthanen, gegen versprochene baare Bezahlung, in die Magazine gelieferten Naturalien, auch zur Vergütung der Kantonirungs-Quartiergelder, Kampements- und Verhau-Schäden. Noch wurde auf diesem Landtage von Seiten der Regierung auf eine Ausgleichung der während der vorigen Kriege von Preußen dem Lande auferlegten Kriegskontributionen angetragen. Allein obgleich die Landschaft zur Untersuchung dieses Gegenstandes eine besondere Deputation niedersetzte, so wurde doch dieser Antrag unter dem allgemeinen Vorwande, daß einzelne Kreise viele Gründe dagegen angeführt hätten, gänzlich verbeten. Nur die Stadt Leipzig behielt sich vor, eine besondere Vorstellung zu übergeben. In dieser aber trug sie auf eine Entschädigung wegen zweyer Posten an, die sie dem König von Preußen hatte entrichten müssen, die erste zu 150,000 Thlrn., die zweyte zu 1,200,000 Thlrn., und auch die Stadt Dresden machte eine ähnliche Forderung wegen 10,869 Thlrn., die sie bey dem Abschluß des Friedens mit Preußen für die gesammten Sächsischen Lande habe verwenden müssen. Beyde Anforderungen aber hatten dasselbe Schicksal, wie jener allgemeine Antrag, indem sich die Stände unter andern darauf bezogen: „daß es an einem Fall ermangele, in welchem dergleichen Entschädigungen bey mehrern das Land betroffenen Kriegsunruhen und Kalamitäten wären verlangt oder geleistet worden[7])."

d. 8. July 1746.

d. 6. Aug. d. J.

d. 10. Aug. d. J.

7) Wegen andrer Kriegs-Kalamitäten wurde zwar ein Erlaß der Steuern für billig gehalten, allein zum Ersatz des dadurch bey der Steuereinnahme entstandnen Abgangs wollte sich die

§. 46. Die übrigen außerordentlichen Verwilligungen der gedachten Landtäge für Staatsbedürfnisse betrafen:

I. Die Gesandtschaftskosten.

Auf dem Landtage von 1734 übernahmen die Stände, außer der Summe von 68,571 Fl. 9 Gr. zur Empfangung der Reichs- und Böhmischen Lehen am kaiserlichen Hof [8]), 34,285 Fl. 15 Gr. zum Ersatz der von der Rentkammer zu außerordentlichen Gesandtschaften beym Regierungs-Antritt des Königs verwendeten Summen. Und 1737 wurden zur Erhöhung der gewöhnlichen Gesandtschafts-Spesen 68,571 Fl. 9 Gr. ausgesetzt, 1742, 100,000 Thlr. und 1746 zum Ersatz der aus der Kammer zeither hierzu verwilligten Zuschüsse 200,000 Thlr.

II. Die Besoldungsreste von Räthen und Subalternen der Landeskollegien.

Der Antrag zu dieser Verwilligung erfolgte zuerst in der Landtagsproposition vom 10. März 1737, indem sich der König darauf bezog, daß er zu der durch die Fleischsteuer für die Besoldung der Kollegien ausgesetzten Summe jährlich aus seiner Rentkammer 50,566 Thlr. habe beytragen lassen, und durch die neue Einrichtung des Appellationsgerichts, als eines nunmehr beständigen

Landschaft nicht verstehen, obgleich der König in einem Dekret vom 8. Jul., dem zugleich ein starkes Verzeichniß der Gemeinden beygefügt war, welche theils um Erlaß, theils um Nachsicht gebeten hatten, darauf antrug.

8) Hierzu war ehedem gewöhnlich nur ein Quatember verwilligt worden.

Kollegii, deſſen Unterhalt von 5000 auf 13,000 Thlr. geſtiegen ſey. Die Verwilligung, welche hierauf zu dieſem Zweck von den Städten erfolgte, beſtand aus 68,571 Fl. 9 Gr., doch ſollte hiervon auch eine beſſere Einrichtung des Lehnsarchivs beſtritten werden. Auch wurden auf beyden folgenden Landtägen das erſtemal 65,000 Thlr. und das zweytemal 80,000 Thlr. zu demſelbigen Bedürfniſſe ausgeſetzt.

III. Die Ausbeſſerung der Elb-, Mulden- und Elſter-Dämme.

Dieſe Anforderung war ſchon öfters unter der vorigen Regierung in Anregung gekommen[9]), aber nie befriedigt worden. Jetzt wurde auf dem Landtage von 1734, 34,285 Fl. 15 Gr. hierzu angewieſen und 1746, 40,000 Thlr.

IV. Die Zucht- und Armenhäuſer zu Waldheim und Torgau.

Der jährliche Beytrag der Stände zu ihrer Erhaltung wurde auf der Landesverſammlung des 1742ſten Jahres von 3000 Thlrn. auf 6000 Thlr. und bey dem Landtage von 1746 auf 12,000 Thlr. erhöht. Auch ſetzte man damals zur Anlegung eines ſehr oft in Vorſchlag gebrachten Zucht- und Waiſenhauſes in Thüringen 4000 Thlr. aus, dafern ſie wirklich erfolgte.

An alle dieſe Verwilligungen endlich ſchließt ſich noch eine des Jahres 1737 von 12,000 Thlrn. an, welche

9) Auch hatte man deshalb der Landtagsproposition v. 15 Febr. 1728 eine genaue Specifikation des zu jener Ausbeſſerung erforderlichen Aufwandes beygefügt. S. das neue Muſeum für die Sächſ. Geſchichte B. 3. H. 2. N. 1. S. 27.

die Entschädigung der Kammer wegen des bey Ein- und Umschmelzung devolvirter Münzsorten zur Erleichterung der Armuth erlittenen Verlusts beabsichtigte.

§. 47. Auch die persönlichen Bedürfnisse des Königs und seiner Familie veranlaßten in diesem Zeitraum manche bisher ungewöhnliche Beyträge von der Landschaft. So übernahm sie auf dem Landtag von 1734 nach manchen vergeblichen Gegenvorstellungen[10]) die Summe von 68,551 Fl. 9 Gr. für den Hofstaat der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche auf den drey zunächst folgenden Landesversammlungen bald vermehrt, bald vermindert wurde. Und 1746 setzte sie überdieß blos zur Einrichtung von dem Hofstaat des Churprinzen[11]) bey seiner bevorstehenden Vermählung mit der Bayerschen Prinzessin Marie Antonie 100,000 Thlr. und zur Ausstattung der Tochter des Königs, Marie Anne Sophie, bey

10) Der König bezog sich diesfalls auf ältere Verwilligungen; dagegen erwiederte anfangs die Landschaft in ihrer Bewilligungsschrift vom 29. Aug. 1734, „daß dieser Beytrag ihr nie zugemuthet worden, und dasjenige, wessen sich dieselbe ehemals bey dem Landtage von 1653 in einer besondern Schrift vom 5. Apr. ein vor allemal gehorsamst erkläret, in besonderer Betrachtung der dazumal von dem 30jährigen Krieg ganz erschöpften Rentkammer und anderer in dem Dekret vom 29. März desselben Jahres angezogener Ursachen geschehen sey, solches in folgenden Zeiten nie zur Observanz gezogen worden.“ Von der hier bemerkten Verwilligung von 1653 habe ich übrigens außerdem keine weitere Nachricht gefunden.

11) Die Stände äußerten hierbey zugleich den Wunsch: daß zu dem Hofstaat des Churprinzen vorzüglich Eingeborne von Adel und andere Landeskinder möchten gezogen werden, welchen auch der König in dem Landtagsabschiede vom 14. Aug. 1746 zu erfüllen versprach.

ihrer Verbindung mit dem Churfürsten von Bayern 6000 Thlr. hinzu, ob sie gleich bey dieser Verwilligung ausdrücklich bemerkte, daß die Unterthanen nach dem bisherigen Herkommen[12]) bey dergleichen Bedürfnissen nicht zur Mitleidenheit wären gezogen worden.

Zu den eignen Bedürfnissen des Königs wurden auf dem Landtage des Jahres 1742, 380,000 Thlr. in Erwägung des außerordentlichen Aufwandes, den er gehabt, und in Hoffnung einer schleunigen Abstellung der vielfältig angebrachten Beschwerden verwilligt.

Unter den freywilligen Geschenken der Stände wollen wir vorzüglich diejenigen auszeichnen, welche der König und seine Gemahlin bey der Polnischen Thronbesteigung erhielten, und die in 114,285 Fl. 15 Gr. und 15,237 Fl. 15 Gr. bestanden[13]).

Das ritterschaftliche Donativ, welches von den Geschenken der gesammten Landschaft wohl zu unterscheiden ist, betrug 1734 und 1737, 114,285 Fl. 15 Gr. 1742, 120,000 Thlr. und 1746, 130,000 Thaler, welche Summe man auch in der Folge öfters beybehielt. Vor der Verwilligung desselben auf dem Landtage von 1737 stipulirte sich die Ritterschaft ausdrücklich[14]), daß

12) Noch 1742 hatten die Stände eine Prinzessinsteuer zur Ausstattung der ältesten Tochter des Königs bey ihrer Vermählung mit dem König beyder Sicilien verbeten.

13) Sie werden in dem Landtagsabschiede vom 5. Sept. 1734 erwähnt, und die Ritterschaft gab hierzu aus eignen Mitteln einen Beytrag von 38,857 Fl. 3 Gr. Auf den folgenden Landesversammlungen wurden ähnliche Geschenke der Königin und dem Churprinzen, und auf dem Landtage von 1749 (dessen anderweite Verhandlungen weiter unten erzählt werden) auch der Churprinzessin überreicht.

14) in ihrem Memorial vom 11. April 1737.

sie nicht verbunden sey, für die in fürstliche oder gräfliche Hände gefallenen 33 Ritterpferde zu haften; auch hatte der König selbst wegen Abtragung früherer Reste von der-
d. 26. May 1736. gleichen Ritterpferden besondere Schreiben an die Herzoge zu Sachsen-Weißenfels, Merseburg und Barby[15]) erlassen. Dagegen übertrug die Ritterschaft, auf die nehmliche Weise, wie solches schon ehedem der Fall gewesen war[16]), diejenigen Ritterpferde, welche auf eigenthümlichen Gütern des Königs hafteten, und deren Anzahl schon damals zu 45 angegeben wurde.

§. 48. Auf den beyden ersten Landtägen dieses Zeitraums wurden ungeachtet der großen Verwilligungen derselben, einige Pfennige und Quatember für die Kriegsbedürfnisse ausgenommen[17]), keine ungewöhnlichen Abgaben auf das Land gelegt, indem man jene Summen blos durch Kredit zu bestreiten suchte[18]). Aber auf dem Landtage von 1742 wurden zuförderst zur Erhaltung des Kredits für jedes der nächsten 6 Jahre 14 Quatember und $7\frac{1}{2}$ Pfennig ausgeschrieben, doch äußerte die Landschaft zu dem König das Vertrauen, daß er, weil eine große Anzahl der Kontribuenten nicht einmal das bisher verwilligte, am

15) Bey den Landtagsakten von 1737 befindlich.

16) Dieser Punkt war öfters auf den Landesversammlungen zur Sprache gekommen, doch hatte die Ritterschaft gewöhnlich mit einem Vorbehalt ihrer Rechte, der auch damals beygefügt wurde, nachgegeben.

17) Es wurden nehmlich zu diesem Zweck die schon auf dem vorigen Landtag ausgesetzten 7 Pfennige und 2 Quatember beybehalten.

18) Auch gerichtliche Depositen sollten bis zu ihrer Restitution von der Steuer hierzu benutzt werden.

allerwenigsten aber noch ein mehreres zu ertragen im Stande seyn dürfte, bey sich veränderten Umständen dem Lande von diesen Pfennigen und Quatembern einen ansehnlichen Erlaß gewähren würde. Ferner verwilligte man zu dem nehmlichen Zweck sowohl eine Erhöhung der Weinsteuer[19]), als auch eine ganz ungewöhnliche Abgabe[20]), die alle Vasallen und Unterthanen[21]) jährlich bis 1748 von ihrem in hiesigem Lande gelegenen und werbenden Vermögen und Verdienste, nach Abzug andrer Steuern, Herrengefälle, Baukosten und des zur Bewirthschaftung der Landgüter oder Treibung ihres Handwerks unentbehrlichen Aufwandes, nach gewissenhaften Angaben und ohne Veroffenbarung ihres Vermögens dergestalt entrichten sollten: daß

1000 Thlr. bis 10,000 Thl. jährl. Einkünfte mit 2 Proc.
10,000 Thlr. bis 12,000 Thlr. mit 3 Proc.
12,000 Thlr. bis 15,000 Thlr. mit 4 Proc.
15,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. mit 5 Proc.
20,000 Thlr. bis 25,000 Thlr. mit 6 Proc.
25,000 Thlr. und größere Summen mit 8 Proc.

versteuert würden.

Die Ritterschaft wurde hierbey gleichfalls zur Mit- d. 31. leidenheit gezogen, bedung sich aber dabey ausdrücklich July aus: daß sie ihren Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollte, 1742.

19) Sie bestand in 2 Thlrn. von einem Eymer Ungarischen Wein, 12 Gr. vom Franken-Wein und 1 Thlr. von andern ausländischen Weinen.

20) S. das Ausschreiben in Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 422.

21) Ausgenommen wurden blos Militairpersonen, Geistliche, Schulbediente und Professoren in Ansehung ihrer Besoldung und die Einkünfte der Kirchen und andrer frommer Stiftungen.

d. 5. weswegen ihr der König eine besondre Versicherung ertheilte.
Aug. 1742. Uebrigens veranlaßte diese Einkommenssteuer große Beschwerden, und man führte daher 1746 statt derselben [22]) eine Rang-, Kopf- und Gewerbe-Steuer ein, bey der man blos auf die, nach Verschiedenheit des Standes und Gewerbes, allgemein eingerichteten Anschläge Rücksicht nahm und von dem Vermögen nur die unbeweglichen Güter und die außenstehenden Kapitalien belegte [23]). Auch jetzt verwahrte die Ritterschaft ihre Rechte und erhielt
d. 12. Aug. 1746. hierauf eine ähnliche Versicherung, wie das vorigemal.

§. 48. Die großen Verwilligungen, zu denen sich das Land bis jetzt hatte verstehen müssen, äußerten endlich auf den Steuerkredit einen so nachtheiligen Einfluß, daß der König zur Wiederherstellung desselben es für nothwendig fand, noch vor Ablauf der letzten, erst 1755 zu Ende gehenden Verwilligungszeit einen neuen
1749. Landtag auszuschreiben. Und da sich bey dem Fortgange der Unterhandlungen desselben zeigte, daß die Steuerschulden schon bis zu 30,540,526 Thlrn. gestiegen waren [24]), so mußte man auf außerordentliche Mittel denken, um jenen Zweck zu erreichen. Der Plan hierzu wurde zuförderst von einer allgemeinen Deputation der Stände entworfen,

22) Der König trug in der Landtagsproposition selbst auf eine die mit Pfennigen und Quatembern beschwerten Kontribuenten besser erleichternde Besteuerungsart an, überließ es aber der Landschaft, sie ausfindig zu machen.

23) S. das Ausschreiben vom 13. Jan. 1747 und Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 455.

24) Nehmlich 27,963,686 Thlr. als zinsbare Schulden und 2,576,840 Thlr. an Resten und andern Posten, worüber keine Steuerscheine ausgestellt waren. S. die Bewilligungsschrift vom 12. Sept. 1749.

und dann die Revision desselben dem engern Ausschuß der Ritterschaft übertragen; doch kostete es große Mühe, die übrigen landschaftlichen Kollegien zur Genehmigung desselben zu bewegen, und besonders übergaben die Stände d. 15. u. 18. Aug. einige sehr nachdrückliche Vorstellungen, worin sie alle neue Abgaben, mit Ausnahme einiger wenigen unbedeutenden, ganz abzuwenden suchten, und dagegen auf ein neues Darlehn mittelst Verpfändung königlicher Domainen antrugen. Der König aber war mit dieser Weigerung sehr unzufrieden, und erklärte in einem an den engern Ausschuß der Ritterschaft erlassenen Dekret vom 4. Sept. 1749, daß er fest auf der Annahme jenes Plans beharre, indem er sich darauf bezog: daß »sowohl der gänzliche Verfall der Steuerkasse, der damit unzertrennlich verknüpften guten Landesverfassung und des Wohlstandes so vieler hundert frommer Stiftungen, Familien und Kontribuenten, als auch die, wegen der auswärtigen Gläubiger, zu befürchtende höchst nachtheilige Einmischung fremder Mächte in die innern Landes-Angelegenheiten vor Augen liege, wofern nicht der Kredit durch thätige Hülfsleistung von Seiten der getreuen Stände gerettet würde. Wir ermessen zwar (setzte der König hinzu) besser, als es die Unterobrigkeiten zu thun vermögen, wie beschwerlich, bey den gegen die vorigen Zeiten merklich geschwächten und durch den letzten Krieg und andere mannigfaltige Unglücksfälle hart mitgenommenen Kräften des Landes, diesen die Uebernahme neuer Bürden fallen dürfte: werden aber eben um deswillen unsrer landesväterlichen Fürsorge für die Uns und unserm Churhause so hoch angelegene Erhaltung unsrer getreuen Unterthanen verdoppeln und ihnen nicht minder durch innerliche gute Einrichtungen, 1749.

als vermittelst andrer landesherrlicher Begnadigungen ihre Last bestmöglichst zu erleichtern und erträglich machen zu lassen, aus eigner Bewegung eingedenk seyn.“

Bald nach diesem Dekret fügten sich die Stände in die meisten an sie ergangenen Anträge, und verwilligten zur Erhaltung des Steuer-Kredits folgende neue Abgaben, die sie zugleich mit den bisherigen bis zu dem Jahre 1761 erstreckten, so ungewöhnlich auch bisher eine so lange Verwilligungszeit gewesen war [25]):

1) 6 Pf. und 6 Qtbr., wobey sich die Landschaft ausdrücklich ausbedung: daß, weil sie nicht wissen könne, in wie weit eine Möglichkeit seyn dürfte, sie von den meisten armen Kontribuenten einzubringen, sie zu keiner Vertretung und Gewähr verbunden, sondern die Reste gegen obrigkeitliche Bescheinigung in Zurechnung angenommen werden möchten.

2) Die Erhöhung der Trankſteuer mit 8 Gr. vom Faß Braunbier, wobey die Städte vergebens den Wunsch äußerten: daß an denen Orten, wo die General-Konsumtions-Accise eingeführt, wegen der bey dieser zu entrichtenden starken Abgaben und weil seit mehrern Jahren auch von den zum Brauen nöthigen Materialien Landaccise gefordert würde, diese Erhöhung höchstens nicht über 4 Gr. erstreckt werden möchte [26]).

3) Den Gebrauch des Stempelpapiers bey Ertheilung von Titeln ohne Aemter, die zu den fünf ersten Klassen gehörten [27]); nebst einer Erhöhung des Imposts auf Spielkarten.

25) Auch dieser Punkt erregte große Schwierigkeiten auf dem damaligen Landtage.

26) S. Cod. Aug. Cont. T. 2. p. 267.

27) Bey der ersten Klasse wurde es auf 500 Thlr., bey der

4) Eine Erhöhung der Vermögenssteuer, welche geringere bisher ausgenommene Posten betraf [28]).

5) Ein erhöhtes Kopfgeld für die Juden in Dresden und Leipzig [29]).

6) Gestattete insbesondere die Ritterschaft, daß, wenn einer aus ihrer Mitte 600 Thlr. in die Steuer für ein Ritterpferd geben wollte, sowohl er und alle folgende Besitzer seines Ritterguts von den darauf haftenden Ritterpferden, ohne Beschwerde der übrigen Rittergutsbesitzer, befreyt seyn sollten.

Uebrigens setzte die Landschaft eine Deputation nieder, die in Vereinigung mit der zur Abnahme der Steuerrechnung niedergesetzten Deputation untersuchen sollte, ob nicht andre Mittel zur Verminderung der Schulden und Befestigung des Steuerkredits statt der jetzt erhöhten Abgaben ausfindig zu machen wären, und welche zugleich den Auftrag erhielt, einen Entwurf zu einer Lotterie oder Leibrenten-Anstalt auszuarbeiten [30]), den man aber noch

zweyten auf 400 Thlr., bey der dritten auf 300 Thlr., bey der vierten auf 150 Thlr. und bey der fünften auf 100 Thlr. gesetzt.

28) S. das Ausschreiben vom 29. Dec. 1749 im Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 555.

29) Die Landschaft hatte öfters unter andern in ihren Präliminarschriften vom 2. April 1737 und v. 18. Jul. 1746 darauf angetragen, daß den Juden außer den Messen der Aufenthalt in hiesigen Landen nicht gestattet werden möchte, doch war hierauf blos den 16. Aug. 1746 eine Einschränkung der Juden und ihres Handels erfolgt. S. Cod. Aug. Cont. l. c. p. 1166.

30) Schon den 13. Jan. 1748 hatte der König zum Besten der Steuer den Plan zu einer Leib- und Familien-Renten-Anstalt eröffnet, welche wie eine Lotterie in Klassen getheilt

von der Genehmigung einer Landesversammlung oder einer Zusammenkunft der Stände in den 7 Kreisen abhängig machte. Auch wurde zu dieser Absicht schon vorläufig auf jedes Jahr 2 Pf. und 2 Quatbr. ausgesetzt, welche zu einem Fonds d'amortissement bestimmt waren, und deren Ueberschuß zu andern Landesbedürfnissen benutzt werden könnte.

Da alle diese Mittel nicht hinlänglich waren, um die dringenden Bedürfnisse der Steuer zu befriedigen, so erboten sich einige Landstände zu freywilligen Vorschüssen unter dem Vorbehalt, daß sie die halbjährigen Zinsen der vorgeschossenen Kapitalien an den neuverwilligten Pfennigen und Quatembern, auch an der Vermögenssteuer, die sie für sich und ihre Unterthanen zu entrichten hätten, inne behalten; ingleichen, wenn binnen 7 oder 8 Jahren die auf ihre Nahmen gestellten Steuerscheine nicht bezahlt seyn würden, sich durch jene Steuern selbst auch wegen dieser befriedigen dürften. Demungeachtet hielt man überdieß noch für nöthig, ein Kapital von einer Million oder höchstens 12 Tonnen Goldes durch landschaftliche Deputirte dergestalt aufnehmen zu lassen, daß die Gläubiger gedruckte oder geschriebene Steuerscheine, auch auf

werden sollte. Nur aber die erste Klasse war wirklich zu Stande gekommen, und diese allein erhielt jetzt schon, unter der Voraussetzung, daß die eingegangenen Gelder wirklich zur Steuer verwendet würden, die Garantie der Landschaft. S. das königl. Dekret vom 30. Jun. 1749 und die Bewilligungsschrift von diesem Landtage N. XXX. Daß übrigens auch der oben bemerkte neue Entwurf einer Lotterie wirklich zu Stande gekommen, aber wegen der ausgebrochenen Kriegsunruhen gleichfalls nur die erste Klasse gezogen worden ist, ergiebt sich aus einem Dekret an die Landschaft vom 15. Aug. 1763.

Verlangen daneben landschaftliche Obligationen zunächst auf die neu verwilligten Fonds, bey deren Unzulänglichkeit aber auf die übrigen in der Steuer-Einnahme eingehenden, zur Bezahlung der andern Schulden bestimmten Gelder erhielten, und der Anfang mit der Rückzahlung des Darlehns erst nach Ablauf von 4 Jahren gemacht würde. Endlich baten auch die Stände ihren Landesherrn, bey dem Könige von Preußen darauf anzutragen, daß sich dessen Unterthanen wegen der in dem Dresdner Frieden ihnen versprochenen Zahlung der Steuerscheine gleich andern Gläubigern beruhigen möchten.

§. 49. Wahrscheinlich würden alle diese Mittel zur Wiederherstellung des Kredits vergebens gewesen seyn, wenn man nicht zugleich die Verminderung mancher bisherigen Verwilligungen beschlossen hätte. So wurden zu den Gesandtsschaftskosten kein außerordentlicher Zuschuß mehr ausgesetzt, sondern es hatte bey den schon längst hierzu ausgesetzten 1 Pf. und 1 $\frac{1}{2}$ Quatbr. sein Bewenden; auch verbaten die Stände den aufs neue ihnen angesonnenen Beytrag zur Erhaltung der Elb-, Mulden- und Elster-Dämme. Wegen Tilgung der rückständigen Besoldungen von den alten Raths- und Gerichts-Kollegien verwilligte die Landschaft, statt der in einem königlichen Dekret vom 3. Jul. d. J. verlangten 24,051 Thaler 15 Gr., nur 8000 Thlr., indem sie sich auf die schon in der Bewilligungsschrift des letzten Landtags enthaltenen Vorstellungen bezog: daß diese Besoldungen von Alters her aus der Rentkammer wären entrichtet worden, und als man zur Erleichterung derselben die Fleischsteuer eingeführt, solches dergestalt geschehen sey, daß, wenn der eine zunächst hierzu angewiesene Pfennig nicht zureiche,

auch der andere (zur Kammer gezogene) Pfennig hierzu verwendet werden sollte, welches der Churfürst Johann George II. in dem Landtagsabschiede von 1661 ausdrücklich genehmigt hätte. Eine noch größere Erleichterung erhielten die Unterthanen durch die Verminderung des auf der vorigen Landesversammlung bis 1755 verwilligten außerordentlichen jährlichen Beytrags zur Erhaltung der Armee von 1,200,000 Thlrn. auf 200,000 Thlr., welche durch 6 Pf. und 6 Qtbr. aufgebracht werden sollten; wobey sich jedoch der König vorbehielt, „daß, wenn der Steuer-Kredit wieder hergestellt sey, alsdann jedes Jahr wenigstens eine Summe von 150,000 Thlrn. zinsbar aufgenommen, und solche ebenfalls zu unumgänglicher Bestreitung der Militairbedürfnisse und Erhaltung der Armee verwendet werden könnte. Die Ursachen jener Verminderung werden in der Bewilligungsschrift auf folgende Art angegeben: „Es hätte bey der gedachten Verwilligung von 1,200,000 Thlrn. die getreue Landschaft noch keine hinlängliche Kenntniß von der damaligen Schuldenlast der Steuer und ein großes Vertrauen zu ihrem Kredit gehabt; auch sey ihr die ausdrückliche Bedingung beygefügt worden, daß die Stände, wenn man die nöthigen Kapitalien nicht erlangen könnte, zu ihrer Gewährung keineswegs verpflichtet wären. Und durch Gottes Gnade sey nicht allein die Ruhe in Churſachsen ungestört geblieben, sondern auch der allgemeine Friede wieder hergestellt, daher der König schon jetzt eine ansehnliche Reduktion der Armee vorgenommen habe.“

§. 50. Eine wichtige Folge der auf dem Landtage von 1749 zur Wiederherstellung des Steuer-Kredits angewendeten Bemühungen war die neue Steuer-In-

struktion[31]), die noch den 19. Dec. selbigen Jahres zu Stande kam. Der Entwurf derselben wurde den Ständen durch ein landesherrliches Dekret vom 1. July dieses Jahres vorgelegt; worauf die Landschaft ihr ausführliches Gutachten den 29. Aug. dieses Jahres erstattete. Sie begleitete dasselbe mit folgendem Schreiben an den König: „Da der vormals erworbene Kredit seit einigen Jahren gänzlich gefallen, so ist es um so nöthiger, dahin zu sehen, daß zu dessen Wiederherstellung die Steuerverfassung in ihrer völligen Integrität erhalten und nach Maaßgabe der 1570, 1628 und 1661 ertheilten Instruktionen der Steuer in ihren Zugängen nichts entzogen, die Vermengung der Kassen gänzlich vermieden, ein Mehreres, als verwilligt worden, nicht aufgenommen, Posten, so in die Steuer nicht gehörig, weder durch Specialbefehle, noch sonst dahin gewiesen, oder von den daselbst eingehenden Geldern bezahlet; überhaupt durch gute Wirthschaft, wie bey allen Bewilligungen gebeten, der Steuerkasse emporgeholfen, und der Kredit durch Tilgung der vorhandnen Schulden befestiget werde.“ Ob nun aber gleich die neue Steuerinstruktion über alle diese Gegenstände bestimmtere und vollständigere Vorschriften ertheilt, als die vorige von 1661, so läßt sich doch leicht begreifen, daß die Zwecke, die man dabey berücksichtigte, durch dieses Mittel allein noch nicht erreicht werden konnten.

§. 51. Ungeachtet der ansehnlichen Bewilligungen, die in diesem Zeitraume erfolgten, sah man sich doch

31) in meinen dipl. Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 166 u. f.

wegen mehrerer Hannöverscher Steuerforderungen, die zusammen $3\frac{1}{2}$ Million betrugen, und durch ein von der Stadt Mühlhausen an Hannover cedirtes Kapital, welches gegen 16,000 Thlr. betrug, waren vermehret worden, genöthigt, in einem den 15. Okt. 1750 geschlossenen und den 24. Dec. erläuterten Vertrag die Einkünfte der Grafschaft Mansfeld, des Amtes Sangerhausen und nöthigenfalls der Grafschaft Henneberg, unbeschadet der Landeshoheit, zu verpfänden. Die Steuern, welche Hannover erhob, mußten nach der jedesmaligen Landesbewilligung eingerichtet und einem zu Eisleben befindlichen Hannöverschen Einnehmer berechnet werden. Alle Jahre sollte terminlich eine gewisse Summe abgezahlt werden; allein die Auszahlung unterblieb bis 1781, von welcher Zeit an sie pünktlich erfolgte, bis 1790 das ganze Kapital getilgt war[32]).

Noch wurde durch die damaligen großen Bedürfnisse des Hofs der Graf von Brühl zur Verpachtung der General- Konsumtions- Accise bewogen, wobey er sich vorzüglich des Raths von dem Grafen Hennike bediente. Anfangs wurden nur die Accis-Einkünfte einzelner Oerter an die Meistbietenden verpachtet. Aber bey diesen einzelnen Verpachtungen, welche noch die gute Seite hatten, daß der Gewinn, welcher dabey auf die Kosten des Publikums gemacht wurde, mehrern Personen und ganzen Kommunen zufloß, blieb es nicht. Im folgenden Jahre hatte der Minister den Plan, ein Tabaks- Monopol in Sachsen einzuführen, und die General- Verpach-

32) Man vergl. Mirabeau de la Monarchie Pruss. T. 6. p. 179. und die Abhandlung über die Churſächsischen Staatsschulden (Leipzig 1793. 4.) S. 17.

tung desselben dem Grafen von Bolza zu überlassen, der schon für eine Million Bestellungen in England und Holland gemacht hatte; allein plötzlich nahm er sein schon gegebenes Wort wieder zurück, und setzte dadurch den Grafen in die größte Verlegenheit. Zu einiger Entschädigung überließ er ihm daher in dem Jahre 1754 den Pacht über die General-Accis-Einkünfte der Stadt Dresden, desgleichen über einige im Jahre 1749 erhöhte Accis-Sätze in den gesammten Churſächsischen Landen, jedoch mit Ausschluß der Grafschaft Mansfeld und der Stadt Sangerhausen [33]), ingleichen der bereits verpachteten Städte Leipzig, Langensalza, Forsta und Pförten, auf 8 Jahre, nehmlich vom 1. Januar 1754 bis zum letzten December 1761. Da dieses Geschäft gut von Statten ging, und die Handelsbedrückungen, welche sich Brandenburg gegen Churſachsen erlaubte, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Konsumtions-Accise äußerten, so wurden 1755 sämmtliche Einkünfte derselben auf die noch rückständigen Jahre verpachtet. Durch den siebenjährigen Krieg wurde dieser Pacht nicht aufgehoben, und der Graf von Bolza schloß gleich zu Anfange desselben mit dem feindlichen Feld-Kriegs-Direktorio eine vortheilhafte Konvention, wodurch dem Feind alle nähere Einsicht in den wahren Ertrag der Accis-Einkünfte entzogen, die Verfassung ungeändert beybehalten und manche ansehnliche Summen gerettet wurden. Ob er gleich sehr gemäßigte Grundsätze befolgte, so wurde doch von dem Nachfolger des Königs, dem Churfürsten Friedrich Christian, welcher sich davon überzeugt hatte, daß durch Ver-

33) Wegen der oben bemerkten Konvention mit Hannover.

pachtung solcher Zweige der Finanzen, deren Objekt durch des Pachters Fleiß und Geschicklichkeit nicht verbessert werden kann, die Nutzung nur auf Kosten des gemeinen Besten erhöht zu werden pflegt, dieser Pacht nicht wieder verlängert, sondern gänzlich aufgehoben, worauf auch die Landstände noch unter der Regierung des Königs August III. in ihrer Präliminarschrift vom 6. Sept. 1763 angetragen hatten[34]).

§. 52. Daß die Armee von Zeit zu Zeit beträchtlich vergrößert worden war, läßt sich schon aus den großen Geldverwilligungen für ihre Bedürfnisse mit Grund vermuthen, und nach einigen Angaben soll sie noch im Jahre 1745 über 37,000 Mann betragen haben[35]). Seit dieser Zeit aber wurde sie so sehr vermindert, daß sie beym Ausbruch des siebenjährigen Kriegs nicht über 16,000 Mann stark war. Außer der regulären Miliz hatte man schon 1734 eine Landmiliz errichtet, die aus einem in vier Regimenter vertheilten Korps von 8000 Mann bestehen und aus der jungen Mannschaft vom 18ten bis zum 35sten Jahre durchs Loos ausgehoben werden sollten[36]). Obwohl manche Befreyungen hiervon Statt fanden, auch die Ausgelooseten die Versicherung erhielten, daß man sie blos zum Schutz des Vaterlandes gebrauchen und nicht über die Gränze führen würde, so äußerte doch die Landschaft schon auf ihrer ersten Versammlung während dieser Regierung große Bedenklichkeiten dagegen[37]),

34) S. Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 159—176.

35) Leonhardis Erdbeschreibung Th. 1. S. 278.

36) Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 1258.

37) In ihrer Präliminarschrift vom 31. Jul. 1734.

die sich vorzüglich darauf gründeten: daß das Land an junger Mannschaft durch die vielen bisherigen Werbungen erschöpft sey, und eine große Anzahl von Handwerkern und andern Personen, welche bürgerliche Nahrung trieben, hierdurch in eine neue Lebensart versetzt würden, die sie hindere, ihre Nahrung und Wirthschaft ordentlich fortzusetzen. Und als noch während dem Landtage eine neue Aushebung der jungen Mannschaft zur regulären Miliz nach dem Quatemberfuße angeordnet wurde[38]), so suchten die Stände in einer besondern Milizschrift zu zeigen, d. 6. Aug. 1734. daß, so lange die Kreisregimenter beständen, ohne des Landes größten Nachtheil keine neue Werbung möglich sey, so wie sie auch mit der ungewöhnlichen Art, wie letztere eingerichtet werden sollte, nicht zufrieden waren. Demungeachtet hatte es bey den getroffenen Einrichtungen sein Bewenden[39]), auch blieben die auf den Landesversammlungen von 1746 und 1749 gemachten Entwürfe zur Verbesserung der Landmiliz[40]) ohne Wirkung, weil die Stände immer ihre gänzliche Aufhebung wünschten, die aber erst kurz vor dem Anfange des siebenjährigen Kriegs erfolgte.

Zur Belohnung des kriegerischen Verdienstes stiftete der König von Polen und Churfürst von Sachsen zu Hubertsburg den 7. Okt. 1756 den Heinrichsorden[41]), der

38) Acht Thaler wurden dabey auf einen Mann gerechnet. S. Patent v. 22. Jun. 1734 in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 1091.

39) S. die Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. Aug. 1734. §. 9.

40) Man vergl. das Dekret vom 19. Jul. 1746, das Bedenken der Landschaft vom 10. Aug. d. J.; das Dekret vom 30. Jun. 1749, und das Bedenken v. 14. Aug. d. J.

41) S. Glafeys Kern der Sächs. Gesch. S. 448.

seinen Nahmen zum Andenken des frommen Kaisers Heinrich II. erhielt. Er ward von dem Administrator Faver am 11. Sept. 1768 erneuert, und mit 15,000 Thlr. jährlichen Einkünften ausgestattet, die man aber bald wieder einzog; auch wurde der Orden unter der jetzigen Regierung erst seit 1796 wieder ertheilt.

Noch errichtete der König 1742 durch den General von Bott die Ingenieurakademie zu Dresden, welche, in Verbindung mit der erst 1768 durch den Obristlieutenant von Fröden eingerichtete Artillerieschule, einen sehr wohlthätigen Einfluß auf diese Zweige der Kriegswissenschaften geäußert hat[42]).

§. 53. In Ansehung der Justizverfassung traf der König gleich beym Antritt seiner Regierung die wohlthä-
1734 tige Veränderung, daß er das Appellationsgericht, welches bisher seine Sitzungen nur zweymal des Jahres gehalten hatte[43]), in einen beständigen Gerichtshof verwandelte[44]), ihm zugleich die Prozeßleitung überließ, welche bisher die Landesregierung besorgte[45]), und seine Orga-

42) S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen B. 5. S. 21.

43) S. die Geschichte der Churf. Staaten Th. 4. S. 340.

44) Nach dem Eingang der gleich anzuführenden Appellationsgerichtsordnung hatte die Landschaft auf diese Veränderung schon in ihrer Präliminarschrift von 1716 angetragen.

45) Daher heißt es in der Appellationsgerichtsordnung: „daß der Präsident unter die adelichen Räthe, die sonst nur zum Correferiren gezogen werden sollen, nach der Reihe, die vorkommenden Schriften, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu den im Appellationsgerichte anhängigen Sachen gehören, und hiebevor bey der Landesregierung eingereicht und resolvirt worden, zur Relation vertheilen soll.“ Demungeachtet blieb das Erkenntniß über die Zulässigkeit

nisation durch eine Gerichts- und Taxordnung[46]) näher bestimmte. Doch blieb die Abfassung der Urtheile noch immer den halbjährigen Sitzungen vorbehalten[47]), bey welchen außer den beständigen Beysitzern noch einige Mitglieder der Juristenfakultäten und Schöppenstühle von Leipzig und Wittenberg erschienen. Und erst während der Regierung des jetzigen Königs wurde auch diese Einrichtung aufgehoben, und zugleich die Anzahl der Beysitzer vermehrt, die sich seitdem in zwey Senate abtheilten.

d. 27. März d. J. 1788.

Unter den bürgerlichen Gesetzen dieses Zeitraums waren unstreitig die neusten Decisionen, welche den 2. July 1746 bekannt gemacht wurden, zu denen man aber schon längst durch frühere Landtagsverhandlungen[48]) den Grund gelegt hatte, das wichtigste. Von gleicher Wichtigkeit für den Prozeß waren diejenigen Verordnungen,

der Appellationen auch in Zukunft der Landesregierung vorbehalten.

46) in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 434. sq. Als den Ständen auf dem Landtage von 1734 diese Gesetze mitgetheilt wurden, so äußerten sie den Wunsch: daß solches vor ihrer Bekanntmachung geschehen seyn möchte, und machten zugleich einige besondere Erinnerungen gegen die neue Taxordnung des Gerichts, worauf den 6. Jun. 1735 eine Verbesserung derselben erfolgte. l. c. p. 454.

47) Zwar werden sie in der neuen Appellationsgerichtsordnung nicht mehr erwähnt; man vergleiche aber von Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 2. S. 116.

48) Schon auf dem Landtage von 1728 war der Entwurf zur Entscheidung der bey der Erl. Prozeßordnung vorgekommenen Rechtsfälle den Ständen durch ein Dekret vom 13. April mitgetheilt worden, worauf die Stände den 17. May d. J. ihr Gutachten erstattet hatten. Auch wurden die Berathschlagungen hierüber auf einigen folgenden Landtägen fortgesetzt, als 1731 und 1734.

welche die Abstellung prozessualischer Weitläuftigkeiten in Steuer-[49]), Kammer-[50]), Polizey-, Kommerzien- und Handwerks-Sachen[51]), auch geringfügigen Rechtssachen[52]) betrafen, und von denen besonders das zuletzt erwähnte Gesetz einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Justizpflege äußerte. Gegen die zweyte Verordnung, welche die Kammersachen betraf, erregten die Stände[53]) auf dem Landtage von 1737 manche Bedenklichkeiten. Weil nehmlich daselbst festgesetzt wurde, daß in Kammersachen dem Kammerkollegio allein ungehinderte freye Disposition und Erkenntniß zustehen sollte, so erinnerten dagegen die Stände: „Es ist, so wie in allen Rechten, so auch fürnehmlich in den Gesetzen dieser Lande gegründet, daß ein jeder hinlänglich und genugsam gehöret werde, niemand aber in seinen eignen oder denjenigen Sachen, welche ihm zur Verwaltung übertragen, zugleich Richter und Parthey seyn darf. Und eben deswegen sind die zu den Justizkollegien geordneten Räthe mit den nachdrücklichsten Worten für dergleichen Fälle in der Oberhof- und Appellationsgerichtsordnung ihrer Pflicht entlassen wor-

49) Generale vom 7. Jul. 1734 und vom 13. Jan. 1735 in Cod. Aug. Cont. P. 2. p. 169 und 170.

50) Generale vom 7. Jun. 1736. l. c. P. 1. p. 1291.

51) Man vergl. den weiter unten wegen der Kommerziendeputation erlassenen Befehl von 1735, wodurch ein im Anhang der Erläut. Prozeßordnung §. 2. befindliches Gesetz bestätigt wurde.

52) Mandat vom 28. Nov. 1753 in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 383. Die Geschichte dieses Gesetzes ist sehr gründlich entwickelt in Haubolds Anleitung zur Behandlung geringfügiger Rechtssachen nach dem Königl. Sächs. Rechte (Leipzig 1807. 8.) S. 7 u. f.

53) in ihrer Präliminarschrift vom 2. Apr. 1737.

den, damit sie desto freyer, ohne Scheu und Furcht allein der Wahrheit und Gerechtigkeit zu gute urtheilen können, hingegen fehlt bey den andern Kollegien (die eigentlich zur Administration der Justiz nicht bestellt sind) derjenige Richter, welcher eigentlich zwischen diesen Kollegien und den Vasallen, Unterthanen oder auch Ausländern den Rechten nach entscheiden soll. Es entgehen auch dadurch den Partheyen die in dem gemeinen und besonders in dem Sächsischen Rechte so heilsam geordneten Hülfsmittel, vermöge deren sie durch Appellation oder Leuterung ihre Befugnisse nochmals vorstellig machen können."

Ungeachtet dieser nachdrücklichen Beschwerden konnte doch die Landschaft während dieser ganzen Regierung nur allgemeine Vertröstungen erhalten, daß die Justiz durch jene Anordnungen nicht leiden sollte, und erst der Churfürst Friedrich Christian gab ihr in dem Landtagsabschiede vom 20. Nov. 1763 die beruhigende Versicherung: „daß er sich diesfalls dergestalt bezeigen wollte, daß die getreuen Vasallen und Unterthanen im Werk erfahren würden, wie ihre gegründeten Rechte und Befugnisse ihm eben so unverletzlich wären, als diejenigen, die sein und seiner Rentkammer eigenes Interesse unmittelbar beträfen, er auch letzteres weder dem Interesse der getreuen Unterthanen entgegenstellen zu lassen, noch in den Fällen, da eine rechtliche Entscheidung nöthig, von der allgemeinen Vorschrift der in hiesigen Landen üblichen Rechte und Gesetze auszunehmen gemeynet sey." Die Vollziehung dieses Versprechens blieb unserm gerechten König vorbehalten[54]), der sie da-

54) Schon unter dem Administrator übergaben die Stände deshalb ein neues Memorial den 10 Jul. 1766.

d. 7. Aug. 1770. durch bewirkte: daß er alle Klagen und Appellationen in Kammersachen zur rechtlichen Entscheidung an die Landesregierung und an das Appellationsgericht, mit Ausschluß der Hofgerichte verwies[55]), nachdem er zuvor aus eigner Bewegung der Landschaft den Entwurf des diesfalls zu d. 5. Jan. 1770. erlassenden Mandats mitgetheilt hatte[56]).

1749. §. 54. Auf demselbigen Landtage, wo den Ständen der Entwurf zur Abstellung prozessualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen vorgelegt ward, machte ihnen auch der König den von einer Kommission ausgearbeiteten und von dem Appellationsgerichte revidirten Entwurf einer aus der alten und neuen zusammengesetzten Prozeßordnung bekannt, wodurch zugleich manche Zweifel, welche über die Auslegung der Erläuterten Prozeßordnung ent-

55) Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 1342. Ausgenommen wurden auch künftig die Bergsachen, in welchen noch jetzt das Geheime-Finanz-Kollegium über die Zulässigkeit der Appellationen erkennt, und dann die Sache ins Appellationsgericht verweist, welches aber bey der Entscheidung Deputirte des erstern zu Rathe zieht. Man vergl. Christ. Gottl. Biener de iurisdictione, iudiciis et Scabinatibus metallicis ex iure inprimis Saxonico Electorali. (Lips. 1799. 4.) p. 20.

56) Die Stände erwiederten hierauf in ihrem Gutachten vom 13. Jan 1770: „So mannigfaltige Gelegenheiten sich auch uns dargeboten haben, die Liebe zur Gerechtigkeit, welche Ew. Churfürstl. Durchl. unter so vielen andern Tugenden eigen ist, zu bewundern; so haben wir doch hierzu kaum einen stärkern Anlaß gehabt, als jetzt, da Höchstdieselben die wegen Erläuterung des, unterm 7. Jun. 1736 in Ansehung des Verfahrens in Kammersachen ergangenen Mandats seit so langen Jahren und bey so manchen Landesversammlungen, von den getreuen Ständen wiederholte Bitte, sogleich bey der ersten unter Dero ruhmwürdigen Regierung gehaltenen Zusammenkunft der Landschaft zu erhören in höchsten Gnaden geruhet.“

standen waren, gehoben werden sollten. Die Landschaft ernannte zur Prüfung desselben eine Deputation, welche aus 7 Mitgliedern der Ritterschaft und den 7 Kreisstädten bestand, die aber das Werk auf dem Landtage selbst nicht beendigen konnten. Sie erhielt daher den Auftrag, ihre Arbeit in der bevorstehenden Messe zu Leipzig zu vollenden [57]), doch kam die Sache erst wieder auf dem Landtage von 1766 zur Sprache [58]), und nie zur wirklichen Ausführung. Dagegen erschienen noch in diesem Zeitraum verschiedene nicht unbedeutende Polizeygesetze, als die Gesindeordnung [59]) vom 16. Jul. 1739, die Trauerordnung [60]) vom 29. Jul. 1739, und die Kleiderordnung [61]) vom 21. Febr. 1750. Letztere, die noch mehr im Geiste der Gesetzgebung des 16ten und 17ten, als des vorigen Jahrhunderts abgefaßt ist, verdient besonders deswegen Erwähnung, weil man sie als ein vorzügliches Mittel betrachtete, den inländischen Manufakturen aufzuhelfen. Die Kaufleute zu Dresden und Leipzig glaubten dagegen in der Vorstellung [62]), die sie deshalb

57) S. das Memorial der Stände vom 12. Sept. 1749.

58) Memorial vom 21. Jul. 1766 nebst Gutachten über die kombinirte Prozeßordnung.

59) in Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 623. Die Stände waren zuvor mit ihrem Bedenken hierüber den 24. Jul. 1734 gehört worden.

60) l. c. p. 658. Auch über dieses Gesetz hatten die Stände den 1. May 1737 ihr Gutachten erstattet.

61) l. c. p. 750.

62) Sie wurde zugleich mit dem Bedenken der Landschaft wegen der Kleiderordnung den 31. Jul. 1749 übergeben; die Ritterschaft hielt sie größtentheils für unerheblich, die Städte aber waren der entgegengesetzten Meinung.

auf dem Landtage eingaben, wohl nicht mit Unrecht, daß dieses Gesetz, dafern es streng befolgt würde, was freylich nach dem bisherigen Schicksal ähnlicher Polizeygesetze und bey dem schon damals über alle Stände verbreiteten Luxus kaum zu erwarten war, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Handel äußern würde. Die Klagen über dessen Verfall hatten übrigens aus leicht begreiflichen Ursachen während dieser Periode ununterbrochen fortgedauert, doch waren auch die Beschwerden über den Verfall der inländischen Manufakturen und Fabriken eben so lebhaft gewesen, als jene. Und der König er-
1737. klärte selbst in einigen an die Landschaft erlassenen Dekreten [63]), daß man große Quantitäten von solchen rohen Materialien ausführe, die sonst vorzüglich von inländi-
d. 25. schen Fabrikanten bearbeitet wurden; worauf die Stände
April 1737. in ihrem gutachtlichen Berichte wegen dieser Produkte geradezu die Unmöglichkeit behaupteten: daß sie jetzt noch im Lande hinlänglich bearbeitet werden könnten [64]), und

63) Sie betrafen theils die Ausfuhr der Häute und Garne, theils den Wollen-Einkauf in hiesigen Landen.

64) Unter andern sagte die Landschaft in Beziehung auf den Verkauf der Wolle: „Es ist bekannt, daß die Tuch- und Zeugmacher in hiesigen Landen in Ansehung der vorigen Zeiten sich sehr gemindert, hingegen die auswärtigen Fabriken um ein großes vermehrt, dadurch der Abzug der hiesigen Waaren um ein merkliches geschwächt worden und zurückgeblieben ist, folglich auch der Vertrieb der Wolle im Lande nicht gänzlich geschehen möge, daher, um die Wolle ins Geld zu setzen, noch zur Zeit und bey solchen Umständen auswärtige Abnehmer nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, darunter vornehmlich die Schweitzer zu zählen sind, die zum Behuf ihrer Manufakturen die Wolle in großen Parthieen theils selbst erkaufen, theils durch andre Kaufleute in Kommission erhandeln lassen.“

zugleich die schon oft erwähnte Besorgniß äußerten, daß die inländischen Fabrikanten ganz zu Grunde gehen würden, wenn die Unterthanen keine Erleichterung ihrer mannigfaltigen Abgaben und Beschwerden erhielten. In Ansehung des innern Vertriebes der Wolle, welche zu diesen Produkten gehörte, waren Ritterschaft und Städte in mancher Hinsicht sehr verschiedner Meinung[65]), weil ihr beyderseitiges Interesse in diesem Punkte kollidirte, und auch diese Verschiedenheit äußerte manche nachtheilige Wirkung.

Durch den Verfall des Handels und der Manufak- §. 11.
turen wurde übrigens der König bewogen, die schon ehedem July 1735.
in Anregung gebrachte Kommerziendeputation[66]) wirklich zu Stande zu bringen[67]), die aus Mitgliedern andrer Kollegien bestehen und Erkundigungen über diese Gegen-

65) Da nehmlich der König auch darüber von den Ständen ihr Gutachten verlangt hatte, wie dem schändlichen Wollenmonopol der Aufkäufer zu steuern sey, so meinte die Ritterschaft, daß dieser Zweck dadurch am besten erreicht werden könnte, wenn auch der Verkauf der Pfarrer:, Bürger:, Müller:, Schafknechts: und Bauern: Wolle, eben so wie die ritterschaftliche, nicht mehr auf die benachbarten Städte eingeschränkt würde. Die Städte dagegen wünschten die Beybehaltung der deshalb ergangenen Gesetze, besonders des Wollenmandats vom 21. Jul. 1718 in Cod. Aug. T. 1. p. 1382.

66) Man vergl. oben §. 12. In der Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. Aug. 1734 ist folgende Erklärung des Königs hierüber befindlich: „Es hätten Handel und Manufaktur um ein Merkliches befördert werden können, wenn die Stände den zu wiederholten malen unter diensamen und nachdrücklichen Vorstellungen ihnen angesonnenen Beytrag der jährlichen 3000 Thaler zum Behuf einer zu errichtenden Kommerzien: Deputation nicht beständig depreciret, und noch überdieß ein und andre Bedenklichkeit dabey gefunden.“

67) Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 622.

stände von allen Behörden einziehen sollte, um hiernach ihre Vorschläge einzurichten.

Eine wohlthätige Anstalt andrer Art, welche gleichfalls unmittelbar von der Regierung ausging, und die Gesundheitspolizey betraf, war das 1748 zur Bildung junger Wundärzte und Feldscherer für die Armee gestiftete Collegium Medico-Chirurgicum [68]), womit 1751 ein chirurgisches Hospital und 1785 während der Regierung des jetzigen Königs auch ein Hebammeninstitut verbunden ward.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Aussterben der Weißenfelser Linie, und dem dadurch bewirkten Anfall ihrer Länder an das Churhaus.

§. 55.

Der letzte Herzog von Sachsen-Weißenfels Johann Adolph II. hatte sich zwar zweymal vermählt, und mit der ersten Gemahlin, Johanne Juliane von Sachsen-Eisenach, einen Prinzen und mit der zweyten, Friederike von Sachsen-Gotha, viere gezeugt; es waren aber alle seine

68) S. das Generale vom 18. Sept. 1748 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 695. Man vergl. Leonhardis Erdbeschreibung für die Churſächsischen Lande B. 2. S. 236.

Söhne während ihrer Kindheit gestorben [1]). Daher fiel nach seinem Tode der ganze Weißenfelser Landestheil zugleich mit dem Fürstenthum Querfurt an die Churlinie zurück, welche seitdem alle Besitzungen der von den jüngern Söhnen Johann George I. gestifteten Nebenlinien wieder vereinigte. Weil nun die Weißenfelser Linie besonders in den frühern Zeiten viele Kammergüter und Regalien an ihre Vasallen und Unterthanen veräußert hatte, so gab dieser Anfall Anlaß zu manchen sehr beschwerlichen Revokationen. Es wurden deshalb königliche Kommissarien ernannt, die theils auf die Zurückgabe der veräußerten Besitzungen und Rechte, theils auf die Uebernahme eines Kanons von den bisherigen Besitzern antrugen. Sämmtliche Interessenten wandten sich an die Landschaft d. 1. July 1749. und baten um ihre Verwendung bey dem König, indem sie sich darauf bezogen, daß die meisten avulsa, titulo oneroso wären erworben worden; doch scheint die Verstellung, welche hierauf wirklich erfolgte, keine große d. 24. July d. J. Veränderung der bisherigen Maaßregeln bewirkt zu haben, und oft wurden selbst Koncessionen, Privilegien und Freyheiten, welche die ausgestorbenen Fürsten ertheilt hatten, angefochten und zurückgefordert [2]).

Die eigenen Behörden, welche bisher für den Weißenfelser Landestheil niedergesetzt waren, hörten auf dieselbe Weise auf, wie ehedem bey dem Erbländischen An-

1) S. merkwürdiges Leben des Herzogs Johann Adolph von Weißenfels. Frkf. u. Leipz. 1744. 8.

2) Leben und Charakter des Grafen von Brühl Th. 2. S. 39. wo zugleich ähnliche Reunionen angeführt werden, welche nach dem Absterben der Zeitzer und Merseburger Linie erfolgt waren.

theil der Zeitzer und Merseburger Linie[3]). Auch geschah dasselbe in dem Fürstenthum Querfurt, welches bisher wegen seiner Exemtion von der Churſächsischen Landeshoheit ein besonderes Appellationsgericht[4]) und Konsistorium[5]) gehabt hatte, nun aber der Landesregierung und dem Appellationsgerichte in Dresden, und theils dem Leipziger, theils dem Wittenberger Konsistorio unterworfen wurde. Dagegen behielt dieses Fürstenthum seine eigenthümliche, unter dem Administrator des Stifts Magdeburg August auf dem Landtage zu Halle 1679 gegründete landschaftliche Verfassung[6]), nebst den hiervon abhängigen Steuerverwilligungen, welche schon 1746 auf einem zu Torgau gehaltenen Landtage in vielen Stücken den Erbländischen gleichgesetzt wurden[7]). Die beyden

3) S. den Befehl vom 1. Jul. 1746 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 346.

4) Es hielt dieses Gericht jährlich zwey Sitzungen, zu Trinitatis und Martini. S. Christian Gottlieb Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz S. 17.

5) a. a. O. S. 174.

6) Nach dem angeführten Mandate „sollte das Fürstenthum Querfurt in seiner bisherigen, von den Chur- und Erblanden separirten Verfassung und in der Form eines absonderlichen Corporis und Reichsfürstenthums, darin es durch die Rezesse von 1663 und 1667 und die darauf erfolgten kaiserlichen Belehnungen gesetzt worden, konserviret, mithin auch zum Behufe des Bewilligungs-Werkes der dazu gehörigen Stände, von Vasallen und Städten, besondere Land- und Ausschußtäge unter der Direktion des geheimen Consilii gehalten werden.“

7) S. die ausführliche Nachricht von der Landtagsverfassung im Fürstenthume Querfurt von Göbel in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 2. N. IV. S. 110. Ebendaselbst S. 122 u. f. findet man auch eine Schilderung

Aemter Sittichenbach und Wendelstein aber, die man in dieser Hinsicht nie zu Querfurt gezogen hatte, wurden jetzt ganz wieder den alten Chur- und Erblanden einverleibt [8]).

Mit den Ländern der Weißenfelser Linie fiel auch die Grafschaft Barby wieder an das Churhaus zurück, indem die Besitzer derselben, die eine Nebenlinie der erstern bildeten, schon den 12. Juny 1739 mit dem Tode Heinrichs ausgestorben waren. Die besondere Verfassung dieses Ländchens hörte jetzt natürlich gleichfalls auf [9]), und es wurde nun als ein Theil des Churkreises behandelt: doch wurde es kurze Zeit nachher dadurch noch merkwürdiger, als zuvor, daß sich daselbst eine Kolonie der von dem berühmten Grafen von Zinzendorf 1727 zu Herrenhuth gestifteten evangelischen Brüdergemeinde [10]) niederließ, welche seit 1748 das dasige Amt pachtweise erhielten. Dieser Pacht wurde 1765 in einen Erbpacht verwandelt, und das Schloß Barby nebst dem Vorwerke

von der gegenwärtigen Steuerverfassung des Fürstenthums Querfurt. Man vergl. übrigens die Bemerkungen über diesen Aufsatz von Schomburgk in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde N. III.

8) Nach dem angezogenen Mandat sollten sie völlig wieder in den Stand, worin sie vor 1657 sich befunden, gesetzt, und den alten Chur- und Erblanden integraliter consolidirt werden.

9) S. das Inserat des oben erwähnten Befehls v. 1. Jul. 1746 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 147.

10) S. A. G. Spangenbergs Leben des Herrn Nik. Lud. Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, Barby, 1772 Th. 1—8. 8. und Dav. Cranz alte und neue Brüders historie, Barby, 1771. 8

Döben dazugeschlagen; auch der Brüdergemeinde die Erlaubniß gegeben, einen neuen Ort anzulegen, welchen sie 1767 unter dem Nahmen Gnadenau erbaute[11]).

Dreyzehenter Abschnitt.

Churſachſens Theilnahme an dem ſiebenjährigen Krieg.

§. 56.

Das politische System von Europa hatte seit dem Aachner Frieden eine gänzliche Veränderung erlitten. Denn
1748. weil der Wiener Hof, der bis dahin in Verbindung mit Großbritannien gestanden, sein Interesse bey jenem Friedensschlusse von England vernachlässiget zu sehen glaubte, so suchte er sich nun an Frankreich anzuschließen, um sich wo möglich einst durch dessen Hülfe wegen der Aufopferungen des vorigen Kriegs zu entschädigen. Der Plan zu dieser Verbindung, die der seit Jahrhunderten befolgten Politik entgegen war, wurde von dem Oestreichischen Gesandten Grafen von Kaunitz = Rietberg entworfen, der in Paris sogleich nach Abschluß des Aachner Friedens mit

11) v. Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 48. Cantzler Tableau historique de l'Electorat de Saxe p. 13. Leonhardis Erdbeschreibung von Churſachsen Th. 1. S. 405.

unermüdetem Eifer an dessen Ausführung arbeitete[1]). Erst durch den neuen Krieg zwischen Frankreich und England über die streitigen Gränzen in Nordamerika kam er zur völligen Reife, als der König George II. mit Preußen zu Westminster einen Neutralitätsvertrag[2]) einging, um einen befürchteten Französischen Angriff von seinen Teutschen Erblanden abzuwenden. Denn unmittelbar darauf wurde ein ähnlicher Bund auch zwischen Oestreich und Frankreich zu Versailles geschlossen[3]), wodurch sie sich zu einer Garantie ihrer gesammten Europäischen Staaten verpflichteten und die gegenseitige Hülfe zu 24,000 Mann bestimmten. Auch trat die Kaiserin von Rußland Elisabeth, ob sie gleich kurz zuvor sich durch einen Subsidientraktat mit England verbunden hatte[4]), auf des Großkanzlers Bestuchefs Antrieb zu dieser Parthey über[5]). Und sowohl in Liefland, als in Böhmen wurden Zurüstungen gemacht, ohne daß der König von Preußen diesfalls eine befriedigende Erklärung erhalten konnte[6]). Der Zweck derselben schien ihm aber bald klar zu seyn, als er durch die Untreue eines Churfächsischen geheimen Kanzellisten Menzel[7]) Abschriften verschiedener Urkunden und

d. 16. Jan. 1756.

d. 1. März 1756.

d. 30. Sept. 1755.

d. 31. Dcbr. 1756.

1) Oeuvres posthumes de Frederic T. 3. p. 41.

2) Bey Wenck T. 3. p. 84. sq.

3) l. c. p. 141.

4) l. c. p. 35.

5) S. v. Martens Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Frieden zu Amiens (Berlin 1807. 8.) S. 249.

6) Oeuvres posthumes de Frederic T. 3. p. 78.

7) Die Verrätherey dieses Mannes wurde erst später, als er schon mit dem König nach Warschau gegangen war, von

Papiere aus dem geheimen Archive zu Dresden von seinem dasigen Gesandten, dem Grafen von Malzhahn, erhielt und auf diese Weise entdeckte: daß dem Petersburger Vertheidigungs- Bündniß [8]), welches die Kaiserin von Rußland schon am 22. May 1746 mit Oestreich geschlossen hatte, ein geheimer Artikel [9]) beygefügt war, worin beyde Kontrahenten erklärten: daß, wenn der König von Preußen entweder Oestreich, oder Rußland, oder Polen [10]) angreifen würde, sie einander gegenseitig mit 60,000 Mann beystehen wollten, nicht blos um diesen Angriff abzuwenden, sondern auch um die durch den Dresdner Frieden an Preußen abgetretnen Länder wieder zu erobern. Auch war jenen Nachrichten zu Folge der König von Polen zum Beytritt eingeladen worden, der sich aber bis jetzt noch nicht dazu hatte entschließen können, weil er zuvor wünschte, daß darin kräftiger für seine Sicherheit gesorgt, und ihm von den zu hoffenden Eroberungen mehr als in dem ehemaligen Leipziger Vertrage [11])

dem Generallieutenant Spörken entdeckt, worauf er anfangs nach Brünn und später nach Königstein gebracht wurde.

8) in Martens supplement au Recueil des principaux traités T. 1. p. 272.

9) l. c. p. 280. Außer diesem geheimen Artikel gab es noch fünf andere von geringerer Wichtigkeit, von welchen man den Inhalt nur im Allgemeinen kennt.

10) Daß ungeachtet dieses Punktes der Traktat kein Offensiv-Bündniß war, dürfte sich wohl mit Recht behaupten lassen, da selbst nach den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechts ein jedes Volk berechtigt ist, einem dritten unrechtmäßig angegriffenen beyzustehen.

11) Aus diesem allein konnte man Churſachsen keinen Vorwurf machen, weil er vor dem Dresdner Frieden eingegangen war.

vom 18. May 1745 zugetheilt werden möchte[12]). Unter diesen Umständen glaubte sich der König von Preußen um so mehr im Fall der Nothwehr zu befinden, die ihm ein Präventionsrecht auszuüben gestattete, da er auch wissen wollte, daß der Wiener Hof damit umgehe, ihn zu einem Bruch mit Rußland oder Polen zu veranlassen, um den Petersburger Vertrag geltend zu machen, und daß die Chursächsische Armee noch in diesem Winter von 18,000 Mann bis zu 40,000 Mann vermehrt werden sollte[13]). Doch läßt sich noch immer, selbst nach einer spätern Aeußerung des Preußischen Staatsministers Grafen von Hertzberg zweifeln, ob der befürchtete Angriff so nahe war, als Friedrich II. glaubte. »Es ist erwiesen (sagt Hertzberg)[14]), daß gefährliche Entwürfe wider den König gemacht worden sind: aber da sie nur eventuell waren, und den Fall voraussetzten, daß der König zu einem Kriege Anlaß geben würde, so wird es immer problematisch bleiben, ob diese Entwürfe würden jemals zur Ausführung gekommen seyn, und ob es gefährlicher gewesen wäre, den Angriff abzuwarten, als ihm zuvorzukommen.«

§. 57. Nachdem der König den ersten Angriff zu thun beschlossen hatte, so hielt er den Besitz von Sachsen

12) Mémoire raisonné sur la conduite des deux Cours de Vienne et de Saxe etc. in Hertzberg Recueil de Déductions, manifestes et traités, qui ont été redigés pour la Cour de Prusse par le C. de Hertzberg (Berlin 1789—91. 3 T. 8.) T. 1. p. 33.

13) Oeuvres posthumes T. 3. p. 78—80.

14) S. Mémoire historique sur la derniere année de la vie de Frederic II. p. le C. de Hertzberg (Berlin 1787. 8.) p. 18.

hierzu für unentbehrlich, weil er bey seinen Unternehmungen in Böhmen keinen Feind hinter sich lassen wollte, der ihm die Schiffahrt auf der Elbe abschneiden könnte, und durch dieses Land seine Erblande am besten zu decken vermochte. Der Einmarsch der Preußischen Armee, die d. 29. Aug. 1756. aus 60,000 Mann bestand, geschah in drey Kolonnen, welche sich in der Gegend von Pirna vereinigen sollten. Die erste unter dem Herzog Ferdinand von Braunschweig ging von Magdeburg aus nach Leipzig, und von da über Borna, Chemnitz, Freyberg und Dippoldiswalde bis Cotta; die zweyte, welche der König selbst anführte, und sich mit einem Korps des Prinzen Moritz von Dessau vereinigte, das zuvor Wittenberg besetzt hatte, ging bey Torgau über die Elbe, und wendete sich dann in die Gegend von Dresden, wo sie sich zwischen der Elbe, Sedelitz und Zest lagerte; die dritte endlich unter dem Prinzen von Bevern rückte durch die Lausitz bis Stolpen und Lohme vor [15]). Bey dem Einmarsch in Sachsen wurden überall starke Lieferungen ausgeschrieben, und in Torgau (welches der König befestigen ließ) ein Preußisches Feld-Kriegs-Direktorium angelegt, dem künftig alle Kammer- und Landes-Einkünfte geliefert und berechnet werden sollten [16]). Mit diesen Maaßregeln machte zwar die Erklärung des Königs, die um dieselbe Zeit erschien, einen auffallenden Kontrast, daß er Sachsen als kein feindliches Land betrachte, sondern blos zu seiner Sicherheit während des Kriegs mit Oestreich in Depot nehmen woll-

15) Oeuvres posthumes T. 2. p. 86. sq.

16) S. die Sammlung der neuesten Staatsschriften auf das Jahr 1756 (die nachher unter dem Titel: Teutsche Kriegskanzley, fortgesetzt wurde) S. 55 u. f.

te[17]): doch zeigte er sich auch ungeachtet jener Schritte bereitwillig, gütliche Unterhandlungen einzugehen.

Der Churſächsische Hof war auf den Krieg gar nicht vorbereitet, glaubte aber der Oestreichischen Unterstützung so gewiß zu seyn, daß er, statt hierzu die Hände zu bieten, in größter Eil die Sächsischen Truppen zusammenzog, die ungefähr aus 17,000 Mann bestanden. Sie schlugen an der Böhmischen Gränze in der Gegend von Pirna ein Lager auf, das schon von der Natur durch den Umkreis von Bergen und schroffen Felsen sehr befestigt war, und noch mehr durch Verhacke, Redouten und Palisaden verwahret wurde. Nur auf die Gefahr des Aushungerns hatte man bey der Wahl dieses Platzes, dem alle Zugänge leicht versperrt werden konnten, keine Rücksicht genommen, denn die Armee war blos auf 15 Tage mit Lebensmitteln versehen[18]). Auch wurde durch den Stand, den sie an der Böhmischen Gränze genommen hatte, das ganze Churfürstenthum dem Feinde Preis gegeben, der daher ohne Widerstand in die Residenz einrückte und dann einen Theil seiner Armee zur Einschließung der Sachsen gebrauchte. In Dresden ließ der König das Zeughaus ausräumen, die königlichen Kassen in Beschlag nehmen (welches zugleich in dem ganzen Lande geschah), die höhern Rathskollegien außer Thätigkeit setzen, und dem Obersteuerkollegio eine Preußische Kommission an die Seite setzen[19]). Um sich aber in den Augen der

17) S. die Europäische Staatskanzley Th. 110. S. 691.

18) v. Archenholtz Geschichte des siebenjährigen Kriegs in Teutschland (Berlin 1793. 2 B. 8.) Th. 1. S. 11 u. f.

19) J. F. S. (Seyfarts) Geschichte des seit 1756 in Teutsch-

Welt wegen des Einfalls in Sachsen zu rechtfertigen, ließ er die Königin, die mit dem größten Theil ihrer Familie in Dresden zurückgeblieben war, und die er sonst mit vielem Anstand behandelte, durch den Kommandanten von Dresden, den General Wylich, nöthigen, ihm die Schlüssel des Archivs, welche sie zu sich genommen hatte, zu überliefern[20]); worauf verdächtige Papiere herausgenommen und dem Grafen von Hertzberg übersendet wurden, der sie zu einer diplomatischen Vertheidigung benutzte[21]).

Unterdessen wurde ununterbrochen unter Vermittlung des Großbritannischen und Holländischen Gesandten an einem Frieden mit dem König von Polen gearbeitet, und Friedrich II. war bereit, ihm die Neutralität zuzugestehen, wenn er seine Truppen wollte auseinandergehen lassen[22]). Allein August schlug diese Bedingungen aus, und suchte seiner Armee, zu der er sich selbst ins Lager begeben hatte, Muth einzuflößen[23]). Bald darauf erhielt er neue Anträge von seinem Gegner, die ihm aber noch weniger annehmlich schienen, als die vorigen, weil jetzt Friedrich, nachdem er Nachricht von der Annäherung des Oestreichischen Feldmarschalls Brown erhalten hatte, ein förmliches

land geführten Kriegs (Frankf. und Leipzig 1759. 4.) Th. 1. S. 16.

20) v. Archenholtz Th. 1. S. 17.

21) in dem schon angeführten Mémoire raisonné etc.

22) v. Archenholtz Th. 1. S. 21 u. f.

23) Noch den 19. Sept. erließ der König an seine Armee ein Manifest, wodurch er diesen Zweck zu erreichen suchte. S. Histoire de la derniere guerre, commencée l'an 1756, et finie par la paix de Hubertsbourg, le 15. Février 1763 (à Cologne 1770. 8.) p. 35.

Bündniß gegen die Kaiserin Königin verlangte, indem er sich unter diesen Umständen mit der zweydeutigen Neutralität eines Staats, den er bey seinen Kriegsoperationen gegen diesen Feldherrn im Rücken lassen mußte, nicht mehr begnügen zu können glaubte. In dem Schreiben selbst, worin August II. diese Anträge ablehnte, führte d. 12. Sept. d. J. er als den einzigen Grund seiner Weigerung an: daß ihm Ehre und Redlichkeit, die er bis in sein 60stes Jahr bewahret, nicht erlaubten, wider eine Prinzessin die Waffen zu ergreifen, welche ihm keine Ursache hierzu gegeben hätte[24]). Demungeachtet machte der König von Preußen noch einige Versuche, ihn durch den Grafen von Winterfeld auf andre Gesinnungen zu bringen[25]), die aber eben so wenig glückten, als die vorigen, wogegen er sich denn auch berechtigt hielt, ihm Pässe zu einer Reise nach Warschau zu verweigern, die er wegen eines bevorstehenden Reichstags sehnlichst wünschte[26]).

§. 58. Nach diesen fehlgeschlagenen Unterhandlungen übergab Friedrich II. das Kommando über das Korps seiner Armee, welches die Sachsen blokirte, dem Markgrafen Karl. Er selbst aber ging nach Außig, wo schon der Feldmarschall Keith mit einem andern Theile der Preußischen Truppen stand, um die Bewegung der

24) Teutsche Kriegskanzley v. d. J. 1757. Th. 1. S. 594.

25) In einem neuen Schreiben, das er zugleich an den König von Polen erließ (a. a. O. S. 1009.) sagte er unter andern: „Möchte doch diese Sendung dazu dienen, eine aufrichtige heilsame Verbindung zwischen zwey benachbarten Staaten zu stiften, die einander nicht entbehren können und deren wahres Interesse es erfordert, ewig verbunden zu bleiben.“

26) v. Archenholtz Th. 1. S. 25.

Oestreicher unter dem General Brown zu beobachten. Den ersten Oktober trafen beyde Heere bey dem Städtchen Lowositz auf einander, und durch den Sieg, den hier der König erfocht, wurde die Befreyung der Sachsen sehr erschwert[27]). Doch wollte Brown diesen Plan noch nicht sogleich aufgeben, sondern warf sich mit einem Korps von 8000 Mann in die Gegend von Schandau. Der getroffenen Verabredung gemäß sollten nun am 11. Okt. die Sachsen über die Elbe gehen und sich auf der rechten Seite des Flusses einen Ausgang zu eröffnen suchen, indem die Oestreicher durch einen Angriff die Preußen beschäftigten. Allein ein außerordentliches Sturm- und Regenwetter und andre Unfälle verzögerten jenen Uebergang um zwey Tage, und diese Zeit benutzte Friedrich II., die Posten diesseits der Elbe noch mehr zu verstärken. Und
d. 13. Okt. als nun der Uebergang der Sachsen wirklich in der Gegend von Ebenheit und Lilienstein erfolgte, hatte Brown, der bey Lichtenhayn stand, nicht die mindeste Nachricht davon, weil die vom Königstein gegebenen Zeichen des Angriffs wegen des widrigen Windstrichs nicht gehört wurden. Auch sahen sich die Sachsen, denen es an Pontons fehlte, genöthigt, ihre Bagage und Kanonen auf der andern Seite der Elbe zurückzulassen, und alles dieses fiel, nebst ihrer ganzen Arrier-Garde, den Preußen in die Hände, die ihnen in ihr verlassenes Lager nachrückten. Ihre Hauptarmee aber irrte in unwegsamen Gründen zwischen Anhöhen herum, die überall vom Feinde besetzt waren, und befand sich wegen Hunger und Kälte in dem schrecklichsten Zustande[28]). Mit Bewilligung des Königs

27) a. a. O. S. 27. Oeuvres posthumes T. 3. p. 96.

28) v. Archenholtz S. 32. Oeuvres posthumes l. c.

von Polen, der auf dem Königstein, wohin er sich mit seinen Prinzen und dem Grafen von Brühl begeben hatte, von der traurigen Lage seiner Armee genau unterrichtet war, trug ihr Anführer, der Feldmarschall Rutowsky, Friedrich II. an dem nehmlichen Tage eine Kapitulation an, an welchem sich Brown, der den Sachsen nichts mehr helfen konnte, wieder nach Böhmen zurückzog. d. 14. Okt. 1756.

Der Vertrag wurde zu Ebenheit am Fuße des Liliensteins geschlossen, und ihm zu Folge mußte sich die ganze Sächsische Armee, die kaum mehr aus 14,000 Mann bestand, in Preußische Kriegsgefangenschaft begeben, und nur ihre Fahnen, Standarten und Pauken wurden dem König von Polen wieder überliefert[29]). Die durch Mangel an Nahrung und Strapazen entkräfteten Soldaten empfingen sogleich das nöthigste aller Bedürfnisse, indem einer jeden Kompagnie zwanzig sechspfündige Brode gegeben wurden. Die Offiziere erhielten auf ihr Ehrenwort, nicht mehr wider Preußen in diesem Kriege zu dienen, ihre Freyheit; aber die Unteroffiziere und Gemeinen nöthigte man, dem König von Preußen den Eid der Treue zu schwören und gegen ihr eignes Vaterland die Waffen zu führen. Zehen Sächsische Infanterie-Regimenter blieben ganz beysammen, nur mit dem Unterschied, daß sie Preußische Uniform, Fahnen und Befehlshaber bekamen; die übrigen aber, nebst der

p. 110. Tempelhofs Geschichte des siebenjährigen Kriegs (Th. 1—6. Berlin 1794—1801. 6 Th. 4.). Der erste Theil ist aus dem Englischen des General Lloyd mit Anmerkungen von Tempelhof übersetzt.) Th. 1. S. 39. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 245.

29) Europäische Staatskanzley Th. 113. S. 446.

sämmtlichen Kavallerie, wurden unter Preußische Regimenter gesteckt. Auch mußte Sachsen gleich in den ersten Monaten Rekruten liefern, womit man die Preußischen Truppen ergänzte. Doch hatte Friedrich II. von diesen harten Maaßregeln nur wenig Gewinn. Denn bald trennten sich wieder ganze Sächsische Bataillons von seiner Armee, nahmen die Regimentskassen, und was sonst zum Troß gehörte, mit, und marschirten entweder nach Polen, oder stießen zur Französischen Armee, wo sie der Sohn des Königs von Polen, der Prinz Xaver, als ein besonderes Korps kommandirte[30]). Man legte die noch übrigen Sächsischen Truppen als Besatzung in die Städte; allein auch dieses Mittel schlug fehl. In Leipzig öffnete sich ein Theil der Garnison mit Gewalt die Thore, und ging am hellen Tage davon. In Wittenberg, Pirna und andern Städten zwangen die Sächsischen Soldaten die Preußischen Kommandanten, sich dem Feinde zu ergeben; und bey manchen Gefechten gingen ganze Kompagnien Sachsen selbst auf dem Kampfplatz zu dem Feind über und richteten sogleich ihre Waffen gegen die Preußen[31]).

Wegen des Königsteins wurde den 18. Okt. 1756 eine besondere Neutralitätskonvention geschlossen, nach welcher die Besatzung darauf nicht vermehrt, und die

30) Dieses Korps vermehrte sich in der Folge auf 10,000 Mann, und hat öfters einen ehrenvollen Antheil an den Unternehmungen der Franzosen gegen die Alliirten genommen. S. Archenholtz Th. 1. S. 354, wo zugleich bemerkt wird, daß es 24 Kanonen als Geschenk von der Dauphine (einer Sächsischen Prinzessin) erhielt, die mit ihrem Nahmen bezeichnet waren.

31) v. Archenholtz Th. 1. S. 40 u. f.

Preußischen Fahrzeuge auf der vorbeyfließenden Elbe nicht beunruhigt oder gehindert werden sollten[32]). Und an demselbigen Tage erhielt der König von Polen Pässe zu seiner Reise nach Warschau, und Friedrich II. bezeigte ihm dabey die Schonung, daß er seine Truppen von der Straße, welche ihn dahin führte, entfernen ließ. Die unglücklichen Ereignisse, welche damals unser Vaterland betrafen, werden von einem treflichen Preußischen Geschichtschreiber[33]) auf eine für die Sachsen sehr rühmliche Art in folgenden Worten beurtheilt: „Es brachte (sagt er) dieses Unglück den Sachsen keine Schande; vielmehr war es eine glorreiche Epoche in ihren Jahrbüchern. Sie hatten so lange mit ihrer kleinen Kriegsschaar der Preußischen Macht widerstanden, hatten muthvoll mit unaussprechlichen Widerwärtigkeiten gekämpft, und waren nur den Gesetzen der Natur und einem höhern Verhängniß unterlegen. Dieser Widerstand rettete das noch schlecht vorbereitete kaiserliche Heer in Böhmen und alle Teutsche Provinzen Theresiens, wo die zerstreueten Truppen nach einander leicht aufgerieben worden wären: überhaupt hatte er die wichtigsten Folgen für Oestreich; es war der größte Dienst, der dieser Monarchie, seit der Befreyung Wiens durch den tapfern König Sobiesky, von einem fremden Volk geleistet worden ward. Diese Wohlthat wurde jedoch von den kaiserlichen Kriegern, so wie vom Wiener Hofe nur sehr unvollkommen anerkannt. Die Soldaten bey Browns Heer gaben der Armee bey Pirna den Spottnahmen des Sächsischen Piquets, und in der Kaiserburg

32) Europ. Staatskanzley Th. 113. S. 466.

33) v. Archenholtz Th. 1. S. 37.

wurde, dem alten hier herrschenden Grundsatz zu Folge, diese Aufopferung eines großen Fürsten und seines schönen Landes als Pflicht betrachtet.“

§. 59. So traurig damals auch der Zustand von Sachsen war, so tröstete man sich doch mit der Hoffnung, daß er nicht lange dauern würde, weil sich die größten Mächte von Europa gegen den König von Preußen rüsteten, und große Anstalten zur Befreyung des Landes machten. Der König von Frankreich Ludewig XV., der nach dem Versailler Vertrag verpflichtet war, Oestreich mit 24,000 Mann zu unterstützen, wurde vorzüglich durch die Verwendung der Pompadour, welche Maria Theresia durch die größte Herablassung in ihr Interesse gezogen hatte[34]), und durch die Thränen der Dauphine, einer Tochter des Königs von Polen[35]), bewogen, eine weit größere Macht gegen den Preußischen Monarchen aufzubieten. Auch war die Kaiserin von Rußland Elisabeth nicht nur wegen des mit Oestreich geschlossenen Bundes, sondern auch deswegen, weil sie von dem König von Preußen persönlich beleidigt zu seyn glaubte[36]), sehr bereit, den thätigsten Antheil an einem Kriege zu nehmen, der ihr überdieß die Eroberung Preußens zu versprechen schien. Selbst Schweden ließ sich durch Französischen Einfluß gegen die Meinung des Königs und wider das Interesse der Nation verleiten, den Gegnern Friedrich II. beyzutreten[37]). Und auf dem Teutschen Reichstage suchte

34) v. Archenholtz a. a. O. S. 45.
35) Oeuvres posthumes T. 3. p. 120.
36) l. c. p. 49.
37) l. c. p. 123.

der Wiener Hof den Einfall des Königs von Preußen in Sachsen und Böhmen für einen Landfriedensbruch auszugeben, der durch einen Reichsexekutions-Krieg geahndet werden müßte[38]), welchen auch die Mehrheit der Stände nach manchen Schwierigkeiten wirklich beschloß[39]). Der einzige mächtige Bundesgenosse von Preußen aber, der König von Großbritannien, mißbilligte dessen Benehmen gegen das Churfürstenthum Sachsen, und war auch anfangs nicht geneigt, den Operationsplan, welchen dieser entworfen hatte, zu unterstützen, so sehr er auch auf den Vortheil seiner eignen Teutschen Erblande berechnet war[40]). d. 17. Jan. 1757.

§. 60. Der König von Preußen, der sich während dem ganzen Winter von 1756 — 1757 in Dresden aufhielt, behandelte jetzt Sachsen noch härter, als zuvor, und suchte seine Macht durch die Kräfte dieses Landes gegen die vielen Gefahren, die ihm drohten, zu verstärken. Es wurden daher die Kontributionen und Lieferungen immer drückender, die Besoldungen aller churfürstlichen Diener verweigert, oder gar eingezogen, und überall Rekruten zum Dienste der Preußen ausgehoben, ohne daß der König auf die Gegenvorstellungen der Stände achtete[41]). Bey der Annäherung des Frühjahres aber ging Friedrich

38) S. das kaiserliche Hofdekret vom 14. Sept. in der Sammlung der neuesten Staatsschriften für das Jahr 1756 S. 65 und 113.

39) Teutsche Kriegskanzley auf das Jahr 1757 Th. 1. S. 49 und 76.

40) Diesem zu Folge sollte Wesel der Hauptplatz der Alliirten werden und ihre Truppen sich in Westphalen und am Rhein zusammenziehen. Oeuvres posthumes T. 3. p. 30. sq.

41) v. Archenholtz S. 58—63.

nach Böhmen, um wo möglich die Oestreicher zu besiegen, noch ehe die Heere andrer Mächte diesen Kriegsschauplatz
d. 6. May 1757. verraten. Das glückliche Treffen bey Prag, welches die Belagerung dieser Hauptstadt nach sich zog, schien sein Vorhaben zu begünstigen. Als er aber noch während der Belagerung den Feldmarschall Daun, der zur Unterstützung der Oestreichischen Hauptarmee sich aus Mähren nach Böhmen gezogen hatte, in seiner festen Position bey
d. 18. Jun. Kollin angriff, erlitt er daselbst eine Niederlage, welche
d. J. ihn aller Vortheile, die er dem Prager Treffen verdankte, wieder beraubte. Die Ehre dieses glänzenden Sieges wird allgemein von Oestreichischen und Preußischen Geschichtschreibern einigen Sächsischen Kavallerie-Regimentern vorzüglich zugeeignet, die sich bey Dauns Heere befanden, und in einem entscheidenden Moment auf Befehl des Oberstlieutenant des Dragoner-Regiments Prinz Karl von Sachsen, Benkendorf, auf das Preußische Fußvolk stürzten, wodurch dieses in Unordnung gerieth, und der Muth der Oestreicher aufs neue belebt wurde [42]). Der König von Preußen mußte nun die Belagerung von Prag wieder aufheben, und zog sich hierauf mit dem größten Theil seiner Armee über Melnik und Leutmeritz nach Sachsen zurück, indem sich sein ältester Bruder, der Prinz August Wilhelm von Preußen, über Leipa nach der Lausitz wendete. Diesem folgten die Oestreicher unter dem Prinzen Karl von Lothringen und dem General Daun, und

42) Tempelhof Th. 1. S. 189. v. Archenholtz S. 99. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 2. S. 243. Auffallend ist es, daß der König (s. oeuvres posthumes T. 3. p. 176.) einen Obersten d'Agassas nennt, der den Befehl zu jenem Angriff gegeben habe, ohne dabey der Sachsen zu gedenken.

kamen sogar, nachdem sie sich des wichtigen Passes Gabel bemächtigt hatten, den der General Putkammer tapfer vertheidigte, noch früher bey Zittau an, ehe die Preußische Armee dahin gelangte[43]). Ob gleich dieser Ort nicht haltbar und nur mit wenigen Preußischen Bataillons besetzt war, so wurde er doch von den eignen Bundesgenossen der Sachsen und in Gegenwart des Prinzen Xaver, der sich damals bey der Oestreichischen Armee befand, mit Bomben und Feuerkugeln so sehr geängstiget, daß im July nur 60 Häuser stehen blieben, und über 400 Einwohner 1757. unter den Ruinen der Stadt begraben wurden. Die Preußische Besatzung schlug sich durch und nur ein kleiner Theil derselben, der wegen der wüthenden Flammen nicht zu den andern stoßen konnte, wurde gefangen[44]). Der Prinz von Preußen aber sah sich genöthigt, sich nach Bautzen zurückzuziehen, wo bald darauf auch der König eintraf, nachdem er den Rest seiner Armee, der ihn nicht dahin begleitete, unter dem Kommando des Prinzen Moritz von Dessau bey Gießhübel zurückgelassen hatte[45]).

§. 61. Um die nehmliche Zeit versammelte sich in der Gegend von Nürnberg ein so schlecht wie gewöhnlich organisirtes zur Befreyung von Sachsen bestimmtes Reichsheer[46]), über welches der Kaiser dem Prinzen

43) Oeuvres posthumes l. c. p. 180. sq.

44) v. Archenholtz S. 113.

45) Oeuvres posthumes l. c. p. 183.

46) Man vergl. zwey bald nach der Schlacht bey Roßbach bekannt gemachte Aufsätze über die Gebrechen der Reichsarmee, in der Teutschen Kriegskanzley auf das Jahr 1758. B. 1. S. 121 und 125.

im Sept. 1757. Joseph von Hildburgshausen das Hauptkommando übertragen hatte, und mit dem sich in Erfurt eine Französische Armee unter dem Prinzen Soubise vereinigte. Da die Französischen leichten Truppen schon bis nach Merseburg und Halle streiften, so brach der König von Preußen mit einem Theil seiner Armee aus der Lausitz über Dresden, Grimma, Pegau und Naumburg nach Thüringen auf[47]). Die feindliche Armee zog sich, ohne ihn zu erwarten, bis

d. 14. Sept. Gotha und Eisenach zurück; auch wurde das Französische

d. 15. Korps, das Gotha besetzt hatte, von dem General Seyd-

d. 16. Sept. litz vertrieben, und die Equipage der Französischen Generale, die den Preußen hier in die Hände fiel, und welche zum Theil aus einem großen Vorrathe von wohlriechenden Wassern und Pomaden, aus Pudermänteln, Schlafröcken, Sonnenschirmen u. d. m. bestand, zeigte zur Genüge, wie wenig man sie zu fürchten hatte[48]). Desto unangenehmer waren die Nachrichten, welche der König von seiner in der Oberlausitz zurückgelassenen Armee erhielt, wo der Oestreichische General Nadasdi das Korps des Preußischen General Winterfeld, welches auf dem

d. 7. Sept. Moysberge bey Görlitz postirt war, um die Gemeinschaft zwischen Sachsen und Schlesien zu erhalten, geschlagen hatte. Winterfeld, ein Liebling Friedrichs, wurde in dem Gefechte getödtet und der Prinz von Bevern, welcher die nur eine halbe Meile davon entfernte Hauptarmee kommandirte, hierdurch bewogen, sein Lager aufzuheben und sich über Hennersdorf und Naumburg bis nach Liegnitz zurückzuziehen. Die Oestreicher bemeisterten sich hier-

47) Oeuvres posthumes T. 3. p. 199. sq.

48) v. Archenholtz Th. 1. S. 166.

auf nicht nur der Oberlausitz, sondern folgten auch unter dem General Daun dem Prinzen von Bevern nach Schlesien, der sich nun bey Breslau verschanzte[49]). Der Kö- d. 1. nig aber konnte jetzt um so weniger daran denken, dieser Okt. Armee beyzustehen, da ihn noch immer die mit den Reichstruppen vereinigte Französische Armee zu sehr beschäftigte. Denn diese war, als er seine Stellung bey Erfurt verließ, und sich nach Torgau und Annaburg wendete, theils um dem General Haddik entgegenzugehen, der einen Streifzug bis nach Berlin vorgenommen hatte, theils um den General Marschall, der bey Bautzen stand, zu beobachten, bis in die Nähe von Leipzig vorgedrungen[50]). Sie behandelte Sachsen nicht wie das Land eines Alliirten, sondern wie einen feindlichen Staat. Ganze Gegenden, unter andern die in der Nähe von Freyburg liegenden Dörfer, zwanzig an der Zahl, wurden rein ausgeplündert, und selbst die Kirchen wurden nicht verschont[51]). Um dem weitern Vordringen der Franzosen Einhalt zu thun, eilte der König nach Leipzig, zog hier den Prinzen Moritz von Dessau und Ferdinand von Braunschweig an d. 26. sich, und drang mit einem Theil seiner Armee bis Weißen- Okt. 1757. fels vor, wo er ein Französisches Korps gefangen nahm. Da aber die Franzosen sowohl hier, als in Merseburg die Brücken über die Saale abgebrochen hatten, so wurde der König so lange aufgehalten, bis der General Keith bey Halle über den Fluß gegangen war, und hierauf der Prinz Soubise das jenseitige Ufer des Flusses verlassen

49) Oeuvres posthumes T. 3. p. 195. sq. Tempelhof Th. 1. S. 239.

50) Oeuvres posthumes l. c. p. 208.

51) v. Archenholtz Th. 1. S. 168.

hatte. Die feindliche Armee, die sich ungefähr auf 60,000 Mann belief, stand auf einer Anhöhe bey Roßbach in einer so vortheilhaften Stellung, daß die Preußen es anfangs nicht wagten, sie anzugreifen, da zumal ihre Armee nur 22,000 Mann stark war. Als aber jene ihre Stellung selbst verließ, um den Preußen in den Rücken zu kommen, wagten diese den ersten Angriff, und erfochten
d. 5. Nov. d. J. einen vollständigen Sieg. Nur die Franzosen leisteten einigen Widerstand, die mit ihnen verbundenen Reichstruppen aber liefen bey den ersten Kanonenschüssen davon, und flohen bis nach Franken, indem sich jene über Duderstadt nach Hessen zurückzogen[52]). An die Befreyung von Sachsen war auf diese Weise jetzt nicht mehr zu denken, und durch diese fehlgeschlagene Hoffnung wurde die Königin von Polen, die schon vorher kränklich gewesen war,
d. 17. Nov. 1757. so sehr gebeugt, daß man sie einige Tage nachher todt im Bette fand[53]).

§. 62. Inzwischen hatten die Oestreicher in Schlesien immer größere Fortschritte gemacht und nach einem
d. 22. Nov. Treffen bey Breslau selbst diese Hauptstadt erobert. Der König von Preußen sah sich daher gleich nach der Schlacht bey Roßbach genöthiget, mit seiner Armee in Eilmärschen nach Schlesien zu gehen, wo er auch durch die
d. 5. Dec. 1757. Schlacht bey Leuthen, eine der größten des vorigen Jahrhunderts, seinen Zweck so glücklich erreichte, daß noch vor Ende des Jahres jene Provinz, bis auf Schweidnitz, wieder in seinen Händen war[54]). Der Schauplatz des

52) Oeuvres posthumes T. 3. p. 212. Tempelhof Th. 1. S. 220. v. Archenholtz Th. 1. S. 170.

53) v. Archenholtz Th. 1. S. 185.

54) a. a. O. S. 219.

Kriegs wurde nun einige Zeit von Sachsen entfernt, doch blieb es ununterbrochen von einem kleinen Preußischen Korps unter der Anführung des Prinzen Heinrich besetzt. Und erst in der Mitte des folgenden Jahres machte der[1758.] General Daun einen neuen Versuch, Sachsen zu befreyen, als eben der König von Preußen mit den Russen kämpfte, die bis nach Pommern und der Neumark vorgedrungen waren. Er ging bey dieser Unternehmung mit seiner gewöhnlichen Langsamkeit zu Werke, und stand noch an dem nehmlichen Tage, an welchem der König über die Russen[d. 25. Aug. d. J.] bey Zorndorf siegte, an den Ufern der Neiße unweit Görlitz. Dann erst brach er nach Sachsen auf und nahm sein Lager bey Stolpen, zwey Meilen oberhalb Dresden[55]). Auch die Reichsarmee vereinigte sich jetzt mit ihm unter ihrem neuen Feldherrn, dem Prinzen Heinrich von Zweybrücken, und war so glücklich, den Sonnenstein zu erobern, worauf Daun Anstalt machte, Dresden zu belagern. Der dasige Kommandant Graf von Schmettau erklärte hierauf: daß er sich bey einer Belagerung genöthigt sehen würde, die Vorstädte abzubrennen, welche Häuser von sechs auch sieben Stock hoch hatten, und über die Wälle hervorragten. Das Wehklagen war allgemein, da man schon anfing, die Häuser mit brennbaren Materialien zu füllen. Die Einwohner, der Magistrat, der Hof, alles flehte um Schonung. Schmettau berief sich auf seine Pflicht, und rieth vielmehr, daß man sich mit Vorstellungen, die Belagerung aufzugeben, an die Kaiserlichen wenden sollte; welches denn auch wirklich geschah. Doch würden diese allein keinen Eindruck gemacht haben,

55) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 26.

wenn sie nicht der Preußische Kommandant durch die Drohung unterstützt hätte, sich im äußersten Fall von Straße zu Straße zu vertheidigen, das königliche Schloß zu seinem letzten Kastell zu machen und sich unter dessen Ruinen zu begraben. Hierdurch wurde der General Daun bewogen, seinen Anschlag auf Dresden aufzugeben [56]). Dagegen entwarf er jetzt einen andern Plan, nach welchem er dem Prinz Heinrich von Preußen, der in einer vortheilhaften Stellung bey Gamig stand, in den Rücken fallen wollte, indem ihn der Prinz von Zweybrücken von vorne angreifen würde. Wahrscheinlich hätte man ihn im Sept. ausgeführt, wenn nicht der König zur rechten Zeit wieder in Sachsen angekommen wäre, wo er sich in der Gegend von Dresden mit seinem Bruder vereinigte. Gern hätte nun Friedrich den General Daun aus seinem festen Lager bey Stolpen herausgelockt, um ihn zu einem Treffen zu nöthigen; allein einige Zeit waren seine Bemühungen vergebens. Und als sie ihm endlich glückten, hatte er doch nichts gewonnen, weil Daun ein eben so festes Lager bey Kottlitz unweit Löbau bezog [57]). Der König ging ihm nach, und nahm auf den Anhöhen bey Hochkirchen eine sehr gefährliche Stellung, die sein Gegner in dem berühmten nächtlichen Ueberfall, welcher von dem eben d. 14. Okt. 1758. erwähnten Orte benannt wird, auf das glücklichste benutzte [58]). Nicht so gut wußte Daun den erfochtenen Sieg selbst zu verfolgen. Denn er verschanzte sich blos

56) v. Archenholtz a. a. O. Th. 1. S. 266—268.

57) Oeuvres posthumes T. 3. p. 314—318. Tempelhof Th. 2. S. 261—285. v. Archenholtz a. a. O. S. 272.

58) Tempelhof Th. 2. S. 318—336. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 36.

bey Cannewitz und ließ dem König Zeit, eine Verstärkung unter dem Prinzen Heinrich von 6000 Mann an sich zu ziehen und sich im Angesicht seiner Armee nach Schlesien zu wenden, um hier die Vestung Neiße zu entsetzen[59]). Auch scheiterten seine neuen Unternehmungen in Sachsen, obgleich der Prinz Heinrich hier nur ein kleines Korps, das Fink kommandirte, zurückgelassen hatte. Zwar machte er neue Vorbereitungen zur Belagerung der Hauptstadt, wodurch Schmettau bewogen wurde, einen Theil der Pirnaischen Vorstadt wirklich in Brand zu stecken, so daß 280 Gebäude und zugleich viele Habseligkeiten der Einwohner, die aus Mangel von Wagen und Pferden nicht hatten gerettet werden können, ein Raub der Flammen wurden; sobald aber der König, nachdem er Neiße entsetzt hatte, seinen Rückmarsch nach Sachsen antrat, zog er von Dresden ab, indem er versicherte, daß es blos aus Achtung gegen die königliche Familie geschehe. Auch wurden um dieselbige Zeit Torgau und Leipzig, wohin Daun verschiedene Korps geschickt hatte, um die Preußische Besatzung zu vertreiben, von den Generalen Dohna und Wedel ohne Mühe entsetzt. Daun ging nun nach Böhmen zurück, die Reichsarmee aber nach Franken[60]). Auch hier wurde sie in dem folgenden Jahre von dem Prinzen Heinrich beunruhigt, welcher selbst einen Zug nach Franken that, um sie von den Sächsischen Gränzen zu entfernen. Er verjagte sie wirklich bis Nürnberg, machte viele Gefangene und vernichtete ihre Maga-

d. 10. Nov. 1758.

d. 16. Nov.

im May 1759.

59) Oeuvres posthumes l. c. p. 329. v. Archenholtz S. 294.

60) Tempelhof Th. 2. S. 337—367. Oeuvres posthumes l. c. p. 335. sq. v. Archenholtz S. 301 u. f.

zine[61]). Bald darauf aber mußte der König von Preußen den größten Theil seiner in Sachsen zurückgelassenen Armee nach der Oder aufbrechen lassen, um seine Brandenburgischen Staaten gegen die Russen zu decken; und nur die Städte Dresden, Leipzig, Torgau und Wittenberg blieben jetzt von Preußischen Truppen besetzt. Eine so günstige Gelegenheit suchte die Reichsarmee, die noch immer der Prinz von Zweybrücken anführte, durch einen Einfall in Sachsen zu benutzen[62]). Sie rückte vor Leipzig, dessen Kommandant, der General Hausen, die Stadt ohne Widerstand, mit alleinigem Vorbehalt eines freyen Abzugs, übergab, weil ihre schon seit einem Jahrhundert verfallenen Vestungswerke keine ernstliche Gegenwehr erlaubten. Diese fand dagegen der General Kleefeld, der mit 5000 Mann vor Torgau rückte, das zwar keine Vestung, aber doch mit starken Mauern umgeben war; denn der Preußische Kommandant Wolfersdorf vertheidigte sich aufs äußerste, ob er gleich unter der sonderbaren Drohung zur Uebergabe aufgefordert wurde, daß bey der geringsten Zögerung die Städte Halle, Halberstadt und Quedlinburg geplündert und verbrannt werden sollten. Die Reichstruppen wurden durch ein Korps von 6000 Mann verstärkt, welches der Prinz von Stolberg kommandirte, und suchten sich hierauf der Vorstädte zu bemächtigen, allein die Preußen schlugen sie zurück und setzten die Vorstädte in Brand. Ein viermaliger Sturm auf die Stadt selbst wurde mit der nehmlichen Tapferkeit abgeschlagen, und bey dem vierten that sogar Wolfersdorf mit vierhun-

im July und Aug. d. J.

d. 6. Aug.

61) Oeuv. posth. T. 4. p. 8. Tempelhof Th. 3. S. 58—78.

62) Oeuvres posthumes T. 4. p. 28. Tempelhof Th. 3. S. 143 u. 179.

dert Mann einen glücklichen Ausfall und kam dem Feind in den Rücken. Da es aber jetzt dem Kommandanten an Munition fehlte, so nahm er die von dem Prinzen von Stolberg ihm angebotene vortheilhafte Kapitulation d. 14. Aug. an, welche der Besatzung einen freyen Abzug mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel gestattete. Man hatte zugleich festgesetzt, daß von beyden Theilen keine Ueberläufer angenommen werden sollten. Als aber die Truppen zum Thore hinauszogen, wo die Kroaten in zwey Reihen standen, so suchten die feindlichen Offiziere das Preußische Bataillon Grolmann, das größtentheils aus angeworbenen Sachsen bestand, selbst zum Abfall von den Preußen zu bewegen, und riefen mit lauter Stimme: „Wer ein braver Sachse ist, wer gut Kaiserlich gesinnt, oder von der Reichsarmee ist, der trete aus, Se. Durchl. geben ihm Schutz.“ Schon hatte dieser Zuruf die Wirkung gehabt, daß ein großer Theil des Bataillons auseinander lief; Wolfersdorf aber machte diesem Auftritt dadurch ein Ende, daß er auf die Fliehenden Feuer geben ließ und dem Prinzen von Stolberg drohte, ihn mit seinem Gefolge gefangen zu nehmen, und sich in die Stadt zurückzuwerfen. Da nun auch der kaiserliche General Luzinsky dem Prinzen Vorstellungen machte, so wurden alle Ueberläufer wieder herausgegeben. Nun rückten die Reichstruppen vor Wittenberg, dessen schwache Besatzung theils aus Gefangenen und Ueberläufern, theils aus Sachsen bestand, die bey Pirna zum Preußischen Dienst waren gezwungen worden: daher der Kommandant die ihm angetragene Kapitulation, welche ihm einen freyen Abzug d. 21. Sept. gestattete, sogleich annahm[63]). d. J.

63) Tempelhof Th. 3. S. 201. u. Archenh. Th. 1. S. 408.

§. 63. Dresden hatten die Oestreicher unter den Generalen Maquire und Guasko seit dem 9. August eingeschlossen, und später kam auch der Prinz von Zweybrücken mit den Reichstruppen an, um die Stadt förmlich zu belagern. Auch jetzt ließ Schmettau einen Theil der Vorstädte anzünden, ohne sich durch die schrecklichsten Drohungen des Feindes hiervon abhalten zu lassen, und die Neustadt sollte ein gleiches Schicksal erfahren, sobald sie dieser beschießen würde, welches aber auf die Vorstellungen des Churfächsischen Hofes unterblieb. Schon hiernach konnte man erwarten, daß Schmettau entschlossen sey, sich eben so standhaft wie ehedem zu vertheidigen. Allein seine Entschlossenheit wurde durch ein Schreiben des Königs wankend gemacht, worin ihm dieser den Verlust der Schlacht bey Kunnersdorf gegen die Russen mit der Bedeutung meldete: daß es schwer seyn würde, Dresden zu entsetzen, und er daher im Nothfall suchen möchte, eine Kapitulation zu erhalten, durch welche er die daselbst befindlichen Kassen rettete (deren Bestand auf 5 Millionen Thaler angegeben wird). Demungeachtet vertheidigte er sich noch einige Wochen. Da er aber gar keine Nachricht von einem zu hoffenden Entsatz erhielt, so glaubte er, nach dem eignen Willen des Königs, kapituliren zu müssen. Er erhielt mit seiner Besatzung, ihrer Bagage, der ganzen Artillerie, Munition und Pontons, so wie mit allen Geldwagen, einen freyen Abzug mit militairischen Ehrenbezeigungen, auch sollte alles den Preußischen Unterthanen gehörige Eigenthum mitgenommen und kein Ueberläufer von den kaiserlichen Truppen aufgenommen werden. Kaum war die Kapitulation unterzeichnet d. 4. Sept. 1759. und ein Thor von den Oestreichern besetzt, als der Preu-

ßische General Wunsch mit einem Korps, das noch der König nach Sachsen abgeschickt hatte, das aber auf dessen Befehl zuerst Wittenberg und Torgau einnehmen mußte, ehe es sich nach Dresden wendete, zwey Meilen von dieser Stadt eintraf. Einige Offiziere der Besatzung waren jetzt der Meinung, daß man die Kapitulation nicht halten müsse, der General Schmettau aber hielt die Erfüllung für nothwendig und zog von Dresden ab, welches nun die Oestreicher besetzten[64]). So sehr sich auch sein Betragen vertheidigen ließ, so wurde es doch von dem König, dem der Verlust von Dresden äußerst empfindlich fiel, mit seiner Ungnade bestraft[65]), daher sich der unglückliche Feldherr von der Armee entfernen mußte. Der Preußische General Wunsch, der Dresden hatte entsetzen sollen, wandte sich schnell wieder nach Torgau, gegen welches jetzt der General St. André mit 10,000 Mann Reichstruppen und Oestreichern anrückte; er griff dieses Korps, ungeachtet das seinige nur halb so stark war, in der Flanke an, und trieb es mit Verlust seines ganzen Lagers in die Flucht. Wenn auch dieses Gefecht nicht zu den Hauptschlachten des siebenjährigen Kriegs gehörte, so war es doch in den Folgen von großer Wichtigkeit. Denn es verschaffte den Preußischen Truppen die Achtung wieder, die zu wanken anfing, und bahnte dem König den

d. 8. Sept.

64) Tempelhof Th. 3. S. 205—216. v. Archenholtz Th. 1. S. 415 u. f.

65) Er berührt das Benehmen des General Schmettau in seinen oeuvres posthumes T. 4. p. 43: „Il seroit, je pense, superflu de critiquer la conduite d'un homme, qui rend une place sans qu'il y ait ni tranché ouverte, ni breche."

Weg zur Wiedereroberung von Sachsen[66]), bis auf Dresden, da im Gegentheil dessen Verlust die Reichsarmee wieder in Besitz von Torgau und Wittenberg gesetzt, sie zu Herren der Elbe bis Magdeburg gemacht, und den Preußen alle Mittel würde benommen haben, Magazine anzulegen und sich in einem ausgezehrten Lande zu erhalten[67]).

§. 64. Um den Besitz in Sachsen mit Nachdruck zu behaupten, schickte der König noch in der Mitte des Septembers den General Fink dahin, der bey Korbitz d. 21. Sept. mit den Reichstruppen in ein Gefecht gerieth, von welchem sich beyde Theile den Sieg zueigneten[68]). Bald darauf d. 4. Okt. vereinigte sich mit den Preußischen Truppen in Sachsen auch der Prinz Heinrich, der bisher in der Lausitz die Daunische Armee beobachtet hatte, und bewog hierdurch diese, ihm nachzugehen. Daun hatte die Absicht, den Prinzen Heinrich in seinem Lager bey Strehla einzuschließen, und vertheilte daher seine Armee in verschiedene Korps. Nachdem sich aber der Prinz Heinrich nach Torgau zurückgezogen hatte und das stärkste Oestreichische Korps, welches der Herzog von Aremberg anführte, von d. 29. Okt. einem Preußischen bey Pretsch war geschlagen worden, gab Daun seinen Plan auf, und lagerte sich zwischen Zehren und Lommatsch: doch vertauschte er diese Stel-

66) Auch Leipzig wurde den 13. Sept. wieder eingenommen und die dasige Besatzung von 3 Bataillons Reichstruppen zu Gefangenen gemacht. S. die Teutsche Kriegskanzley von 1759 Th. 3. S. 504.

67) Tempelhof Th. 3. S. 218 u. f.

68) Nach Tempelhof S. 260. hatte die feindliche Kavallerie gesiegt, die Infanterie aber war geschlagen worden.

lung nach der Ankunft des General Hülsen, die den Preußen ein großes Uebergewicht verschaffte, mit einer festern Position in der Gegend von Plauen bey Dresden. Dagegen ließ der König von Preußen, der jetzt selbst aus Schlesien in Sachsen angekommen war, seine Armee ein Lager bey Wilsdruf beziehen[69]), wollte nun die Daunische Armee in der Gegend von Dresden umzingeln, oder wenigstens zu einem schleunigen Rückzug nöthigen, und hielt es daher für nothwendig, alle Gemeinschaft zwischen ihr und dem Königreich Böhmen zu verhindern[70]). Zur Ausführung dieses Plans schickte er den General Fink mit 11,000 Mann über Freyberg nach Dippoldiswalde, um die engen Pässe von Ottendorf und Maxen, welche nach Böhmen führen, zu besetzen. Doch gerieth dieses Korps in eine sehr gefährliche Lage, als der General Fink auf Befehl des Königs die Truppen an sich ziehen mußte, mit denen er zuvor den Paß bey Dippoldiswalde besetzt hatte, um die Gemeinschaft mit dem König zu erhalten. Durch aufgefangene Briefe an den König wurden die Oestreicher hiervon benachrichtigt, und griffen ihn den 20. Nov. von mehrern Seiten mit 40,000 Mann an. Obgleich durch die feindliche Uebermacht ein großer Theil seines Korps aufgerieben wurde, so vertheidigte er sich doch den ganzen Tag mit vieler Tapferkeit; am nächsten Morgen aber fand er sich dergestalt eingeschlossen, daß er dem Feinde nicht entgehen konnte. Er mußte also kapituliren, und sich mit seinem ganzen Korps, bey dem sich 9 Generale

d. 17. Nov.

69) Tempelhof Th. 3. S. 272—289. Oeuvres posthumes T. 4. p. 49—53. v. Archenholtz Th. 2. S. 2.

70) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 98. Oeuvres posthumes T. 4. p. 53.

d. 21. Nov. 1759. befanden, dem Feinde ergeben. Selbst der General Wunsch, der sich schon mit der Kavallerie entfernt hatte, weil er durch einen Umweg zu der Armee des Königs stoßen zu können hoffte, mußte vermöge dieser Kapitulation wieder zurückgerufen werden [71]). Die Armee des Königs war durch diesen Unfall so sehr geschwächt, daß sie Daun mit Vortheil hätte angreifen können. Allein er blieb unthätig in seinem festen Lager hinter dem Plauischen Grunde, daher Friedrich auch ferner ganz Sachsen, außer Dresden und einem kleinen Strich von da nach Böhmen, behauptete. Bey herannahendem Winter verlegte der König seine Truppen in die kleinen Städte und Dörfer, welche sich in der Nähe der Residenz befinden, und zwar so gedrängt, daß nur ein geringer Theil derselben unter Dach kommen konnte. Die Offiziere bewohnten die Stuben und Kammern, und die Soldaten baueten sich Brandhütten, worin sie Tag und Nacht sich um das Feuer lagerten. Da der Winter ungewöhnlich strenge war, so mußte das Holz oft aus entfernten Waldungen von den Soldaten herbey geschleppt werden. Bey Wilsdruf ließ der König ein kleines Lager stehen, das vier, und zuletzt nur zwey Bataillons besetzen mußten, die täglich abgelöst wurden. Die Oestreicher lagen auf ähnliche Weise hinter dem Plauischen Grunde in Dörfern zusammengedrängt, die sowohl durch den Tharander Wald und durch Hohlwege, als durch angelegte Schanzen gegen den Angriff der Preußen gesichert waren. Für beyde Armeen und für den Umkreis der Residenz waren diese Kantonirungsquartiere äußerst nachtheilig, und es rissen ansteckende

71) Tempelhof Th. 3. S. 300—322. v. Archenholtz Th. 2. S. 5—8.

Krankheiten ein, die eine große Menge Menschen hinwegrafften[72]). Außerdem wurde das Land während dem damaligen Aufenthalte des Königs durch ungeheuere Kontributionen und Lieferungen erschöpft. So mußte z. B. an baarem Gelde der Leipziger Kreis zwey Millionen Thaler entrichten, der Thüringische 1,375,841 Thlr., die Stadt Leipzig allein 1,100,000 Thlr., Chemnitz 215,000 Thlr., Zwickau 80,000 Thlr., Naumburg 200,000 Thlr., Merseburg 120,000 Thlr.[73]). Die Rekrutirung für die Preußische Armee wurde sowohl in Sachsen, als andern Ländern so stark betrieben, daß der König schon im Februar des folgenden Jahres eine Verstärkung von 1760. 12,000 Mann, die nach der Niederlage bey Maxen unter Anführung des Erbprinzen von Braunschweig von den alliirten Truppen zu ihm gestoßen war, wieder zurückschicken konnte[74]).

§. 65. Gegen Ende des Aprils ließ der König seine Armee ein Lager zwischen Meißen und Nossen beziehen, und erst im Juny rückte er gegen ein von der Hauptarmee abgesondertes Oestreichisches Korps unter dem General Lascy vor, der sich aber schleunig bis Radeburg zurückzog. Durch die Nachricht von der Niederlage, die Fouquet bey Landshut erlitten hatte, und welche dem d. 23. General Laudon ganz Schlesien öffnete, wurde er endlich Juny 1760. bestimmt, den schon vorher gefaßten Entschluß, dieser Provinz beyzustehen, schleunigst auszuführen, und seinen

72) Tempelhof Th. 4. S. 1 u. f. v. Archenholtz Th. 2. S. 11 u. f.

73) v. Archenholtz a. a. O. S. 50.

74) Oeuvres posthumes T. 4. p. 62. v. Archenholtz Th. 2. S. 15 und 51.

d. 2. July d. J. Marsch nach der Lausitz zu nehmen. Daun blieb der Preußischen Armee beständig zur Seite, welches der König selbst wünschte, weil er nur ein kleines Korps zur Vertheidigung von Sachsen zurücklassen konnte. Destomehr beunruhigte ihn der General Lascy, der mit seinem starken Korps ihm im Rücken war. Auch gewann ihm Daun einen Vorsprung, und erreichte noch eher die Gränzen von Schlesien, als der König. Dieser nahm daher plötzlich den Rückweg nach Lauban. Lascy zog sich nun schnell zurück und ging bey Dresden über die Elbe nach Plauen, wo unterdessen auch der Prinz von Zweybrücken mit den Reichstruppen angekommen war. Doch wurde er durch neue Demonstrationen des Königs bewogen, sich nach Groß-Sedelitz zu ziehen, indem sich der Prinz von Zweybrücken nach Dohna wendete[75]). Der König beschloß jetzt, Dresden zu belagern, woran er zuvor nicht gedacht hatte[76]). Vielleicht hätte ein kühner Sturm das Schicksal der Hauptstadt sogleich entschieden, allein der König scheute nicht nur die mit einer solchen Eroberung verbundenen Gewaltthätigkeiten, sondern hoffte überdieß, denselbigen Zweck durch eine schleunige Kapitulation zu erreichen. Als die Antwort des Kommandanten, General Maquire, dieser Erwartung nicht entsprach, so fingen die Preußen den 14. July an, die Stadt zu beschießen, doch bediente man sich anfangs, weil das schwere Preußische Geschütz

75) Oeuvres posthumes T. 4. p. 88—96. Tempelhof Th. 4. S. 53—65.

76) Nach Tempelhof am angeführten Orte S. 51. hatte der König diesen Entschluß schon früher gefaßt. Man vergl. dagegen Oeuvres posthumes T. 4. p. 97. und v. Archenholz Th. 2. S. 70.

noch nicht angekommen war, nur der zwölfpfündigen Kanonen und der Haubitz-Granaden, die der Stadt noch wenig Schaden zufügten. Erst am sechsten Tage der Belagerung ließ der König die Stadt förmlich bombar- d. 19.
diren, auch wurde ein Theil der Vorstädte von den Preu- July
ßen angezündet, um den Wällen desto näher zu seyn. Das Feuer wüthete nun schrecklich, in und außer der Stadt, und ganze Straßen brannten von einem Ende zum andern. Auch gerieth der Thurm der Kreuzkirche, einer der schönsten Kirchen in Sachsen, schon beym Anfange des Bombardements in Brand, zerschmetterte das Dach und zerstörte das Innere des Gebäudes[77]). Viele hundert Familien retteten sich, um dem Tod zu entgehen, in die Neustadt, und verwahrten ihr Eigenthum in bombenfesten Kellern und Gewolben, welche aber von Oestreichischen Soldaten erbrochen und geplündert wurden. Die verspätigte Rückkehr des General Daun aus Schlesien war zum Theil Ursache von dem schrecklichen Unglücke, das damals die Residenz betraf. Nachdem diese erfolgt d. 20.
war, wurden die Preußen unter dem Prinzen von Hol- July
stein von dem diesseitigen Ufer der Elbe ganz zurückgetrieben, und die Oestreicher konnten jetzt in der Neustadt wie in einem offnen Ort aus und einziehen. Sie thaten daher häufige Ausfälle, und nach einem Ueberfall der Preu-

77) Viele Schriftsteller behaupten, dieses Unglück sey dadurch veranlaßt worden, daß vom Thurm der Kreuzkirche, aus den drey eisernen Kanonen, die man an hohen Festtagen abzufeuern pflegte, auf die Preußen sey geschossen worden. Allein diese Nachricht ist ungegründet, und nur soviel ist richtig, daß zuweilen Ingenieurs von diesem Thurm das Preußische Lager beobachteten. S. Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 471.

ßen, welcher in der Nacht vom 21—22. July erfolgte und glücklich zurückgeschlagen wurde, sah sich der König genöthigt, die Stellung seiner Armee zu ändern, und seit dieser Zeit war für ihn die Hoffnung, Dresden zu erobern, gänzlich verschwunden, da es ihm zumal an Munition und Lebensmitteln fehlte, weil der Feind Meister von der Elbe war und die Zufuhr höchst unsicher machte. Durch die erhaltene Nachricht von dem Verluste der Vestung Glatz wurde der Aufbruch des Königs nach Schlesien noch mehr beschleunigt[78]). Die Stadt war also gerettet, aber die traurigen Folgen dieser Belagerung, bey der 5 Kirchen und 416 Häuser (226 in der Altstadt) in die Asche gelegt wurden, Tausende auswanderten, und eine Menge Einwohner ihr Leben oder ihren Wohlstand verloren, mußten lange sichtbar bleiben[79]). Der König ließ in Sachsen nur ein mäßiges Korps unter dem General Hülsen zurück; doch folgte ihm auch damals die Oestreichische Hauptarmee unter Daun und Lascy[80]), und überließ die Eroberung des Churfürstenthums den Reichstruppen. Sie bestanden aus 35 Bataillons Infanterie und 7 Kavallerie-Regimentern, wurden aber durch ein

78) Bey der Geschichte dieser Belagerung bin ich in der Hauptsache den Nachrichten von Archenholtz Th. 1. S. 70—85. gefolgt; doch weichen sie in manchen Kleinigkeiten von der Erzählung anderer Geschichtschreiber ab. So behauptet z. B. Tempelhof Th. 4. S 79. daß die Eroberung von Glatz den Abmarsch eben so wenig beschleunigt, als verzögert habe.

79) Der eidlich beschworne Verlust des Eigenthums betrug 1,176,405 Thlr. S. Merkels Erdbeschreibung von Chursachsen; dritte Auflage, nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von Engelhardt B. 4 S. 120.

80) Oeuvres posthumes T. 4. p. 107.

Oestreichisches Korps unter dem General Haddik verstärkt, und erhielten in der Folge noch eine größere Unterstützung durch den Herzog von Wirtemberg, der ihnen 12,000 Mann seiner eignen Truppen zuführte[81]). Diese Armee griff noch vor ihrer Verbindung mit dem Wirtembergischen Korps den General Hülsen bey Strehla an, wurde zwar hier von ihm zurückgetrieben[82]), nöthigte ihn aber bald darauf durch die noch größere Uebermacht, die sie jetzt erst erhalten, Torgau zu verlassen, wohin er sich gezogen hatte, um seine Magazine zu decken, und bemächtigte sich nun dieses für die Preußen wichtigen Platzes. d. 20. Aug. 1760.

Unter ähnlichen Umständen ging auch Wittenberg an die Oestreicher über, doch wurde hier ein großer Theil der Stadt erst in Asche gelegt, ehe sie der Preußische Kommandant General Salenmon den Feinden übergab. d. 14. Okt. d. J.

Auch hatte sich noch zuvor der General Hülsen nach einem hartnäckigen Gefechte ganz aus Sachsen zurückgezogen[83]). d. 20. Okt.

Noch in dem nehmlichen Monat aber kam der König, der inzwischen einen glücklichen Feldzug in Schlesien und Brandenburg gethan hatte, nach Sachsen zurück, ging in der Nähe von Dessau über die Elbe, und lagerte sich bey Langenreichenbach. d. 26. Okt. d. J.

Der Prinz von Zweybrücken, der die Reichsarmee kommandirte, verließ bey seiner Annäherung die Ufer der Elbe und zog sich nach Leipzig zurück. Schon fing er an, sich hier zu verschanzen, weil er hoffte, daß sich der General Daun, der nach der Rückkehr des Königs gleichfalls wieder nach Sachsen gezogen

81) v. Archenholtz Th. 2. S. 113.

82) Tempelhof Th. 4. S. 181.

83) a. a. O. S. 244—255. Oeuvres posthumes T. 4. p. 144—146.

war, über Eilenburg mit ihm vereinigen würde. Als er sich aber in dieser Hoffnung getäuscht sah, und kurz zuvor der Herzog von Wirtemberg wegen einiger Mißhelligkeiten seine Armee von den Reichstruppen getrennt hatte, gab er auch Leipzig Preis, so daß es der General Hülsen ohne Schwerdschlag besetzen konnte [84]). Der König wendete sich jetzt mit seiner ganzen Macht gegen den General Daun, der ein festes Lager bey Torgau bezogen hatte, und erfocht über ihn einen seiner glänzendsten Siege. Das Treffen dauerte bis in die Nacht, und die Oestreicher sollen dabey auf 20,000 Mann, die Preußen aber auf 13,000 Mann verloren haben [85]).

d. 31. Okt. 1760.

d. 3. Nov. d. J.

§. 66. Nach dem Treffen bey Torgau nahm Friedrich II., der sich hierdurch wieder ganz Sachsens mit Ausnahme von Dresden bemeistert hatte, seine Winterquartiere in Leipzig. An diese Stadt wurden jetzt ungeheuere Forderungen gemacht, die sich auf 1,100,000 Thlr. beliefen, deren Befriedigung aber der Magistrat standhaft verweigerte. Schon hatte man Pechkränze aufgehangen, um die Einwohner zu schrecken, doch machte diese Drohung nur wenig Eindruck, weil man mit Recht an ihrer Vollziehung zweifelte. Nun warf man die ersten Magistratspersonen und die reichsten Kaufleute ins Gefängniß, und behandelte sie wie Missethäter. Anfangs hatten 120 Personen dieses Schicksal. Es dauerte aber nur 10 Tage, so ließ man sie los, bis auf 17 der Vor-

84) Oeuvres posthumes T. 4. p. 152. Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 3. S. 270.

85) Oeuvres posthumes T. 4. p. 160—172. Tempelhof Th. 4. S. 291—313. v. Archenholtz Th. 2. S. 159—179.

nehmsten, die vier Monate im Kerker schmachten mußten. Doch weigerten sie sich noch immer, ungeachtet der härtesten Behandlung, in ein Verlangen zu willigen, welches die Kräfte der Stadt, die schon zuvor einen großen Theil ihrer Nahrung durch den Krieg verloren hatte, weit überstieg. Und erst dann, als man Anstalten machte, sie als Geißeln nach Magdeburg zu schleppen, entfiel ihnen der Muth, und sie willigten ein. Doch brachte es der Berliner Kaufmann Gotzkowsky, der sich eben damals in Leipzig befand, durch seine Vorstellungen so weit, daß die verlangte Summe auf 800,000 Thlr. herabgesetzt ward, und für diese Schuld leistete der edle Mann, der sich schon ehedem eine Bürgerkrone bey der Anwesenheit der Russen in seiner Vaterstadt verdient hatte, ohne alles Interesse eine Bürgschaft [86]). Auch wiederholte er diese großmüthige Handlung kurz vor dem Ende des siebenjährigen Kriegs, sowohl in Ansehung der Stadt Leipzig, als des ganzen Leipziger Kreises [87]).

§. 67. In dem folgenden Jahre wurde der Krieg 1761.
größtentheils außer Sachsen geführt. Der König zog
im Frühjahre mit einem Theil seiner Armee nach Schle- d. 4.
sien, der übrige blieb unter dem Prinzen Heinrich in ei- May
nem befestigten Lager bey Meißen zurück, um den Gene- d. J.
ral Daun zu beobachten, der aber ruhig in seiner noch

86) v. Archenholtz a. a. O. S. 128 und 187—191.

87) Auch damals waren große Anforderungen an beyde gemacht worden; es sollten nehmlich von der Stadt 400,000 Dukaten, von dem Kreis aber 2 Millionen Reichsthaler baares Geld gegeben werden. Durch Gotzkowskys Verwendung aber wurde jene Summe auf 100,000 Dukaten und 70,000 Thaler gangbare Silbermünze herabgesetzt; diese auf 400,000 Thlr. S. v. Archenholtz Th. 2. S. 412.

festern Position bey Plauen stehen blieb, so wie sich auch der General Lascy, der an der rechten Seite der Elbe stand, in keine wichtige Unternehmung einlassen wollte. Dagegen rückte der Feldmarschall Serbelloni, der im April 1761 das Kommando der Reichsarmee erhalten

im July d. J. hatte, ins Voigtland ein, und lagerte sich bey Ronneburg. Da er von hier aus Gera, Zeitz, Naumburg und mehrere vor der Fronte seines Lagers liegende Oerter besetzte, so detaschirte der Prinz Heinrich den Husaren-Obersten Kleist, um diesen Streifereyen Einhalt zu thun. Er erfocht auch einige Vortheile über einzelne Korps der Reichsarmee, doch blieb die Hauptarmee unbeweglich bey Ronneburg stehen, und sobald sich Kleist gegen Waldheim zurückzog, drangen die Reichstruppen aufs neue wieder vor. Der Prinz Heinrich ließ daher den General Seydlitz mit 6000 Mann gegen Ronneburg selbst vorrücken. Zwar getraute sich dieser nicht, das feindliche Lager anzugreifen, setzte sich aber zwischen Schmöllen und Lora der Reichsarmee in die linke Flanke, und bewog hierdurch den Feldmarschall Serbelloni aufzubrechen und sich nach Weida hinter die Elster zu ziehen. Gegen Ende des Feldzugs schien auch der General Daun einen allgemeinen Angriff

d. 5. Nov. auf die Preußen unternehmen zu wollen; allein seine Absicht ging blos dahin, sich in den Besitz des linken Ufers der Mulde bis an den Einfluß der Zschopau zu setzen, um das Erzgebirge zu behaupten und seine Winterquartiere durch diesen Fluß zu decken; die er denn auch bald darauf bezog[88]). Vergebens hatte man übrigens von diesem Jahre gehofft, daß es den allgemeinen Frieden, zu dem

88) Tempelhof Th. 5. S. 263—280.

schon einige Einleitungen getroffen waren, herbeyführen würde. Denn es wurde nicht nur der schon verabredete Kongreß zu Augsburg, wo die Teutschen Angelegenheiten berichtigt werden sollten, wegen der streitigen Theilnahme des Reichs vereitelt[89]): sondern es durchkreuzte sich auch noch das politische Interesse der kriegführenden Mächte zu sehr, um eine Vereinigung möglich zu machen[90]).

Erst durch den Tod der Kaiserin von Rußland Eli- d. 5.
sabeth zeigte sich wieder eine neue Hoffnung zum Frieden, Jan. 1762.
die auch wenigstens in Ansehung einiger kriegführenden Mächte bald in Erfüllung ging. Ihr Nachfolger Peter III. war schon seit vielen Jahren ein Freund des Königs von Preußen, und hatte auch unter der vorigen Regierung durch seine Gesinnungen oft einen großen Einfluß auf die Kriegsoperationen der Russen geäußert. Nach seinem Regierungsantritt rief er sogleich den General Czernicheff ab, der mit einem Korps von 20,000 Mann bey der Oestreichischen Armee in Schlesien stand[91]), und schloß noch vor Eröffnung des neuen Feldzugs einen Still- d. 26.
stand mit Preußen zu Stargard[92]), und bald darauf zu März 1762.

89) Der König von Preußen verlangte, daß gar kein Gesandter des Kaisers daselbst erscheinen sollte, weil er keinen Krieg mit dem Reichsoberhaupte und dem Reiche geführt habe (Oeuvres posthumes T. 4. p. 197.). Demungeachtet trug der Kaiser zu Regensburg darauf an: daß ihm das Reich Vollmacht zum Friedensschlusse geben sollte, da sich aber die Katholiken und Protestanten über einen Punkt derselben nicht vereinigen konnten, so gerieth die Sache ins Stecken. S. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs Th. 3. S. 111.

90) S. Heinrichs Teutsche Reichsgesch. Th. 8. S. 553 u. f.

91) Oeuvres posthumes T. 4. p. 288.

92) Tempelhof Th. 6. S. 5.

d. 5. May d. J. Petersburg einen Frieden, wodurch er alle Eroberungen wieder an Preußen zurückgab[93]). Dem Beyspiele von Rußland folgte Schweden, das sich schon vorher über einen dreymonatlichen Stillstand verglichen hatte, und 6 Wochen darauf den Frieden zu Hamburg unterzeichnete[94]). Noch suchte der Kaiser von Rußland, seinem in dem Frieden gethanen Versprechen gemäß, auch die Höfe zu Wien und Versailles zu Unterhandlungen mit Preußen zu bewegen[95]); da er aber seinen Zweck nicht erreichen konnte, so gab er zu Folge eines schon auf einen Nebenartikel des Friedens gegründeten Bündnisses dem General Czernicheff Befehl, mit seinem Korps zur Armee des Königs zu stoßen[96]). Dieses Korps wurde zwar nach der großen Revolution in Rußland, durch welche der Kaiser der Regierung entsetzt wurde und seine Gemahlin Katharina II. den Thron bestieg, wieder zurückgerufen, doch erklärte seine Nachfolgerin die Beobachtung einer vollkommenen Neutralität, nachdem sie sich davon überzeugt hatte, daß Friedrich nie ihrem Gemahl zu seinen verhaßten Neuerungen und zu den auch gegen ihre Person gerichteten Entwürfen gerathen habe[97]).

d. 22. May

d. 7. April

§. 68. Während diesen großen Staatsveränderungen in Rußland dauerte der Krieg, besonders in Schlesien, sehr lebhaft fort. Der General Daun wurde gleichfalls dahin berufen, und der bisherige Anführer der Reichs-

93) Wenck Cod. iuris gentium T. 3. p. 299. de Martens Recueil de principaux traités T. 3. p. 208.

94) Wenck l. c. p. 307. de Martens Recueil T. 1. p. 12.

95) de Martens l. c. p. 15 und 16.

96) Oeuvres posthumes T. 4. p. 296.

97) v. Archenholtz Th. 2. S. 360.

truppen, Serbelloni, erhielt das Kommando auch über die Oestreichische Armee in Sachsen. Er befolgte das System seines Vorgängers, und schränkte sich blos auf den Vertheidigungskrieg ein, dehnte aber seine Truppen so weit aus, daß es den Preußen leicht wurde, in einigen Gefechten bey Döbeln die Oberhand zu behalten. Der Prinz Heinrich, welcher hierauf die Oestreichische Armee bis hinter die Weißeritz zurückdrängte, erhielt hierdurch aufs neue den Besitz des Erzgebirges, trennte die Reichsarmee, welche jetzt der Prinz von Stolberg unter dem Oberkommando Serbellonis anführte, von der Oestreichischen, und öffnete seinem streifenden Korps den Weg nach Böhmen. Zwar machte Serbelloni einige Versuche, die Preußen anzugreifen, die aber um so weniger von einem glücklichen Erfolg begleitet waren, da während dieser Zeit der General Seydlitz die Reichstruppen bis hinter Hof zurücktrieb. Und als der Preußische General Belling, der bisher wider die Schweden gefochten hatte, nach Sachsen kam und die Armee des Prinzen Heinrich verstärkte, wurden die Böhmischen Gränzländer einigemal von Preußischen Truppen beunruhigt und in Kontribution gesetzt. Die Kaiserin Maria Theresia bezeigte hierüber dem Marschall Serbelloni ihre Unzufriedenheit, daher dieser seine Stelle niederlegte; worauf der Freyherr von Haddik das Kommando erhielt, nachdem zuvor der Prinz von Stolberg mit der Reichsarmee aus Franken durch Böhmen gegangen war, und sich bey Dresden mit den Oestreichern vereinigt hatte. Haddik erhielt anfangs einige Vortheile über die Preußen, und nöthigte sie, sich bis hinter Nossen zurückzuziehen. Durch den Sieg bey Freyberg aber, den der Prinz Heinrich erfocht, kamen

d. 12. u. 13. May

d. 1. u. 27. Juny

d. 15. Okt. d. 24. Okt.

die Preußen wieder in den völligen Besitz des Erzgebirges, und schienen sogar die Hauptstadt zu bedrohen. In dem folgenden Monat kam der König selbst nach Sachsen, und schloß, um nicht die Truppen durch unbedeutende Gefechte zu ermüden, für die Wintermonate einen Waffenstillstand, der sich auf Sachsen und Schlesien erstreckte[98]). Nach dieser Konvention bezogen sowohl die Preußischen als Oestreichischen Armeen die Winterquartiere. Die Preußen verbreiteten sich in Sachsen auf der linken Seite der Elbe längs der Triebsche über das Erzgebirge bis nach Thüringen und rückwärts über Naumburg bis Leipzig und über das ganze Land, welches hinter dieser Linie bis an die Preußische Gränze lag: da im Gegentheil die Oestreicher sich auf Dresden und den kleinen Theil des Landes beschränkten, der von der Residenz längs dem Plauischen Grunde über Dippoldiswalde und Frauenstein bis an die Gränze von Böhmen fortläuft[99]).

im Nov. d. 24. Nov. 1762.

Dieser Waffenstillstand wurde nicht durch Erneuerung des Kriegs, sondern durch den allgemeinen Frieden unterbrochen. Noch vor dem Abschluß jenes Vertrags waren die Friedens-Präliminarien[100]) zwischen Frankreich und England zu Fontainebleau zu Stande gekommen, an denen auch Spanien Antheil nahm, welches erst vor kurzem in den Seekrieg war verwickelt worden. Die Teutschen Mächte wurden seit dieser Zeit gleichfalls geneigter, einen billigen Frieden einzugehen, besonders Oestreich, das

d. 3. Nov. 1762.

98) Oeuvres posthumes T. 4. p. 315—325 und 370—384. Tempelhof Th. 6. S. 10—61 und 234—254.

99) Tempelhof Th. 6. S. 257.

100) Bey Wenck T. 3. p. 313, und bey de Martens T. 1. p. 17.

während diesem Kriege auf seine Bundesgenossen immer vorzügliche Rechnung gemacht hatte. Der Sächsische Churprinz Friedrich Christian benutzte diese Gesinnungen der Kaiserin Königin, die ihm nicht unbekannt waren, und schickte den Geheimerath Freyherrn von Fritzsch zu dem König von Preußen, der sich damals in Meißen aufhielt, um sich seine vorläufige Erklärung hierüber zu erbitten. Friedrich setzte anfangs einiges Mißtrauen in die Aufrichtigkeit jener Gesinnungen, welches nicht sowohl durch die Vorstellungen des Sächsischen Abgeordneten, als durch die eigne Betrachtung des Königs, wie so manche Umstände sich vereinigten, die den Frieden für Oestreich wünschenswerth machten [1]), wenigstens soweit gehoben wurde, daß er dem Geheimerath Fritzsch ein Schreiben an den Churprinzen mitgab, worin er ihm für seine Bemühungen dankte und zugleich seine Bereitwilligkeit erklärte, von seiner Seite alles zur Wiederherstellung des Friedens beyzutragen, was sich mit seiner Ehre vereinigen ließ. Bald darauf fand sich Fritsch zum zweytenmal bey dem König in Leipzig ein, und überbrachte ihm eine Erklärung des Wiener Hofes über die Punkte, die man bey der Friedenshandlung zum Grunde legen wollte, welche zwar hin und wieder in räthselhaften Ausdrücken abgefaßt war, aber durch einen Brief des Sächsischen Ministers in Wien, Grafen von Flemming, eine Erläu-

1) Außer dem schon erwähnten Abgange seiner Bundesgenossen erwähnt der König selbst noch manche andre, als die Zerrüttung der Finanzen, die Uneinigkeit der Oestreichischen Generale und Minister, die wankende Gesundheit des Kaisers, den Mangel an Munition in Dresden und die Ausleerung der Magazine in Böhmen durch die Preußischen Korps, die dahin gestreift waren.

terung erhielt. Da der König jene Punkte im Wesentlichen für annehmlich hielt, sich überdieß von der Fortsetzung des Kriegs keine Vortheile versprach, theils weil seine Armee durch den Krieg viel gelitten hatte, theils weil ihm auch seine auswärtigen Verhältnisse nichts weniger als günstig zu seyn schienen; endlich sogar befürchtete, daß die Verlängerung des Kriegs in Sachsen, Schlesien und Brandenburg noch Hungersnoth und Pest veranlassen könnte, so willigte er in die Haltung des Kongresses, worauf der Wiener Hof angetragen hatte, ohne Bedenken ein. Das Churſächsische Jagdschloß Hubertsburg [2]) wurde zum Ort der Konferenzen bestimmt, bey denen der Oestreichische Hofrath Kollenbach, der Preußische Legationsrath und nachherige Staatsminister Hertzberg und der Sächsische Geheimerath Fritsch als Abgeordnete erschienen [3]). So kam der doppelte Friede zwischen Oestreich und Preußen [4]) und zwischen Preußen und Churſachsen [5]) den 15. Februar 1763 wirklich zu Stande [6]),

2) Dieses merkwürdige Schloß war von dem König noch als Churprinz erbauet worden, weil er sich der Jagd wegen oft zu Wermsdorf aufhielt. Da Sächsische Truppen Charlottenburg in dem Jahre 1760 verwüstet hatten, ließ es der König zur Wiedervergeltung von dem Freybataillon Quintus Icilius plündern, so daß nur die nackten Mauern übrig blieben. S. v. Archenholtz Th. 2. S. 152.

3) Oeuvres posthumes T. 4. p. 387—397.

4) Bey Wenck T. 3. p. 368 und bey de Martens T. 1. p. 61.

5) Bey Wenck T. 3. p. 380 und bey de Martens T. 1. p. 71.

6) Die Ratifikation erfolgte zwey Wochen darauf den ersten März.

nachdem kurz zuvor durch den Definitivfrieden [7]) zu Paris d. 10. Febr. 1763. auch der Seekrieg völlig beendigt und auf dem Reichstage zu Regensburg die Auflösung der Reichsarmee gesetzmäßig eingeleitet worden war [8]).

§. 69. In dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Oestreich leisteten beyde Theile auf alle gegenseitige Ansprüche Verzicht, und insbesondere wurde von der Kaiserin Königin die in dem Breslauer Frieden geschehene Abtretung von Schlesien ausdrücklich bestätigt, indem sie sich zugleich verbindlich machte, die Grafschaft Glatz und alle von ihren Truppen noch besetzte Preußische Oerter dem König wieder zurückzugeben. Es befanden sich also beyde Monarchen nach sieben blutigen Jahren auf dem nehmlichen Punkt, wo sie ausgegangen waren. Auch in dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Sachsen erfolgten keine wesentlichen Veränderungen in dem gegenseitigen Verhältniß dieser Staaten. Der Dresdner Friede war die Grundlage desselben und der 10te Artikel jenes Friedens, welcher die freye Passage durch Schlesien nach Polen betraf, wurde noch insbesondere bestätigt. Außerdem aber machte sich der König von Preußen verbindlich, die gesammten Staaten des Königs von Polen,

7) Bey Wenck T. 3. p. 329. und bey de Martens T. 1. p. 33.

8) Schon zuvor hatte der König durch seinen Komitialgesandten zu Regensburg erklärt, daß er einem jeden Reichsstande, der sein Kontingent von derselben abrufen würde, die Neutralität zugestehen wolle: auch hatten die meisten Reichsstände dieses Anerbieten angenommen. Doch wurde auf Veranlassung eines kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 19. Jan. 1763 wegen der Entlassung und Zurückberufung der Reichskontingente noch ein besonderer Reichsschluß gemacht. S. Wenck l. c. T. 3. p. 404. sq.

die er vor dem Kriege besetzt hatte, innerhalb drey Wochen nach erfolgter Ratifikation zu räumen, die Kriegsgefangenen sogleich und ohne Lösegeld zurückzuschicken, alle Geißeln und andre im Kriege eingezogene Personen in Freyheit zu setzen, die Churſächsische Artillerie, die sich noch in Sachsen befände, zurückzugeben, die Vestungswerke der Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg in ihrem bisherigen Zustande zu lassen, und alle Urkunden und Papiere, die zu den Churſächsischen Archiven und Kanzleyen gehörten, auszuliefern und daraus nichts Nachtheiliges gegen Churſachsen anzuführen.

Der König von Polen dagegen als Churfürst von Sachsen versprach: in Ansehung der Churſächsischen Steuerschulden solche Verfügungen zu treffen, daß alle Preußische Unterthanen, die in der Steuer entweder jetzt Kapitalien hätten, oder künftig haben würden, nicht nur die Zinsen davon richtig empfangen, sondern auch die Kapitalien ohne den geringsten Abzug und in einem billigen Zeitraum erhalten sollten.

Die gegenseitigen Versprechungen endlich betrafen die Regulirung des Handels durch Kommissarien, die unpartheyische Justizverwaltung in Ansehung der beyderseitigen Unterthanen und deren ungehinderten Abzug aus einem Staat in den andern, endlich die Ausnahme der Stadt Fürstenberg und ihrer Dependenzen von dem im Dresdner Frieden festgesetzten Tausche, der sich im übrigen nicht nur auf den dasigen Zoll und das Dorf Schidlo, sondern auch auf alles, was bisher Churſachsen an beyden Ufern der Oder besessen hatte, erstrecken sollte[9]).

9) Bekanntlich ist auch dieser Tausch nicht zur Vollziehung gekommen.

Noch wurden dem Frieden zwey Nebenartikel beygefügt, von denen der erste die Bestimmung enthielt: daß rückständige Kontributionen und Lieferungen v. 11. Febr. an aufhören sollten, daß aber hierunter diejenigen Zahlungen nicht zu verstehen wären, welche auf Wechselbriefe und andere Verschreibungen geleistet werden sollten [10]). In einem andern Nebenartikel versprach der König von Polen und Churfürst von Sachsen, daß er sogleich mit Zuziehung der Landschaft einen von den sichersten Landeseinkünften zu erhebenden Fonds ausmitteln wollte, der zur genauen Bezahlung aller von 1764 an laufenden Zinsen der Steuerschulden zu 3 Proc. und zur allmähligen Abtragung sämmtlicher Kapitalien, wie sie jährlich durch das Loos gezogen würden, verwendet werden sollte.

Wegen des ersten Nebenartikels, den man leicht voraussehen konnte, wurden übrigens von den Preußen noch vorher die rückständigen Lieferungen und Kontributionen mit der größten Strenge eingetrieben und hierdurch große Summen zusammengebracht, die man nie zahlen zu müssen gehofft hatte [11]).

10) Nach der beygefügten Specifikation betrugen diese reservirten Wechselbriefe und Verschreibungen 2,455,223 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. S. Wenck T. 3. p. 389.

11) v. Archenholtz Th. 2. S. 421.

Vierzehenter Abschnitt.

Einfluß des siebenjährigen Kriegs auf Kultur und Münzwesen; Errichtung der Restaurations-Kommission und Eröffnung des Landtages von 1763.

§. 70.

Da unser Vaterland ein Hauptschauplatz des siebenjährigen Kriegs war, so mußte es auch natürlich die Wirkungen desselben in der größten Stärke empfinden. Zwar besitzen wir keine so detaillirte Schilderung hiervon, wie diejenige ist, welche die Landschaft nach Beendigung des 30jährigen Krieges entwarf [1]); doch verdient auch folgende allgemeine Beschreibung von dem unglücklichen Zustande des Landes, die man in der Bewilligungsschrift vom Jahre 1763 findet, einige Aufmerksamkeit. „Alles, was unsere Vorfahren hierbey in Erinnerung gebracht (sagten daselbst die Stände), ist mit dem übergroßen Elend und Unvermögen, welches der leidige beynahe sieben Jahre gedauerte Krieg bey den Kontribuenten überhaupt, insonderheit aber bey der Ritterschaft und den Städten angerichtet hat, nicht zu vergleichen. — Durch unerschütterliche und allen Glauben übersteigende Geld-

1) S. den ersten Theil dieser Geschichte des Königreichs Sachsen S. 64.

Anforderungen hat man ihnen die doppelte und dreyfache Einbringung des wahren Werths ihrer unbeweglichen Güter mit Wuth und Härte abgedrungen; mehr als sie auf Feldern und Wiesen zu erbauen vermocht, durch mannigfaltige, auch zu öftern möglichst erschwerte Lieferungen, und nach Gutbefinden vorgenommene Fouragierungen ohne Zurücklassung des zum Saamen und Brödung unentbehrlichen Bedürfnisses entwendet; alle Vorräthe bey lästigen Einquartierungen und Durchzügen ausgeleeret, und ihre vorher nach Möglichkeit geschonten Waldungen niedergehauen. Ihr Viehstand ist theils durch häufige Vorspannungen und andre Folgen des Kriegs, theils durch die ausgebrochene und noch jetzt in manchen Gegenden wüthende Viehseuche zerstört; ja hin und wieder alles bewegliche Gut durch Plünderungen verzehret; und über das alles die beste junge Mannschaft durch Werbungen vertrieben und viele Hauswirthe durch Krankheit aufgerieben worden. Es wäre daher sehnlichst zu wünschen: daß, so wie nach Ablauf des 30jährigen Krieges, dessen Schrecken, Schäden und Drangsale in den sieben Jahren der vor wenig Monaten beendigten Unruhen wiederhergestellt, ja vermannigfaltigt worden, geschehen, denen bis aufs Blut ausgesogenen Unterthanen eine äußerst bedürftige Erquickung und Befreyung von Abgaben gewährt werden könnte."

Giebt man auch zu, daß diese Schilderung etwas übertrieben ist, weil größtentheils die feindlichen Soldaten durch die strenge Mannszucht zurückgehalten wurden, solche Ausschweifungen zu begehen, wie sich die Kriegsvölker im dreyßigjährigen Kriege erlaubten, so ist doch auf der andern Seite unläugbar, daß die feindlichen Er-

pressungen fast allen Glauben überstiegen. Denn nach der eignen Erzählung des Königs von Preußen [2]) betrugen allein die Kontributionen, die ihm entrichtet werden mußten, auf 40 bis 50 Millionen; so daß man die ganze Summe mit Einschluß der Lieferungen gewiß nicht zu hoch auf 70 Millionen Thaler berechnet [3]), wobey diejenigen Summen, welche die alliirten Volker dem Lande gekostet hatten, noch gar nicht in Anschlag gebracht sind; wogegen aber freylich ein ansehnlicher Betrag den Einwohnern desselben durch den vermehrten Geldumlauf wieder zu Gute kam. In Ansehung der Bevölkerung war Sachsen nach einer mäßigen Berechnung um 90,000 Menschen zurückgekommen, indem der Krieg nicht allein die gewöhnlichen Fortschritte derselben hemmte, sondern auch bey der schon erreichten Zahl sich eine Verminderung von 65,000 Seelen gezeigt hatte [4]).

Als daher der König August bey der Landtagsversammlung von 1763 auf eine Landmiliz von 7200 Mann Infanterie antrug [5]), so setzten die Stände diesem Antrag, außer den schon oft angeführten Bedenklichkeiten, vorzüglich auch diese entgegen [6]): »daß die noch übrige junge Mannschaft zur Wiederherstellung der im Kriege zu Boden gerichteten Stadt- und Land-Nahrung unentbehrlich sey, weil die Fabriken, Manufakturen, Künstler und

2) Oeuvres posthumes T. 4. p. 420.

3) S. Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th 8. S. 388.

4) Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 169 und 319.

5) in einem Dekret vom 11. Aug. 1763.

6) in einem Gutachten vom 11. Okt., dem zugleich Anmerkungen über jenen Entwurf beygefügt waren.

Handwerker in den Städten, und die Landwirthe an Arbeitern und Knechten den größten Mangel litten.“ Sie baten daher, es möchte die Ausführung dieses Entwurfs noch einige Jahre Anstand leiden, und dann zuförderst nur die eine Hälfte der benöthigten Mannschaft gestellt werden: in der Folge aber kam dieser Entwurf ganz ins Stocken.

§. 71. Eine andre traurige Wirkung des siebenjährigen Kriegs, die viele tausend Familien in das größte Elend stürzte, war die schreckliche Münzverwirrung, die sich von Sachsen aus über ganz Teutschland verbreitete. Gleich nach der Preußischen Besitznahme der Stadt Dresden waren alle Churſächsische Münzbeamte von der daselbst befindlichen Münzstätte entfernt, und ein Preußischer Münzmeister, Billert, eingesetzt worden, der bis zum Jahre 1757 unter Churſächsischem Bildniß und Wappen die Münze noch ziemlich leidlich ausbrachte; aber in diesem Jahre unter Preußischem Stempel sogenannte Zwölf-Mariengroschen-Stücke von weit schlechtern Gehalt prägen ließ, welches bis 1759 dauerte, da Dresden an die Oestreicher überging[7]). Noch weit schlechter wurde die Münzstätte zu Leipzig besorgt, welche Jüdische Entrepreneurs, Ephraim, Itzig und Kompagnie, von dem König gepachtet hatten[8]). Sie prägten besonders unter Königlich Polnischem und Churſächsischem Bildniß und Wappen ungeheure Summen von Achtgroschenstücken, auf welche sie Anfangs, um das Publikum zu täuschen, das

7) Klotzsch Churſächsische Münzgeschichte Th. 2. S. 840.

8) Der Pacht wurde von Jahr zu Jahr erhöht, und soll endlich bis auf 7 Millionen Thaler in schlechtem Geld gestiegen seyn. S. v. Archenholtz Th. 2. S. 192.

Jahr 1753 setzten, und denen das Volk später den Nahmen Ephraimiten beylegte. Nachdem sich diese Münzsorten seit 1757 sichtbar verschlimmert hatten, so erfolgten ähnliche Münzveränderungen in vielen benachbarten und entfernten Provinzen des nördlichen Teutschlands, und als die guten Münzsorten immer mehr verschwanden, wechselten die verschiedenen Entrepreneurs gegenseitig schlechte Münzen ein, um noch schlechtere daraus zu prägen [9]), so daß in den letzten Zeiten des Kriegs die feine Mark Silber nie unter 33 Thlr. 8 Gr. ausgebracht wurde, und die alten Augustd'or [10]) und Friedrichsd'or 20 Reichsthaler in der circulirenden Silbermünze galten [11]). Anfangs äußerten die elenden Münzsorten noch keinen bedeutenden Einfluß auf Handel und Wandel, bis man seit 1759 den wahren Werth derselben immer mehr kennen lernte, worauf die Preise aller Bedürfnisse, mit Ausnahme der Lebensmittel, welche durch militairischen Zwang in ihrem bisherigen Werth erhalten wurden, unmäßig in die Höhe stiegen. Am härtesten wurden dadurch diejenigen Personen gedrückt, deren Einkünfte sich auf bestimmte Besoldungen beschränkten, und welche den Zählthaler in Kurant-Gelde annehmen mußten. Dagegen zogen Kaufleute, Wechsler, Lieferanten und Pachter den größten Vortheil hiervon, so daß hierdurch das größte Mißverhältniß unter den verschiednen Ständen entstand. Noch während dem Kriege hatte die Churfächsische Regierung

9) Klotzsch a. a. O. S. 843—845.

10) Die neuen Augustd'or bestanden größtentheils aus Kupfer und betrugen nicht über anderthalb Reichsthaler gutes Silbergeld.

11) Klotzsch a. a. O. S. 851.

nach der Wiedereinnahme von Dresden von Zeit zu Zeit verschiedne Edikte erlassen[12]), wodurch schlechte Münzsorten verrufen wurden; da jedoch der größte Theil des Landes in Preußischen Händen blieb, so konnten sie natürlich ihren Zweck nicht erreichen. Sogleich nach Abschluß des Friedens aber erschien noch vor der Rückkunft des Königs von Polen nach Sachsen eine allgemeine Verordnung[13]), nach welcher die meisten schlechten Münzsorten, die während dem Krieg im Umlauf gekommen waren, sogleich verrufen, die zu Leipzig unter Churfächsischem Stempel und mit den Jahrzahlen 1753, 1761 und 1762 geschlagenen Achtgroschenstücke aber bis zum ersten July 1763 in dem Werth von drey guten Groschen geduldet wurden; indem man zugleich die Besitzer aller dieser Münzen anwies, sie binnen der nehmlichen Frist in der Münzstätte zu Dresden, oder bey den in den Kreisstädten befindlichen Kassirern auszuwechseln[14]). Zugleich wurde in diesem Edikt zuerst der Konventions- oder 20 Gulden-Fuß in Sachsen eingeführt, den schon früher die meisten Teutschen Staaten angenommen hatten. Die erste Veranlassung hierzu gab das in dem Leipziger Münzfuß festgesetzte Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15, wornach das Silber nirgends so wohlfeil war, als in Teutschland[15]), welches einen desto nachtheiligern

d. 14. März 1763.

12) in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1731. sq.

13) l. c. p. 1597.

14) Allein in Freyberg sollen auf 4888 Centner solcher Münzen eingeschmolzen worden seyn.

15) Bekanntlich wurde dieser Gegenstand zuerst von Johann Philipp Graumann in Anregung gebracht, der einige Zeit auf großen Handlungscomptoirs gestanden hatte, und dessen

Einfluß auf dessen Staatswirthschaft äußerte, da dieses Land reich an Silberbergwerken ist und dessen Münzpolizey weit weniger als in andern Staaten das Ausschleppen der guten Silbermünzen zu verhindern vermochte [16]). Durch die Menge der geringhaltigen Münzen, die besonders während dem Oestreichischen Erbfolgskrieg in Teutschland verbreitet wurden, stieg ferner der Handlungswerth des Silbers so sehr hinauf, daß die Münzherren die feine Mark nicht ohne große Einbuße zu 18 Gulden ausbringen konnten, wie nach dem Leipziger Münzfuß geschehen sollte [17]). Mehrere Theilnehmer des letztern gingen daher willkührlich von selbigem ab, und besonders schloß Maria
d. 21. Theresia mit dem Churfürsten von Bayern eine Konven-
Sept. 1753. tion [18]), nach welcher in den beiderseitigen Staaten die feine Mark Silber zu 20 Gulden, vom Speciesthaler bis zum Groschen herab, sollte ausgeprägt werden, und das Gold sich zum Silber wie 1 : $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ verhalten sollte. Zwar wich Bayern selbst bald darauf insofern wieder von diesem Vergleiche ab, als es auf jede ausgebrachte Mark Silber einen äußerlichen Aufschlag von 4 Gulden legte, woraus der Nahme 24 Guldenfuß entstand, so daß z. B. der Konventions-Speciesthaler auf 2 Gulden 24 Kreu-

Grundsätze man zuerst (seit 1749) in Braunschweig und später (seit 1750) zu Berlin befolgte. Die Schriften, welche durch diese Münzveränderung veranlaßt wurden, s. in Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechts Th. 2. S. 169.

16) Klotzsch a. a. O. S. 814. sucht hierin gegen die gewöhnliche Meinung den alleinigen Grund des Uebels, und bemüht sich dagegen, den Leipziger Münzfuß von aller Schuld freyzusprechen.

17) a. a. O. S. 822.

18) in Hirsch teurschem Münzarchiv Th. 6. S. 398.

zer erhöht wurde; jedoch blieb der innere Werth seiner Münzen unverändert[19]). Da hierauf auch der Schwäbische, Fränkische und Oberrheinische Kreis auf dem Münzprobationstage zu Augsburg gleichfalls den Konventionsfuß mit dem nehmlichen Aufschlag angenommen hatten[20]), so suchten sie auch mehrere andre Reichsstände zu dessen Annahme zu bewegen, weil sie wünschten, ihn allmählig über das ganze Reich verbreiten zu können. Sie ließen daher dießfalls eine Einladung auch an den Churfürsten von Sachsen ergehen[21]), der schon vor dem Ausbruch des siebenjährigen Kriegs, bey Ausprägung verschiedener Münzsorten, den Leipziger Münzfuß verlassen hatte[22]). So geneigt er aber auch schon damals war, dieser Einladung Folge zu leisten, so konnte dies doch erst nach Beendigung des Kriegs in der schon erwähnten Verordnung geschehen, welche durch ein neues Gesetz[23]) vom 14. May 1763 einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen[24]) erhielt.

d. 18. April 1761.

19) Klotzsch Th. 2. S. 332.

20) S. den Münzrezeß bey Hirsch Th. 8. S. 336.

21) Klotzsch a. a. O. S. 892.

22) Klotzsch Th. 2. S. 837.

23) in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 1606.

24) Unter andern wurde hier der wichtige Grundsatz angenommen: daß im Handel und Wandel das Verhältniß des Goldes zum Silber zu unbeständig sey, als daß man es in dieser Hinsicht für immer bestimmen könnte. Noch wurde daselbst wegen der Scheidemünze in Sechsern, Dreyern und Pfennigen festgesetzt, daß bey dieser wegen der darauf zu verwendenden größern Münzkosten die Mark fein Silber zu 14 Thalern ausgebracht werden sollte u. s. w.

In einer andern Vorschrift[25]) vom 18. Juny dieses Jahres wurde die schon in der 28sten Konstitution des Churfürsten August enthaltene Regel: daß nach erfolgten Münzveränderungen dargeliehene Summen entweder in den zur Zeit des Darlehns gangbaren Münzsorten, oder bey deren Ermangelung, nach ihrem innerlichen Werth in andern gangbaren Münzsorten wieder bezahlt werden sollten, auf die gegenwärtigen Verhältnisse angewendet: wodurch die armen Schuldner, und besonders die sehr verschuldeten Städte und Kommunen eine große Erleichterung erhielten.

Auf alle diese wohlthätigen Maaßregeln hatte die nach beendigtem Krieg niedergesetzte Restaurations-Kommission zu der unter andern Fritsch, Gutschmid und Wurmb gehörten, einen sehr wohlthätigen Einfluß, indem sie alle Zweige der Landeswohlfahrt untersuchen, und darauf abzweckende Vorschläge thun mußte[26]), die auch manche andre treffliche Gesetze und Verordnungen veranlaßte[27]). Einige ihrer Entwürfe wurden der Landesversammlung von 1763 mitgetheilt, als z. B. wegen der Wiederanbauung wüster Häuser und Plätze, und wegen der Emporbringung der Städte[28]), so wie auch ein merkwürdiges Gutachten über

25) in Cod. Aug. l. c. p. 1623.

26) Nach Merkels Erdbeschreibung von Chursachsen Th. 1. S. 18. sollen ihre Arbeiten auf 19 Bände Akten betragen.

27) Besonders das Edikt wegen der zu Wiederaufhelfung hiesiger Lande nöthigen Veranstaltungen v. 23. März 1763 in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 854.

28) Als Mittel zur Wiederaufnahme der Städte (deren Verfall, in soweit er schon vor dem Kriege vorhanden gewesen, von den Kreis- und Amtshauptleuten am Orte selbst untersucht werden sollte) wurden angegeben: Verminderung der

die Verbesserung des Justiz- und Polizeywesens in Sachsen. In diesem äußerte die Kommission den Wunsch: daß Sachsen ein eignes kurzes und deutliches Gesetzbuch erhalten möchte, wornach Obrigkeiten und Richter ohne Ungewißheit und Verwirrung verfahren und sprechen, und woraus die Unterthanen sich von ihren Rechten und Verbindlichkeiten zuverlässig unterrichten könnten. Da sie aber selbst bemerkte: daß die Ausführung eines so wichtigen und weitläuftigen Werks Zeit und Arbeit erforderte [29]), so brachte sie wenigstens vor der Hand manche schon ehedem ausgearbeitete, aber noch nicht bekannt gemachte Gesetze wieder in Erinnerung, so wie auch die besonders auf dem Landtage von 1722 in Anregung gebrachte Abfassung einer neuen Polizeyordnung; wobey sie die Berücksichtigung

Zinsen, Errichtung von Leihhäusern, Wiederherstellung des Steuerkredits wegen der von den Unterthanen dargeliehenen Kapitalien, Herbeyziehung der Handwerker und Manufakturisten in die Städte, gute Besetzung der Rathsstühle (wobey der Vorschlag gethan wurde, bey den Rathswahlen auch die Bürgerschaft durch ihre Viertelsmeister und Ausschuß-Personen zu hören, und in keinem Fall mehr als die Hälfte Rechtsgelehrte wählen zu lassen), endlich Erschwerung der Prozesse zwischen der Bürgerschaft und den Stadträthen.

29) „Es könnte dazu (meinte die Kommission) am füglichsten und ehesten zu gelangen seyn, wenn Ew. Königl. Majestät einer mit genugsamer Rechtswissenschaft, Landeskenntniß und patriotischem Dienst-Eifer begabten Person die Fertigung eines Aufsatzes zu einem Codice iuris civilis et criminalis für Dero gesammte Erblande aufgeben, diesen Aufsatz alsdann sowohl den Justiz-Kollegien und Dikasterien, als auch den getreuen Ständen der gesammten alten Erb- und inkorporirten Lande, um binnen einer zu setzenden Frist monita einreichen zu können, mittheilen und sodann durch eine Kommission mit Zuziehung dessen, der den ersten Aufsatz gemacht, die endliche Einrichtung unter Aufsicht und Anordnung Dero geheimen Koncilii bewirken zu lassen, geruhen wollten.“

fremder guter Polizeygesetze für nothwendig hielt, die aber nach hiesiger Landesbeschaffenheit und Umständen eingerichtet werden müßten. Die meisten dieser Entwürfe scheinen deshalb auf der am 7. August 1763 eröffneten Landesversammlung von 1763 nicht so sehr berücksichtigt worden zu seyn, als es ihre Wichtigkeit verdiente[30]), weil die Aufmerksamkeit der Stände vorzüglich auf die Wiederherstellung des Steuer-Kredits gerichtet war, weswegen der König schon eine Vorberathschlagung mit 13 Personen von der Ritterschaft und 14 Städten gehalten hatte[31]).

v. 11. May bis 2. Juny 1763.

Funfzehenter Abschnitt.

Tod und Familie Friedrich August II.

§. 72.

Der König von Polen war bey der Eröffnung des Landtags selbst wieder in Dresden gegenwärtig, wohin er sich gleich nach dem Abschluß des Friedens, von Warschau, das ihm während dem ganzen siebenjährigen Kriege zum Aufenthalt diente, begeben hatte. Noch vor dem Schlusse der Landtagsverhandlungen ging er unvermuthet im 61sten

30) Erst auf dem folgenden Landtage erstatteten die Stände ein hierauf sich beziehendes Gutachten über die Verbesserung des Justiz- und Polizeywesens den 30. May 1766.

31) S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächsischen Landesversammlungen Th. 2. S. 166.

Jahre seines Alters mit Tode ab[1]). Der bisherige Pre- d. 5. Okt.
mier-Minister Graf von Brühl, der sein unbeschränktes 1763.
Vertrauen bis zu seinem Tode genossen, es aber oft zum
Nachtheile des Landes gemißbraucht hatte, legte sogleich
seine Stelle nieder und starb noch in demselben Monat. d. 28. Okt.

Die Familie des Königs war sehr zahlreich, indem er 1763.
mit seiner Gemahlin 15 Kinder gezeugt hatte, welche den
Titel als königliche Prinzen von Polen und Lithauen führ-
ten. Bey seinem Ableben waren noch 5 Prinzen[2]) vor-
handen: Friedrich Christian (geb. den 5 Sept.
1722), der ihm in der Regierung folgte; Xaver Au-
gust (geb. den 25. Aug. 1730) hatte seit 1758 als
Französischer Generallieutenant die Sächsischen Truppen
kommandirt, welche von den Preußen zu der Französischen
Armee übergegangen waren, und übernahm in der Folge
nach dem Ableben seines ältern Bruders die Regentschaft
während der Minderjährigkeit des jetzigen Königs. Nach

1) Es war dies das erste Mal, daß der Landesherr während einem Landtage mit Tode abging. Der Churfürst Friedrich Christian machte den Todesfall in einem Dekret vom 6. Oct. den Ständen bekannt, bestätigte zugleich die von seinem Vater wegen der Erhaltung des bisherigen Religions-Zustandes ertheilten Assekurationen, und empfahl die fleißige Fortsetzung der bisherigen Berathschlagungen.

2) Unter den vor ihm verstorbenen Prinzessinnen war Marie Amalie an den König von Neapel, nachherigen König von Spanien Karl III. vermählt († den 27. Sept 1760); von denen, die ihn überlebten, die älteste, Marie Anne, an den letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph († den 17. Febr. 1797); die zweyte, Marie Josephe, an den Dauphin († den 13. März 1767). Die drey jüngsten Marie Christine Aebtissin zu Remiremont in Lothringen († den 18 Nov. 1782), Marie Elisabeth und Marie Kunigunde blieben unvermählt.

Beendigung derselben hielt er sich größtentheils bis zur Französischen Revolution unter dem Nahmen eines Grafen von der Lausitz in Frankreich auf, wo er Inhaber eines Husarenregiments war. Er hatte sich mit einer Gräfin Spinuzzi vermählt, und starb 1806 mit Hinterlassung einiger Kinder. Karl Christian Joseph (geb. den 13. Jul. 1733) erhielt durch die Wahl der Kurischen Stände und durch Russischen Einfluß das Herzogthum Kurland, dessen voriger Herzog Graf von Biron von der Prinzessin Anne, die ihn mit Hülfe des Grafen von Münnich der Regentschaft von Rußland unter
1740. Iwan III. beraubt hatte, nach Siberien war verwiesen worden; auch ertheilte ihm sein Vater mit Einwilligung des Polnischen Reichsraths die Belehnung über dieses von der Krone Polen noch abhängige Lehn[3]). Als aber Biron von Peter III. wieder zurückgerufen und nachher von der Kaiserin Katharina II. in Kurland wieder eingesetzt wurde, so mußte sich der Herzog Karl entschließen, sein Herzogthum wieder zu verlassen, ob er sich gleich seine Rechte durch eine feierliche Protestation und durch den Titel, den er bis zu seinem Tod (den 16. Juny 1796) fortführte, vorbehielt. Seine Gemahlin war aus dem alten Polnischen Geschlechte Korvin Krasinsky und wurde 1775 in den Reichsfürstenstand erhoben. Albert Kasimir August (geb. den 11. Aug 1738) trat in Oestreichische Kriegsdienste, und wurde 1765 von dem Wiener Hof zum Generalfeldmarschall und zum Statthalter des Königreichs Ungarn ernannt. Im folgenden Jahre vermählte er sich mit der Tochter Kaiser Franz I.,

3) Büschings Magazin Th. 3. S. 48 u. f.

der Erzherzogin Marie Christine, und erhielt von ihrer Mutter das Oberschlesische Fürstenthum Teschen, daher er auch den Titel eines Herzogs zu Sachsen-Teschen annahm. Nach dem Absterben des Herzogs Karl von Lothringen wurde ihm zugleich mit seiner Gemahlin die Statthalterschaft der Oestreichischen Niederlande anvertraut, die er von 1781—1793 verwaltete, aber in dem unglücklichen Kriege mit Frankreich verlor, in wel- 1794.
chem er auch einige Zeit die Reichsarmee kommandirte.
Klemens Wenzeslaus (geb. den 28. Sept. 1739) war seit 1759 als Generalfeldmarschall-Lieutenant in kaiserlichen Diensten, trat aber in der Folge in den geistlichen Stand, und wurde hierauf, nachdem er von dem Pabst ein breve eligibilitatis erhalten, welches ihn berechtigte, mehrere Bisthümer zu besitzen, 1763 zum Bischof von Freysingen und Regensburg und 1764 zum Koadjutor von Augsburg erwählt. Auf die nehmliche Weise erhielt er 1768 das Erzbisthum Trier, so wie ihm in dem nehmlichen Jahre das Bisthum Augsburg durch den Tod des bisherigen Bischofs zufiel. Dagegen mußte er Regensburg und Freysingen wieder abgeben, wurde aber Koadjutor in Elwangen und erhielt den wirklichen Besitz dieser Abtey 1787. Als wegen der in dem Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 erfolgten Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich das Erzbisthum Trier ganz aufhörte, wurde ihm dafür in dem Deputationshauptschluß von 1803 [4]) ein Jahrgeld von 100,000 Gulden angewiesen, das ihm von dem Churfürstlichen Kollegio ausgezahlt werden sollte; auch mußte

4) §. 69.

ihm die Stadt Augsburg, ob er gleich durch die damalige fast allgemeine Sekularisation, auch die weltlichen zu dem dasigen Bisthum gehörigen Güter verlor, das bischöfliche Schloß und die für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude mit ihren bisherigen Immunitäten auf lebenslang einräumen.

Sechzehenter Abschnitt.

Friedrich Christian.

§. 73.

Der Regierungsantritt des neuen Churfürsten erregte mit Recht die größten Hoffnungen und Erwartungen der Unterthanen, da er sich schon während dem siebenjährigen Krieg durch seine Theilnahme an ihrem Unglück, die er oft mittelst thätiger Verwendung bezeigte, allgemeine Liebe und Achtung erworben hatte. Sein vorzüglichstes Augenmerk war jetzt auf die in dem Hubertsburger Frieden und in einem zu Ostern 1763 in das Land erlassenen Avertissement [1]) versprochene Wiederherstellung des Steuer-

1) in Cod. Aug. Cont. P. II. p. 294. Im Allgemeinen wurde schon hier der Plan wegen Tilgung der Landesschulden vorgezeichnet; und zugleich gegen die Gläubiger das Vertrauen geäußert, daß sie die vor dem Krieg rückständig verbliebenen und während demselben aufgelaufenen Zinsen würden fallen lassen, weil der Fonds hierzu durch die schweren Kontributionen entzogen sey, und die Unterthanen durch die harten Kriegsdrangsale äußerst entkräftet wären.

Kredits gerichtet, womit sich die damalige Landesversammlung angelegentlichst beschäftigen mußte. Sämmtliche Landesschulden aber betrugen nach der schon von dem vorigen König in der Landtagsproposition den Ständen vorgelegten Berechnung 29,432,328 Thlr. 3 Gr. 5¾ Pf., von welcher Summe 1,468,641 Thlr. 21 Gr. 9¼ Pf. erst seit 1749 hinzugekommen waren, und 28,499,431 Thlr. 2 Gr. 8¾ Pf. aus zinsbaren Darlehnen bestanden. Wegen dieser Schulden, von denen in der Folge noch einige Posten wegfielen[2]), hatte man der Landschaft den Antrag gethan: »daß sie nicht nur die Bezahlung derselben dermaßen übernehme und assekurire, daß kein Gläubiger besorgen dürfe, es werde ihm über kurz oder über lang ein Abzug oder eine Verminderung seines Kapitals angesonnen werden, sondern auch zu richtiger Bezahlung der Zinsen an 3 Proc. und zu einem Fonds d'amortissement, wegen successiver Abtragung der Kapitalien jährlich und bis zu gänzlicher Tilgung der Steuerschulden, ein von den bereitesten und sichersten Einkünften des Landes zum voraus bey jetziger und allen künftigen darauf zu richtenden Verwilligungen jedesmal zu erhebendes Quantum wenigstens an 11 Tonnen Goldes aussetze: nicht minder zur Verwaltung der Kreditkasse aus ihrem Mittel gewisse Deputirte von Ritterschaft und Städten ernenne und zur gnädigsten Bestätigung vorschlage; auch einen Entwurf zu der denselben auszustellenden Instruktion einreiche, und alles dergestalt beschleunige, damit noch während dem Landtage das Nöthige zum völligen Stand und Rich-

2) Nach diesem Abzug blieben 29,028,424 Thlr. 18 Gr. 6¾ Pf. übrig. S. die Abhandlung über die Churſächsischen Staatsschulden (Leipz. 1793. 4.) S. 5.

tigkeit gebracht werden könne.“ Nachdem hierauf die Landstände schon vorläufig in ihrer Präliminarschrift die Nothwendigkeit anerkannt hatten, die Gläubiger nach Vorschrift des Hubertsburger Friedens zu befriedigen, so übergaben sie den 28. Sept. 1763 eine besondere Steuer-Kredit-Schrift, worin sie sich über folgende 3 Punkte erklärten:

1) Wegen der Uebernahme der gedachten Schulden; wobey sie ihre vorige Erklärung wiederholten, mit dem Vorbehalt: „daß, wofern sich bey der künftigen Rechnungsabnahme[3]) eine Verminderung derselben ergäbe, diese allein der Steuer-Kredit-Kasse zu Gute gehen, hingegen alle Vermehrungen der Schuldenlast gänzlich unterbleiben, auch in Zukunft bey dem Anfang jeder Landesversammlung die Rechnungen über die abgelaufenen Verwilligungsjahre nebst einem summarischen Auszug über Einnahme und Ausgabe den Ständen vorgelegt werden möge[4]), damit sie daraus den wirklichen

3) Bey dieser ging man bis auf das Jahr 1733 zurück, indem man hierzu eine besondere Deputation der Stände niedersetzte, deren Arbeit aber dadurch sehr erschwert und verhindert wurde, daß bey dem Bombardement in Dresden ein großer Theil der Steuer-Rechnungen verbrannt worden war. Die wichtigen Schriften, welche auf dem folgenden Landtage über diese Gegenstände gewechselt wurden, waren: 1) Deputations-Vortrag an sämmtliche Stände v. 20. May 1766 wegen der 1764 vorgenommenen Abnahme der Steuhauptrechnung, bey Uebergebung der dießfalls gehaltenen Original-Rechnungen. 2) Gnädigstes Dekret an die Landstände, das Steuer-Hauptrechnungs-Werk betreffend vom 23. May 1766. 3) Der Stände Gutachten wegen des Steuer-Hauptrechnungs-Werks vom 9. Aug. 1766.

4) Schon auf dem folgenden Landtage wurde diese Vorschrift vollzogen. S. 1) Steuer-Kredit-Kassen-Vortrag vom

Ertrag von jeder Art bewilligten Abgabe, und deren der Verwilligung gemäße Verwendung vollständig übersehen könnten.

2) Wegen Ausmittlung eines Fonds zur Bezahlung der Zinsen an drey vom Hundert und zum allmählichen Abtrag der Kapitalien nach einer durch das Loos zu bestimmenden Ordnung. Es wurde in dieser Absicht der landesherrliche Antrag auf die jährliche Aussetzung von 11 Tonnen Goldes genehmigt[5]), und zugleich festgesetzt: daß jede künftige Landesbewilligung hierauf vorzüglich gerichtet, und diese Summe jederzeit von den bereitesten und sichersten Einkünften des Landes im voraus erhoben werden sollte.

3) Wegen der zur völligen Sicherheit der Steuergläubiger zu veranstaltenden Verwaltung dieses Fonds. Die Deputirten, welche hierzu in Vorschlag gebracht wurden, sollten aus 7 Mit-

21. May 1766. 2) Gnädigstes Dekret an die Landstände, die bey der Ober-Steuereinnahme gefertigten Steuer Rechnungs-Extrakte betreffend, vom 27. May 1766. 3) Der Stände Steuer-Kredit-Kassen-Schrift vom 9. August 1766. 4) Dekret an die Landstände das Steuer-Kredit-Kassen-Werk betreffend vom 12. Aug 1766 — Aehnliche Schriften findet man auch auf allen spätern Landesversammlungen.

5) Doch wurde eigentlich zur Abtragung und Verzinsung der in die Verloosung kommenden Kapitalien nur 1,070,000 Thlr. ausgesetzt; und die übrige Summe von 30,000 Thlrn. zur Abtragung der in die Obersteuereinnahme eingelieferten Depositen, Lehns-Stamms-Fideikommiß- und Majorats-Kapitalien, der unter 100 Thlr. betragenden Posten und zur Bestreitung des bey der Kreditkasse erforderlichen Aufwandes angewiesen.

gliedern der Ritterschaft, von denen aus jedem Kreise einer erwählt würde, und aus den 7 Kreisstädten bestehen. Sowohl für die Deputirten selbst, als für den Buchhalter und Kassirer wurde eine Instruktion entworfen, und zugleich gebeten, dieselbe nebst einem gleichfalls in Entwurf beygefügten Avertissement wegen Errichtung dieser Anstalt »zur Gewinnung des höchstnöthigen Vertrauens« durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Noch baten die Stände am Schlusse dieser Schrift auf das dringendste: daß weder der König, noch seine Nachfolger irgend jemandem einen Eingriff in diese Einrichtung gestatten möchten, indem sie zugleich erklärten, daß im unvermutheten Fall des Gegentheils die landschaftlichen Deputirten sich genöthigt sehen würden zu resigniren, die gesammte Landschaft aber die Besorgung dieses Geschäfts zu verbitten.

Der Churfürst genehmigte in der Hauptsache alle diese Punkte[6]) in einem Dekret vom 10. Okt. 1763, und that zugleich die für das Land höchst erfreuliche Erklärung: daß einem den 17. Sept. d. J. besonders von den Ständen angebrachten Gesuche gemäß, alle der Kammer zustehende Steuerscheine aus der jährlichen zur Tilgung der landschaftlichen Schulden anzuordnenden Verloosung gänzlich hinwegbleiben sollten, indem er sich jedoch ihre Anerkennung und dereinstige Bezahlung, so wie ihre Ver-

6) Die eben erwähnten von den Ständen zum Behuf der Steuer: Kredit: Kasse gemachten Entwürfe wurden mit Erinnerungen begleitet, an die Landschaft zurückgegeben: die öffentliche Bekanntmachung der dazu gehörigen Instruktionen aber wurde von dem Churfürsten bedenklich gefunden.

zinsung mit 3 Proc. ausdrücklich vorbehielt. Die Landschaft acceptirte diese gütige Erklärung des Churfürsten in ihrer anderweiten Schrift wegen des Steuer = Kredit-Avertissements vom 20. Okt. 1763, und wies zugleich auf dessen Verlangen der Steuer = Kredit = Kasse einen bestimmten Fonds an, der sowohl auf die Land = und Pfennig = Steuern, als auf die Tranksteuern und die neue Wein = Anlage gegründet wurde. Auch setzte man überdieß nach der letzten Erklärung des Churfürsten vom 28. Okt. 6 Quatember hierzu aus; doch sollten von allen diesen Abgaben, sobald sich aus der angestellten Berechnung ergeben würde, daß die Kredit = Kasse die ausgesetzten 11 Tonnen Goldes völlig erhoben hätte, nichts mehr dahin verabfolgt, sondern der Rest aus der Kreiseinnahme zur Obersteuer = Einnahme abgeliefert werden.

Diese ganze Einrichtung wurde nun in ihren wesentlichen Punkten durch eine Erklärung der Stände vom 10. Okt. 1763 öffentlich bekannt gemacht[7]), und darin noch überdieß dem Publiko davon Nachricht gegeben: daß sich sämmtliche Deputirte noch vor dem 1. Nov. in Leipzig einfinden würden, um hier die erste Einrichtung der neuen Steuer = Kredit = Kasse gemeinschaftlich zu veranstalten; dahingegen in Zukunft in jeder Leipziger Oster = und Michaelis = Messe drey ritterschaftliche Deputirte, nebst den Deputirten der Stadt Leipzig und noch zwey Kreisstädten die vorfallenden Geschäfte (besonders die Verloosung) besorgen sollten. Nach derselben Erklärung waren die dazu verpflichteten Buchhalter und Kassirer nebst den übrigen Subalternen (die sich beständig in Leipzig aufhalten sollten)

7) Cod. Aug. Cont. P. II. p. 299.

angewiesen, den Steuergläubigern, die in die Verloosung zu kommen verlangten, gegen Zurückgabe der Steuerscheine, neue landschaftliche, von einem ritterschaftlichen und städtischen Deputirten unterschriebene, und von dem Buchhalter kontrasignirte, und durch Eindruckung eines den Deputirten anvertrauten Stempels bezeichnete Obligationen einzuhändigen. Der Termin aber, binnen welchem diese Einlösung geschehen sollte, wurde bis zum 31. Januar des folgenden Jahres verlängert. Nach dieser Zeit sollten zwar die Bücher über die in die Verloosung kommenden landschaftlichen Obligationen geschlossen, selbige aber demungeachtet mit 3 vom Hundert verzinset, und nach Beendigung dieser Verloosung aufs neue zu einer anderweiten Verloosung eingeschrieben werden.

Mit welcher Gewissenhaftigkeit alle diese Regeln zur Befestigung und Wiederherstellung des Steuer-Kredits vollzogen worden sind, ist allgemein bekannt, so wie auch der wohlthätige Einfluß, welchen ihre pünktliche Befolgung auf den Wohlstand des Landes geäußert hat.

§. 74. Wegen der außerordentlichen Steuerausschreiben, welche in dem Kriege die Stelle der Landesverwilligungen vertreten hatten [8]), wurden den Landständen besondere Reversalen gegeben. Die neue Verwilligung aber, die auf diesem merkwürdigen Landtage erfolgte [9]), unterschied sich von den vorhergehenden vorzüglich auf folgende Art:

1) Wurden die Steuern jetzt nicht mehr zu so mannichfaltigen Bedürfnissen verwilligt, als zuvor; in-

8) Cod. Aug. Cont. P. II. p. 631—642.

9) S. Bewilligungsschrift vom 12. Nov. 1763 und Landtagsabschied vom 20. Nov. d. J.

dem man ihre Hauptbestimmung auf Tilgung der Landesschulden, Erhaltung der Miliz und der Landeskollegien, Bestreitung eines Theils der Gesandtschaftskosten[10]) und auf einige nur im Allgemeinen angegebene Ausgaben der Steuer[11]), wozu auch die Auslösung der Landstände gezogen wurde, beschränkte. Selbst das seit einem Jahrhundert ununterbrochen erhobene landesherrliche Deputat ließ der Churfürst nach einer in der Landtagsproposition gethanen Erklärung zugleich mit dem für die Kammerschulden bisher verwilligten Beytrag für diese Verwilligungszeit fallen; so wie er auch außer den im Kriege angewachsenen Kammerrückständen verschiedene jährliche Anforderungen der Kammer[12]) gleichfalls aus eigner Bewegung gänzlich aufgab.

Dagegen wurde zu Folge eines landesherrlichen Dekrets[13]) vom 15. August 1763 für die frommen Stiftungen hiesiger Lande, welche sowohl durch die während dem Kriege zurückgebliebenen Zinsen dargeliehener Steuerkapitalien, als auch durch die jetzt beschlossene Herabsetzung derselben auf 3 Proc. sehr in Verfall geriethen, von dem Ueberschuß der Steuer-Einkünfte jährlich 8000 Thlr. für die Bedürftigsten ausgesetzt. Auch wurde diese Summe auf dem folgenden Landtage bis zu 13,000 Tha-

10) Mit 45,937 Thlrn. 12 Gr.

11) Sie wurden zu 139,016 Thlr. angesetzt. Auf dem folgenden Landtage von 1766 blos zu 120,916 Thlr. Auch findet man wieder auf den folgenden Landtägen kleine Abweichungen von dieser Summe.

12) Sie betrugen nach einer Beylage der Landtagsproposition 32,587 Thlr.

13) Es wurde durch einen Bericht des Oberkonsistorii vom 27. July 1763 veranlaßt.

ler erhöht, welche man unter die beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg[14]) und die Landschulen Meißen und Grimma vertheilte[15]).

2) Mußten für die angegebenen Bedürfnisse die meisten Steuern überhaupt haften, ohne daß bey den einzelnen Ansätzen ihre Bestimmung genau bemerkt wurde, daher die Stände auch nur im Allgemeinen 52 Pfennige (mit Einschluß der Landsteuer zu 16 Pf.) und 43 Quatember verwilligten. Nur die Fleischsteuer wurde nahmentlich zur Erhaltung der alten Raths- und Gerichts-Kollegien angewiesen, wobey die Landschaft ihre auf einige Landtagsabschiede gegründete Bitte wiederholte[16]): daß sich die Kammer keinen Antheil davon zueignen sollte, und auch ihre Gewährung wirklich erhielt. Die Land- und Konsumtions-Accise dagegen (von welchen Abgaben letztere auch damals nicht in die Verwilligung gezogen ward) blieb auch künftig der Kammer vorbehalten, doch versprach der Landesherr, daß er den gegen die Landaccise oft angebrachten Beschwerden und Gebrechen der Billigkeit und Verfassung nach abhelfen wollte.

14) In Ansehung der Universitäten wurde die Bestimmung beygefügt: „daß von dem ihnen ausgesetzte Kapital einem Professori oder Doctori medicinae, der sich auf die artem veterinariam appliciret, und darin Unterricht gegeben, eine Ergötzlichkeit gereicht werden sollte.“

15) Man vergl. besonders den Bericht des Oberkonsistorii vom 19 März 1766, welcher der landesherrlichen Proposition beygefügt ist, und den Deputationsvortrag wegen der piarum causarum vom 9 Aug. 1766, welcher unter den Beylagen zu der Bewilligungsschrift dieses Landtags befindlich ist.

16) in einer besondern Schrift vom 14. Sept. d. J.

3) Die einzelnen Arten der Abgaben blieben in der Hauptsache unverändert[17]), doch wurde jetzt mit der seit 1742 erhöhten Weinsteuer eine ähnliche Erhöhung in Ansehung des ausländischen Branntweins verbunden, so daß man jetzt auf den Eymer des gewöhnlichen Branntweins 1 Thlr. 12 Gr., auf den Eymer des abgezogenen 3 Thlr. legte. Die Vermögenssteuer aber, die bisher zu der nach Stand und Würde eingerichteten allgemeinen Personen-Steuer gehörte, wurde jetzt gänzlich aufgehoben[18]); weil, wie die Landschaft in ihrer Bewilligungsschrift sagte, diese Abgabe nur wenig betrage und zu schädlichen, den Kredit zu Grunde richtenden Manifestationen des Vermögens den Weg bahne[19]).

§. 75. Die meisten Schwierigkeiten auf diesem Landtage, wo Herr und Stände nur einen Sinn hatten, und Hand in Hand Schlüsse faßten, die ihrer würdig

17) Auch das ritterschaftliche Donativ, das damals, so wie auf den folgenden Landesversammlungen, 130,000 Thlr. betrug. Auf dem Landtage von 1766 wurden zwar blos 50,000 Thlr. verwilligt, dafür aber erhielt der Administrator ein außerordentliches Geschenk zu 80,000 Thlrn von der Ritterschaft.

18) Man vergl das Ausschreiben wegen der Personensteuer vom 12 Dec. 1763 in Cod. Aug. Cont. P. II. p. 647. Einige Abänderungen der Personensteuer wurden den Ständen durch ein Dekret vom 11. July 1766 vorgelegt; worauf ihr Gutachten den 11. Aug. 1766 erfolgte. Das neue Ausschreiben vom 13. März 1767, welches eine Folge dieser Verhandlungen war, s. l. c. p. 738.

19) Die Landschaft behauptete sogar, daß, wenn dem vorigen König die so gefährlichen Folgen dieser an sich unschuldig und billig scheinenden Besteuerungsart bekannt worden wäre, er in der Landtagsproposition nicht darauf angetragen haben würde.

waren, machte die Erhaltung der Armee[20]), zu welchem Bedürfniß die Landtagsproposition auf die nächsten drey Verwilligungsjahre (außer einer zur Wiederherstellung derselben nöthigen Summe von 477,592 Thlr.) jährlich
d. 27. Sept. 1763. 1,673,333 Thlr. verlangte. Die Stände äußerten hierauf den Wunsch: daß zuförderst von dieser Forderung die Milizgelder der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, der beyden Stifter Merseburg und Naumburg und die Rezeß- und Aequivalentgelder von Schwarzburg und Stolberg, als auch die ohne Bewilligung ausgeschriebene Kavallerie-Verpflegung möchte abgezogen werden, indem sie sich ihre weitere Erklärung künftig noch
d. 12. Okt. d. J. vorbehielten. Der edelmüthige Churfürst Friedrich Christian erwiederte hierauf, daß er jene Vorstellungen der getreuen Stände als eine Wirkung ihrer Fürsorge für das Wohl der Unterthanen und für sein eignes damit unzertrennlich verbundenes landesherrliches Interesse betrachte, und setzte sogleich die Beyträge zur Miliz von den alten Erblanden auf eine Million und nach einer
d. 18. Okt. neuen Bitte der Landschaft auf 850,000 Thlr. herunter, indem er zugleich in dem zweyten dießfalls erlassenen
d. 22. Okt. Dekret erklärte: daß er die annoch mangelnden 150,000 Thlr. aus seiner eignen Chatoulle ersetzen wolle.

§. 76. Noch wurde die Regierung des Churfürsten Friedrich Christian dadurch merkwürdig: daß er

20) Der Bestand derselben wurde in einer Beylage zu der Landtagsproposition nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Zahl der Regimenter dergestalt angegeben: Sechs Regimenter Kürassier, zwey Regimenter Dragoner, eine Eskadron Husaren und zwölf Regimenter Infanterie. Hierzu kamen noch die Garden, das Artillerie-Korps und eine Kompagnie Invaliden.

die von seinem Großvater gestiftete Malerakademie, 1705.
deren erste Direktoren Fehling und Louis von Sylvestre
waren, nach dem Plan des berühmten Hagedorn unter
dem Nahmen einer Akademie der zeichnenden und bilden-
den Künste erweiterte[21]). Unter der folgenden Regie- 1764.
rung wurde vorzüglich durch Hagedorns Bemühungen
eine ähnliche Anstalt auch zu Leipzig errichtet, und mit
jener in Verbindung gesetzt[22]). Beyde Akademien aber
haben in unserm Vaterlande auf die Bearbeitung der schö-
nen Künste und auf die Beförderung des guten Ge-
schmacks selbst unter den Handwerkern einen so wohlthä-
tigen und allgemein anerkannten Einfluß geäußert, daß
sie als ein ehrenvolles Denkmahl der Regierung dieses
vortreflichen Churfürsten zu betrachten sind, der leider
schon den 17. Dec. 1763 mit Tode abging. Seine
Gemahlin Marie Antonie war eine Tochter Kaiser
Karl VII. Vier Prinzen aus dieser Ehe überlebten ih-
ren Vater: Friedrich August (geb. den 23. Dec.
1750); Karl Maximilian (geb. den 24. Sept.
1752, gest. den 8. Sept. 1781); Anton[23]) (geb.
den 27. Dec. 1755); Maximilian[24]) (geb. den

21) Leonhardis Erdbeschreibung Th. 2. S. 136. Mer-
kels Erdbeschreibung von Chursachsen Bd. 5. S. 24.

22) Leonhardis Geschichte und Beschreibung der Kreisstadt
Leipzig S. 578.

23) Vermählt zum erstenmal mit Maria Karoline, des Königs
von Sardinien Viktor Amadeus III. Tochter, den 24. Okt.
1781; zum zweytenmal mit Maria Theresia, Tochter Kai-
ser Leopold II., den 18. Okt. 1787.

24) Vermählt mit Karoline Marie Theresie Josephe, Tochter
des Herzogs Ferdinand I. von Parma, den 10. May 1792.

13. April 1759). Von zwey Prinzessinnen, die er hinterließ, verheirathete sich die älteste Marie Amalie an den regierenden Pfalzgrafen und Herzog von Zweybrücken, Karl August Christian, und starb den 1. April 1795, die zweyte, Marie Anne, blieb unvermählt.

Beylagen.

A.

Vertrag zwischen Churſachſen und Schwarzburg vom 17. May 1748.

Nachdem in denen zwiſchen Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. eines und dem Fürſtlichen Hauſe Schwarzburg, andern Theils, den 28. Septbr. 1719 errichteten Haupt- und Neben-Receſſen, wegen derer Aemter Heringen und Kelbra, unter andern provisionaliter verabredet worden, daß es damit in den Stand kommen ſoll, wie es vor anno 1699 geweſen, darüber aber allerhand Irrungen erwachſen, um deren Erörterung das Fürſtl. Haus nochmals angeſuchet; So hat man ſich endlich nach gepflogener Handlung darüber beyderſeits verſtanden, und iſt das Verglichene punctsweiſe in dieſen Erläuterungs-Receß, jedoch, daß es im übrigen bey denen anno 1719 geſchloſſenen Haupt- und Neben-Receſſen ſein ungeändertes Bewenden habe, gebracht worden, wie folget:

quartierung ziehen, sothane Schocke nach erfolgter Feststellung des eigentlichen Quanti zu dem oben determinirten Haupt-Quanto derer 34401 $\frac{1}{4}$ Schocke schlagen, und mehrerwähnte beyde Aemter sodann auf das dadurch erhöhete Schock-Quantum belegen zu lassen. Es werden auch Ihro Königl. Majestät

IV.

daß diese beyde Aemter mit vorhergenanntem ihren Schock-Quanto führohin in der Generalrepartition bey dem Thüringer Creyse angesetzet, repartiret, und denen dasigen Commissarien zur Einrichtung der Subrepartition mit zugefertiget werden, Verordnung ertheilen. Jedoch sollen besagte Creys-Commissarien die Subrepartition derer von mehr ermeldten beyden Aemtern jedesmahl zu übernehmenden Portionen und Rationen nach Proportion des festgestellten Schock-Quanti nur in folle auswerfen, solche sodann jedesmahl gleich Anfangs der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, mittelst gewöhnlicher Notification zufertigen, und derselben die fernere Individual-Sub-Repartition in beyden Aemtern und deren Dorfschaften zu machen, überlassen. Wobey Ihro Königl. Majestät zugleich die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß, woferne die Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, mehrerwähnte beyden Aemter bey einer oder der andern Creys-Repartition von denen Creys-Commissarien über Proportion des regulirten Schock-Quanti, folglich über Gebühr hoch belegt zu seyn glaubte, derselben, auf beschehendes Ansuchen, gleich anfänglich die auf den ganzen Thüringer Creyse gemachte Repartition, um nach Befinden ihre Nothdurft gegen eine vermeinte Prägravation

vorstellen zu können, jedesmal mit communiciret, wofern aber die Zeit nicht gestattete, gleich anfangs, mit der auf oftgenannte Aemter ausgeworfenen Subrepartition in solle sofort auch die Abschrift der Creys-Repartition zu communiciren, solches wenigstens alsobald, wenn die Creys-Repartition völlig expedirt und zu Stande seyn wird, ohnnachbleibend geschehen, mitlerweile aber die Subrepartition in diesen Aemtern ohne den geringsten Aufenthalt gefertiget, und denen Creys-Commissarien zu Ausstellung derer Billets, welche denenselben schlechterdings und privative verbleibet, remittiret werden soll. Wobey jedoch dieselben dahin zu sehen, daß die von der Fürstl. Regierung gemachte Individual-Subrepartition, nach allen besondern Umständen, als in welches Haus ein Officier oder Gemeiner zu logiren, wie viel jeder Unterthan einzunehmen schuldig, und dergleichen durchgehends beobachtet werden möge. Wie denn nicht minder lediglich die Creys-Commissarien, wenn einzelne Umquartierungen von denen Commandanten verlanget, und vor nöthig erachtet werden, die Billets darzu auszustellen, und der Fürstl. Regierung davon gewöhnliche Notification zu ertheilen haben, sowohl hiernächst, wenn die Quartier-Stände dergleichen Umquartierungen suchen, die Fürstl. Regierung solche keinesweges vor sich verfügen, sondern es an die Creys-Commissarien gelangen lassen, und diese, befundenen Umständen nach, das nöthige darunter veranstalten, und die Billets darzu ausfertigen sollen. Es haben sich zugleich

V.

die beyden Aemter Kelbra und Heringen künftighin der Mitübertragung ihrer Calamitosen bey besagtem Thürin-

gischen Creyse zu erfreuen, und im Gegentheil vice versa auch die Calamitosen des Creyses nach Proportion zu übernehmen. Wenn

VI.

die Aemter Kelbra und Heringen bey vorfallenden Marschen ganz oder zum Theil betroffen werden, und zu bequartieren sind; So verbleibet die Repartition, was denenselben überhaupt und jedem Orte insbesondere zuzutheilen, und von ihnen einzunehmen ist, ingleichen die Repartition der damit verknüpften Marsch-Vorspann, welche der ausmarschirenden Miliz zu prästiren seyn will, denen Thüringischen Creys-Commissarien privative, welche auch die gewöhnlichen Marsch-Billets dazu ausfertigen, so oft aber die Creys-Commissarien die beyden Aemter Kelbra und Heringen bey vorfallenden Marschen solchergestalt ganz oder zum Theil mit repartiren und bequartieren; So oft sollen sie der Fürstl. Regierung von der jeden Orts zu stehenden kommenden Marsch-Einquartierung, und dabey erforderlichen Marsch-Vorspannung gewöhnliche Notification ertheilen, und ihr die Individual-Delogir- und Eintheilung jeden Orts, sowohl was die Einquartierung als Vorspann betrift, zu verfügen überlassen. Eben auf diese Maaße soll es

VII.

in Ansehung derer außer denen Marschen zu Transportirung ein und anderer Kriegs-Bedürfnisse, wie sie Nahmen haben, erforderlichen und aus denen Aemtern Kelbra und Heringen ohnweigerlich zu leistenden Miliz-Fuhren, gehalten werden, die Creys-Commissarien die Reparti-

tion sothaner Miliz-Fuhren, und was besagten Aemtern oder einem und dem andern Orte dererselben davon zukommen möchte, fertigen, die gewöhnlichen Vorspann-Billets dazu ausstellen, solche aber der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, mittelst gewöhnlicher Notification zusenden, und ihr das ferner Nöthige nebst der Individual-Subrepartition jeden Orts zu verfügen überlassen. Wie denn überhaupt

VIII.

die Creys-Commissarien die in Einquartierungs- und andern Militair-Angelegenheiten an die Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, und zwar ratione der vorherstehenden Puncte, in der verglichenen Maaße zu ertheilenden Notificationes niemahln unterlassen, noch das Nöthige an die Schwarzburgischen Beamten immediate verfügen sollen, es wäre denn dieses letztere im Nothfall, wegen Kürze der Zeit, und propter periculum in mora unvermeidlich, auf welchen Fall sie jedoch neben der immediaten Verfügung an die Beamten auch zugleich der Fürstl. Regierung davon Nachricht zu ertheilen haben. Sollten nun

IX.

zwischen denen Aemtern oder denen Unterthanen über die Schuldigkeit und Proportion der Mitleidenheit oder den Modum subrepartitionis bey der Stand- und Marsch-Einquartierung-Miliz-Fuhren und andern Militair-Praestandis Irrungen entstehen; So verbleibet die Untersuchung und Cognition dererselben der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen; Woferne aber die Partheyen bey de-

ren Deciso nicht acquiescirten, oder die Fürstl. Regierung selbst in einem und dem andern Zweifel fände; So soll selbige ihren Bericht deshalber zu Sr. Königl. Majestät Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstatten, und der fernern Resolution von daraus gewärtig seyn, welches denn auch, im Fall ermeldtes Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, auf Instanz derer Partheyen, Bericht darüber zu erfordern vor nöthig erachtete, ebenergestalt also zu halten ist.

X.

Wenn Ihro Königl. Majestät der Nothdurft befinden, werben, und zu solchem Ende die junge Mannschaft ausloosen, oder auch eine Land-Miliz formiren und unter die Unterthanen Gewehr austheilen zu lassen; So werden gedachte Aemter Kelbra und Heringen pro rata zur Mitleidenheit auch diesfalls gezogen. Nicht minder sollen

XI.

oftgenannte beyde Aemter, wenn in Sr. Königl. Majestät übrigen Landen das Magazin-Getreyde ausgeschrieben und geliefert wird, nach Proportion derer in selbigen befindlichen Hufen, solches ebenfalls erschütten und abtragen, zu diesem Ende auch von denen Gemeinden, Beamten und Gerichtsobrigkeiten pflichtmäßige Verzeichnisse derer jedes Orts wirklich vorhandenen Hufen, jede zu 12 Scheffel Dresdnischen Maaßes Aussaat gerechnet, durch die Fürstliche Regierung zu Frankenhausen eingefordert, und von dieser solche demjenigen Proviantverwalter, in dessen unterhabendes Magazin die Lieferung gewiesen wird, communiciret werden.

XII.

Soll denen in sothanen Aemtern litigirenden Partheyen freystehen, ob sie von denen Untergerichten allda unmittelbar an Ihro Königl. Majestät oder an Dero Ober-Hof-Gericht, oder aber erst an die Regierung zu Frankenhausen, appelliren wollen, jedoch, daß in Fällen, da ein Theil nach Frankenhausen, der andere aber an das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig appelliret, der Bericht auf beyde Appellationes nach Frankenhausen ergehen, von dasiger Regierung aber darauf in meritis nichts verfüget, sondern auf beyde Appellationes Bericht cum Actis an die Königl. Landes-Regierung erstattet, von dieser wegen beyder Appellationen cognosciret, und die Remissoriales an die Regierung zu Frankenhausen ertheilet werden. Uebrigens sollen, wenn an die Fürstliche Regierung von denen Judiciis inferioribus provociret worden, die fernern Appellationes von daraus nicht erstlich an das Ober-Hof-Gericht, sondern immediate an die Königl. Landes-Regierung ergehen.

XIII.

In Sachen die streitige Jurisdiction derer gemeinschaftlich Schwarzburg- und Stolbergischen Räthe betreffend, werden Ihro Königl. Majestät dasjenige, was Dero Oberrichterliches Amt erheischet, behörig beobachten lassen, und solchemnach den in dieser Sache obsiegenden Theil bey demjenigen, was ihme in dem darüber bey Dero Appellation-Gerichte bereits anhängigen Processe allda zuerkannt werden wird, schützen und handhaben. Die Revocatorien-Sache aber soll, besage des Neben-

Receſſes und deſſen VII. §. de ao. 1719 in dem Gleiſe, worinnen dieſelben ao. 1699 geweſen, fortgeſetzet werden. Und wie die Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen bey demjenigen, was ſie in denen Aemtern Heringen und Kelbra hergebracht, ungehindert gelaſſen werden ſoll; Alſo hat dieſelbe auch ihres Orts allenthalben der Schuldigkeit gemäß ſich zu bezeigen, und das Anbefohlene gehorſamlich zu befolgen.

XIV.

Wegen der über die Königl. und Churfürſtl. Commiſſarien geführten Beſchwerde, daß ſelbige die Hering- und Kelbraiſchen Unterthanen ohne Requiſition vorläden, bleibet es bey demjenigen, was in dem den 22. April 1721 ins Land ergangenen Königl. Mandate enthalten iſt.

XV.

Sind hinführo alle Mandate, ſo Ihro Königl. Majeſtät in Dero Churfürſtenthum und Lande auslaſſen werden, in denen Aemtern Heringen und Kelbra vermittelſt öffentlichen Anſchlags und ſonſt behörig zu publiciren, zu welchem Ende von jedem Mandate 36 Stück überſendet werden ſollen, jedoch wollen Ihro Königl. Majeſtät geſchehen laſſen, daß ſelbige unter der beygehenden sub A. verglichenen Formel ingroſſiret werden mögen, pro praeterito aber ſollen die Unterthanen durch ein Fürſtl. Reſcript generaliter zur Befolgung aller und jeder in denen Churfürſtl. Landen bereits publicirten Geſetze und Mandate angewieſen werden; Inmaaßen denn auch die Fürſtl. Regierung zu Frankenhauſen, nebſt denen Beamten zu Heringen und Kelbra, beſchieden werden ſollen, die neu

erläuterte Proceß- und Taxordnung in gedachten Aemtern Heringen und Kelbra, wie überhaupt, also auch insbesondere, ratione derer Strafen und Sporteln, jedoch, daß die erstern, so weit dieselben nach der Erläuterten Proceßordnung dem Schwarzburgischen Fisco gehören, diesem nicht entzogen, auch was die Sporteln betrift, die Fürstl. Regierung bey demjenigen, so sie hierunter besonders hergebracht, gelassen werden solle, genau zu beobachten, wie nicht weniger die Annehmung besonderer Advocaten bey der gemeinschaftlichen Canzley beyder Aemter sich zu enthalten, jedoch wollen Ihro Königl Majestät geschehen lassen, daß vier Personen, welche bey der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen sich ad Praxin legitimiret, zur Königl. Landes-Regierung von Fürstl. Seiten präsentiret werden mögen, die sodann daselbst, oder auch auf gebührendes Ansuchen, von dem Creysamte Tennstädt ohne weitere Probe gewöhnlichermaaßen verpflichtet werden, und darauf denenselben in nur besagten beyden Aemtern, wie auch bey denen Stadträthen, ingleichen bey der gemeinschaftlichen Regierung und dem gemeinschaftlichen Consistorio zu practiciren nachgelassen seyn soll.

XVI.

So viel die Bestellung eines gemeinschaftlichen Steuer-Einnehmers in denen beyden Aemtern und Städten Heringen und Kelbra betrift, obwohl Ihro Königl. Majestät und Dero Nachkommen an der Chur das Jus, ein tüchtiges Subjectum hierzu anzunehmen, jedesmahl privative, und ohne Concurrenz des Fürstl. Schwarzburgischen Hauses, zustehet, solches auch respectu Dero Steuer-Antheils besondere Pflicht abzulegen, auch be-

hörige Caution zu machen schuldig ist; So wollen doch Ihro Königl. Majestät von der wirklichen Annehmung und Verpflichtung eines solchen Einnehmers, Dero Absicht durch die Creys-Einnahme an das Fürstl. Haus bringen lassen, welches aber ohne erhebliche und zu Ihro Konigl. Majestät Erkenntniß stehenden Ursachen das vorgeschlagene Subjectum zu recusiren nicht Macht haben soll; Hingegen stehet dem Fürstl. Hause frey (auf vorher beschehene Anzeige von der Creys-Einnahme, wegen erfolgter Bestellung und Verpflichtung), solchen bestellten und verpflichteten Einnehmer, auch ihrer Steuer-Quotae halber, vor der Regierung zu Frankenhausen, nach Gefallen ebenfalls verpflichten, und sich eine proportionirliche Caution von selbigem dieserhalber prästiren zu lassen; auch ist derselbe durch nur gedachte Creys-Einnahme gewöhnlichermaaßen zu instruiren, nicht weniger sind durch ebendieselbe die einbezirkten Amtssassen und Amts-Unterthanen, sammt wer sonst Steuern dahin zu liefern hat, mit der künftigen Abgabe an ihn zu weisen; Gleichwie dem Fürstl. Hause ratione seines Antheils durch die Regierung zu Frankenhausen ebenfalls zu thun frey stehet.

XVII.

Und obwohln zeithero nicht gewöhnlich gewesen, daß die Communication derer Königl. Ausschreiben, Mandate und Verordnungen in Steuer-Sachen, durch den Einnehmer in benannten beyden Aemtern, an die Fürstl. Regierung zu Frankenhausen geschehen; So wird doch solches von Seiten Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät vors künftige, und zwar nach der Communications-Formul sub B. hierdurch allergnädigst gestattet, jedoch unter

dieser ausdrücklichen Bedingung, daß die Publication ermeldter Ausschreiben, Mandate und Verordnungen, weder directe noch indirecte dadurch gehindert und aufgehalten, vielmehr Fürstl. Seits denen Beamten und Stadträthen, wie auch sämmtlichen Unterthanen ein vor allemahl nachdrücklich anbefohlen werde, selbige nicht nur anzunehmen, sondern auch unverweilt gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen, ohne vorher Fürstlichen Befehl dazu einzuholen.

XVIII.

Weiln hiernächst das ao. 1703 emanirte Trankſteuer-Ausschreiben und dessen Erläuterung vom 16. Januar vorigen Jahres, denen Unterthanen daselbst behörig schon publiciret worden; So hat es dabey sein Bewenden, und soll bemeldtes Fürstl. Haus auch seines Orts sich darnach durchgehends achten, und, daß dargegen in mindesten gehandelt werde, in keine Wege gestatten.

XIX.

Dafern auch zu Zeiten nöthig seyn sollte, daß zu Einbringung derer Steuern bey morosen Contribuenten, oder sonst Execution abgeschickt werden müßte; So ist auf solchen Fall verabredet worden, daß des gemeinschaftlichen Steuer-Einnehmers Gutbefinden jedesmahl überlassen seyn solle, theils die von der Thüringischen Creys-Einnahme diesfalls abgeschickte Mannschaft, theils andere von Ihro Königl. Majestät Miliz darzu zu gebrauchen.

XX.

Da sich endlich befunden, daß bis anhero die Fürstl. Regierung zu Frankenhausen, wenn die Contribuenten

sich an selbige gewendet, und den behörigen Ansatz ihrer Schocke nicht vergeben wollen, ordentlichen Proceß in dergleichen Steuer-Sachen verhängen, auch wohl gar den gemeinschaftlichen Einnehmer deshalber vor sich citiret, und Termin zur Einlassung angesetzet hat; Als sollen von Fürstl. Seiten bemeldter Regierung dergleichen wider die Verfassung laufende Verordnungen aufs künftige untersaget, die Querulanten auch daselbst schlechterdings ab- und mit ihrem Suchen zum Obersteuer-Collegio verwiesen werden.

XXI.

Im übrigen wollen Ihro Königl. Majestät wegen des Steuer-Puncts, wie auch wegen des Berg-Regals und der Flöße es bey demjenigen, was in dem XX. XXI. und XXII. §. des ao. 1719 errichteten Haupt-Recesses, und §. IX. des Neben-Recesses, verabredet worden, durchgängig bewenden lassen.

XXII.

Soll das Fürstl. Haus Schwarzburg wegen dieser Aemter führohin zu denen Churfächsischen Landtägen besonders nicht verschrieben, noch auch wegen derselben oder sonst die dem Fürstl. Hause in dem Hauptreceß versicherten Fürstl. Honneurs demselben entzogen werden.

XXIII.

Endlich sollen die auf Churfächsischen Landtägen jedesmahl verwilligten Donativ-Gelder von denen Schwarzburgischen Vasallen beyder Aemter, nach denen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Pferden, eingebracht, und

mit dem Hause Schwarzburg zu gleichen Theilen getheilet, hergegen des Fürstl. Hauses anjetzo besitzende eigene Vorwerke und Güter, weder mit Praestationibus realibus noch personalibus auf keine Weise jemahls beleget, noch dadurch, oder sonsten, denen Fürstl. Cammer-Revenüen einiger Nachtheil zugezogen werden.

XXIV.

Uebrigens sollen dem Fürstl. Hause in denen besagten beyden Aemtern nachfolgende Regalia und Jura, jedoch in behöriger receßmäßiger Dependenz zustehen, und selbiges an der Ausübung dererselben nicht behindert werden, als da sind

1) das Jus recipiendi homagii von denen Unterthanen in bemeldten Aemtern, jedoch, daß dabey zum Nachtheil Ihro Königl. Majestät nichts verhänget werden möge;

2) das Jus Statutorum condendorum, jedoch, daß darinnen nichts enthalten, so denen Landesgesetzen zuwiderläuft, und daß diese jenen allezeit derogiren, wenn darinne ausdrücklich sanciret, daß keine Statuta in contrarium gelten sollen;

3) Concessiones, Privilegia, Innungen und andere Begnadigungen zu ertheilen, in so weit nicht dadurch tertiis, die bereits Jus quaesitum in meritis haben, präjudiciret, oder dem Juri Electorali Saxonico derogiret wird;

4) Juramenta ad effectum agendi, jedoch nicht anders, als nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß zu relaxiren, uneheliche Kinder zu legitimiren, famam zu restituiren, veniam aetatis zu ertheilen, ferner Policey-

Verfügungen, wegen Gewicht, Elle und Maaß derer Wochenmärkte, ingleichen des Getreydepreißes, auch Handel und Wandels mit Getreyde und Salz, wie nicht weniger der Ausfuhre der Wolle und des Getreydes, auch wegen des Mißbrauchs der Waffen und dergleichen zu machen, und darüber zu halten, jedoch, daß dieselben Ihrer Königl. Majestät Landesherrlichen Gesetzen nicht derogiren sollen;

5) Fürstliche Diener-Prädicate in besagte Aemter zu ertheilen;

6) Das Jus fisci publici et privati, auch circa bona vacantia, jedoch, so viel ersteres betrift, vorbehältlich der Ihro Königl. Majestät zukommenden Landesherrlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, ingleichen

7) das Jus agratiandi, ausgenommen in causis capitalibus, jedoch, daß das Fürstl. Haus eine Todes-Strafe in die andere, auch die Leibes-Strafen in Geld-Bußen zu verwandeln, und von Verbrechen, so nicht capital sind, frey zu sprechen befugt seyn möge;

8) Das Jus dispensandi in gradibus prohibitis bey Geschwister-Kindern und weiter in gradibus remotioribus;

9) Die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit, wie auch die Jurisdiction in Forst- und Jagdsachen, sammt dem Genuß derer davon fallenden Strafen, und anderer fructuum jurisdictionis, wie auch das Recht, Forst- und Jagd-Ordnungen zu machen;

10) Das Recht, Schloß- und Leib-Wachten zu halten, ingleichen

11) Ober- und Niedergerichte zu exerciren, nebst dem Ein- und Abzugs-Gelde, und andern dahin geho-

rigen Revenüen, jedoch, daß von denen Hering- und Kelbraischen Unterthanen, wenn selbige aus diesen Aemtern in Ihro Königl. Majestät unmittelbare oder andere Dero Lande sich wenden, kein Abzugs-Geld gefordert werde;

12) Unter-Obrigkeiten zu bestellen, jedoch selbige, wenn es nicht eigene Beamten sind, nicht anders als praevia causae cognitione wieder abzusetzen;

13) Die Unterthanen zur Gerichts-Folge aufzubiethen;

14) Archive zu halten;

15) Salpeter, wie auch Stein- und Schieferbrüche, Stein-Kohlen, Sand- Thon- und Leim-Gruben anzulegen, auch Ziegel- und Töpfer-Erde graben zu lassen, ingleichen wüste Plätze anzubauen, in so weit solches alles keinem tertio an seinen etwa habenden Rechten und Eigenthum Eintrag thut, und wegen derer Stein-Kohlen dem letzthin ins Land ergangenen Mandat gemäß ist;

16) Unterthanen nach Belieben, jedoch mit Beobachtung der Verfassung Ihrer Königl. Majestät Churfürstlichen Lande anzunehmen;

17) Den Luctum publicum bey ereignenden Fürstlichen Trauerfällen anzuordnen, jedoch, daß vor Ihro Königl. Majestät hohes Churhaus in denen beyden Aemtern, wie in denen übrigen Ihro Königl. Majestät Churfürstlichen Landen gleichfalls getrauret werden müsse, und unbeschadet dessen, was in dem 2. §. dieses Erläuterungs-Recesses bey dem Jure circa sacra wegen des Status vor ao. 1699 festgesetzet ist;

18) Die Gleits- Gerechtigkeit, auch Zoll- Brükken- und Wege- Geld, in so ferne das Fürstliche Haus damit von Ihro Königl. Majestät beliehen, oder solche sonst hergebracht;

19) Das Jus thesauros sibi vindicandi in Fällen, wo die gefundenen Schätze nicht denen Privatis, denen Rechten nach, verbleiben;

20) Das Recht, mit und gegen den Vasallen nach Anleitung derer Lehnrechte zu verfahren;

21) Das Recht, die Unterthanen derer Aemter Kelbra und Heringen zu enrolliren, selbige zu bewaffnen, und einen Ausschuß daraus zu formiren, auch darinnen zum Reichs- Contingent zu werben, und die zu solchem Ende Angeworbene zur Schwarzburgischen Hälfte daselbst einzuquartieren, jedoch dieses alles nicht anders, als denen Churfürstlichen Landes- Verordnungen gemäß, und daß die angeworbene Mannschaft zu nichts anders als zu Stellung des Reichs- Contingents, nach Proportion des davon auf die Schwarzburgische Hälfte derer Aemter Heringen und Kelbra kommenden Quanti, angewendet werden möge, wie auch

22) alle andere Regalia und Befugnisse, so das Fürstliche Haus in besagten Aemtern erweislich hergebracht.

XXV.

Endlich versprechen Ihro Königliche Majestät, daß Selbte das Fürstliche Haus bey diesem Receß gegen männiglich, es sey, wer es wolle, kräftigst handhaben, schützen und vertreten, auch demselben auf keinerley Weise einigen Eintrag zufügen lassen wollen.

Urkundlich ist dieser Erläuterungs-Receß von Ihro Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden.

So geschehen zu Dresden, den 17. May 1748.

Augustus Rex.

(L. S.)

B. Gr. von Zech.

Joh. Gottlob Schubardt.

B.

Beständige Kapitulation des Hochstifts Merseburg vom 31. July 1731.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund und bekennen kraft dieses Briefes gegen jedermänniglich: Demnach weyland Unsers Vetters, Herzog Moritz Wilhelms Liebden mit Tode abgegangen, und Wir E. Dom-Capitul des Stifts Merseburg zu erkennen geben lassen, daß Wir Uns gegen dasselbe, wie es wegen künftiger Regierung des Stifts, auf den Fall, da des Herzogs Christian des Aeltern männliche Linie ganz abgehen, und der Ordnung, auch den Pactis gemäß, solches an Uns, und die von Uns posterirende Churlinie kommen sollte, zu halten seyn möchte, anitzo zu vernehmen, und darüber eine verbindliche Abrede zu tref-

fen gemeynet, dergestalt, daß das Stift in seinem rechten wesentlichen Stande bleiben, bey der evangelisch-lutherischen Lehre geschützet, dessen gesammte Stände der beschwerlichen Besorgung entladen, und bey guter Ruhe, Friede und Einigkeit, auch nöthiger Policey und Ordnung erhalten, zuförderst aber Gottes Ehre und gemeiner Nutz gefördert werden möge: So hat E. Dom-Capitul in Ansehung des sonderbaren gnädigsten Schutzes und andern Wohlthaten, welche selbiges und das Stift von Unserm Churfürstlichen Hause jederzeit gehabt und genossen, auf einer allgemeinen Capituls-Versammlung den festen ungezwungenen Schluß gefasset, mit Uns sich vermittelst eines darüber unterm heutigen dato beschehenen besondern Auftrags zu setzen, zu vergleichen, und Uns, nach Unsers freundlich geliebten Vetters, Herzog Heinrichs Liebden ohne männliche Leibes-Lehnserben erfolgtem Abgang, die Regierung mehr gedachten Stifts, sammt allen dessen Einkommen und Nutzungen, und zwar so viel die letzten betrift, wie solche den vorigen Stiftsherren zugestanden, einzuräumen und zu übergeben, und sich mit Unserm zu Ihnen abgeordneten wirklichen geheimen Rathe, auch Appellation-Gerichts-Präsidenten, dem Vesten, Unsern lieben getreuen, Heinrichen von Bünau zu Dahlen und Domsen, darauf nach gehaltenem Rath und Bedacht einer Capitulation eventualiter verglichen, welches Wir auch ratificiret und beliebet haben, auf Art und Weise wie folget.

1.

Gereden, geloben und versprechen Wir bey Unsern Königlichen und Churfürstlichen Worten, Treu und Glau-

ben, daß Wir das Domcapitul, bey dem auf Uns und einen jedesmal regierenden Churfürsten der von Uns posterirenden Linie gerichteten eventualen Auftrag des Regiments dieses Stifts, gegen des Kaisers Majestät, das heil. römische Reich und männiglich vertreten, schadlos halten und schützen, Uns auch, wie einem Stiftsherrn zustehet, besonders vermöge dieser Capitulation, allen Gebühr verhalten wollen.

2.

Verwilligen Wir gnädigst und versprechen bey Unsern Königlichen und Churfürstlichen Worten, Treu und Glauben, auch an Eides Statt, immaßen E. Domcapitul zum Voraus sich solches absonderlich bedungen und vorbehalten hat, daß Wir ermeldetes Domcapitul und das ganze Stift Merseburg, nebst allen desselben Vasallen und Unterthanen, bey der in diesem Stifte nach dem Statu des 1624sten Jahres, auch nachhero und bis anitzo allein hergebrachten Religion der ungeänderten Augsburgischen Confession schützen und handhaben, auch dagegen weder per directum noch indirecte von Uns, durch die Unserige, oder auch andere, nichts thun, vornehmen lassen, oder wissentlich gestatten wollen, sondern es soll vielmehr, ohngeachtet Wir vor Unsere Person Uns zur Römisch Catholischen Kirche bekennen, dennoch im übrigen alles dasjenige, was der Religions-Friede und das Instrumentum pacis Westphalicae der evangelisch Lutherischen Religion zu gute disponiret, nebst allen in nur ermeldetem Religionsfrieden und Instrumento pacis zu eben diesem Behuf enthaltenen annexis verbindlichsten Versicherungen und Garantien, wie auch allen, auf die

unverrückte und alleinige Beybehaltung der evangelisch lutherischen Religion im Stifte gegründeten ältern oder neuern Stifts-Pactis, Capitulationibus und Reversalien, nach der bisherigen Observanz, zu immerwährender Norm und Grundfeste, besonders in diesem Stifte Merseburg, sowohl bey Unserm Leben, als auch auf ewige Zeiten beybehalten und darwider nicht die geringste Neuerung oder Aenderung jemals vorgenommen, diesemnach kein cultus simultaneus von einer andern als der evangelisch lutherischen Religion, noch ein Exercitium publicum oder privatum, unter was für Praetext oder von wem es geschehe, so wenig in der Stadt Merseburg, als andern Orten des Stifts eingeführet und toleriret werden. Wie wir denn in reiflicher wohlbedächtiger Erwägung derer hierbey vorfallenden Umstände, nicht minder des Stifts sowohl, als folglich Unserer gesammten Lande, hiervon dependirenden Conservation, ingleichen Unsers eigenen Interesse, solches alles, was in diesem §. verwilliget und versprochen worden, zur beständigen und unwandelbaren sanctione pragmatica beybehalten wissen wollen, mithin um so weniger gemeynet seyn noch vermuthen können, daß jemals dargegen gehandelt werden möchte.

3.

So viel nun das Jus circa ecclesiastica, nebst dem, was circa sacra vorkommt, und die Religionssachen im Stifte anlanget; So wollen wir dasselbige, sammt alle dem, was den Statum religionis im Stifte concerniret, an Unserer Statt, gleichwie in Unserm Churfürstenthume und gesammten übrigen Landen, also auch im Stifte, alleine Unsern evangelischen wirklichen geheimen

Räthen übergeben und auftragen, daß von selbigen die ad Jus Episcopale gehörige Religions-, auch auf ein oder die andere Art dahin einschlagenden Sachen im Stifte resolviret und expediret, dabey auch niemaln andere Religionsverwandte admittiret werden sollen. Wie Wir denn auch, im Fall dem Domcapitul oder sonst jemand von den Stiftischen Vasallen und Unterthanen deme zuwider etwas zugemuthet werden sollte, ein solches hiermit im Voraus vor null und nichtig declariren, auch in Ungnade nicht vermerken wollen, wenn einer dieser Religions-Versicherung zuwider, oder auch nur auf andere Art, als hier vorgeschrieben, expedirten Verordnung nicht nachgelebet wird. Imgleichen wollen Wir darauf bedacht seyn, daß auf vorhergehende, dem Domcapitul zustehende freye Denomination dreyer Subjectorum, entweder aus ihrem, des Domcapituls Mittel, oder sonst, jedoch aus denen denominirten eine gottesfürchtige, gelehrte und darzu qualificirte Person, dem Stift und dessen einverleibten Pfarrern zum Superintendenten verordnet werde, welche die christliche evangelisch Lutherische Religion, wie selbige in denen Prophetisch- und Apostolischen Schriften gegründet, und der ungeänderten Augsburgischen Confession verwandte Stände verordnet, nebst denen darzu gehörigen üblichen Ceremonien und der bis itzo gebrauchten Liturgie ganz unverrückt erhalten und bleiben lassen und also fortpflanzen soll. Gestalt denn alle diejenigen, so sich ungebührlicher Weise demselben zuwider etwas unterstehen und unterfangen würden, auch nach geschehener Erinnerung davon nicht ablassen wollten, durch das Stifts-Consistorium, auf die von Unsern evangelischen geheimen Räthen ergangene Verordnung, von ihren Aemtern und Bedie-

nung geziemend zu entsetzen und gänzlich abzuschaffen. Dagegen die vor Alters zur Stifts-Superintendur gewidmete Besoldung, wie solche auch bis hieher gereichet worden, sonder Zertrennung und Verschmälerung bleiben und gelassen, sowohl dem Superintendenten, wenn künftig kein Hofprediger mehr seyn wird, über seine ordentliche Besoldung noch Einhundert Meißnische Gülden aus der Stifts-Cammer gereichet werden, denenselben auch ohne des Capituls Einwilligung künftig kein Adjunctus geordnet, oder, da solches ja nöthig, mit der Adjünctur auf eben die Art, wie mit Bestellung eines Superintendenten selbst, verfahren werden soll.

4.

Was aber die andern geistlichen und vorfallenden Consistorial-Sachen betrift, sollen Unsere evangelischen wirklichen geheimen Räthe die Verordnung thun, daß der zum Consistorio im Stifte verordnete Präsident das Directorium führe, und nebst den andern darzu verordneten Räthen, darunter auch der Stifts-Superintendent, und wenn künftig kein Hofprediger mehr seyn wird, der Senior zu Merseburg solche expedire. Nachdem auch dem Publico hoch daran gelegen, daß das Stifts-Gymnasium der anwachsenden Jugend zum Besten im guten Stande erhalten und mit geschickten Präceptoren je und allezeit versehen werden möge; so soll mit Bestellung des Rectoris sowohl als Conrectoris alterniret und selbige, wenn sie einmal von dem Stiftsherrn geschehen, das anderemal von dem Domcapitul ohne alle vorhergehende Communication und Denomination, und also ferner wechselsweise verrichtet, die Vocation aber in beyden Fällen

ohne Unterschied, dem Herkommen nach, jedesmal von dem Domcapitul allein ausgestellet werden. So wollen Wir auch dem Rectori sowohl als Conrectori, wenn er gleich von dem Domcapitul angenommen, die volle vom Herzog Christian dem ältern M. Christoph Cellario, und M. Abraham Ziegken gereichte Besoldung folgen lassen. Und auf gleiche Weise soll es auch künftig mit dem Collega tertio bey der Schule und dem Diacono bey der Domkirche gehalten, und mit deren Bestellung zwischen dem Dom-Capitul und dem Stifts-Consistorio alterniret werden.

5.

Nachdem auch in denen mit den vorigen Herren Postulatis errichteten Capitulationen wegen des Sitz- und Stimmrechts auf Reichs- und Creys-Tagen, sowohl der Stiftischen Reichsbelehnung halber, gewisse Vorsehung geschehen, jedoch dabey die Jura Unsers Churhauses mit ausgedrückten Worten reserviret worden; so wollen Wir, unter eben solchem Vorbehalt, es in die Wege richten, daß den Stiftischen Gerechtsamen keine Verkürzung zugezogen werde, immaßen E. Domcapitul ein solches beschiedentlich bedungen. Jedoch wollen Wir auch hiermit zum Praejudiz Unserer und Unsers Churhauses Gerechtsamen im geringsten nichts eingeräumet haben.

6.

Mit der Sedis-Vacanz soll es also gehalten werden, daß, so bald ein Stiftsregent mit Tode abgehet, solches von dem Successore dem Capitul gewöhnlichermaßen notificiret wird, dieses ergreifet hierauf die Sedis-

Vacanz, läſſet ihm auch die Capitulsgemächer auf dem Schloſſe einräumen, und die Notificationes an die Stifts-Stände und Beamte ergehen, nicht weniger erfordert es die Collegia vor ſich, und weiſet dieſelben auf die dem Capitul eventualiter geleiſtete Pflicht, verordnet auch das Nöthige, wie es tempore sedis vacantiae wegen der Titulatur, des Siegels und ſonſt gehalten werden ſolle, zu gleicher Zeit erſuchet daſſelbe den künftigen Stiftsherrn um Abſchickung eines Commiſſarii (im Fall dergleichen nicht von ihm ſelbſt ſogleich abgeſendet worden) um Vollziehung der Capitulation und Ausſtellung des ein vor allemal verglichenen Reverſes. Inzwiſchen exerciret das Capitul die ihm zuſtehenden und hergebrachten Jura, ertheilet Resolutiones auf die einkommenden Berichte ꝛc. Es werden auch, nach Ankunft des abgeordneten Commiſſarii, den Capitularen die Trauergelder, und zwar einem jeden zweyhundert Thaler, inclusive des Trauerzeichens, ingleichen dem Syndico funfzig Thaler, dem Cämmerer und Procuratori fabricae aber jedem vierzig Thaler aus der Stiftiſchen Rent-Cammer gereichet. So bald aber der künftige Stiftsregent die Capitulation unterſchrieben und den obgedachten Revers ausgeſtellet, ceſſiret die Sedis-Vacanz, erfolget die Uebergabe, und werden die Stiftsſtände vom Capitul hierzu gewöhnlichermaßen verſchrieben, die Collegia aber an denſelben zurückgewieſen. Ob nun gleich auf die Maaße die Sedis-Vacanz noch vor den dreyßig Tagen, ſo ſonſt von der Zeit deren Antretung zu rechnen, geendiget werden kann, wenn nehmlich von Seiten des Stiftsherrn dieſes alles präſtiret, von dem Domcapitul auch die vorgedachten Jura sedis vacantiae exerciret worden: ſo ſollen doch die Capitulares die Aus-

lösung auf völlige dreyßig Tage und zwar ein jeglicher täglich drey Thaler zwölf Groschen, ingleichen der Capituls-Syndicus und Cämmerer, jeder täglich einen Thaler achtzehn Groschen erhalten, wenn auch gleich die Uebergabe noch vor Ablauf dieser Zeit erfolget wäre. Es bleibet auch dem Capitul frey, ob es gleich keiner Capitulations-Traktaten bedarf, weil eine Capitulatio perpetua vorhanden, die Gravamina, so sich etwa ereignen möchten, vorzustellen, darauf denenjenigen, so in liquido beruhen, so viel möglich, sogleich abgeholfen, was aber auf einer weitern Untersuchung beruhet, bis nach erfolgter Uebergabe und geendigter Sedis-Vacanz zu einer sodann alsobald anzuordnenden Commission ausgesetzet werden soll, da denn die Capitulares, pro anno gratiae, zusammen viertausend Meißnische Gülden, ingleichen die Gnadenzeichen, die Fabrica aber die Memoriengelder an eintausend Meißnischen Gülden sogleich und bey der Uebergabe erhalten soll. Wie Wir denn auch, ingleichen Unsere Nachkommen, dasjenige, was E. Domcapitul dem Herkommen gemäß Sede vacante verordnet, ingleichen was Unsere Vorfahren, seit währendem ihren Stiftsregimente, dem Domcapitul und dessen einverleibten Personen so wohl, als allgemeinen Stiftsständen insgesammt, und einem jeden insonderheit mit Vorwissen und Beliebung des Domcapituls, bewilliget, verschrieben und zugesaget, ratificiren und vor genehm halten, und dargegen im geringsten nicht handeln, noch jemand anders darwider etwas zu attentiren oder vorzunehmen gestatten; sondern Wir und Unsere Nachkommen wollen sie dabey geruhiglich schützen und handhaben.

7.

So wollen Wir auch mit ihrem, des Domcapituls Vorwissen und Rath im Stifte Merseburg die ordentlich wesentliche Regierung in gedeylichem Stande erhalten, und hierzu zum wenigsten zwey ihres Mittels, zu deren jeder Stelle drey absonderliche Subjecta selbiges frey und ohne einige Hinderung zu denominiren, Wir aber daraus, nach Unserm gnädigsten Gefallen und Belieben, eines zu erwählen und zu bestellen haben, gegen gebührliche Besoldung, und zwar an fünfhundert Gülden, es wäre denn, daß Wir Uns durch allgemeine, das ganze Stift betreffende Unglücksfälle zu einer gleich durchgehenden Reduction der Besoldungen Unserer Stiftischen Diener genöthiget sähen, gebrauchen. Es soll auch den beyden Stiftsräthen vor dem Vice-Canzler, daferne dergleichen von Uns oder Unsern Nachkommen zu bestellen für nöthig erachtet werden sollte, der Vorgang und Vorsitz eingeräumet werden. Und wenn bey der Regierung Sachen vorfallen, die des Domcapituls oder dessen einverleibten Personen Angelegenheiten belangen sollten, selbige zwar denen Deliberationen beywohnen, und was nöthig, ihren Pflichten gemäß, dabey beobachten, auch ohne vorhergehende mit ihnen aus der Sache gepflogene Communication kein Schluß gefasset, noch etwas angeordnet werden. Jedoch haben dieselben, wenn sie dem Collegio vorher von der Sache nothdürftige Information gegeben, sich sodann zu entziehen, auch abzutreten und dabey billig des Referirens und Votirens sich zu enthalten, wie denn auch, daferne sie nicht in Merseburg, oder Unpäßlichkeit halber, in das Collegium zu kommen, verhindert würden, der Schluß und die Expedition dergleichen vorfallenden Sachen

nicht aufzuhalten. Es sollen aber dieselben mit besonderen Eidesleistungen verschonet, und allein durch Handgelöbniß, auf die ihnen vorher abgelesene Stiftische Raths-Vorhaltung, in gewöhnliche Rathspflicht genommen, auch keiner von den Capitularen, so itzo oder künftig in Unsern Collegiis sitzen, anders, denn legaliter, wenn nehmlich zu Recht beständige Ursachen vorhanden, auf vorhergehendes gnugsames Gehör und rechtliches Erkenntniß der Dienste erlassen werden. Wir wollen auch denen bey der Regierung einen gottesfürchtigen Mann, der in Rechten wohl erfahren ist, zum Canzler vorsetzen, nicht weniger bey Erwählung der Räthe auf die ehrbare Mannschaft des Stifts, wenn sich darunter gnugsam darzu qualificirte Subjecta befinden, vor andern reflectiren, desgleichen auch die Canzley und Aemter, auch überhaupt alle Stiftische Bedienungen mit ehrliebenden, unberüchtigten, gelehrten und tüchtigen Secretarien, Copisten, Amtleuten, Schössern, Amtsschreibern, und dergleichen, so viel nur immer möglich Landeskindern, versehen. Wie denn auch kein Amtmann, Amtschösser und Actuarius, der nicht vorher der Stiftsregierung zum Examine vorgestellet, und tüchtig befunden worden, oder von einer Juristen-Facultät dieser Lande das Examen ausgestanden, und von derselben ein beglaubtes Zeugniß seiner Geschicklichkeit vorzeigen kann, auf welchen Fall er, bis zu Unserer weitern Verordnung, mit dergleichen Examine zu verschonen, angenommen werden soll.

8.

Dieweil auch dem Herkommen gemäß, daß zween aus den Capitularen als Räthe und Assessores dem Con-

sistorio, welches Wir in seinem Stand und Wesen unverrückt erhalten wollen, beständig beywohnen, und das Präsidium oder Directorium allezeit einem von diesen beyden aus dem Mittel des Domcapituls überlassen, dieselben auch mit der wirklichen Eidesleistung gleich denen Stiftsräthen verschonet werden sollen; Als hat es dabey nochmals sein ungeändertes Bewenden, und sollen Unsere evangelischen wirklichen geheimen Räthe die Verfügung treffen, daß es bey dem geistlichen Consistorio mit der Denomination und sonst, eben also wie bey den Stiftsräthen gehalten werde, immaßen gleichfalls, nach vorgängiger Denomination dreyer Subjectorum, von jenen eines zu erwählen und zu bestellen ist. Wie Wir denn dem Directori wegen seiner mehrern Bemühung zweyhundert und zehen Meißnische Gülden, und dem andern Capitulari Einhundert und funfzig Meißnische Gülden, aus der Stiftischen Rent-Cammer zur Besoldung reichen lassen wollen; es soll auch niemals einige Vacanz länger denn zwey Monat dauern.

9.

Die zur Stiftsregierung und Consistorio verordneten Räthe sollen alle vorfallende Sachen, ihrem besten Verstande und Vermögen nach, dermaßen verrichten, damit Gottes Ehre befördert, gute Policey und Ordnung erhalten werde, auch jedermänniglich schleunige Justiz erlangen möge. Dargegen Wir auch die Verfassung und Expeditiones derer Collegiorum in dem Stande, wie sie zu Unserer Vorfahren Zeiten, nach Anleitung derer dießfalls gemachten guten Ordnungen und Instructionen, sich befunden, in alle Wege ungeändert, und darwider

nichts neuerliches einführen, auch mithin nicht geschehen lassen wollen, daß aus einem Collegio, sonderlich der Stiftsregierung, die dahin gehörigen, bevorab einen passum justitiae, sowohl in civilibus als criminalibus, betreffenden Sachen, in ein anderes Stiftisches gezogen werden.

10.

In denjenigen wichtigen Sachen aber, darinnen sie der Partheyen nicht mächtig, oder sonst Bescheides bedürfen, und nicht auf rechtliches Verfahren und Erkenntniß beruhen, sollen sie sich dessen allein bey Uns, als regierendem Stiftsherrn, und zwar lediglich vermittelst Unsers evangelischen geheimen Consilii, zu erholen haben, und das Domcapitul, Stiftsstände und Unterthanen durch andere Befehlige nicht bedränget, oder aber von Uns selbst mit solchen Rescriptis, die wider des Stifts Verfassung oder die Capitulation, oder auch sonst der Justiz zuwider laufen, nicht beschweret werden, vielmehr, wann dergleichen ergehen sollte, wollen Wir solche hiermit selbst vor unkräftig declariret haben, sowohl die bedrängten und hierdurch beschwerten zuförderst mit ihrer Nothdurft gnüglich hören, und darauf billige Reflexion machen. Nachdem auch derer Stifts-Vasallen Credit dadurch merklich geschwächet und denen Gläubigern großes Praejudiz zugezogen wird, daß die Consense auf Lehngüter nur auf 3 Jahr cum clausula cassatoria ertheilet worden; Als soll diese gänzlich weggelassen, und hingegen den Lehn-Consensen folgende Clausul: Daß die Wiederlösung Uns, oder wenn Wir solche gestatten, vorbehalten seyn solle, angehänget werden. Ingleichen wollen Wir Sorge tra-

gen, daß die Sportuln in allen Collegiis und Gerichten leidlich eingerichtet, und über die Gebühr nicht erhöhet, auch keine, so in der Taxordnung nicht fundiret, gefordert werden.

II.

Wir erklären Uns auch hiermit, daß es mit den Appellationibus dergestalt gehalten werden solle, daß in diesem Stift nicht allein von den Untergerichten an die Stiftsregierung, sondern auch, im Fall daselbsten oder in der Stiftischen Cammer, oder durch andere Verordnungen, darinnen ein passus justitiae begriffen, ohne Unterscheid und dergestalt, auch in inquisitionibus und Policey-Sachen weiter nicht, als die Rechte sonsten gestatten, die Appellation an Uns, als regierenden Churfürsten zu Sachsen, zu ergreifen, unverwehrt seyn solle. Bey den Appellationen in causis ecclesiasticis aber ist es dergestalt zu halten, daß solche aus dem Stifts-Consistorio an Unsere Stiftsregierung und von dar an Uns zu Unserer Landesregierung ergehen, auch die Justification derer an Uns dießfalls eingewandten Appellationen, respective bey der Stiftsregierung und Appellation-Gerichte geschehen, jedoch die Disciplin und andere geringere, auch sonst celerem expeditionem erfordernde Sachen hiervon ausgenommen, als bey welchen so viele Weitläuftigkeiten billig zu restringiren, immaßen Wir die Churfürstlichen Collegia, wohin berührtermaßen die Appellationes kommen, mit lauter solchen Personen, die der evangelisch Lutherischen Religion zugethan, bestellen werden.

12.

Das Stift wollen Wir bey seiner Verfassung, Gütern, Aemtern, Schlössern, Lehnen, Herrlichkeiten, Regalien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen allenthalben gnädigst und treulichst schützen und handhaben, und davon nichts entziehen, auch ohne Vorwissen und sonderliche Bewilligung E. gemeinen Domcapituls von desselben Gütern, Nutzungen und Einkommen nichts verkaufen, versetzen oder verändern, vielweniger die Lehngüter, ohne jetzt gemeldeten Domcapituls Consens, vom Stifte veralieniren oder zerstücken lassen, noch die Mannlehngüter in Erbe oder Weiberlehn verwandeln, keine neue gesammte Lehn bey denen feudis antiquis, wenn solche nicht noviter acquiriret worden, verordnen, noch Expectanzen abgeben, sondern es sollen dieselben null und nichtig seyn, immaßen Wir sie für unkräftig erklären und cassiren, auch da etwas alieniret, oder in einige Wege davon kommen, wollen Wir solches, Unserm Vermögen nach, wiederum darzu bringen. Wenn auch E. Domcapitul vor sich ein Rittergut im Stifte zu erkaufen gesonnen, wollen Wir es an solcher Acquisition nicht hindern. Ferner verbleibet dem Domcapitul die freye Disposition über diejenige Hälfte der gesammten Domkirche, so gegen Mittag nach den Domcapitulsgebäuden und Creuzgange zugehet, nebst denen in solcher Hälfte befindlichen Begräbnissen, Emporkirchen, Männer- und Weiberstühlen und deren Verloosung, wie auch über ihre auf der bischöflichen Seite habende Capituls-Emporkirche und die darunter im Chor zu beyden Seiten befindlichen sämmtlichen Stühle, jedoch mit Vorbehalt des Fürstl. Begräbnisses und des eben auf

dieser Seite stehenden Communion-Stuhls, wie auch mit Vorbehalt der Disposition über die andere Hälfte mehrbesagter Domkirche, so Unsere evangelischen wirklichen geheimen Räthe vermittelst des Stifts-Consistorii zu besorgen haben, und soll die Verloosung derer auf der dem Capitul zustehenden Hälfte befindlichen Kirchenstände, auch was davon zu entrichten, dem Capitul allein verbleiben. Dargegen gemeldetes Domcapitul seine Hälfte im baulichen Wesen, in Dach und Fach zu conserviren hat. Daferne aber ein Hauptbau vorgenommen werden müßte, bleibet es bey dem Herkommen, da der Bau von Unsern Vorfahren geführet worden, hierzu auch die Stifts-Unterthanen willigst beygetragen. Wie denn zur Reparatur, Umgießung und dergleichen derer bey mehr ermeldeter Kirche befindlichen Glocken, oder auch Glockenstühle, die Hälfte an Kosten, ingleichen, daferne beym Auslauten fürstlicher Personen, Glocken springen oder beschädiget werden sollten, der Ersatz derselben gänzlich aus Unserer Stifts-Cammer getragen werden soll. Und soll keine Beysetzung in obiger Kirche geschehen, wenn nicht vorher das ehemals gewöhnliche, der Leichentücher und des Geläuts halber, entrichtet worden.

13.

Das Kloster St. Petri vor Merseburg wollen Wir bey seinen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, an Vorwerken, Mühlen, Fischereyen, Gehölzen, Aeckern, Wiesen und andern seinen Einkommen, Zugehörungen und Nutzungen, wie sie Nahmen haben mögen, erhalten, und davon nichts weiter versetzen, verkaufen, verleibdingen, noch verändern, sondern daran

seyn, daß das Einkommen zu desto besserer Unterhaltung der Stiftsherren vermehret, zu Bestellung Kirchen und Schulen, auch sonsten zu milden Sachen, angewendet und gebrauchet werden möge.

14.

Diejenigen dreyhundert Gülden, so von weyland Herzog Christian dem Aeltern zu der gesammten Almosen-Casse aus der Stiftischen Rent-Cammer gewidmet, wollen Wir keinesweges hinterziehen oder vermindern, vielmehr aber die besagte Cassam, wohin E. Domcapitul das sonst gewöhnliche gleichfalls zu entrichten hat, und die deshalber aufgerichtete Fundation und Allmosenordnung, wie nicht weniger die auf gleiche Weise für arme Studiosos zur Perfectionirung ihrer Studien fundirte fünf besondere Stipendia academica, deren jedes jährlich bisher mit vierzig Gülden bezahlet worden, endlich auch dasjenige, was von Unsern Vorfahren am Stifte, in favorem der Priesterwaisen, so weit selbiges das dasige Stift pro rata concerniret, bisher fundirt und verordnet worden, in ihrem Wesen und unverrückter Uebung erhalten.

15.

Alle Präbenden, Vicarien und andere geistliche Lehnen und Einkommen in Ober- und Nieder-Stift daselbst, item die Kirche zu St. Sixti, deren Ausbau nicht gehindert, sondern so viel möglich befördert werden soll, benebst den darzu gehörigen Canonicaten und andern reditibus, sowohl dem mense papali, sollen des Capituls Disposition zwar frey gelassen werden, dar-

gegen aber gedachtes Domcapitul schuldig seyn, dieselben Lehnen, vermöge und besage derer Fundationen, dermaßen zu verleihen und anzuwenden, daß der Chor in der Domkirche in gehöriger Anzahl der Personen, welche allenthalben Theologiam studiren, darunter auch etliche zum Predigtamt ordiniret seyn sollen, mit Predigen und andern Seelsorgen officia divina verrichten und nachmals zu denen verledigten Pfarren vor andern gebrauchet werden können, erhalten werde. So sollen sie auch die von denen übrigen der aufwachsenden Jugend, so zum Studiren tüchtig und ihre Jahre allhier in der Schule ausgestanden haben, zu Fortsetzung und Verlag ihrer Studien geordnete Stipendia erhalten, auch niemand zu des Stifts geistlichen Lehnen fördern, so nicht der evangelisch Lutherischen Religion nach der ungeänderten Augsburgischen Confession verwandt und zugethan ist. Wie denn von Unsern evangelischen wirklichen geheimen Räthen und dem Stifts-Consistorio, bey erôfneten Pfarr-, Kirchen- und Schuldiensten, auf Beförderung der Chorpersonen das Absehen mit gerichtet werden soll. Wir wollen auch diejenigen fünfundzwanzig Gülden, so zu Haltung einer wöchentlichen Bußpredigt destiniret worden, oder worzu, auf vorgängige Genehmigung Unserer evangelischen wirklichen geheimen Räthe, E. Domcapitul solche sonst auf eine gleichmäßige Art anzuwenden vor nützlich erachten möchte, aus der Stiftischen Rentcammer beständig reichen lassen.

16.

Allermaßen auch die Verordnung ergehen soll, damit das zu der Stiftskirche gewidmete Silbergeschirr und

andrer Ornat nicht nur in gutem Stande erhalten, sondern auch nach Gelegenheit verbessert und vermehret werde, immaßen auch E. Domcapitul die freye Disposition über den in ihrem Beschluß allbereit befindlichen Kirchen-Ornat und andern apparatum billig noch ferner verbleibet.

17.

Immaßen Wir auch derer Amtleute und gesammten Stiftischen Bedienten Bestellung, Salaria und Dienstgeld, auch alle Schulden, die mit des Capituls Bewilligung gemachet, ingleichen, was von Unsern Vorfahren am Stifte, bis anhero in die Kirchen und Schulen, denen Kirchen- und Schuldienern, Chorpersonen, Domcämmerer, Küstern und andern, wie sie Namen haben mögen, ministriret, auch zum Stifts-Gymnasio verordnet, und an Gelde, Korn, Holz, Deputaten, Stipendiis, Speisungen oder andern Verleihungen gegeben haben, hinwieder aus Unsern bereitesten Stiftischen Einkünften, absonderlich aber aus dem Küchen-Amte Merseburg, als worzu Wir den Amtschreiber anweisen und verpflichten lassen wollen, zu verrichten, hiermit auf Uns genommen; auch bewilliget haben, daß die bey der Dom-Kirche gesammleten Cymbel-Gelder derselben Kirche und dem Gymnasio zum Besten, unter Aufsicht des Stiftischen Consistorii, angewendet werden sollen.

18.

Mit Bestellung der Raths- und Gerichtspersonen soll es wie gewöhnlich und Herkommens gehalten werden. So wollen Wir auch dasjenige, was durch Testamenta, Legata, Donationes, der Domkirche und de-

ren Personen verordnet oder beschieden, des Domcapituls Disposition lediglich anheim geben.

19.

Ferner wollen Wir mit Vereidung der Stifts-Lehnleute und Unterthanen es dermaßen halten, wie Unsere Vorfahren gethan, und Herkommens, auch keine Räthe, Canzler, Commissarien, Haupt- oder Amtleute auf einigem Amte, Schlosse oder Hofe, er sey denn wesentlich im Stifte angesessen, oder allda auf 300 Fl. werth bemannlehnet, ingleichen keine Rechnungsbeamte, ehe sie einen ihren Einnahmen gemäßen Vorstand bestellet, ordnen oder einsetzen, ohne Vorwissen und vorhergehende Einwilligung des Domcapituls, und daß zuvor dieselben, wie auch alle übrige Stiftische Regierungs- Cammer- Consistorial- Forst- oder andre Bedienten, wie sie immer Namen haben mögen, gedachtem Domcapitul gebührliche Eide und Pflicht leisten, und hierüber einen besondern Revers nach der hergebrachten und bey den Expeditionibus befindlichen Rotul unter ihrer Hand und Siegel dem Domcapitul ausstellen, daß sie nehmlich dasselbige sammt seinen Membris vor des Stifts Domherren und Capitul respectiren und halten, demselben zu Erlangung seiner geistlichen Intraden und Zinsen alle Förderung erweisen, und respective darzu schleunigst und ohne Entgeld verhelfen, auch auf Unsern Todesfall (den der göttlichen Direction Wir gänzlich anheim geben), oder gebührliche ordentliche Resignation, das anbefohlne Schloß, Haus, Amt oder Dienst, auf Art und Weise, wie sich anitzo mit E. Dom- Capitul vermittelst dieser perpetuirlichen Capitulation verglichen worden, dem Domca-

pitul zu gute verwalten, und verwahren, und sich an dasselbe halten, bis so lange sie, Inhalts des §. 6. dieser Capitulation, an einen andern Stiftsherrn, einen jedesmal regierenden Churfürsten zu Sachsen Unserer Linie, verwiesen würden, allermaßen denn keine Verpflichtung eines Stiftischen Raths oder Dieners anders geschehen soll, es sey denn vorher dem Domcapitul jedesmal zu rechter Zeit angezeiget, und habe dieses eine oder mehr Personen ihres Mittels nebst dem Syndico zu solcher Verpflichtung abgeordnet, wie denn der Revers bey dem Actu der Verpflichtung alsobald denen des Domcapituls halber abgeschickten Personen vollzogen auszuantworten, und bey unvermutheter Verbleibung dessen allen, er nicht vor bestellet zu halten. Auch sollen die Amtleute und Schösser niemand behausen und beherbergen, der Uns und Unsern Nachkommen, einem jedesmal regierenden Churfürsten, oder insgemein dem Hause Sachsen, auch dem Stifte und Capitul verdächtig, zugegen und zuwider ist.

20.

Wir wollen auch obbemeldetes Domcapitul und alle andere Kirchenpersonen bey ihren und der Kirche Kleinodien, Zinsen, Gerichten, habenden Prälaturen, Canonicaten, Emancipationen, Divisionen derer Obedientien, item Provisionen, Collationen, Electionen, Präsentationen und Institutionen, Resignationen und Permutationen Vicarien, und andern Lehnen, auch allen ihren und ihrer Unterthanen Gerechtigkeiten, Privilegien, Immunitäten und Freyheiten erhalten und bleiben lassen.

21.

Ingleichen wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß mehrgedachtes Domcapitul, die Kirchenpersonen, auch Diener, mit Schmach oder einigen Injurien nicht beleidigt werden sollen, in dem gnädigen Zutrauen, daß sie auch ihres Orts sich gebührlich verhalten, maßen denn auch es bey der zwischen dem Domcapitul und der Stiftsregierung zeithero gebrauchten Titulatur sein ungeändertes Bewenden haben soll, und da an das Capitul per Rescriptum etwas zu bringen, außerhalb den anhängigen Proceßsachen, solches bey Unserm evangelischen geheimen Consilio resolviret und die fernere Expedition von dar aus und zwar in wichtigen Sachen, wenn Wir im Lande, so viel möglich, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift besorget werde, sowohl wenn etwas in das Stift durch Patente kund zu machen, dasselbe an das Domcapitul zwar durch gewöhnlichen Umlauf gebracht, dabey aber die Worte mit exprimiret werden sollen: Wegen ihrer Dörfer und Unterthanen. So wollen Wir auch dem Domprobst, Dechant, Stiftsräthen, Prälaten und übrigen Capitularen einen convenablen Rang, und zwar denen ersten beyden gleich Unsern Cammerherren und General-Majors, jedoch dem Domprobste vor dem zu Naumburg, und dem Decano vor demjenigen, so allda dieses Amt bekleidet, denen übrigen Capitularen aber immediate nach Unsern Hof- und Justitien-Räthen den Vorgang und Vorsitz einräumen und anweisen lassen.

22.

Den Dom und dessen Freyheit, wie die vor Alters her gestanden und geübet worden, wollen Wir im alten

Stande und Wesen ohne neue Einführung und Beschwerung bleiben lassen, desgleichen auch dem Capitul an ihren auf besagter Freyheit habenden Ober- und Nieder-Gerichten, welche sie in denen Häusern und Höfen derer Prälaten, Domherren, Vicarien, und anderer Freyheitsunterthanen, so weit sich die Domfreyheit erstrecket; niederwärts aber, bis an das Creuze und ferner hinab, vermöge weiland Bischofs Sigismundi ao. 1535, Montags nach Jacobi aufgerichteten Vertrag, in der Dombeckerey, Cämmerey und Pfarre zu St. Maximi; hinaufwärts bis auf den Dom (ausgeschlossen das vor dem Schloßthor bis zu der Ecken des sogenannten Marstalls, und der gegenüber mit breiten Steinen gepflasterten Kirchenwege befindlichen Platzes und deren Höfe, darinnen Uns die Gerichte verbleiben) und dann sofort bis an das sogenannte Königsthor, da man nach St. Peters-Closter gehet, zu halben Wegen hergebracht, desgleichen die Sie sonsten auf dem Lande, in ihren Dörfern, Fluren und anderswo bis anhero gehabt und gebrauchet, weder durch Uns oder andere einigen Einhalt oder Gewalt thun oder thun lassen, jedoch daß sie es vor ihre Person auch hiermit anders nicht, denn wie es hergebracht, halten, und Uns zu andern Einsehen nicht Ursach geben, wie Wir dann, zu Verhütung aller Confusion, dahin gnädigst bedacht seyn werden, daß des Domcapituls Gerichtsgränzen von Zeit zu Zeit gebührend bezogen, auch richtig bemarket und vermahlet werden mögen. Es sollen auch die Unterthanen des Capituls, so auf der Domfreyheit wohnen, alle denen Bürgern in der Stadt Merseburg zukommenden Privilegia und Freyheiten, auch (nur das Brauwesen ausgenommen) allerley Nahrung, wie

rechtsbeständig hergebracht, oder sonst in denen alten Recessen enthalten, zu genießen und zu treiben befugt seyn, jedoch ohne dieselbe mit einigen Abgaben oder andern Beschwerungen wider ihre alte Befugnisse deshalb zu belegen.

23.

Da sichs auch zutrüge, daß das ganze Capitul belanget würde, wollen wir der Stifts-Regierung hiermit aufgetragen haben, in solchen Fällen alles mit Concurrenz der Stiftsräthe, welche das Capitul quoad ejusmodi actus ihrer daselbst habenden Pflichten erlassen vorzunehmen, die Acta nach rechtlichem Erkenntniß in die Collegia dieser Lande zu verschicken, und die Publication der eingeholten Urthel, gleichwie der ganzen übrigen Expedition, in Unserm Namen zu verrichten. Anlangend aber die Verordnungen, so die Chorpersonen deren bey der Kirche habende Verrichtungen, Disciplin und andre ad officium gehörige Sachen betreffen, in solchen Fällen soll es bey des Capituls Verordnung lediglich sein Bewenden haben, und ist darwider kein Remedium suspensivum zu gestatten. Woferne auch Wir, oder jemand anders, den Domprobst, Dechant, Domherrn, oder andere dem Capitul verwandte geistliche Personen in etwas zu belangen hätten, so soll solches nirgend anders, denn vor dem Domcapitul, als foro competente und privilegiato, im Fall die verklagte Person ihr Domicilium in Merseburg oder unter des Capituls Gerichten hat, geschehen, Wir wollen auch gegen die Prälaten, Domherren und andere der Stiftskirchen Personen und derselben Bedienten und Gesinde, einige Gerichtsbarkeit an-

vers, denn in denen alten Capitulationibus enthalten, Uns nicht gebrauchen, wie denn in Zukunft dießfalls keine Klage oder Beschwerung wider einige Capitularen, wenn sie gleich mit liegenden Gründen im Stifte angesessen, es wäre denn dieserwegen actio realis oder feudalis vorhanden, von der Stiftsregierung oder sonsten angenommen, sondern Kläger damit sofort an das Domcapitul gewiesen, von diesem aber auch der Justiz und denen Landesgesetzen gemäß, allenthalben gebührend verfahren werden soll. Daferne aber ein Domherr, außer denen, so nach der Verfassung von dem Capitul in der Stiftsregierung und Consistorio sitzen, zugleich in Unserer Bedienung stände, dießfalls ist sich dahin verglichen worden, daß gleichwie derselbe in Sachen, so seine obhabenden Stiftischen Dienste betreffen, privative vor der Stiftsregierung Recht zu nehmen, Er hingegen in solchen Fällen, da er wegen seines officii capitularis und derer davon dependirenden Einkünfte halber, und was dem anhängig, belanget werden möchte, vor dem Capitul allein stehen, in den übrigen causis personalibus aber dem Actori jedesmal die Election, ob er sodann bey der Stiftsregierung oder E. Domcapitul klagen wolle, gelassen, und der Prävention hierunter nachgegangen werden solle. So viel die übrigen Personen, so außer den Capitularen auf der Domfreyheit wohnen, anbetrift, verbleibet die Jurisdiction über diejenigen Schriftsassen, so in Unsern Stiftischen Diensten und Pflichten stehen, und der bisherigen Observanz nach dafür gehalten werden, ingleichen derer Weiber, Kinder und Witwen, wovon auch die honeste dimittirten keineswegs auszuschließen, der Stiftsregierung allein, über dererselben Anverwandten und Bedienten aber, so

zwar an sich schriftsässig, jedoch nicht in dergleichen Diensten und Pflichten stehen, hat die Jurisdiction E. Domcapitul allein zu exerciren, als welchem auch in Wechsel- und andern Sachen die Executiones und Apprehensiones über die obbemeldten Schriftsassen, über welche Uns die Jurisdiction zustehet, vermittelst eines gewöhnlichermaßen an die Domfreyheitsgerichte aus der Stiftsregierung abzulassenden Rescripti, vorbehalten werden, dahingegen bey denen andern Bedienten, so nicht schriftsässig sind, denen Domfreyheitsgerichten Jurisdictio concurrens mit dem Amte zu Merseburg zugestanden wird, jedoch, daß das Amt die Domfreyheitsgerichte, bey Insinuation derer Citationen, zu vollstreckenden Executionen und denen übrigen actibus judicialibus requirire. Außer der Domfreyheit hat die Stiftsregierung in allen und jeden Sachen, und also auch in des Capituls Dorfschaften die Insinuationes immediate zu verrichten, hingegen geschehen solche auf der Domfreyheit nur allein in causis appellationum, in reliquis aber mediante Capitulo, jedoch ohne Requisition, welches letztere auch in Zeugnißsachen dergestalt zu beobachten, daß, wenn vor der Stiftsregierung, oder einem andern Collegio oder Judicio, woselbst eine Sache allbereit anhängig, Zeugen abzuhören, so unter des Domcapituls Gerichten stehen, demselben, im Fall ein Capitularis oder ein Capituls-Verwandter und Bedienter zum Zeugen angegeben, die Articul zur Abhörung übersendet, die Capituls-Unterthanen aber nur wenn lis pendens bey der Regierung vor dieselbe gestellet, sowohl die Executiones wider dergleichen Personen anderer Gestalt nicht, als durch das Domcapitul in das Vermögen, so unter ihrer Gerichtsbarkeit

sich befindet, vollstrecket werden sollen, immaßen Wir auch nicht wollen geschehen lassen, daß per modum commissionis darwider gehandelt werde. Und so viel die Obsignationes bey denen Schriftsassen, so in Unsern Stiftischen Diensten und Pflichten stehen oder gewesen, anbelanget, wollen Wir geschehen lassen, daß dergleichen von der Stiftsregierung und E. Domcapitul conjunctim, und zwar von ersterer durch Abordnung eines Secretarii, vom letztern aber durch dessen Syndicum geschehen mögen, wie denn auch durch diese beyde die Resignation zu verrichten. Wenn endlich vor dem Domcapitul oder dessen Gerichten eine Sache anhängig, so soll die Appellation an Unsere Stiftsregierung und so weiter zugelassen seyn, von den Domprobsteygerichten aber die Provocationes erst ad Capitulum ergehen, und von dannen hernach weiter an Uns gelangen.

24.

Desgleichen wollen Wir die Domherren und des Capituls-Verwandte, unter keinerley Vorwand, und insonderheit, ob wären dieselben in Unserer oder anderer Bedienung (daferne sie nicht circa officium delinquiret) nicht überfallen, bestricken, fangen oder in andere Wege vergewaltigen lassen, sondern in dergleichen Sachen, nach Anleitung des vorhergehenden §., die Cognition lediglich dem Domcapitul überlassen, es wäre denn, daß einer in flagranti crimine betreten würde, so soll er zwar deprehendiret, jedoch dem Capitul so fort zu fernern unnachbleiblichen rechtmäßigen Verfahren extradiret werden.

25.

Da Wir auch das Closter und des Stifts Vorwerke hinförder verpachten würden, soll, da es derer Capitularen Gelegenheit, solcher Pacht denenselben und des Domcapituls einverleibten Personen, vor andern um einen billigen Pacht überlassen, und ihnen hiervon in Zeiten Nachricht ertheilet werden, doch, daß sie gleich andern geben, und sich mit Bezahlung der Pachtgelder und sonst allezeit richtig erhalten, auch, so viel den Pacht betrift, ihrem foro privilegiato renunciren, gestalt denn das Domcapitul solches zugestanden.

26.

Desgleichen sollen und wollen Wir die collativas obedientias, als nehmlich Praeposituram und Praelaturam St. Sixti und zu Sulzen, die Obedientien Helpete, Keuschberg, Lohe, Meydeborn, Zweymen, Vicariam Episcopi, Altare Egidii in Capella Paganorum, St. Mariae Magdalenae, St. Johannis et Pauli, und andere mehr, niemand anders, denn den Capitularen und Domherren, und zwar auf vorhergehende gewöhnliche Intercession E. Domcapituls, in Unserm Namen durch Unsere evangelischen wirklichen geheimen Räthe, unweigerlich verleihen lassen, und zwar dergestalt, daß die Confirmation der Domprobstwahl auch nur schriftlich, und nicht vermittelst Abordnung gewisser Personen, gesuchet werde, und daß, wenn ein Domherr eine Prälatur, oder andere Collativam a Capitulo erhalten, selbiger auch vor der Confirmation, darum ein jedweder, nach vorhergehender Präsentation, gebührend bey Unserm gehei-

men Consilio anzuhalten hat, wenn sichs demohngeachtet mit der Confirmation verziehen sollte, an Ausübung seines Officii und Genießung aller daher rührenden Revenüen nicht gehindert, ingleichen dasjenige, was für die Confirmation zeithero zu entrichten gewesen, nicht erhöhet werde.

27.

So soll auch die Verordnung geschehen, daß zu jeder Zeit dem Domprobst, Dechant, Seniori und jeglichem Obedientiario, auch andern dem Domcapitul verwandten Personen, ihre Zehenden, Zinsen, Lehngelder und übrige Gefälle aus dem Amte Lützen, auch andern Orten und Dörfern, wo sie das zu fordern haben, an gutem tüchtigem Getreydig, jährlich zu bestimmter Zeit gereichet und gegeben, auf keinerley Weise geschmälert und unterschlagen, oder sonst ihnen davon einiger Einhalt gethan, auch einem jeden Beamten daselbst oder anderer Orten solches zu thun in seiner Pflicht eingebunden, und nach Gelegenheit bey Strafe der säumigen Executoren anbefohlen werden. Und nachdem E. Domcapitul an seinen Lehen- und Zinsstücken dadurch merklichen Abgang und Verlust eine Zeit lang empfunden, weil solche guten Theils unter anderwärtigen Gerichten im Stifte gelegen, und ohne des Capituls Vorwissen vielmals verkaufet, vertauschet, und in die dritte und vierte Hand kommen, das Capitul aber, als welches solchergestalt nicht gewußt, wo und bey wem es seiner Lehen und Zinsen sich zu erholen, per indirectum um dieselbige gar gebracht worden: Als soll der Judex rei sitae die Resignation der Lehn nicht registriren, und die gerichtlichen Verschreibungen

und Käufe nicht annehmen noch protocolliren, am wenigsten die Confirmation über dergleichen Kauf- Tausch- oder andere Contracte anders, als nach vorhergehender Production des von dem Lehn- und Zins-Herrn erhaltenen Lehn-Indult- und respective Agnitions-Scheins auszufertigen, sich sub poena nullitatis enthalten, solches auch vice versa mit Unsern, unter denen Domcapituls oder denen Probsteygerichten gelegenen Amts- Lehn- und Zins- Stücken, und durchgehends im ganzen Stifte von denen Gerichts-Herren gegen jeden Zins- und Lehn-Herrn also gleichergestalt gehalten werden. Allermaßen diejenigen Beamten und Gerichtsherren, so wider diese gute Einrichtung handeln, mit zehen Thalern bestrafet werden, und hiervon die eine Hälfte der Stiftscammer, die andere Hälfte aber dem Lehnsherrn, als dem dadurch zugleich geschadet wird, zufallen soll.

28.

So wollen Wir auch ferner das ganze Domcapitul und Clerisey schützen und handhaben, ihnen jederzeit zu ihren Lehnen, Zinsen und andern Praestationibus, wie sie Namen haben mögen, wider die Säumigen ohne einige Expensen und Hülfsgeld verhelfen lassen, und unter ernster Poen, bey denen Gerichten, in der Stiftsregierung, auch bey denen Amts- und Stadtgerichten und Gerichtsbedienten verschaffen, daß die Capitularen und alle ihre verwandte Kirchenpersonen in Gerichts- und Proceß- Sachen, wider das Herkommen, vermöge dessen sie, außer denen Urthelskosten und anderm baaren Verlag, von allen Sportuln befreyet sind, nicht beschweret werden, wie sie denn auch bey Eintreibung solcher ihrer

Gefälle, bemeldete Freyheit von denen Regierungs-Amts- und Stadtgerichts-Expensen zu genießen, jedoch daß dieses alles, was obstehet, auf andere Sachen, so zu denen geistlichen Gütern und Einkommen, auch ihnen zustehenden Gerechtigkeiten nicht gehörig, nicht extendiret werde. Wir wollen auch darob seyn, daß, wenn E. Domcapitul über die geklagte Lehnen, Zinsen, Intraden und andere Praestationes, gleich andern piis causis, als Kirchen, Schulen, Hospitälern und Waisenhause, seine von geschwornen Leuten gehaltene Register gerichtlich induciret, und daraus in continenti fundatam intentionem bescheiniget, der Judex, bey welchem in diesem Stifte die Sache anhängig wird, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, gerichtliche Hülfe verordnen, und keinen Proceß und rechtliches Verfahren dem Schuldner verstatten solle. Gestalt denn auch noch hierüber, im Fall ein Beamter auf das erste Ansuchen die Hülfe nicht vollstrecken sollte, E. Domcapitul zu desto bequemerer Eintreibung derer ihnen und denen Ihrigen unstreitig zustehenden Lehnen, Zinsen und andern Gefällen, des Gerichtszwangs selbst, mit Zuziehung derer in denen Stiftischen Aemtern bestellten Landknechte, auf vorhergehende Requisition, sich zu gebrauchen freystehen, dahingegen auch dasjenige, was in diesem §. wegen der Sportuln und eigenen Zwangs disponiret, Unsere Cammer und Aemter der Steuern und anderer Stiftischen Gefälle halber, bey denen Capitulsdörfern und Unterthanen auf gleiche Weise genießen sollen.

29.

Nachdem auch das Domcapitul, desselben Vicarien, und einverleibte Personen, Naumburgisch oder an-

dre fremde Biere vor sich selbst einzulegen und den Personen der Kirchen zu lassen befugt: so sollen sie, die Capitularen, Vicarien und Domcapitulsverwandten nicht allein dabey ungehindert gelassen werden, sondern auch ferner Macht haben, in des Schlosses Brauhause, es werde dasselbe verlegt wohin es wolle, zu ihrem Bedürfniß zu brauen, und soll das Brauhaus und Braugefäße vom Küchenamte in gutem Stande erhalten, auch niemand mit denen Braukosten über die Gebühr beschweret werden.

30.

Da einer oder mehr eigenen Weinwachs haben möchte, so soll demselben, was er vor sein eigen Haus nicht bedürfen würde, in Fassen oder Kannen zu verkaufen frey und unbenommen seyn.

31.

Wir wollen auch, außer denen vor Alters üblichen Holzmärkten und gewöhnlichen Gehauichen, kein Holz hauen oder außerhalb des Stifts verkaufen noch verschenken, es geschehe denn mit des Domcapituls Rath und Bewilligung, auch auf alles Holz einen billigen Anschlag oder Tax machen, und so ferne einiges Holz daraus verkaufet werden kann, denen Capitularen, Stifts- und Capitulsbedienten, sowohl den Stiftischen Unterthanen vor andern Fremden, um solchen Tax, zu ihrem eigenen Bedürfniß, den Vorzug, ihnen auch in Zeiten Nachricht davon geben lassen.

32.

Das Capitul soll Macht haben, des Sixtiner Holzes, welches nahe bey ihrem Holze zu Dölzig gelegen, und daraus denen Canonicis St. Sixti jährlich ein gewisses gefolget wird, sich anzumaßen, und hinförder, wie andere, des Capituls Eigenthum, zu Feuerholze und ihrer Nothdurft, ihres Gefallens, ohne einige Hinderung, jedoch pfleglich zu gebrauchen, und ihm daran, sowohl an dem Ober- als Unterwuchse, unter keinerley Praetext Einhalt geschehen, die sogenannten Mahleichen aber, wenn die windfällig würden, sollen zu gleichen Theilen zwischen Uns und dem Capitul getheilet und hernach die Gränzen des Holzes durch eine andere Mahleiche oder Gränzstein, mit desselben Zuziehung wieder in Richtigkeit gesetzt werden. Es soll auch der allzugroßen Menge des rothen und schwarzen Wildprets durch fleißiges Jagen und Pürschen abgeholfen, und der Schaden, der dem Holze dadurch zugezogen wird, verhütet werden.

Wie denn denen Unterthanen durch Hütung, Abtreibung oder Verzäunung das ihrige auf gebührliche Maaße zu conserviren unverwehret bleiben. Auch wollen Wir denen Capitularen zusammen sechs Stück roth Wildpret und zwey Stück schwarz Wild zum jährlichen Deputat abgeben lassen.

33.

Ferner wollen Wir alle des Stifts Unterthanen, geistliche und weltliche, bey ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Freyheiten, Friede und Einigkeit erhalten, schützen und handhaben, und mit keiner

Neuigkeit noch einiger Exaction oder Auflage, ohne des Dom- oder Stiftsstände Bewilligung, beschweren, es soll auch bey Marschen und Standbequartierungen Unser bestellter Stifts-Commissarius jederzeit dem Domcapitul es zeitlich wissen lassen, damit selbiges, so viel ihre Capitulsdörfer betrift, mit behöriger Concurrenz durch einen Deputirten wegen Gleichheit und richtiger Abtheilung vigiliren könne, wie denn besagter Commissarius auf alle billige Erinnerungen Reflexion zu machen schuldig seyn soll.

34.

Dann wollen Wir in wichtigen Sachen das Stift und die Alteration dessen Rechte, Herkommens und Verfassung betreffend, ohne des gemeinen Capituls Vorwissen und Bewilligung nichts schließen, dergleichen Sachen auch anders nicht, als bey einem ordentlichen oder darzu insonderheit ausgeschriebenen General-Capitul abhandeln lassen, nicht weniger was die Stiftsstände bey Stiftstägen und sonsten in Stiftischen Angelegenheiten, durch das Mittel des Domcapituls, dem alten Herkommen nach, bey welchem es noch sein ungeändertes Bewenden hat, an Uns bringen, gnädig annehmen, auch die Capitularen bey der ehemals mit jenem gemachten Ordnung bleiben lassen. Ingleichen sollen dem Domcapitul ihre gewöhnlichen, auf dem Schlosse befindlichen Zimmer jedesmal, so oft es bey sedis Vacantien, Stiftstägen, oder in andern des gemeinen Stifts Angelegenheiten versammelt, unweigerlich eröffnet und eingeräumet werden.

35.

Ob sichs auch zutrüge, daß derer obbeschriebenen Articul halber in einem oder mehr auch sonsten Mißverstand vorfallen möchte, deshalben Wir uns mit dem Domcapitul nicht vergleichen könnten: so sollen zwey von Unsern Räthen, und so viel aus ihrem Mittel von ihnen denominirte, niedergesetzet, von beyden Theilen, auf den Fall von ihrer ordentlichen Eidespflicht erlassen, und hingegen jedes Theil zu Entscheidung derer vorfallenden Irrungen absonderlich vereidet werden, bey deren Ausspruch es denn vollkommlich, remota omni appellatione, billig verbleibet. Im Fall aber sie sich eines gewissen Schlusses, propter paritatem votorum, nicht vereinigen können: so soll jedes Theil seine Befugnisse kurzlich vorstellen, und darüber rechtlich erkannt, auch es alsdenn bey zwey conformen sententiis, ohne Gestattung eines remedii suspensivi oder anderer Weiterung, jedoch, daß vor Einholung des andern Urthels jedem Theil seiner vorigen Vorstellung noch mehrere Erläuterung beyzufügen, unverwehrt bleibe, gelassen werde.

36.

Ferner soll das Domcapitul bey dem im Stifte Merseburg habenden Jure collaturae an Orten und Enden, wo es solches hergebracht, ingleichen bey dem Zoll und Geleite, oder sogenanntem Wegegelde, Wagen, Läßerbänken in der Stadt Merseburg, Stättegeld, und andern auf dem Dom hergebrachten Gerechtigkeiten, freyen Röhrwasser, Jurisdiction über beyde Dom-Custoden und deren Annehmung, Fabriken und Gebäuden, ohne Ein-

trag und Irrung gelassen, und weil wegen Gebrauch des Röhrwassers in den Curien und auf dem Dome sich großer Mangel bisher ereignet, so soll demselben abhelfliche Maaße gegeben, und absonderlich zu Verhütung Feuersgefahr, durch Anlegung eines Wasserschatzes gnugsame Sorgfalt angewendet werden.

Da auch E. Domcapitul und Clerisey durch alte Verträge, Gewohnheiten und Verordnung oder Stiftung derer Vorfahren und Bischöfe etwas weiter befugt und berechtiget, davon in dieser Capitulation keine Meldung geschieht, sollen und wollen wir dasselbe, jedoch so weit es Unsern und des Hauses Sachsen Gerechtsamen und dem, was Wir Uns mit E. Domcapitul itzo vergleichen, nicht zuwider läuft, stet, fest und unverbrüchlich halten, als wäre es alles von Wort zu Wort allhier ausdrücklich gemeldet.

37.

Da Wir auch nach Gottes Willen mit Tode abgingen, oder auch das Stift freywillig resignirten, und ferner nicht mehr Stiftsherr seyn wollten: so soll in alle Wege diese Cession und Abtretung anders nicht, als zu des Capituls Händen und freyen Wahl, jedoch alles nach Inhalt und Anleitung derer Vinculorum, darinnen das Stift vermöge der alten und neuen Postulationen und des jetzo verabhandelten besondern Auftrags gegen das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen sich respective befindet, gestellet werden.

38.

Es soll auch auf vorhergesetzte Todes- oder Resignations-Fälle aus dem Stifte nichts von Vorrath und an-

dern Sachen, so von ofterwähntem Stifte herrühret, abgeführet noch hinweggenommen, hiernächst auch vor das was zu dem Bischöflichen Schlosse gehörige Silber, Zinn und Hausrath, nach Unserm und Unserer Churlinie Abgang, überhaupt fünftausend Gülden dem Domcapitul zu künftiger Capitulation hinwieder geliefert werden, und bey dem Stifte bleiben.

39.

Wir wollen auch das Stift Merseburg, E. Domcapitul, und Kirchenpersonen, Ritterschaft, Lande, Leute und Unterthanen, sammt ihren habenden Gütern und Gerechtigkeiten, in treuem gnädigen Willen, Schutz und Schirm haben, und von ihnen nicht setzen, sondern festiglich ob ihnen halten, und darob seyn, daß, was Wir gemeldtem Domcapitul hiermit verschrieben, demselben allenthalben festiglich soll nachgegangen, und hiervon an jedes Collegium und Amt, so viel diese Capitulation dasselbe angehet, beglaubter abschriftlicher Extract, wie er Uns von dem Domcapitul überreichet werden möchte, von Uns ertheilet, und einem jeden darüber zu halten ernstlich eingebunden, und deshalb besondre Befehlige ausgefertigt werden. Hergegen versehen Wir Uns gnädigst, es werde sich das Domcapitul, die Stiftsstände und sämmtliche Unterthanen allerunterthänigster Gebühr gegen Uns zu bezeigen wissen.

40.

Gereden und versprechen hierauf bey Unsern königlichen Würden, Treuen und Glauben, daß Wir dieser

Unserer Verschreibung und perpetuirlichen Capitulation, welche als eine beständige Sanctio atque lex pragmatica et fundamentalis dieses Stifts anzusehen, in allen ihren Puncten, Clausuln und Artikeln festiglich nachsetzen, darwider nichts thun, vornehmen, noch Uns in einigerley Weise darwider behelfen sollen noch wollen, sondern demselben allen gebührend nachleben und nachkommen, jedoch demjenigen, was Uns und dem Hause Sachsen an seinem Erb- Schutz- Recht und übrigen sämmtlichen Gerechtigkeiten zuständig, unnachtheilig und unabbrüchig. Wie Wir dann dieselbe Uns und dem Hause Sachsen und dessen Nachkommen hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

41.

Nachdem auch E. Domcapitul auf Unser gnädigstes Gesinnen, aus geschöpftem unterthänigsten Vertrauen und Zuversicht, Uns und einen jedesmal regierenden Churfürsten der von Uns posterirenden Linie, mit der sonsten gebräuchlichen wirklichen Eidesleistung, so in der Capitulsstuben abzulegen, gutwillig verschonet: so haben Wir dieses mit besondern Gnaden angenommen, und soll ihnen solches künftig zu keiner Einführung noch einigem Praejudiz gereichen.

42.

Bey diesem Auftrag und perpetuirlichen Capitulation sollen und wollen Wir E. Domcapitul schützen und handhaben, und soll dadurch dem Domcapitul an ihrer freyen künftigen Wahl und habenden Gerechtigkeit, so

weit solche denen alten und neuern Postulationen und Verträgen, auch des Chur = und Fürstlichen Hauses Sachsen Gerechtsamen gemäß, kein Abbruch oder Einführung geschehen. Alles treulich und ohngefährlich. Dessen zu Urkund haben Wir Unser größer Insiegel an diesen Brief wissentlich hängen lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Dresden am 31. Julii im Eintausend Siebenhundert und Ein und dreyßigsten Jahre.

Augustus Rex.

(L. S.)

H. v. Bünau.

Erasmus Leopold v. Gersdorf.

Nunmehro aber, nach erfolgtem Ableben obgedachten Unsers freundlich geliebten Vetters, Herzog Heinrich Liebden, und da auch Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät dieses Zeitliche verlassen, die Regierung des Stifts an Uns, als regierenden Churfürsten und dermaligen Stiftsherrn gediehen: so haben Wir sothane anno 1731 errichtete Capitulation in allen und jeden Punkten, Inhalt und Meinungen hiermit wissentlich und wohlbedächtig wiederholen und verneuern wollen, dergestalt und also, daß darüber zu jederzeit steif und unverbrüchlich gehalten, und darwider nichts fürgenommen werden solle. Zu dessen Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Königl. Chur- Secret

hierauf vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden am 28. Julii im Jahr nach Unsers Heilands und Seligmachers Jesu Christi Geburt im Eintausend, siebenhundert acht und dreyßig.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian v. Loß.

Joh. Gottlob Schubarth.

Einige Berichtigungen und Zusätze.

S. 79. Note 38. Z. 2. statt A I B.
— 98. Z. 6. statt schienen l. scheinen.
— 106. Z. 31. fehlt nach dem Worte Werbung das Wort gestattet.
— 111. Z. 23. ist beyzufügen: daß die königliche Acceptation des zuvor bemerkten Reverses in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächs. Gesch. S. 76. befindlich ist.
— 116. Note 92. statt a. a. O. l. Topographie von Schönburg.
— 119. Z. 3. statt dieser l. diese.
— 121. Note 8. statt Ebendaselbst l. Topographie von Schönburg.
— 122. Z. 3. statt Steuerkasse l. Steuererlasse.
— 163. Z. 9. statt Koncilio l. Konsilio.
— 173. Z. 4. statt Stände l. Städte.
— 180. Z. 24. muß das Wort die weggelassen werden.
— 193. ist bey dem daselbst erwähnten Tode des Herzogs Johann Adolph II. von Sachsen-Weißenfels der 16. May 1746 als der Todestag beyzufügen.
— 201. Z. 6. statt Sächsischen l. seine.
— 222. Z. 8. statt in l. von.
— 309. Z. 11. statt das l. des.

Bey dem Verleger dieses Werks sind nachfolgende Schriften zu haben:

Geschichte, Statistik und Geographie des Königreiches Sachsen, für Selbstbelehrung und Jugendunterricht dargestellt von K. H. L. Politz, Prof. der Geschichte zu Wittenberg. 3 Bände. gr. 8. Leipzig 1810. 4 Thl 12 Gr.

Dieses nunmehr vollendete Werk, dessen Verf. alles dabey geleistet hat, was man von dem Nachfolger eines Schrokh zu erwarten berechtigt war, und welches sich nicht allein durch Benutzung der besten Quellen (selbst ungedruckter), sondern auch durch einen edlen und den Sachen angemessenen Vortrag auszeichnet, zerfällt in 3 Theile, von denen wir eine kurze Inhaltsübersicht mittheilen.

I. Theil. Geschichte Sachsens nach folgenden 4 Perioden.

1) Geschichte des Meißnerlandes seit der Erblichkeit der Markgräfl. Würde im Hause Wettin, bis zur Verbindung Thüringens mit Meißen; von 1127—1247.

2) Von der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der sächsischen Churwürde; von 1247—1422.

3) Von Erwerbung der Churwürde bis zur Verbindung der Lausitzen mit Meißen; 1422—1635.

4) Von Verbindung der Lausitzen mit Meißen bis zur Erhebung der gesammten sächsischen Länder zum Königreiche im Posener Frieden; 1635—1806.

Endlich noch — Materialien zur Darstellung der wichtigsten Begebenheiten seit dem Posener Frieden.

II. Theil. Statistik Sachsens.

Die Einleitung enthält eine kurze statistische Ansicht des Anwachses des Staates in tabellar. Form — eine Uebersicht der vorzüglichsten, besonders neuen statist. Litteratur. Die Statistik umfaßt:

1) Die Grundmacht des Staats nach dem Länderbestande und der physischen Beschaffenheit, nach den Einwohnern u. Produkten, nach der Beschaffenheit der physischen und technischen, so wie der wissenschaftlichen und artistischen Kultur.

2) Die Staatsverfassung.

3) Die Staatsverwaltung.

4) Die auswärtigen Verhältnisse des Staats.

III. Theil. Die Erdbeschreibung von Sachsen. Nach einer kurzen historischen Einleitung folgen:

1) Der Wittenbergische Kreis,
2) Der Thüringische Kreis,
3) Der Meißnische Kreis,

4) Der Leipziger Kreis,
5) Der Erzgebürgische Kreis,
6) Der Voigtländische Kreis,
7) Der Neustädtische Kreis,
8) Die Stifter Merseburg, Naumburg u. Zeitz,
9) Die Länder der sächsischen Dynasten,
10) Die Markgr. Ober = u. Niederlausitz nach ihren Kreisen eingetheilt.
11) Das Fürstenthum Querfurt,
12) Der königl. sächsische Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Aus diesem Inhaltsverzeichnisse des ganzen Werkes ergiebt sich schon, wie planmäßig es angelegt ist. Ueber die Ausführung ist schon oben das Nöthige gesagt worden, und wir bemerken daher nur noch, daß sich dieses Werk eben so zum bequemen Handbuche für den Staats=Geschäfts= und Handelsmann, als für den Gelehrten und blos gebildeten Leser eignet.

G. A. Scheppachs Sächsische Geschichte, mit synchronistischen u. genealogischen Tabellen. Wohlfeile Schul=Ausgabe. 8. Leipzig. 8 Gr.

Diese Schrift, bey welcher der Verf. die vorzüglichsten Quellen benutzt hat, erzählt die Thatsachen treu und richtig, gedrängt und doch vollständig. Da besonders bey der Thüring=Meißnischen Geschichte viel darauf ankommt, daß man ihren Zusammenhang richtig einsehe, und alles an seinen gehörigen Ort zu stellen wisse; so sind synchronistische Tabellen beygefügt, zu welchen auch die genealogischen der Herzöge und Churfürsten von Sachsen gekommen sind, wodurch dieses Buch an Brauchbarkeit, besonders für untere Schulen, und der Jugend überhaupt ungemein gewonnen hat. Es eignet sich daher vorzüglich zu einem zweckmäßigen Schulbuche der Sächsischen Geschichte, und verdient deshalb um so mehr empfohlen zu werden, weil, der größern Gemeinnützigkeit wegen, statt des bisherigen Preises (14 Gr.) nur der äußerst wohlfeile Preis von 8 Gr. gesetzt ist. Bei direkter Verwendung mit baar an die Hinrichsche Buchhandlung in Leipzig, erhält man obendrein auf 4 Exemplare das 5te frey.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen seit dem Prager Frieden bis auf unsere Zeiten

Bd.: 2

Leipzig (1810)
Germ.sp. 518 b-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022060-1